Die Entwicklung des Gaststättenrechts in der Freien Reichsstadt Nürnberg seit dem 14. Jahrhundert

von

Walter Grönert

aus Fürth

1967

1968 # 43

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41535718_0062

UNIV.
LEIDEN
BIBL.

Die Entwicklung des Gaststättenrechts in der Freien Reichsstadt Nürnberg seit dem 14. Jahrhundert

Inaugural-Dissertation
der Juristischen Fakultät
der Friedrich-Alexander-Universität
Erlangen-Nürnberg

vorgelegt von
Walter Grönert
aus Fürth

Referent: Professor Dr. A. Voigt

Tag der mündlichen Prüfung: 20. 12. 1967

INHALTSÜBERSICHT

Schrifttum und Materialien

		Seite
I.	Einleitung	1
	1. Anfänge der gewerblichen Gastlichkeit	1
	2. Die besonderen Verhältnisse in Nürnberg	6
II.	Die Entwicklung des Gastwirtschaftsrechts bis zum Ende des Dreißigjährigen Krieges	12
	1. Schenken und Gastherbergen nach dem ältesten Satzungsbuch von 1302	12
	2. Die Ausbildung der einzelnen Wirtschaftsbefugnisse	17
	a) Weinschenken	18
	b) offene Gastherbergen	38
	c) Brauer und Bierschenken	46
	d) Garköche	61
	e) Branntweinschenken	69
	f) sonstigte Wirtschaftsrechte	73
III.	Die Fortbildung des Gastwirtschaftsrechts seit dem Dreißigjährigen Krieg	79
	1. Die Klasseneinteilung der Wirtschaften	79
	2. Maßnahmen zur Einschränkung der überhöhten Anzahl der Wirtschaften	91
	a) Erschwerte Zulassungsvoraussetzungen	91
	b) das Verbot der Neueröffnung abgegangener Schenkstätten	103
	c) Untergang der Wirtschaftsgerechtigkeit	105
	d) Verbot der Wirtschaftserweiterung und der doppelten Wirtschaftsführung	110
	3. Die Wirtschaftsbefugnisse	114
	a) der Klassenwirte	114
	aa) 1. und 2. Klasse	115
	bb) die 3. Klasse	128
	cc) die 4. Klasse	129
	dd) die Garköche oder Kücheleinswirte	131
	b) der anderen Wirte	134
	aa) Täfeleinswirte und Stadtbierschenken	134
	bb) die Kaffeeschenken	140
	cc) die Farrnbacher Bierschenken	142
	4. Vorschriften für das Dienstpersonal	145
	5. Genossenschaftliche Vereinigung der Wirte	150
IV.	Die Realgewerberechte der Nürnberger Wirtschaften	157

Schrifttum und Materialien

1. Schrifttum

Baader Joseph, Nürnberger Polizeiordnungen aus dem XIII bis XV Jahrhundert, Stuttgart 1861

Bender Ernst, Weinhandel und Wirtsgewerbe im mittelalterlichen Straßburg, Straßburg 1914

Bonnet Wilhelm, Die Anfänge der Arbeiterbewegung in Nürnberg, phil. Dissertation, Erlangen 1925

Concilia Germaniae a Cl. Schannato collect. not. et digressionibus crit. a. J. Harzheim, H. Scholl et Aeg. Neisse, 11 Bände, Köln 1759 bis 1790

Dirr Pius, Denkmäler des Münchner Stadtrechts, in "Bayerische Rechtsquellen", herausgegeben von der Kommission für Bayerische Landesgeschichte bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Band 1, München 1934

Eckert Heinrich, Die Krämer in süddeutschen Städten bis zum Ausgang des Mittelalters, in "Heidelberger Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte", Heft 16, Berlin 1910

Fuhr Eberhard, Kommentar zur Gewerbeordnung, Band 1, Wiesbaden 1960

Gebhard Wilhelm, Organisation der Reichsstadt Nürnberg in den letzten Jahrzehnten ihrer Selbständigkeit bis zu ihrer Einverleibung mit Bayern, Nürnberg 1910

Hampe Theodor, Die fahrenden Leute in der deutschen Vergangenheit, in "Monographieen zur deutschen Kulturgeschichte", Heft 10, Jena 1902

K a c h e l Johanna, Herberge und Gastwirtschaft in Deutschland bis zum 17. Jahrhundert, in "Beihefte zur Vierteljahresschrift für Social- und Wirtschaftsgeschichte", III. Heft, Berlin-Stuttgart-Leipzig 1924

K e u s s e n Hermann, Topographie der Stadt Köln im Mittelalter, Bonn 1910

L a h n e r Leonhard Christoph, Real-Index derer des Heil. Römischen Reichs freien Stadt Nürnberg bürgerlichen- und Polizeigesetze, Nürnberg 1795

L a h n e r Leonhard Christoph, Vollständige Sammlung der zu der Stadt Nürnberg d.a. 1564 verneuerten Reformation gehörigen Additional - Decrete, Nürnberg 1773

L a n d m a n n - R o h m e r - E y e r m a n n - F r ö h l e r Kommentar zur Gewerbeordnung, 12. Aufl., München 1964

L e x e r Matthias, Mittelhochdeutsches Handwörterbuch, Leipzig 1876

L i e s e Wilhelm, Wohlfahrtspflege und Caritas im Deutschen Reich, in Deutsch-Österreich, der Schweiz und Luxemburg, M.-Gladbach 1914

L o c h n e r G. W. K. , Satzungsbuch der Stadt Nürnberg, in "Nürnberger Jahrbücher", Nürnberg 1834 (abgekürzt: SB 1302)

M e y e r Christian, Geschichte Frankens, Leipzig 1909

Monumenta Germaniae Historica inde ab anno Christi quingentesimo usque ad annum millesimum et quingentesimum, auspiciis societatis aperiendis fontibus rerum Germanicarum medii aevi, edidit G.H. Pertz, Hannover 1826, 1829

M u m m e n h o f f Ernst, Handel, Gewerbe und Industrie in Nürnberg, in "Die Stadt Nürnberg im Jubiläumsjahr 1906", Nürnberg 1906

N e u b a u e r Georg, Die Nürnberger Realgewerberechte im 19. Jahrhundert (1806 - 1868), in Nürnberg 1951

N e u b u r g e r Fritz, Beiträge zur Lehre von den Realgewerbegerechtigkeiten nach bayerischem Landeszivilrecht, München-Berlin 1913

Nürnberger Urkundenbuch, herausgegeben von der Stadt Nürnberg, 1. Lieferung, Nürnberg 1951

P i l z Kurt, Das Handwerk in Nürnberg und Mittelfranken, Nürnberg 1954

R a u e r s Friedrich, Kulturgeschichte der Gaststätte, 2 Bände, Berlin 1941

R e i c k e Emil, Nürnbergs Geschichte, in "Monographieen deutscher Städte", Band XXIII, Nürnberg-Berlin 1927

R o t h Paul von, Bayerisches Civilrecht, 1. Aufl., Tübingen 1881

S c h m e l l e r Andreas, Bayer. Wörterbuch, 2 Bde, Leipzig 1939

S c h ö n f e l d Walter, Die Xenodochien in Italien und Frankreich im frühen Mittelalter, in "Zeitschrift der Savignystiftung für Rechtsgeschichte", Weimar 1922

S c h ö n l a n k Bruno, Soziale Kämpfe vor 300 Jahren: Altnürnbergische Studien, Leipzig 1894

S c h u h Georg von, Abriß der geschichtlichen Entwicklung der Stadt Nürnberg, in "Die Stadt Nürnberg im Jubiläumsjahr 1906", Nürnberg 1906

S c h u l t h e i ß Werner, Die Münchner Gewerbeverfassung im Mittelalter, München 1936

S c h u l t h e i ß Werner, Die Einrichtung der Herrentrinkstube 1497/98 und deren Ordnung 1561/97, in "Festschrift des Vereins für Geschichte der Stadt Nürnberg zur Feier seines fünfundsiebzigjährigen Bestehens", Nürnberg 1953

S c h u l t h e i ß Werner, Satzungsbücher und Satzungen der Reichsstadt Nürnberg aus dem 14. Jahrhundert in Quellen zur Geschichte und Kultur der Stadt Nürnberg, Band 3, Nürnberg 1965 (abgekürzt NSB 1965)

S i e b e n k e e s Johann Christian, Materialien zur Nürnbergischen Geschichte, 4 Bände, Nürnberg 1795

Z e i ß Hans, Zur Geschichte der Tafernen in Altbayern, in "Heimatarbeit und Heimatforschung, Festgabe für Christian Frank zum 60. Geburtstag", München 1927

2. Archivalien

a) Akten des Stadtarchivs Nürnberg:

Hauptregistratur

Rep. C 7 HR VI b 2 Nr.1, 12 d, 12 n, 42

Ältere Magistratsregistratur

Rep. C 9 II 83 Nr. 198, 292, 292 c
Rep. C 9 II 84 Nr. 25, 27, 49, 50, 58, 83, 105, 136, 157, 209, 228, 242, 256, 258, 260, 273, 302, 308, 315, 318, 325, 349, 362
Rep. C 9 II 84 B Nr. 6, 20
Rep. C 9 II 84 E Nr. 1
Rep. C 9 II 84 G Nr. 2, 6
Rep. C 9 II 84 W Nr. 5, 11, 43, 44, 106
Rep. C 9 II 88 W Nr. 24, 39, 52, 55

Akten der Polizeidirektion (abgekürzt PA)

Rep. C 2 Nr. 382, 410 a, 431, 713 b, 713 c, 714, 717, 798 a, 938, 943
Rep. E 5 I Gastwirte Nr. 1, 2, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30

Rep. E 5 I Bierbrauer Nr. 1, 2, 3, 4

Rep. E 5 III (Sammlungen von Ordnungen und Gewerbemandaten)

Akten des Ungeltamtes (abgekürzt UA)

Nr. 3, 6, 7, 11, 12, 14, 18, 19, 20, 22, 23, 24, 25, 26, 28, 29, 32, 33, 37, 42, 49, 55, 56, 59, 61, 62, 72, 73, 75, 76, 77, 78, 80, 83, 85, 86, 88, 95, 97, 98, 99, 155, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 213 a, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 227, 228, 229, 233, 234, 236, 240, 241, 242, 243, 244, 246, 247, 251, 253, 254, 256, 257, 258, 260, 261, 262, 263, 266, 268, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 301, 303, 308, 309, 310, 313, 315 a, 315 b, 316, 317, 319, 320, 323, 326, 327, 328, 329, 330, 331, 334, 353, 343, 345, 346, 347, 348, 349, 355, 356, 357, 358, 359, 361, 362, 363, 364, 365, 366, 367, 368, 369, 370, 371, 372, 373, 374, 375, 378, 379, 380, 381, 386, 389, 395, 397, 402, 405, 406, 408, 409, 410, 411, 412, 413, 414, 415, 416, 417, 418, 419, 420

Rep. A 6 (Mandate)
Fünfergericht Nr.1 (Wandelbuch)
Bauamt Nr. XXXI 163
Gewerbskataster Nr.5 (1834)

FNG 107 = QNG Nr.65 (auszugsweise Abschrift aus Bayerisches Staatsarchiv Nürnberg Mskr.565)

FNG 108 = QNG Nr.60 (auszugsweise Abschrift aus Bayerisches Staatsarchiv Nürnberg, Amts- und Standbücher Nr.231)

FNG 109, 110 = QNG Nr.66 (auszugsweise Abschrift aus Bayerisches Staatsarchiv, Nürnberg, Amts- und Standbücher Nr. 228 a)

FNG 114 = QNG Nr.118 I Ratsverlässe über Recht von 1365 bis 1480

FNG 115 = QNG Nr.118 II Ratsverlässe über Recht von 1490 bis 1499

FNG 116 = QNG Nr.118 III Ratsverlässe über Recht von 1500 bis 1530

b) Akten des Staatsarchivs Nürnberg:

Bestand S I Lade 56 Nr. 25
Bestand S I Lade 188 Nr. 22, 23 a
Bestand S I Lade 212 Nr. 33
Bestand S I Lade 587 Nr. 19
Bestand S II Lade 20 Nr. 3
Bestand S II Lade 79 Nr. 31
Rep. 54 a II Stadtrechnungsbelege Nr. 101
Bestand RentkA Rep. 45 S IV R 12/3 Nr. 2178, 2179
Bestand D Akt Nr. 779
Ratsbücher der Reichsstadt Nürnberg Nr. 1 bis 10
Rep. Nr. 52 b, Nürnberger Amts- und Standbücher,
Nr. 259

I. Einleitung

1. Anfänge der gewerblichen Gastlichkeit.

Jahrhumderte hindurch waren es Sitte, Gesetz und kirchliche Institutionem, welche für die Beherbergung und Bewirtung des Fremden Sorge trugen.[1] Im Gegensatz zu den Griechen und Römern wurde bei den Germanen allgemeine und schrankenlose Gastfreundschaft als selbstverständliche Pflicht in völlig vertragloser Form gewährt. Der Gast war unseren Vorfahrem heilig; er galt als ein von den Göttern gesandtes Geschöpf und war deshalb unantastbar und unverletzlich.[2] Die Gastfreundschaft beruhte zu dieser Zeit auf Sitte und Herkommen. Es gab nur die Form der privatem und unentgeltlichen Aufnahme und Verpflegung des Fremdem; gewerbliche Gastlichkeit war unbekannt.

Im Laufe der Zeit büßte diese Sitte vieles von ihrer ursprünglichen Selbstlosigkeit ein und wurde schließlich sogar als Last empfunden. Zu ihrem Schutze mußte die Gastfreundschaft deshalb durch Verordnungen und Gesetze zur Pflicht gemacht werden. Die ersten solchen gastfreundlichen Bestimmungen für Reisende finden sich in der Lex Visigothorum. In den Jahren 501 bis 513 erneuerten die Könige Gundobald und Sigismund anläßlich der Revision der

---

1) K a c h e l Johanna, Herberge und Gastwirtschaft in Deutschland bis zum 17.Jahrhundert in "Beihefte zur Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte", III.Heft, Berlin-Stuttgart-Leipzig, 1924, S.32

2) C a e s a r , De Bello Gallico, VI, 23: Hospitem violare fas nom putant; qui quacumque de causa ad eos venerunt, ab iniuria prohibent sanctosque habent, hisque omnium domus patent victusque communicatur.

Reichsgesetze die Verordnungen über die Gastfreundschaft. Dabei wurde in der Lex Burgundionum bestimmt, daß "jeder, der dem Fremdling Gastfreundschaft, nämlich Dach und Herd, verweigert, mit 3 Schillingen büßt".[3] Im Jahre 802 befahl Karl der Große, daß niemand weder dem reichen noch dem armen Fremden Gastfreundschaft, nämlich Haus, Herd und Wasser verweigern dürfe.[4] Umgekehrt war aber auch, um einer übermässigen Ausnutzung der Gastfreundschaft vorzubeugen, die Bestimmung erforderlich, daß sie nicht länger als drei Tage in Anspruch genommen werden dürfe.

Mit der Ausbreitung des Christentums waren es kirchliche Stellen, vor allem die Klöster, welche in steigendem Maße dazu übergingen, unentgeltliche Gastfreundschaft zu gewähren. War bei den Germanen die Sitte und das Herkommen das tragende Motiv für die Ausübung der Gastfreundschaft, so trat nunmehr die Religion in den Vordergrund. Die karitative Tat glaubte man gleichsam in dem Fremden Christus selbst zu erweisen. Als Gäste kamen daher nicht mehr nur Reisende, Wanderer und Pilger in Frage, sondern vor allem auch die Armen, Kranken, Witwen oder Waisen. Gregor II. verfügte in einem Brief aus dem Jahr 716, daß die Kirche ein Viertel ihrer Einkünfte den Armen und Pilgern zukommen lassen solle.[5] Besonders wurden auch die Bischöfe zur Gewährung von Gastfreundschaft aufgefordert.[6] Nach dem 4.Konzil von Karthago im Jahre 398 war es Pflicht des Bischofs, nicht weit von der Kirche entfernt eine Herberge zu unterhalten.[7] Diese Gebote wurden ständig in den Konzilien wiederholt, so auf dem Konzil zu Aachen[8] oder auf der im Jahr

---

3) K a c h e l a.a.O. S.10
4) Mon.Germ.Hist. Capitularia I, p.96
5) Mon.Germ. LL III, p.451 in den Litterae Gregorii II Papae Decretales
6) S c h ö n f e l d Walter, Die Xenodochien in Italien und Frankreich im frühen Mittelalter in Zeitschrift der Savignystiftung für Rechtsgeschichte, Weimar, 1922, Kanonist.Abteilung XII, S.3, Anm.3
7) L i e s e Wilhelm, Wohlfahrtspflege und Caritas im Deutschen Reich, in Deutsch-Österreich, der Schweiz und Luxemburg, M.-Gladbach, 1914, S.11
8) Mon.Germ.Hist. LL Sectio III,2, p.621

817 unter Ludwig dem Frommen stattfindenden Synode. Hier wurde die Pflicht des Bischofs eine Herberge zu unterhalten noch dahingehend erweitert, daß er auch für genügende Ausstattung zu sorgen habe. Den Frauenklöstern wurde sogar aufgegeben, für 2 Spitäler zu sorgen. Die auf Grund dieser Anordnungen entstandenen Spitäler finden sich in fast allen Bischofsstädten bei den Dom- und Stiftskirchen.[9)]

Die Pflicht des Einzelnen zur Gewährung von Gastfreundschaft wurde durch diese kirchlichen Einrichtungen allerdings nicht berührt. Sie bestand weiter, wenn sie auch nicht mehr in dem früheren Umfang in Anspruch genommen wurde.
Mit der Bevölkerungszunahme und der Entstehung der Städte, welche, ausgestattet mit Marktzwang, bald Mittelpunkt von Handel und Gewerbe wurden und so einen erhöhten allgemeinen Verkehr ins Leben riefen, erwiesen sich die bisherigen Formen privater bezw. kirchlicher Gastlichkeit als nicht mehr ausreichend. In Kaufmannskreisen bildete sich um diese Zeit die sogenannte Gastfreundschaft auf Gegenseitigkeit, welche nur den eigenen Standesgenossen gewährt wurde. Zwar handelte es sich auch hier um unentgeltliche Aufnahme, jedoch mit der Verpflichtung, im umgekehrten Falle die gleiche Gastfreundschaft zu gewähren. Diese Art der Gastfreundschaft konnte allerdings nur einem sehr beschränkten Personenkreis zugute kommen. Etwa im 10. und 11. Jahrhundert begannen sich die Klöster auf die Reisenden geistlichen Standes und auf die Pilger zu beschränken.[10)] Diesem Beispiel folgte bald auch die Weltgeistlichkeit, ungeachtet entgegenstehender Konzilsbeschlüsse.[11)] So war die Zeit reif für die Entstehung eigener gewerblicher Herbergen, welche Gastlichkeit gegen Bezahlung gewährten. In weiten Teilen Deutschlands, besonders im Altbayern, wurde sie in den sogenannten

---

9) Das älteste Hospital scheint das der Kölner Kirche gewesen zu sein, welches bereits 866 erwähnt wird.
vgl. K e u s s e n H., Topographie der Stadt Köln im Mittelalter, Bd.1, 1910, p.154, Anm.1
10) K a c h e l a.a.O. S.43
11) H a r z h e i m J., Concilia Germaniae, Bd.4, p.141

Tabernen ausgeübt.[12] Die Taberne entwickelte sich zunächst parallel zur privaten Gastlichkeit, doch wuchs ihre Bedeutung zusehends, je mehr die Gastfreundschaft erkaltete.

Das Vorhandensein von Tabernen ist seit dem 8. Jahrhundert urkundlich belegt in den Canones der Konzilien, in welchen immer wieder den Geistlichen der Besuch der Tabernen verboten wurde. Durch das Konzil von Laodicea in Asien (774) wurde dem Welt- und Ordensklerus das Essen in den Tabernen untersagt.[13] In Deutschland wurde das erste Verbot 794 auf dem Konzil zu Frankfurt[14] ausgesprochen. Eine Reihe weiterer Verbote erging in den Jahren 802 bis 829.[15] Bereits 774 war das Verbot des Tabernenbesuches der Geistlichen mit der Heiligkeit ihres Amtes begründet worden; später wurde es verschärft: "Kein Priester möge es wagen, Tabernen aufzusuchen, um dort zu trinken und sich in solche Gesellschaft zu begeben, wo er schändliche Worte und streitsüchtige Reden hört oder führt, wie es oft der Fall ist."[16]

Diese Stelle gibt gleichzeitig ein recht anschauliches Bild über die Verhältnisse in den Tabernen. Ursprünglich scheinen die Tabernen Häuser mit primitivster Ausstattung gewesen zu sein, welche Einheimischen und Fremden gegen Bezahlung zum Zechen, Zehren und vor allem zum Kaufen offenstanden. In der Regel war mit der Taberne als Schenke nämlich ein Kramladen verbunden. Der Tabernarius des frühen Mittelalters dürfte ähnliche Funktionen gehabt haben wie der caupo der römischen Wirtshäuser, der in seiner caupona hauptsächlich Wein und andere Lebensmittel verkaufte.[17] Die Stellung des Wirts als Krämer hat sich z.B. in Ulm bis gegen Ende des

---

12) R a u e r s Friedrich, Kulturgeschichte der Gaststätte, Berlin 1941, Bd.1, S.158; Bd.2, S.934.
13) H a r z h e i m a.a.O. Bd.1, S.164
14) Mon. Germ.Hist. LL Sectio II, p.73
15) Mon. Germ.Hist. Capitularia Reg. Franc. I, 107, 243, 237, 364; II, 33
16) Mon. Germ.Hist. Capitularia Reg.Franc. I, 243
17) K a c h e l a.a.O. S.28

15.Jahrhunderts erhalten. Hier waren die Wirte bei den Krämern eingezünftet.[18]

Das Herbergsrecht stand der Taberne anfangs nicht zu. Im Gegensatz zu den Heckenwirtschaften, die nur periodischen Ausschank betrieben, waren sie ständig geöffnet, weshalb sie auch die Bezeichnung "taberna legitima" oder "taberna perpetua" führtem.[19] Die Tabernen waren noch nicht mit den späteren Gasthöfen zu vergleichen, obgleich sich im Laufe der Zeit mit ihrem Schenkrecht auch das Herbergsrecht[20] verbunden hatte und sie sich somit dem Umfang ihrer Befugnisse nach von ihnen nicht unterschiedem. Die Stellung des Tabernarius wird am ehesten erkennbar bei einem Vergleich mit dem im 14. und 15.Jahrhundert aufkommenden Gastwirt. Der Gastwirt besaß gegenüber dem Besitzer der Taberne eine größere wirtschaftliche Unabhängigkeit. Während der Tabernarius sich erst die Erlaubnis zum Wirten durch eine Abgabe, nämlich das Taferngeld, erwerben mußte, hatte der Gastwirt keine solche Abgabe zu entrichtem.[21]

---

18) E c k e r t Heinrich, Die Krämer in süddeutschen Städten bis zum Ausgang des Mittelalters, 1910, S.17
19) R a u e r s a.a.O. Bd.I S.158
20) Z e i ß H., Zur Geschichte der Tafernen in Altbayern im "Heimatarbeit und Heimatforschung", Festgabe für Christian Frank zum 60.Geburtstag, München 1927, S.203
21) K a c h e l a.a.O. S.69

2. Die besonderen Verhältnisse in Nürnberg.

Eine andere Entwicklung spielte sich in Nürnberg ab. Denn die Taberne ist eine spezifisch altbayerische Form des gewerblichen Gastgebens, welche in den Nürnberger Rechtsquellen nicht erwähnt wird. Hier entsprach der Taberne die öffentliche Gastherberge. Diese hat sich nicht von der Schenke her zum vollen unbeschränkten Wirtschaftsrecht entwickelt, sondern sie war von Anfang an - wie bereits aus der Bezeichnung "-herberge" hervorgeht - neben der Verpflegung auch zur Aufnahme von Übernachtungsgästen bestimmt. Diese abweichende Entwicklung in Nürnberg stellt eine Besonderheit dar, die sich nicht einfach mit dem Hinweis erklären läßt, daß die Entstehung Nürnbergs in eine Zeit fiel, in welcher beide Formen des gewerblichen Gastgebens, nämlich die Schenke und die Herberge, allgemein schon vorhanden waren. Einmal wäre dies keine Erklärung dafür, daß der Ausdruck Taberne nicht gebraucht wird, sondern die Bezeichnung "Gastgeb" oder "Gastherberge". Das Wort Taberne wurde in Nürnberg in anderer Bedeutung verwendet. Man bezeichnete mit "taverne" das Gasthausschild.[1] Zum anderen zeigt ein Vergleich mit München, das über 1oo Jahre später gegründet wurde, daß es dort Tabernen gab.[2]
Erst nach dem Übergang Nürnbergs an das Königreich Bayern im Jahre 18o6 findet mit dem altbayerischen Recht auch diese Bezeichnung Eingang in das Nürnberger Recht. Nunmehr wird mit Taberne das volle Wirtschaftsrecht bezeichnet, welches das Schenken aller Arten von Getränken, die Abgabe gekochter und ungekochter Speisen und das Herbergsrecht umfaßt.[3]

---

1) Schriftsatz der Vorgeher der Wirte I. Klasse aus dem Jahr 1727: "... und wir daher unsere Schilder oder Tavernen aushängen..." - Rep E 5 I Nr. 5, Bl. 56
2) D i r r Pius, Denkmäler des Münchner Stadtrechts in Bayerische Rechtsquellen, Herausgegeben von der Kommission für Bayerische Landesgeschichte bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, München 1934, Bd.1 S. 342,Nr.11o
3) StaatsA RentkAkten Rep 45 S IVR 12/3 Nr. 1279
HR VI b 12 d Bl. 55
Rep C 9 II 83, Nr. 292c
Rep C 9 II 84, Nr. 50

Neben den öffentlichen Gastherbergen gab es in Nürnberg die sogenannten Zapfer- oder Leitgebenwirtschaften[4], deren Besitzer gekauften Wein über die Straße verkauften oder im Hause ausschenkten. Bei ihnen handelte es sich im Gegensatz zu den Vollwirten um mindere Wirte, denen ausschließlich das Schenkrecht zustand.

Diese beiden Formen des gewerbsmäßigen Wirtens waren der Ursprung der mittelalterlichen Gastwirtschaft in Nürnberg:

das uneingeschränkte volle Wirtschaftsrecht des öffentlichen Gastgebers oder Herbergswirtes und das beschränkte Recht des Schenken.

Die Entwicklung blieb nicht stehen. Nürnberg erlebte, bedingt durch politische Konstellation und durch die günstige geographische Lage an bedeutenden Handelswegen, einen raschen Aufschwung, der besonders dem Gastwirtsgewerbe förderlich war.
Zum besseren Verständnis des Folgenden sei hier ein kurzer Überblick über die politische und wirtschaftliche Entwicklung Nürnbergs eingeschoben.
Nürnberg gehört nicht zu den ältesten Städten Deutschlands; doch geht die burgenartige Befestigung des Berges auf das frühe 11.Jahrhundert zurück. Im Schutze der Burg entwickelte sich die Siedlung verhältnismäßig schnell. Schon Kaiser Heinrich III. verlieh der Siedlung Marktrecht. Zoll- und Münzrecht erhielt Nürnberg von dem älteren Fürth. Kaiser Heinrich IV. verlieh zwar im Jahr 1062 dieses Privileg der Bamberger Kirche erneut, doch ohne es Nürnberg wieder zu entziehen. Den Nürnberger Handelsleuten wurden die gleiche Rechte wie jenen von Regensburg, Würzburg und Bamberg zuerkannt.[5]

---

4) Satzungsbuch der Stadt Nürnberg von 1302, in Nürnberger Jahrbücher, Nürnberg 1834, Druck: G.W.K. Lochner, 2.Heft, 2.Abteilung 1291 - 1313, "Ez sol ovch dehein leitkebe weder in dem hovse, noch vf der straze sin trinken geben ...". "Ez sol ovch dehein leithovs sin vzzerhalb der Rinkmover".
FNG 109, Bl.57: "..wirt, der nicht ein offen leythaws hat ..." .

5) M e y e r Christian, Geschichte Frankens, Leipzig 1909, S.38,47

Schon das Marktrecht trug wesentlich zum Aufblühen des Ortes bei. Dazu kamen noch wertvolle Privilegien der deutschen Kaiser. In der Urkunde vom 8. November 1219 bestätigte Kaiser Friedrich II. der Stadt nicht nur ihre alten kaiserlichen Freiheiten und Rechte, er wollte sie auch vermehren, "da sie weder Weinberge noch Schiffahrt hat und auf einem sehr dürren Boden liegt".[6] Von da an (1219) rechnet Nürnberg zu den freien Reichsstädten.

Die Stadt wurde eine Metropole des Handels und Gewerbes. Ihr Handel erstreckte sich über alle handeltreibenden Staaten der damaligen Zeit, mit denen sie meist Handelsprivilegien verbanden.[7] So wurde bereits 1112 mit Worms Handel getrieben. Mit Speyer stand Nürnberg seit 1219 in Zollfreiheit.[8]

Die geographische Lage kam der wirtschaftlichen Entwicklung sehr entgegen. In Nürnberg liefen die Handelswege nach Böhmen, nach der Donau und nach dem Norden mit denen vom Rhein und aus dem Süden zusammen. Der Handel, der bis nach den Niederlanden, nach Polen und Ungarn und, sehr bald, vor allem nach Venedig, dann auch nach Lyon und der Pyrenäischen Halbinsel reichte, wirkte belebend auf die Gewerbe, die ihrerseits wieder den Handel förderten.[9] Es liegt auf der Hand, daß Handel, Gewerbe und Handwerk zahlreiche Fremde in die Stadt führten. Erwähnenswert sind in diesem Zusammenhang auch die vielen Kaiserbesuche und Reichstage, welche die Stadt in ihren Mauern sah[10] und welche nicht nur die offiziellen Gäste brachten, sondern auch viele Neugierige anlockten.

---

6) Freiheitsbrief Friedrichs II., abgedruckt in Nürnberger Urkundenbuch, 1.Lieferung, Nürnberg 1951, S.113

7) R e i c k e Emil, Nürnbergs Geschichte in "Monographien deutscher Städte", Bd. XXIII, Nürnberg-Berlin 1927, S.14

8) S c h u h Georg von, Abriß der geschichtlichen Entwicklung der Stadt Nürnberg in "Die Stadt Nürnberg im Jubiläumsjahr 1906", Nürnberg 1906, S.11

9) R e i c k e a.a.O. S.14
In einer Urkunde Kaiser Ludwigs des Bayern von 1332, die später von Kaiser Karl IV. bestätigt wurde, findet sich eine Zusammenstellung von 70 Städten, mit denen Zollfreiheit vereinbart war. -abgedruckt bei M u m m e n h o f f Ernst, Handel, Gewerbe und Industrie in Nürnberg in "Die Stadt Nürnberg im Jubiläumsjahr 1906", Nürnberg 1906, S.177

10) R e i c k e a.a.O. S.16

Unter diesen Umständen erscheint die große Anzahl Nürnberger Gaststätten - waren es doch nach einer Aufstellung aus dem Jahre 1632[11] insgesamt 227 - bei einer Bevölkerungsziffer on etwa 40 000[12] nicht zu hoch. Der blühende Handel war der Grund, daß in Nürnberg "ungleich mehr Wirtshäuser sind, als in manchen doppelt so stark bevölkerten Städten".[13] Gerade Nürnberg stellt sich als Metropole des Handels und Gewerbes somit als ein besonders günstiger Platz für die Entwicklung des Gastwirtgewerbes und des entsprechenden Gewerberechts dar.

Wohlstand und Reichtum Nürnbergs und seiner Bürger blieben jedoch nicht von Rückschlägen verschont. Weniger von Bedeutung war die kurze Zeit des Zunftkampfes der Handwerker im Aufstandsjahr 1348/49. Dies gilt auch von den kriegerischen Auseinandersetzungen, wie dem Städtekrieg gegen die Burggrafen (1387-91) und den beiden Markgrafenkriegen (1449-51 und 1552-53), wenn auch der zweite markgräfliche Krieg, den Markgraf Albrecht Alkibiades gegen Nürnberg führte, in wirtschaftlicher und politischer Hinsicht der Stadt tiefe Wunden schlug.

In dem Jahrhundert vor dem Dreißigjährigen Krieg war dem Handel die mehr und mehr zunehmende politische Verworrenheit im Reich außerordentlich abträglich und nachteilig. Es fehlte an einer zielbewußten Reichspolitik. Die Landesfürsten legten dem Handel neue Zollschranken auf und lähmten ihn dadurch in seiner freien Beweglichkeit. Schwer wurde Nürnberg durch die Verschiebung der Welthandelswege nach dem Westen getroffen.[14] Trotz aller Fehden und ernsthaften Kriege aber war der Reichtum und das Ansehen Nürnbergs bis tief ins 16., ja noch bis in den Anfang des 17. Jahrhunderts beständig im Wachsen begriffen.[15]

---

11) UA Nr.26, Bl.213
12) G e b h a r d Wilhelm, Organisation der Reichsstadt Nürnberg in den letzten Jahrzehnten ihrer Selbständigkeit bis zu ihrer Einverleibung mit Bayern, Nürnberg, 1910, S.4
13) PA Nr.943, Bl.16. Schriftsatz der Vorgeher der Gastwirte aus dem Jahr 1811.
14) G e b h a r d a.a.O. S.3
15) R e i c k e a.a.O. S.16

Während alle vorherigen Rückschläge die Aufwärtsentwicklung nur hemmten, bedeutete der Dreißigjährige Krieg für Nürnberg den entscheidenden Wendepunkt.[16] Die politische und wirtschaftliche Bedeutung der Stadt begann nunmehr bis zum Übergang an das Königreich Bayern im Jahre 1806 unaufhaltsam abzusinken. Anstelle des bisherigen Wohlstandes der Bürger herrschte in allen Ständen Armut. Der Handel kam größtenteils zum Erliegen. Die Schuldenlast der Stadt wuchs ins Unermeßliche. Mit der wirtschaftlichen Ohnmacht ging die politische einher. Die Macht der Kaiser war gebrochen, und damit neigte sich auch die Größe der Reichsstädte, deren Herr und Schirmer der Kaiser war, zum Niedergang. Der Kampf der Stadt um ihre Existenz verlangte ständige Aufmerksamkeit selbst auf die unbedeutendsten Vorgänge, der Rat war ängstlich bemüht die wahre Sachlage vor den Augen der Bürger zu verbergen, kleinlich wurden die alten Formen beibehalten und jede Neuerung in blindem Vertrauen auf das Alte abgelehnt.[17] Dies alles ließ die Nürnberger Bürgerschaft im Laufe der Zeit auf ein tiefes Niveau herabsinken.
So war Nürnberg beim Übergang an Bayern nur noch ein Schatten seiner selbst. Deutlich drückt sich der Niedergang in der Bevölkerungsziffer aus, die im Jahre 1806 nur noch etwa 25000 betrug. Der Fremdenbesuch war ebenfalls stark zurückgegangen, denn die "berühmten Kreiß Versammlungen, die 6 Ortstäge und Convente der Ritterschaft, die Versammlungen der Marsch Commissäre, Kaiserl. Commissionen, ..."[18] waren verschwunden und damit auch ein großer Teil der Fremden.
Begünstigt durch die Entwicklung der Realgewerberechte aber war es möglich, daß sich in Nürnberg eine übermäßig hohe Zahl von Gastwirtschaften erhalten hatte.[19] Die Bierwirte allein zählten 171, dazu kamen noch über 100 andere Wirte. Vergleichsweise gab es damals in München bei etwa 80000 Einwohnern nur 60 Bierwirte, insgesamt nur 173 Wirte.[20]
Soviel in kurzen Zügen zu den Verhältnissen in Nürnberg.

---

16) R e i c k e a.a.O. S.16 f.
17) G e b h a r d a.a.O. S.4
18) PA Nr.943, Bl.39
19) PA Nr.943, Bl.40
20) HR VI b 2 12n

Aufgabe und Ziel der folgenden Untersuchung soll es sein, die Entwicklung der verschiedenen Wirtschaftsformen in Nürnberg von ihren Anfängen zu verfolgen und das für sie jeweils gültige Recht darzustellen.

II. Die Entwicklung des Gastwirtschaftsrechts bis zum Ende des Dreißigjährigen Krieges.

1. Schenken und Gastherbergen nach dem ältesten Satzungsbuch von 1302.

Die erste Aufzeichnung des Nürnberger Stadtrechts aus dem Jahre 1302[1] bringt hinsichtlich des Gastwirtschaftsrechtes nur vereinzelte Vorschriften, vornehmlich gewerbepolizeilicher Art, welche kein geschlossenes Bild des damals geltenden Rechts vermitteln.
Wenngleich die wenigen Bestimmungen des Satzungsbuches äusserst lückenhaft sind, lassen sie doch mit Sicherheit das Vorhandensein zweier Wirtschaftsarten erkennen: die Weinschenke und die Gastherberge. Andere Arten von Wirtschaften gab es noch nicht, wenn man von dem Ausschank der Brauer in ihren Bräustätten absieht, welcher noch durch keine Vorschriften geregelt war. Insbesondere waren die später so verbreiteten Bierwirtschaften noch gänzlich unbekannt.
Jedem Bürger der Stadt stand es frei, eine Schenke oder Herberge zu errichten und zu betreiben. Eine obrigkeitliche Erlaubnis oder die Ablegung eines Eides, mit welchem sich der Wirt zur Einhaltung der bestehenden Vorschriften verpflichtete, wurden noch nicht verlangt. Weitergehende Anforderungen als die Sorge für die Einrichtung seines Wirtshauses wurden an den Wirt nicht gestellt. Eine zahlenmäßige Begrenzung der Schenkstätten gab es nicht. Die Ausübung der Weinschenke war überall innerhalb der Stadtmauern möglich.[2] Außerhalb der Stadtmauern dagegen duldete die Stadt die Errichtung einer Schenke nicht.
Im Gegensatz dazu war der freie Ausschank der Nichtbürger einschneidenden Beschränkungen unterworfen. Sie durften zwar auch Wein schenken, jedoch nur von dem Wagen aus, mit dem sie den Wein in die Stadt gebracht hatten.[3]

---

1) SB 1302 S.121 ff. Die Aufzeichnung ist eine Zusammenstellung der im Jahr 1302 geltenden Verordnungen.
2) SB 1302 S.131
3) SB 1302 S.132

Der "Gast"[4] hatte kein Recht seinen Wein in der Stadt in einem Keller zu lagern, er durfte ihn nur im Freien niederlegen.[5] Selbst das Umladen von einem Wagen auf den andern war ihm verboten. Diese Beschränkungen galten auch in den Vorstädten Wöhrd und Gostenhof. Hier war noch besonders bestimmt, daß kein Bürger in den Vorstädten von einem "Gast" Wein kaufen dürfe. Der Verstoß wurde mit 60 Pfennig Strafe je Faß geahndet.[6]
Der Nürnberger Bürger, der eine Weinschenke besaß, mußte sich beim Schankbetrieb an die bestehenden Ordnungen halten. Nur in einem Haus oder Keller durfte ausgeschenkt werden, verboten war das Schenken an der Straße.[7] Alljährlich im Spätherbst wurde von der Stadt der Preis des Weines festgesetzt, zu welchem der Wirt ausschenken mußte, gleichgültig wie teuer er eingekauft hatte.[8] Der Beginn des Schenkens stand dem Weinschenk frei. Für das Ende, die Sperrstunde, war zwar keine bestimmte Zeit festgesetzt, doch durfte nach Ertönen der Feierglocke kein Wein mehr an die Gäste abgegeben werden.[9] Damit hatte sich die Stadtobrigkeit auf einfache Art die Möglichkeit offengelassen, etwa bei Festen oder anderen Anlässen einen längeren Ausschank zuzulassen. Nach dem Läuten der Feierglocke durfte nur noch Wächtern und anderen bevorzugten Personen auf Verlangen Wein ausgeschenkt werden.[10]
An diese Beschränkung waren die "Gastgeben", also die Inhaber von Wirtshäusern, die der Aufnahme von Fremden zur Übernachtung offenstanden, nicht gebunden. Sie durften an auswärtige Gäste, nicht jedoch an Nürnberger Bürger, auch zu späterer Stunde noch Getränke verabreichen.[11] Die Gastherbergen, über die sonst zu Beginn des 14. Jahrhunderts

---

4) "Gast" = Fremder oder Nichtbürger
5) SB 1302 S.132
6) SB 1302 S. 132
7) SB 1302 S.132
8) SB 1302 S.8. Die erste Festsetzung des Weinpreises aus dem Jahr 1228: eine Maß Wein 4 Pfennige
9) SB 1302 S.131
10) SB 1302 S.131
11) B a a d e r Josef, Nürnberger Polizeiordnungen aus dem XIII.bis XV.Jahrhundert, Stuttgart 1851, S.254

wenig Bestimmungen zu finden sind, scheinen sich um diese Zeit äußerlich nur dadurch von den Schenken unterschieden zu haben, daß sie über entsprechende Einrichtungen für die Übernachtung von Fremden und über Stallungen für Pferde verfügten.[12)]
In der Bewirtung auswärtiger Gäste waren die Besitzer von Gastherbergen an keinerlei einschränkende Bestimmungen gebunden. Im Gegensatz zu ihnen war den Schenken verboten, ihren Gästen - gleichgültig, ob auswärtige oder einheimische - irgendwelche Speisen vorzusetzen.[13)] Sie durften auch keine Speisen verkaufen, jedoch Feuer, Salz und Wasser zur Verfügung stellen, damit die Gäste sich mitgebrachte Eßwaren zubereiten konnten.[14)]

Während Schenken nur innerhalb der Stadtmauern errichtet werden durften, waren Herbergen mangels einer entgegenstehenden Verordnung offenbar auch außerhalb zulässig. Im übrigen kann eine scharfe Trennung zwischen den Befugnissen der Herbergswirte und der Schenken, wie sie in späterer Zeit üblich war, noch nicht festgestellt werden.
Der Schenkwirt durfte sich beim Ausschank seiner Knechte bedienen.[15)] Weibliches Personal war nicht gestattet. Selbst die Frau des Schenkwirts konnte nicht im Betrieb tätig werden.[16)]
Bezeichnend für die damaligen Verhältnisse ist eine Bestimmung, wonach der Gast den Wein bezahlen mußte, bevor er ihm aufgetragen wurde.[17)]
Wiederholt wurde verordnet, daß der Wirt keinen Gast bedienen bzw. keinen Gast aufnehmen darf, der "verbotene wer tregt".[17a)]

---

12) SB 1302 S.128
13) B a a d e r a.a.O. S.169 = NSB 1965 S.172 (201 c)
14) B a a d e r a.a.O. S.169 = NSB 1965 S.172 (201 d)
15) SB 1302 S.131
16) SB 1302 S.86 : ez sol ovch kein weinschenk sein wirtein für den zapfen setzen vnd sol ovch sie nit zu ihm in den keler setzen, da er schenkt, alle dieweil er den wein schenkt
17) SB 1302 S.86
17a) SB 1302 S.85, 128
"verbotene wer" = verbotene Waffen. Was darunter zu verstehen war, wurde erst im 15.Jahrhundert bestimmt, vgl. unten S.27

Wenn man berücksichtigt, daß im Mittelalter dem Wein in viel stärkerem Maß zugesprochen wurde und nach reichlichem Alkoholgenuß leicht Streitigkeiten entstanden, so wird die eindringliche Wiederholung dieses Gebots für die Sicherheit der Gäste verständlich. Trunksucht und Spielsucht waren, wie schon zu Tacitus Zeiten[18], auch im Mittelalter die Hauptleidenschaften der Deutschen. Der Nürnberger Rat sah sich deshalb veranlaßt, das Spiel wenigstens einzuschränken, da sich ein völliges Verbot doch nicht durchführen ließ. Schon vor dem Jahr 1290[19] ist eine Verordnung ergangen, in der nach Ertönen der Feierglocke niemand mehr "luder oder spil" in seinem Haus gestatten durfte. Weiter wurde bestimmt, daß kein Bürger an einem Tag mehr als 60 Heller verspielen dürfe.[20] Auffallend ist, daß diese Vorschrift nicht mit Strafe bedroht war.

Zur Aufsicht über die Wirte und Weinschenken waren vereidigte Beamte eingesetzt, nämlich die "mezmaister, weinstecher, weinschröter, weinmezzer" . Ihnen oblag es, die Einhaltung der Bestimmungen zu überwachen und die Übertreter dem Rat zu melden. Die Übertretung der Verordnungen war meist mit Geldstrafe bedroht. Gewerbeverbot konnte nur in zwei Fällen verhängt werden. Derjenige Wirt, der dreimal das Maß nicht richtig füllte, durfte ein Jahr lang nicht mehr schenken.[21] Die gleiche Strafe traf den Wirt, der schlechten Wein oder Met, bzw. den Brauer, der schlechtes Bier ausschenkte.[22]

Zu erwähnen sind noch die Verhältnisse der Bierbrauer nach dem Satzungsbuch von 1302. Der Brauer durfte das Bier nur aus Gerstenmalz[23] brauen. Die Herstellung des Biers mit Malz aus anderem Getreide war verboten. Die Brauer konnten nicht das ganze Jahr hindurch brauen. Der Beginn und das Ende der Brauzeit wurden alljährlich festgelegt.[24] Der Preis des Biers wurde ebenso wie der des Weins jährlich durch

---

18) Tacitus , Germania, cap.26
19) SB 1302 S.85
20) SB 1302 S.130
21) SB 1302 S.141
22) SB 1302 S.132
23) SB 1302 S.141
24) SB 1302 S.141

die Obrigkeit bestimmt und zwar unterschiedlich für Sommer und Winter. Das Sommerbier kostete 3 Heller, während im Winter "daz virtail[24a] vmb zwen haller" ausgeschenkt wurde.[25] Eigentliche Bierschenken ließ die Stadt um diese Zeit noch nicht zu: "man verbewt ovch von dem Rat daz niemen dehein Pier veil haben noch schenken sol".[26] Auch die sonst unbeschränkten Herbergswirte durften demnach kein Bier ausschenken. Die Brauer verkauften ihr Bier entweder faßweise unmittelbar an die Bürger oder sie schenkten es in ihren Brauhäusern oder Sommerkellern aus. Die Einfuhr auswärtigen Bieres nach Nürnberg war nicht gestattet.[27]
Wie sich aus einer Vorschrift über die Einzahlungsfrist ergibt, erhob die Stadt um diese Zeit Ungelt[28] ausschließlich von Wein[29], nicht auch von Bier. Das Ungelt war innerhalb von 5 Tagen nach dem Verkauf des Weins zu bezahlen. Über die Höhe des Ungelts sind keine Quellen vorhanden.

24a) "virtail" = 2 Maß
25) SB 1302 S.141
26) SB 1302 S.139
27) SB 1302 S.140
28) Ungelt war eine Art Konsumsteuer auf Wein und Bier, welches seit dem 15. Jahrhundert von fast allen Städten und Gemeinden Deutschlands erhoben wurde.-Kachel a.a.O. S.71
29) SB 1302 S.145

2. Die Ausbildung der einzelnen Wirtschaftsbefugnisse.

Die Entwicklung der Nürnberger Gastwirtschaften bis zum Beginn des 17.Jahrhunderts ist gekennzeichnet durch eine weitgehende Spezialisierung der vorhandenen und die Einrichtung neuer Wirtschaftsarten. Diese Spezialisierung vollzog sich unter dem Einfluß der Stadtobrigkeit, welche durch Erlaß von Wirtschaftsordnungen die Befugnisse der verschiedenen Wirtschaftsarten gegenseitig abgrenzte oder neue ins Leben rief wie z.B. die Branntweinständlein und Garküchen. Äusserst förderlich für diese Entwicklung wirkte sich der Umstand der stetigen Aufwärtsentwicklung der Stadt und somit das wachsende Bedürfnis gerade für den Gewerbezweig der Wirte aus. Während noch im Satzungsbuch von 1302 nur von den Gastgeben und den Weinschenken die Rede war, entnehmen wir einer Zusammenstellung aus dem Jahr 1642 die folgenden Wirtschaftsbezeichnungen: Zapfenschenkstatt, alte Zapfenschenkstatt, Pierhauß, altes Pierhauß, altes Jahrküchlein, Herren Küchen, gemaine Garkuch, Küchelein, alt berechtigtes Haus, Gemainer Gasthoff, Gasthoff, öffentlicher Gasthoff.[1] Dieser Aufstellung wären noch hinzuzufügen die Haupt-Jahrküche, die Hochzeitswirte, die Metschenken, die Branntweinständlein, die Handwerksherbergen, die Pfragner[2], welche ein beschränktes Ausschankrecht für Branntwein hatten, ab 1696 das Kaffeehaus und ab Mitte des 18.Jahrhunderts die Schenken für fremdherrschaftliches Bier aus "Farrnbach"[3].
Die größte Bedeutung kam in Nürnberg den Weinschenken zu. Das Recht der Weinschenken war daher auch am eingehendsten geregelt.

---

1) UA Nr.26 Bl.28
2) Pfragner waren Bürger, die mit Salz, Lichtern, Seife, Geräten aus Holz und Eisen, mit Mehl, Gemüse, Käse und anderen Lebensmitteln Kleinhandel trieben.
Der Großpfragner betrieb mit den gleichen Gegenständen Großhandel. - so Schmeller Andreas, Bayerisches Wörterbuch, Leipzig 1939, Bd.1, Spalte 812
3) heute: Burgfarrnbach

a) Die Weinschenken.

Jeder Nürnberger Bürger konnte bis zum 15. Jahrhundert ohne Anzeige bei der Obrigkeit Wein auszapfen, d.h. gewerbsmäßig im Kleinen über die Straße verkaufen oder im Schanklokal zum sofortigen Genuß abgeben, wenn er sich dabei an die geltenden städtischen Verordnungen hielt. Der Fremde hatte nicht das gleiche Recht, im Gegensatz zu der Regelung in manchen anderen Städten.[1] München schloß den Fremden vom freien Schankrecht erst im Jahre 1425 aus.[2] In Nürnberg hatte der Nichtbürger zu keiner Zeit die gleichen Rechte wie der Bürger. Die im Satzungsbuch von 1302 enthaltenen Beschränkungen wurden in der Folgezeit noch verschärft. Der "Gast"[3] mußte nunmehr ein Viertel des Erlöses für den verkauften Wein an die Stadt entrichten.[4] Zu Beginn des 15. Jahrhunderts findet sich die Vorschrift "daz kein gast hie schencken sol"[5]. Später finden sich keine Verordnungen mehr über den Ausschank durch Fremde. Mit der Einführung der Erlaubnispflicht des Schankgewerbes bei der "Deputation zum Ungeltamt"[6] wurden keine Nichtbürger mehr zugelassen. Die Stadt verlangte nunmehr den Erwerb des Bürgerrechts, das auf das "bloße schenken" allerdings nicht erteilt wurde.[7]

---

1) so z. B. in Straßburg, vgl. B e n d e r Ernst, Weinhandel und Wirtsgewerbe im mittelalterlichen Straßburg, Straßburg 1914, S. 98
2) S c h u l t h e i ß Werner, Die Münchner Gewerbeverfassung im Mittelalter, München 1936, S. 15
3) "Gast" = Fremder
4) B a a d e r a.a.O. S. 203 = NSB 1965 S. 110 (54 b)
5) FNG 109 Bl. 69
6) Die Erlaubnispflicht kann erstmals aus der Vorschrift über die Eidesleistung der Schenken, die seit 1407 gefordert wurde, geschlossen werden, vgl. unten S. 33/34 Die Deputation zum Ungeltamt hatte die Aufsicht über die Einbringung fremder Getränke. Ihr oblag die Untersuchung der von Weinhändlern und Wirten begangenen Unterschleife und die Aufrechterhaltung der guten Ordnung in den Schenken und Wirtshäusern. Während das Ungeltamt Finanzverwaltungsbehörde war, erledigte die Deputation zum Ungeltamt die ihr übertragenen Gegenstände gewerberechtlicher Natur. Der Deputation zum Ungeltamt oblag auch die Entgegennahme der Anmeldung eines Gewerbes, das den Getränkeverkauf zum Inhalt hatte, und bis 1640 die Erteilung der Erlaubnis soweit eine solche erforderlich war, - vgl. dazu G e b h a r d a.a.O. S. 53
7) UA Nr. 62, Bl. 6: UA Nr. 414: UA Nr. 11

Der Weinschenk zapfte in der Regel nicht selbst aus, er bediente sich dazu seiner Gehilfen, der "auftrager" oder "vorsiczer"[8]. Der Wirt war für sein Personal in vollem Umfang verantwortlich. Ihm wurde bei Übertretungen die Strafe auferlegt, sofern er nicht nachweisen konnte, daß sie ohne sein Wissen geschahen.[9] Eigenartig ist eine Bestimmung aus dem Jahr 1407[10], "auch sol nyemant fuerbas dheinen vorsiczer niht haben noch nemen, er sey dann allweg stetes on geverd in seinem aigen prot: und denselben möcht er wol einem andern leihen, wenn er ihn darum pete und des not geschehe". Gehilfen konnten demnach nicht vorübergehend eingestellt werden. Der Weinschenk war ausschließlich auf den Ausschank von Wein angewiesen, mit der Einschränkung, daß er keinen süßen Wein abgeben durfte.[11] Der Ausschank von Bier erfolgte immer noch in erster Linie an der Braustätte.[12] Der Branntweinausschank war den Pfragnern und den Branntweinständlein vorbehalten.[13]

Der Ausschank der Weinzapfer auf der Straße wurde im Interesse der Gast- und Herbergswirte, die sich durch diese Konkurrenz beeinträchtigt fühlten, schon im 14. Jahrhundert untersagt.[14]

Nach dem Satzungsbuch von 1302 war die Abgabe jeder Art von Speisen verboten. Im Laufe der Zeit maßten sich die Schenken jedoch das Recht an, sowohl kalte als auch warme Speisen ihren Gästen vorzusetzen. Deshalb verordnete der Rat im Jahre 1407 auf die Beschwerde der Gastwirte hin, "daz fürbas alle die, die wein schenken, noch ir gewalt nyemant dhein früstuck noch früorten, noch ihts, wie das genant ist, sol zu essen geben und auch nimant ihts bereitten, der es hineintrueg vor mittag: nach mittag so mag einer seinen trinkleuten

---

8) FNG 109 Bl. 59: S i e b e n k e e s Johann Christian, Materialien zur Nürnbergischen Geschichte, Nürnberg 1795, Bd. IV S. 728
9) SB 1302 S. 131
10) FNG 114 Bl. 18
11) UA Nr. 355: Die Weinschenken schenkten nur den sog. recenten Wein (= herber Wein, so L e x e r Matthias, Mittelhochdeutsches Handwörterbuch, Leipzig 1876). Süßweine waren vor allem die "welschen" und spanischen Weine (UA Nr. 95, Bl. 13)
12) SB 1302 S. 139
13) UA Nr. 77 Bl. 7
14) B a a d e r a.a.O. S. 203 = NSB 1965 S. 110 (54 k)

geben kes und prot und kein suppen oder ihts darzue."[15]
Der Übertreter sollte mit 3 Pfund Heller gestraft werden. Offenbar setzte aber der Weinschenk für die Zeche einen Gesamtpreis an, wodurch er leicht die vom Rat festgesetzte Weintaxe umgehen konnte. Deshalb erging die Verordnung, daß Essen und Getränke dem Gast gesondert in Rechnung zu stellen seien.[16]
Die Weinschenken haben sich an diese Bestimmungen nicht gehalten, wie sich aus manchem Ratserlaß ergibt. Sie haben im Gegenteil sogar selbst geschlachtet und ihren Gästen warme Mahlzeiten vorgesetzt. So mußte der Rat "Metzeln und kochen auch herausgeben rohen und ungekochten flaisches"[17] verbieten und die Weinzapfer eindringlich ermahnen, nur Käse, Brot, Obst und ähnliches ihren Gästen vorzusetzen. Die Beschränkung der Abgabe kalter Speisen auf den Nachmittag und Abend hielt der Rat nicht mehr aufrecht.
Seinen Weinbedarf konnte der Weinschenk nur am städtischen Weinmarkt decken.[18] Der Einkauf an anderer Stelle war zunächst noch verboten. Auch der unmittelbare Kauf beim Erzeuger unter Umgehung des Weinmarktes war untersagt.[19] Grund für diese Bestimmung war wohl das finanzielle Interesse der Stadt an der Erhaltung des Weinmarktes und der damit verbundenen Ungelteinnahmen.[20] Durch das Niederlagsrecht war den Weinhändlern verboten, den Wein durch die Stadt hindurchzuführen, sie mußten ihn eine Zeitlang auf dem Markt feilbieten. Dieses Gesetz wurde auch auf die Vorstädte ausgedehnt[21], die Stadt duldete also in der Umgebung keinen anderen Weinmarkt. Der in die Stadt geführte Wein durfte nicht auf einen anderen Wagen verladen werden, auch nicht ohne Wissen des "Ungelters"[21a] in ein anderes Faß gezogen werden.[22] Der Wein mußte auf dem Markt verkauft werden.[23]

---

15) S i e b e n k e e s a.a.O. Bd.IV S.725
16) FNG 108 Bl.116
Fünfergericht Nr. 1 Bl.312
17) Fünfergericht Nr. 1 Bl.297
18) FNG 114 Bl.17
19) FNG 114 Bl.17
20) FNG 108 Bl.101
21) FNG 108 Bl.100
21a) "Ungelter" = der dem Ungeltamt vorstehende Beamte.
22) FNG 108 Bl.100
23) S i e b e n k e e s a.a.O. Bd.IV S.719

Streng wurde der "furkawf", der Kauf auf Vorrat wie in den meisten mittelalterlichen Städten auch in Nürnberg untersagt.[24] Das gleiche galt für den Aufkauf des Weines am Markt, da sich der massenhafte Aufkauf des Weines verteuernd ausgewirkt hatte. Schon im Jahre 1496 verordnete daher der Rat, daß niemand am Markt Wein aufkaufen dürfe, der ihn wieder dort verkaufen wolle.[25] Auch sollte die Erstattung des Ungelts nicht mehr gewährt werden, wenn Wein wieder "aus dem Keller gezogen" und auf den Markt gebracht würde. Diese Bestimmung wird erst verständlich, wenn man sich vergegenwärtigt, daß das Ungelt als Konsumsteuer nur von dem Endverbraucher bezahlt werden mußte. So entrichtete der Wirt, der Wein für seine Gäste in den Keller legte, oder der Bürger, der Wein für seinen eigenen Gebrauch kaufte, Ungelt. Beim Weinhändler dagegen fiel kein Ungelt an. Da der Weinhändler oft auch das Gewerbe des Schenken ausübte, ergaben sich bei der Ungeltserhebung vielfach Schwierigkeiten. Nachdem die Bestimmung über die Ungelterstattung aufgehoben war, trat bald großer Mangel am Weinmarkt ein. Die Stadt war deshalb gezwungen, die alte Regelung wenigstens teilweise wieder einzuführen.[26] Aber dieser Zustand währte nicht lange. Da die Weine in den Kellern mit "schedlichen gemechten"[27] versehen wurden, hob die Stadt diese Regelung insoweit wieder auf, als nicht der Weiterverkauf aufs Land hinaus erfolgte.[28] Nur in diesen Fällen sollten wie von alters her für das Fuder fünf Gulden vergütet werden.[29]

---

24) FNG 108 Bl. 103
25) FNG 115 Bl. 103
26) FNG 108 Bl. 109
27) "schedliche gemechte" = schädliche Zusätze; vgl. S. 29 f
28) FNG 108 Bl. 111
29) FNG 115 Bl. 103

Aus diesen Bestimmungen über Ungeltserstattung beim Wiederverkauf wird deutlich, daß der Weinschenk in dieser Periode, nämlich gegen Ende des 15.Jahrhunderts, auch Weinhändler war.

Der Verkauf am Weinmarkt war durch die Weinmarktsordnung genau geregelt. Insbesondere waren die Verkaufszeiten festgelegt. Angestochen und verkauft werden durfte nur "zu zeit des jars, so die glock nach hiesiger hore den tag achte newne oder zehne schlecht. Alsdann mag man wein, die durch die geschwornen versucher versucht gerechtfertigt und für tuglich gezeichent sein, anstechen verfailsen und verkawfen nach vier horen auf den tag so es aber 11 oder 12 schlecht, nach 5 horen auf den tag wenn es 13 oder 14 schlecht, nach 6 horen auf den tag so es dann 15 oder 16 schlecht, nach 7 horen auf den tag".[30] Blieb geprüfter und mit einem Zeichen versehener Wein "auf den phinztag"[30a] unverkauft am Markte, so durfte er am folgenden Freitag ohne Rücksicht auf die Tageszeit verkauft werden.[31]

Breiten Raum nehmen die Vorschriften ein, welche der Sicherung der Ungeltseinnahmen dienen. Hier zeigt sich wie überall das stets im Vordergrund stehende finanzielle Interesse der Stadt an der Erhaltung und Erhöhung der Ungeltseinnahmen. So durfte Wein nur durch städtische Beamte in den Keller eingelegt werden. Der auf dem Markt zum Kauf ausgelegte Wein konnte nur mit Wissen des Ungelters wieder weggenommen werden.[32] Das Einlegen in den Keller besorgten die geschworenen Einleger. Der Einleger durfte nur tätig werden, wenn ihm ein Einlegzettel des Ungeltamtes vorgewiesen und die Zahlung des Ungelts nachgewiesen wurde.[33] Der Einlegzettel mußte innerhalb von 24 Stunden nach dem Kauf des Weines am Ungeltamt abgeholt sein.[34] Diese Vorschrift erfuhr in späterer Zeit Abänderungen. Der eingelegte Wein war

---

30) FNG 108 Bl.103
30a) "phinztag" = Donnerstag; vom Sabbat an gezählt der 5. Tag der Woche.
31) FNG 108 Bl.104
32) FNG 108 Bl.102
33) Fünfergericht Nr.1, Bl.307, 308
FNG 108 Bl.99
34) UA Nr.200, Bl.150

im Ungeltamt anzugeben.[35] Der Weinschenk, der mit seiner Ungeltszahlung in Rückstand blieb, durfte im folgenden Weinjahr, nach dem Michaelstag, keinen Wein mehr einlegen.[36] Wie streng die Vorschriften über das Weineinlegen und gegen die Ungeltshinterziehung gehandhabt wurden, zeigt die Tatsache, daß die Weinfuhrleute keinen Wein vom Markt mit in ihre Herberge nehmen durften, sondern dort auf den verungelteten Wein des Herbergwirtes angewiesen waren.[37]

Als von Weinhändlern und Wirten in großem Umfang Wein verfälscht wurde, bestimmte der Rat im Jahre 1493 zusätzlich, daß nur solcher Wein, der durch die geschworenen Kieser versucht worden war, in die Keller gebracht werden dürfe.[38]

Eine Vorschrift aus dem Jahr 1380[38a] zeigt, daß bei der Schenke schon bestimmte Ansprüche an das Schanklokal gestellt wurden. Wer schenkt und ein Haus dazu besitzt, sollte "einen keler zehen schuch[39] tieff vnd sechtzehen schuch weit vorn gen der strazzen vnd dorzu einen tennen der jechtzehen schuch weit hab vnd ein stuben dorzu" haben. Wer die "Herberg" nicht wie vorgeschrieben hatte, mußte täglich eine Geldstrafe von einem Pfund Heller erlegen.

Vor Beginn des Ausschenkens mußte der Weinschenk den Wein "rufen"[39a] lassen, und zwar nach seiner Herkunft als Franken-, Neckar- oder Elsässerwein. Dabei war auch der Preis zu nennen.[40] Diese Vorschrift geht wohl noch auf eine Zeit zurück, in welcher der Weinschenk vor seinem Haus auf der Straße ausschenkte, und dürfte mit der Verlegung der Ausschankstätte in den Keller oder einen Schankraum mehr und mehr abgekommen sein. An seine Stelle trat später der Aushang einer Weintafel.

---

35) Fünfergericht Nr. 1, Bl. 333 b
36) Ratsbuch Nr. 7, Bl. 98
37) FNG 108, Bl. 106
38) Ratsbuch Nr. 6, Bl. 33
38a) S i e b e n k e e s a.a.O. Bd. IV S. 733,734
39) Der Nürnberger Stadtschuh hatte eine Länge von 29,7 cm.
39a) "rufen" = den Wein ausrufen. Der Beginn des Ausschanks wurde den Bürgern in den umliegenden Gassen und Straßen dadurch angezeigt, daß die zum Ausschank gelangende Weinsorte mit ihrem Preis ausgerufen wurde.
40) B a a d e r a.a.O. S. 208 = NSB 1965 S. 116 (64 a)

Der Ausschank setzte weiter voraus, daß der Wein verungeltet war.[41] Der Weinschenk mußte mittels einer Weinstange[42] oder eines Zeigers[43] anzeigen, daß er ausschenkte. So bestimmte ein Ratverlaß aus dem Jahr 1581, der Weinschenk soll "ainen offnen richtigen zaiger für sein hauß heraus hencken, dabey man wissen und erkennen mög, das an dem ort wein geschenckt und hingeben würdet, bey peen fünff pfund Novi".[44] War das Faß leer und stellte der Weinschenk das Ausschenken ein, mußte er die Weinstange unverzüglich einziehen.[45] Der Weinschenk hatte demnach sein Lokal noch nicht dauernd geöffnet, er schenkte vielmehr nur vorübergehend aus, solange er ein Faß aufliegen hatte. Erst nachdem der Weinschenk verpflichtet war, den Beginn des Schenkens bei der Stadt anzuzeigen und eine Erlaubnis einzuholen, dürfte ihm auch das Offenhalten der Schenke, ebenso wie die Verpflichtung zum Ausschank an jedermann[46], auferlegt worden sein.

Diesen umständlichen Maßnahmen beim Vorbereiten des Ausschankes gesellten sich andere, zum Teil aus heutiger Sicht nur schwer verständliche Bestimmungen über den Ausschank selbst hinzu. Grundsätzlich durfte der Weinzapfer nicht verschiedene Sorten Wein gleichzeitig ausschenken und nicht verschiedene Weinsorten vermischen.[47] Er sollte "nyt mer denn eynen lessigen zapffen haben, es were denn, das er roten wein hett, den möcht er auch dabey ungefärlich nach der statt gesetzen schennken und geben".[48] Das angestochene Faß mußte restlos ausgeschenkt sein, bevor ein neues aufgelegt werden durfte.[49] Kam es dabei aber vor, daß bei langsamen Absatz der Wein schlecht wurde, so mußte der Schenk neben dem dadurch entstandenen Schaden auch noch eine Strafe hinnehmen.[50]

---

41) S i e b e n k e e s a.a.O. Bd.IV S.727
42) Fünfergericht Nr.1, Bl.324; Weinstange und Zeiger waren Hinweiszeichen auf die Schenke, die an der Eingangstüre anzubringen waren.
43) Fünfergericht Nr.1, Bl.312, 340b
44) Fünfergericht Nr.1, Bl.340b
45) Fünfergericht Nr.1, Bl.324
46) Fünfergericht Nr.1, Bl.297; FNG 108 Bl.217
47) S i e b e n k e e s a.a.O. Bd.IV S.722, 723
48) B a a d e r a.a.O. S.253; FNG 108 Bl.123
49) FNG 108 Bl.117
50) B a a d e r a.a.O. S.203 = NSB 1965 S.110 (54 m)

Der Wein war zu dem von der Obrigkeit festgesetzten Preis auszuschenken.[51] Maßgebend für die Höhe des Preises war die Qualität des Weines und das vorhandene Weinangebot. Die Weinpreise waren mitunter großen Schwankungen unterworfen, da ein Ausgleich in Jahren geringer mit solchen reichlicher Ernte noch nicht stattfand. Die festgesetzte Weintaxe galt jedoch nur beim Ausschank an Nürnberger Bürger, an Fremde durfte der Wein nach seinem wirklichen Wert abgegeben werden.[52]

Dem Weinschenken stand nur der Ausschank und der Kleinverkauf zu. Eine erste Trennung zwischen Zapfer und Händler bringt ein Verlaß aus dem Jahre 1406[53], welcher die Abgabe bis höchstens einen Eimer auf einmal durch den Schenken zuläßt. Die Abgabe von größeren Mengen oblag allein dem Händler auf dem Weinmarkt.
Scharf ging der Nürnberger Rat gegen "ungerechtes" Maß vor. Jeder Schenk sollte die "rechten mozz füllen biz an den nagel".[54] Im Mittelalter gab es keine einheitliche Maßeinteilung, die Maße waren äußerst unterschiedlich. Das Normalmaß für den Weinhandel war das Fuder, welches 12 Eimer faßte.[55] Der Eimer war in Maße unterteilt.[56] Alle Ausschankmaße mußten geeicht sein. Wiederholt finden sich Vorschriften, in denen besonders die Weinschenken ermahnt werden, die rechten Maße zu geben.[57] Alljährlich am Freitag nach Margarethe (13.7.) wurden alle "kandel und andern mess" der Wirte und Schenken vom Rat überprüft und "von eine kandel domit man wein oder meth ausgemessen hat, die zu clein oder nit genagelt"[58] gewesen ist, mußte eine Geldstrafe erlegt werden.[59] Später machten

---

51) B a a d e r a.a.O. S.249
52) FNG 108 Bl.115; Fünfergericht Nr.1, Bl.340b
53) Ratsbuch I Bl.188
54) S i e b e n k e e s a.a.O. Bd.IV S.734
55) UA Nr.200, Bl.179
56) Bei den Bierbrauern faßte 1 Eimer 50 Maß - Rep.E 5 III Ob bei Wein die gleiche Einteilung galt, kann nicht ermittelt werden.
57) FNG 108 Bl.121; FNG 116 Bl.361
58) genagelt = geeicht
59) B a a d e r a.a.O. S.187

die Pfänder[60] kurzen Prozeß mit ungeeichten Gefäßen: sie zerschlugen sie. Mit diesem Vorgehen war selbst der Rat nicht einverstanden. Er verordnete deshalb im Jahr 1567[61], daß ungeeichte Gefäße ins Fünferhaus[62] zu bringen seien. Außer bei Hochzeiten oder besonderen Gastmählern sollte aber der Ausschank nur noch in "geeichten Zinen messen" zulässig sein.[63] Zur laufenden Kontrolle der Trinkgefäße bestellte der Rat neben den Pfändern und deren Knechten heimlich noch andere Aufseher.[64]

Die schon im Satzungsbuch von 1302 enthaltenen Verordnungen und Bestimmungen über das Verbot des Waffentragens und des Spielens in den Schenken wurden weiter verschärft. Zur Begründung für das Verbot des Waffentragens führte der Rat die Verhütung von "todslegen, leme, verwundung und auffrur" an.[65] Besonders gefährlich ging es offenbar in den Weinschenken und im Frauenhaus zu, da hier neben Verlust der Waffen die doppelte Geldstrafe, nämlich 2 Pfund neuer Heller, festgesetzt wurde.[66] Der Rat schickte Knechte in die Schenken, die nach Waffen suchen und sie den Gästen wegnehmen sollten.[67]

---

60) Der Pfänder war ein Beamter des Rugamtes, dem die beständige Beaufsichtigung und Überwachung des Handwerks oblag. Er beobachtete die Einhaltung der Polizeigesetze. Gesetzesverletzungen hatte er anzuzeigen.
Das Rugamt war Justizbehörde und Polizeibehörde. Es bestand aus 4 Rugherren und dem Pfänder. Von den Rugherren wurden Übertretungen und Verstöße gegen die Gesetze und Statuten des Handwerks gerügt und Strafen dafür ausgesprochen. vgl. dazu G e b h a r d a.a.O. S.70

61) Fünfergericht Nr.1, Bl.323

62) Fünferhaus war die Tagungsstätte des Fünfergerichts. Es setzte sich aus 5 Beisitzern zusammen, wonach das Gericht auch benannt ist. Es war neben anderem für die Übertretung der Polizeigesetze zuständig. Seit 1521 wurden die Sitzungen im Fünferhaus abgehalten. vgl. dazu G e b h a r d a.a.O. S.41

63) Fünfergericht Nr.1, Bl.323

64) B a a d e r a.a.O. S.179, 180

65) B a a d e r a.a.O. S.51

66) FNG 108 Bl.233

67) B a a d e r a.a.O. S.52

Strittig war jedoch, welche Waffen unter dieses Verbot fielen. In einer weiteren Verordnung wurde daher bestimmt, niemand solle in "eynich wirtshawsz eynicherley were oder waffen tragen, aussgenommen kurtze, stumphet oder pallete protmesser".[68] Übertretungen des Verbots kamen trotz der angedrohten Strafen und der verstärkten Überwachung häufig vor, auch dann noch als der Rat kurze Zeit darauf die Strafe allgemein auf 2 Pfund erhöhte und diese Strafe nunmehr auch dem Wirt, der einen bewaffneten Gast bediente, androhte. Im Interesse der Sicherheit der Gäste erwies es sich im Jahr 1503 als notwendig, daß der Rat das Verbot des Waffentragens auch auf die eben erwähnten, bisher nicht verbotenen, Gegenstände ausdehnte.[69]
Spiele, "domit man den pfennig gwynnen oder verlieren mag", waren seit Beginn des 15.Jahrhunderts nur in den offenen Weinschenken bis zum höchsten Einsatz von 60 Heller[70] gestattet. Auch hier griff der Rat ein und verbot alle Glücksspiele, ausgenommen Karten-,Brettspiele und Kegeln.[71]
Die Vorschrift wurde nicht streng durchgeführt. Denn ein Mandat[72] aus dem Jahr 1518[73] sagt wörtlich, daß "verbotene Spiele" nicht auf Borg und Kreide gespielt werden dürfen. An Ostern, Pfingsten und Weihnachten wurde jedes Spiel untersagt.[74] Besonders stark verbreitet war in Nürnberg die Unsitte des Zutrinkens. Die Verweigerung des Zutranks galt als Beleidigung. Das Zutrinken artete meist in Trunkenheit und blutige Streitereien aus, weshalb in einer Verordnung aus dem Jahr 1496[75] das Zutrinken in der Stadt wie auch in den Vorstädten bei 5 Pfund neuer Heller Strafe verboten wurde. Denn daraus entstehe "gotzlesterung, haderei, zoren, verwundung und manschlacht", heißt es in der Vorschrift.

---

68) FNG 108 Bl.235; das bedeutet: kurze, stumpfe oder flache und breite Brotmesser. "pallete" oder "palmete" = flach, breit. - so L e x e r Matthias, Mittelhochdeutsches Handwörterbuch, Leipzig 1876, Bd.2, Spalte 200
69) FNG 116 Bl.74
70) FNG 108 Bl.226; FNG 109 Bl.57
71) FNG 108 Bl.217
72) Mandat = Ratsverlaß
73) FNG 116 Bl.361
74) FNG 108 Bl.126
75) FNG 108 Bl.146; an anderer Stelle ist das gleiche Verbot aus dem gleichen Jahr mit einer Strafe von 20 Pfund bewehrt (FNG 115 Bl.114).

Dem übermäßigen Trunke und den anderen Verführungen der Schenke suchte man durch Festsetzung der Sperrstunde Einhalt zu gebieten. Bis zum Jahr 1542 galt die Einrichtung, daß nach Ertönen der Feierglocke dem Gast kein Getränk mehr vorgesetzt werden durfte und dieser unverzüglich den Raum verlassen mußte, gleichgültig, ob er noch Getränk vor sich hatte oder nicht.[76] Nunmehr wurde die Polizeistunde auf eine bestimmte Uhrzeit festgelegt. Am 8.10.1542 verordnete der Rat, "das nach der zeit, so es nachmittag auf der kleinen uhr zehene geschlagen hat", niemandem mehr Essen und Getränk gegeben werden dürfe.[77] Längeres Verweilen wurde in der Regel jedoch nur mit einer Verwarnung geahndet.
Religiöse Gründe lagen dem völligen oder teilweisen Schließen der Schenken an Sonn- und Feiertagen zugrunde. Seit 1496 war das Zechen und Trinken an diesen Tagen gänzlich untersagt.[78] Die Stadtknechte waren zur Überwachung dieses Verbots eingesetzt.[79] Feiertage waren: Weihnachten, der Dreikönigstag, Ostern, Pfingsten, Fronleichnam, der Himmelfahrtstag, die Marienfeiertage[80], der Zwölfaposteltag[81] und die Karwoche.[82] Viele dieser Feiertage fielen mit der Einführung der Reformation weg.
Das Überhandnehmen von Weinfälschungen sowohl auf dem Transport zur Stadt als auch in den Kellern der Wirte und Schenken war eine Hauptsorge der Nürnberger Obrigkeit.

---

76) FNG 108 Bl.124,125; FNG 109 Bl.69; S i e b e n k e e s a.a.O. Bd.IV S.724
77) Fünfergericht Nr.1, Bl.297; UA Nr.211, Bl.275
78) Vorher durfte nur während der Kirchzeit nicht ausgeschenkt werden. vgl. S i e b e n k e e s, a.a.O. Bd.IV, S.724
79) FNG 115 Bl.87
80) Marienfeiertage: Mariä Lichtmeß (2.2.), Mariä Verkündigung (25.3.), Mariä Himmelfahrt (15.8.), Mariä Geburt (8.9.), Mariä Unbefleckte Empfängnis (8.12.); Allgemeine Nebenfeste: Rosenkranzfest (7.10.), Mutterschaft Mariä (11.10.), Mariä Opferung (21.11.), Mariä Heimsuchung (2.7.), Sieben Schmerzen Mariä (Freitag vor Palmsonntag und 15.9.), Unsere Liebe Frau vom Karmel (16.7.), Mariä Namen (12.9.), Herz Mariä (22.8.)
81) Zwölfaposteltag = 15.7.
82) FNG 108 Bl.126

Verordnungen gegen das Weinverfälschen wurden schon im 14.Jahrhundert erlassen und sind älter als die diesbezüglichen reichsgesetzlichen Bestimmungen.[83] Oft kam der Wein am Markt stark verdünnt an, da sich bei den Fuhrleuten die Unsitte eingebürgert hatte, die Fässer unterwegs anzustechen und von dem Wein zu trinken. Manche trieben es sogar so weit, daß sie unterwegs kleine Fäßchen, die "man kelber nennet", für den eigenen Bedarf abfüllten.[84] Der Rest wurde einfach mit Wasser aufgefüllt. Deshalb erließ der Rat im Interesse der Bürger und des Ansehens der Stadt gemeinschaftlich mit dem Markgrafen von Brandenburg und den Bischöfen von Bamberg und Würzburg ausführliche Verordnungen gegen Weinfälschungen, die im Jahr 1482 auch an andere Städte, wie Straßburg[85] und Heilbronn[86] versandt wurden, damit die aus diesen Gegenden eingeführten Weine den strengen Anforderungen in Nürnberg entsprachen. Verwässerter Wein durfte in Zukunft nicht mehr nach Nürnberg gebracht werden.[87] Den Fuhrleuten wurde das Trinken aus den ihnen zum Transport übergebenen Fässern verboten.[88] Dem Übertreter drohte eine Geldbuße und für den Fall, daß er nicht zahlen konnte, die Verweisung aus der Stadt. Eine Liste aus dem beginnenden 15.Jahrhundert enthält die erlaubten Weinzusätze; es waren dies: "ayer on die schalen, rohes salz daz ungeprannt sey"; auch "griesz, kislingen[89], laymen[90] und tahen[91] und kemm[92] durfte man in das Faß geben.[93] Nach einer anderen Vorschrift war auch Milch[94] zum Weinmachen zugelassen. Neuer Wein durfte nicht vor dem Dreikönigstag mit diesen erlaubten "gemechten" versehen werden.[95]

---

83) S i e b e n k e e s a.a.O. Bd.IV Fußnote auf S.718
84) FNG 108 Bl.106
85) B e n d e r a.a.O. S.57
86) K a c h e l a.a.O. S.90
87) FNG 108 Bl.105
88) FNG 108 Bl.106
89) Kieselsteine
90) Lehm
91) Ton
92) die von Beeren entblößten Weintrauben
93) FNG 109 Bl.70
94) FNG 108 Bl.136
95) FNG 108 Bl.135

Gefährliche Zusätze und verboten waren Branntwein, Waidasche, Senf, Senfkörner, Speck, Scharlachkraut und süßer Wein.[96] Wein, der solche Zusätze enthielt, durfte nicht mehr in die Stadt gebracht oder in der Stadt ausgeschenkt werden. Der Übertreter wurde für jeden Eimer Wein mit 1 Gulden bestraft. Welche Bedeutung der Rat diesen Gesetzen beimaß, geht schon daraus hervor, daß sie fünfmal am Weinmarkt und vom Rathaus öffentlich verkündet wurden.[98]
Das Verziehen des Weins war gestattet, allerdings nur mit Wein aus dem gleichen Weinbaugebiet.[99] Verzogener Wein mußte vor dem Ausschenken drei Tage gelagert werden.[100] Detaillierte Vorschriften regelten das Schwefeln des Weins.[101]

Die Überwachung dieser Bestimmungen wurde den Weinkiesern übertragen.[102]
Von einschneidender Bedeutung für die weitere Entwicklung des Rechts der Weinschenken sollte ein Ratsverlaß, etwa aus der Mitte des 15.Jahrhunderts, werden, der zur Bekämpfung des trotz aller entgegenstehender Verbote immer mehr zunehmenden Weinpanschens erging. Die Verordnung[103] besagte, daß guter, unverfälschter Wein "geweist", d.h. von den Weinkiesern zu einem besonderen Preis an der Weintafel ausgewiesen werden sollte. Dieser Wein unterlag nicht der allgemeinen Weintaxe. Damit die Bürger guten Wein erhalten, "so hat ein Erber Rathe gemainer Burgerschafft zu gutem, In beede Reinischen und Franckenwein, nemlich in ir yeder drey weysen zu setzen verordent, das erste umb ...[104] pfening, Das andere umb ...[104] pfening und das drit und hochst umb ...[104] pfening... Und welchem Wirth dann diser jetzgemelten Hohen weisen ains gegeben wurdet, derselbig mag allsdann solchen wein inn und aus dem Hauß umb die geweisten Summa geben und schencken. Aber

---

96) FNG 108 Bl.129; Fünfergericht Nr.1, Bl.302
98) FNG 108 Bl.131
99) FNG 108 Bl.137
100) FNG 108 Bl.127
101) FNG 108 Bl.132; Fünfergericht Nr.1, Bl.300
102) FNG 108 Bl.133
103) Fünfergericht Nr.1, Bl.297
104) der Betrag ist in der Urkunde offen gelassen

sonst alle andern Wirth, so allain vom Zapffen schencken, und nit das Weisen haben, Die sollen ire wein laut ains Erbern Raths gemainer satzung der ...[105] zuschencken und zugeben pflichtig sein."
Diese Ordnung galt zwar für alle Stellen, an denen Wein geschenkt wurde, doch wurden in erster Linie davon die Weinschenken betroffen. Die Weinschenken begegnen uns seitdem in zwei Klassen: die Weinschenken, die "geweisten" Wein schenkten und die anderen, die allgemein als Höckenwirte[106] bezeichnet wurden. Zunächst war mit der Einführung des "Weisens" noch keine Erlaubnispflicht verbunden. Es galt immer noch das freie Schenkrecht für jeden Nürnberger Bürger.

Der Wirt, der sich um ein "Weisen" bewarb, mußte besondere Voraussetzungen erfüllen. Er hatte neben der Weinstange eine Tafel mit dem Stadtwappen[107] auszuhängen, auf der die Weinsorte und der Preis anzuschreiben waren. Setzte der Weinschenk nun eine bestimmte Weinsorte, die er ausschenken wollte, auf die Tafel und fanden die geschworenen Weinkieser bei der Prüfung des Weins, daß er gut und unverfälscht war, so wurde ihm je nach der Qualität des Weins eins der drei "Weisen" gegeben. Dies wurde auf der aushängenden Weintafel und der Name des Schenken auf der von den Kiesern mitgeführten Kiestafel[108] vermerkt. "Geweister" Wein wurde in der Regel teurer ausgeschenkt. Daher ist es verständlich, daß sich die Wirte bemühten, ihren Wein "geweist" zu erhalten. Es kam jedoch vor, daß die vom Rat festgesetzte allgemeine Weintaxe auch für "geweisten" Wein die obere Grenze bildete.[109] In diesem Fall durfte auch der "geweiste" Wein nur zu der gewöhnlichen Weintaxe verkauft werden. An den "geweisten" Wein wurden hinsichtlich seiner Qualität große Anforderungen gestellt. In den Quellen ist mitunter davon die Rede, daß ein Weinschenk das "weisen erlange"[110] oder ein "weisen gewunne"[111],

---

105) ein Wort ist in der Urkunde ausgelassen
106) FNG 108 Bl.362
107) Fünfergericht Nr.1, Bl.209
108) FNG 108 Bl.118
109) Ratsbuch Nr.6, Bl.77
110) FNG 108 Bl.117
111) FNG 108 Bl.122

womit wohl ausgedrückt wird, daß nur einwandfreier Wein nach strenger Prüfung "geweist" wurde. Als selbstverständlich erscheint daher die Vorschrift, daß verfälschter Wein nicht "geweist" werden dürfe.[112] Auch sollten nur "wolverjoren" Weine "geweist" werden, obgleich diese "rosch und nit susz" seien.[113] Streng achtete der Rat darauf, daß "geweister" Wein nicht nachträglich verändert oder "nichtgeweister" als "geweister" ausgeschenkt wurde. So mußten die Weinkieser nicht nur vor Beginn des Ausschenkens, sondern vor allem nachher täglich den Wein überprüfen. Stellte man eine Veränderung fest, wurde dem Schenken das "Weisen" genommen und er dem Rat oder Bürgermeister gemeldet.[114]

Jeder Weinwirt konnte beliebig viele Fässer nacheinander "geweist" erhalten.[115] Er durfte nach dem Ausschenken des "geweisten" Fasses am gleichen Tag auch "ungeweisten" Wein auflegen, sofern dieser neue Wein von den Weinkiesern vorher versucht und zu schenken zugelassen war.[116] Voraussetzung für den anschließenden Ausschank "ungeweisten" Weins war jedoch weiter, daß der Weinschenk einen Reif von einem halbfudrigen Faß an der Weinstange vor dem Keller anbrachte, "damit idermann sehen möge, das dasselb erst fasz ausz sei".[117] Wollte der Weinschenk in einem anderen Keller weiterschenken, so mußte er vorher in dem verlassenen Keller das Schwankwasser umschütten und einen Reifen von einem halbfudrigen Faß an die Weinstange vor dem Keller hängen.[118]

"Geweister" Wein mußte beschleunigt ausgeschenkt werden, "diweil er túglich ist".[119] Zwei Weinsorten konnte der Weinschenk nicht gleichzeitig ausschenken, auch nicht in verschiedenen Kellern. Im Preis verschiedene Weine waren dagegen am gleichen Tag in mehreren Kellern erlaubt.[120]

---

112) FNG 108 Bl.133
113) FNG 108 Bl.143
114) FNG 108 Bl.117
115) FNG 108 Bl.119
116) FNG 108 Bl.120
117) FNG 108 Bl.120
118) FNG 108 Bl.122
119) FNG 108 Bl.122
120) FNG 108 Bl.121, 122

Nach dem Schenken war die Weinstange einzuziehen.[121] Hielt sich der Weinschenk nicht an diese Vorschriften, so wurde ihm das Weisen entzogen. Andere Strafen waren nicht angedroht.[122]

Die andere Klasse der Weinschenken waren die sog. Höckenwirte, "die uneingesetzt und ungeweist ire wein schencken, die sich der tafel nit geprawchen".[123] Sie wurden von der Obrigkeit geduldet, obgleich bei ihnen Weinfälschungen in großem Ausmaß vorkamen. Deswegen wurden ihnen auch besondere Amtleute und Weinversucher[124] zugeordnet, die wiederholt, auch am gleichen Tag, den Schenkwein prüfen mußten. Wurde eine Veränderung oder unzulässige Verfälschung festgestellt, so wurde eine Weinprobe entnommen, dem Wirt das Schenken verboten und der Keller zugesperrt "bisz auf ains Erbern Raths wider erlawben".[125]

Zum erstenmal begegnet uns in dieser Vorschrift der Begriff Erlaubnis.[126]

Schon vorher, nämlich seit dem Jahr 1407[127] verlangte der Rat, jeder Weinschenk solle "sein trew geben an eids stat, alles also ze halten fuer sich und sein gewalt". Der Weinschenk mußte damit zwar keine Wirtsordnung beschwören, denn die Verordnung enthielt nur wenige Bestimmungen,nämlich daß der Weinschenk seinen Gästen keine warmen Speisen vorsetzen, daß er das rechte Maß geben und daß er bei Beschäftigung von Gehilfen die Gesetze einhalten solle. Es ist ungewöhnlich, daß der Weinschenk nur diese wenigen Vorschriften beschwören mußte. Vor allem fällt auf, daß die sonst übliche Regelung über die pünktliche Abgabe des Ungelts[128]

---

121) FNG 108 Bl.121
122) FNG 108 Bl.117
123) FNG 108 Bl.143
124) FNG 108 Bl.143
125) FNG 108 Bl.144
126) Es läßt sich nicht klären, von wann diese Vorschrift datiert. Sie muß jedoch vor 1485 entstanden sein, da sie in einer Sammlung der 1485 geltenden Verordnungen enthalten ist.
127) FNG 114 Bl.18
128) K a c h e l a.a.O. S.70

fehlte. Mit der Ablegung dieses Eids wurde dem Weinschenk die Eröffnung eines Ausschankes gestattet. Damit war die Konzessionierung des Weinschenken durch die Obrigkeit ausgesprochen.

Die Ausübung des Schankgewerbes wurde nunmehr als ein von der Obrigkeit verliehenes Recht, als eine Vergünstigung oder ein Privileg betrachtet. Ausdrücke, wie "yeder ... so wein schencken wil"[129] oder "wirte, die hie schenkent"[130] begegnen uns in den Urkunden des 16.Jahrhunderts nicht mehr. Schenken durfte nur mehr der, welcher die "schenkensgunst", also ein öffentlich-rechtliches Privileg, erlangt hatte.[131] Diese Vergünstigung wurde von der Deputation zum Ungeltamt erteilt.

Mit der Einführung der Ordnung über das "Weisen" wurde bei den Schenken, die "geweisten" Wein ausschenkten, zunächst der Wein von der Obrigkeit zum Ausschenken zugelassen. Die Vermutung liegt nahe, daß sich aus der Zulassung des Weins, die Zulassung des Schenken, also eine Erlaubnispflicht, die über die bloße Eidesleistung hinausging, für den Inhaber des Schankbetriebes entwickelte. Sie wurde sicher nicht mit einem Schlag eingeführt. Hatte der Weinschenk öfter oder regelmäßig das "Weisen" erhalten, so führte dies dazu, daß sein Name auf der von der Obrigkeit geführten Kiestafel nicht mehr gelöscht wurde. Die Wirte, die stets "geweisten" Wein ausschenkten, waren bei der Behörde namentlich verzeichnet. Wollte ein anderer Bürger einen Schankbetrieb eröffnen, so mußte auch er sich in die Liste aufnehmen lassen. So dürfte es zu erklären sein, daß sich über die Erlaubnispflicht in der Zeit vor dem Dreißigjährigen Krieg keine ausdrückliche Vorschrift findet.
Mit der Verleihung des Schenkrechts durch die Obrigkeit wurde dem Schenken auch die Abgabe von Wein an jeden Gast zur Pflicht gemacht und die Verweigerung des Getränks mit Stra-

---

129) Fünfergericht Nr.1, Bl.312
130) B a a d e r a.a.O. S.169 = NSB 1965 S.172 (201 c)
131) UA Nr.200, Bl.189

fe bedroht.[133] Damit die Weinschenken stets über genügend Vorrat verfügten, verordnete der Rat, daß jeder Schenke mindestens zwei Fuder Wein im Keller haben müsse. Im Jahre 1576 wird diese Vorschrift schon als alte Ordnung bezeichnet.[134] Wer den vorgeschriebenen Vorrat nicht hatte, wurde mit zehn Gulden Buße belegt.[135] Wenn man bedenkt, welch großes Vermögen erforderlich war, um den Weinvorrat herbeizuschaffen - denn es war ja nicht nur der Wein zu bezahlen, sondern mit dem Einlegen in den Keller war auch das ziemlich hohe Ungelt fällig - , wird verständlich, daß die Wirte und Weinschenken in Nürnberg, im Gegensatz zu manchen anderen Städten, zu den angesehenen Gewerben gehörten.
Die Weinschenken versuchten immer wieder eine Verringerung des festgesetzten Weinvorrats zu erreichen, doch der Rat blieb auf der unbedingten Einhaltung der Vorschrift bestehen. Im Jahre 1609 wurde das Begehren der Schenkwirte, den Vorrat auf die Hälfte zu ermäßigen, abgelehnt. Wer den Vorrat nicht im Keller habe, solle nicht mehr ausschenken[136], entschied der Rat. Bei der vierteljährlich stattfindenden Kellervisitation wurde aber nur mehr derjenige aufgeschrieben, der weniger als 20 Eimer, anstatt der erforderlichen 24 Eimer (2 Fuder), Vorrat hatte. Diese Schenken wurden dem Fünfergericht zur Bestrafung gemeldet.[137]
Den Weinschenken stand kein Beherbergungsrecht zu. Sie wären dazu mangels der erforderlichen Einrichtungen regelmäßig auch nicht in der Lage gewesen. Verschiedentlich finden sich aber in den Urkunden Hinweise, aus denen sich schließen läßt, daß die Weinschenken trotzdem Fremde beherbergten. In älteren Mandaten wurde den Weinschenken sogar anbefohlen, sich mit Stallungen und Betten zu versehen.[138]
Es läßt sich aber eindeutig feststellen, daß solche Ratsverlässe nur zur Behebung vorübergehender Notstände, in denen die Übernachtungsmöglichkeiten bei den Herbergswirten nicht

---

133) FNG 114, Bl.18; Fünfergericht Nr.1, Bl.297
134) Fünfergericht Nr.1, Bl.333 c
135) Fünfergericht Nr.1, Bl.312, 340 b
136) Fünfergericht Nr.1, Bl.297
137) UA Nr.26
138) UA Nr.258, Bl.12,43; UA Nr.308

ausreichten, ergingen. Dies wird bestätigt durch einen Ratsverlaß aus dem Jahr 1786[139], der den Weinschenken das Beherbergungsrecht schlechthin abspricht, "da es ihnen zu keiner Zeit zugestanden habe". Das sollte selbst für solche Schenken gelten, die über Stallungen und Fremdenzimmer verfügten.

Zahlreich sind die Ratsverlässe, in denen den Nürnberger Bürgern das Zechen in den Schenkstätten um die Stadt verboten oder in denen das Neuerrichten von Schenken innerhalb einer halben Meile im Umkreis um die Stadt untersagt wurde.[140] Berechtigte Schenkstätten waren nur die sog. Erbschenkstätten.[141] Dies waren nach einer Liste aus dem Jahre 1444: die Schenken in Poppenreuth, Boxdorf, Kraftshof, Mögeldorf, Eibach und zwei in Buch.[142] Unberechtigt waren dagegen alle übrigen, namentlich die in Schniegling, Neunhof, Malmashof, Loh, Kleinreuth, Großreuht, Ziegelhof, Erlenstegen, Laufamholz, Valzner Hammer, Zerzalbelshof, Rotenbuch, Galgenhof, Schweinau, Steinbühl, Klein Rait, Höfen, Muggenhof, Stein, Doos, Schnepfenreuth, Thon und Schoppershof.

Maßgebend für die Beschränkung der Schenkstätten vor der Stadt war die befürchtete Ungeltshinterziehung. Erst in zweiter Linie kamen moralische Bedenken.[143] Schließlich bedurfte auch der städtische Schenk des Schutzes der Stadt gegen diese unberechtigte Konkurrenz. Da ihm die Weintaxe vorgeschrieben war, blieb ihm ohnehin nur ein bescheidener Gewinn. Aus diesem Grunde untersagte der Rat in späterer Zeit, als die Weinschenken schon der Erlaubnispflicht unterlagen, auch das Schenken durch Private, insbesondere das weitverbreitete

---

139) UA Nr. 308
140) FNG 108 Bl. 114; UA Nr. 200, Bl. 143; StaatsA S I Lade 188 Nr.22; UA Nr.200, Bl.149; B a a d e r a.a.O. S.205, 249 = NSB 1965 S. 111 (54 w)
141) FNG 108 Bl. 250
142) StaatsA S I Lade 56 Nr. 25
143) UA Nr. 200, Bl. 143 (so die Begründung in der Einleitung der Verordnung)

Schenken am Hochzeitstag[144], bei Kindstaufen[145] oder sonstigen besonderen Anlässen. Verboten wurde auch der Ausschank der Geistlichen in den Pfarrhöfen.[146]
Die dem Weinschenken oder Weinzapfer bei der Eröffnung seines Schankbetriebes oder bei einer Übernahme eines schon bestehenden Betriebes erteilte obrigkeitliche Bewilligung war anfangs rein persönlicher Natur. Sie wurde dem Schenken widerruflich auf eine bestimmte Zeit, höchstens auf Lebenszeit, erteilt. Mit dem Tod eines Zapfenwirtes "sollte solches Auszäpfen sein endtschafft gewinnen".[147] Nach einem anderen Verlaß sollte das "vergünstigte" Recht erloschen sein, wenn es mindestens zehn Jahre lang auf dem Haus nicht mehr ausgeübt worden war.[148] Hier erkennt man schon die Vorstellung von der realen Natur der Gewerbekonzession, die Verbindung mit einem Haus, dem es anhaftet. Die Person des ursprünglich Berechtigten tritt in den Hintergrund. Die Konzession geht auf die Erben über. Damit war der Ansatz für die spätere Entwicklung der Realgewerberechte gemacht. Seit dem Ende des Dreißigjährigen Krieges wurden neue Schenken grundsätzlich nicht mehr zugelassen.[148a] Bei der Neubesetzung der vorhandenen Schenken mit Wirten finden sich Begünstigungen der Kinder der Wirte. Die Berechtigten bildeten also einen geschlossenen Kreis. So schlug das Ungeltamt in einem Bericht an den Rat im Jahr 1644 vor, daß im Fall der Wiedererrichtung eines abgegangenen Zechhauses nur ein solcher Wirt genommen werden solle, der "albereit mit der Wirthschafft herkommen ist."[149]
Eigentliche Bedeutung als reales Gewerberecht erlangte die Schenkkonzession jedoch erst ab dem Zeitpunkt, in dem der Rat das Errichten neuer Gastwirtschaften über die vorhandene Anzahl hinaus untersagte.

---

144) FNG 115 Bl.57
145) FNG 107 Bl.25
146) Fünfergericht Nr.1, Bl.340b
147) UA Nr.49
148) UA Nr.76
148a) vgl. dazu unten S.91 ff
149) UA Nr.49

b) Die offenen Gastherbergen.

Die sogenannten offenen Gastherbergen waren in Nürnberg neben den Garküchen die einzigen Abstiegsmöglichkeiten für die ankommenden Fremden. Sie besaßen das Recht der Beherbergung zunächst in vollem Umfang. Die Garküchen waren beschränkt auf die Aufnahme von Reisenden geringen Standes, wie Bauern, Holz- und Kohlenfuhrleuten, dann auf die Reisenden zu Fuß und schließlich Bettler, Landstreicher und Zigeuner. Die Garküchen scheinen später als die offenen Gastherbergen entstanden zu sein, doch läßt sich dies nicht mit Gewißheit feststellen.[1)]
Die Herbergswirte erhielten die Erlaubnis zur Gewerbeausübung durch Ablegen des Wirtseides.[2)] Die Erlaubnispflicht bestand bei ihnen schon wesentlich früher als bei den Schenken. Es fällt auf, daß in Nürnberg keine Wirtsordnung, welche die Rechte und Pflichten der Gastwirte enthielt, vorhanden war. Solche Ordnungen wurden in anderen Städten regelmäßig schon im frühen Mittelalter erlassen.[3)]
Der Gastwirt mußte zunächst mit den für eine Gastherberge notwendigen Einrichtungen versehen sein. Dazu gehörten vor allem Fremdenzimmer und Stallungen für die Pferde.[4)] Er war verpflichtet, sein Wirtshaus jederzeit für jedermann offenzuhalten. Einen Gast abzuweisen, war ihm untersagt. Noch im 14. und in der ersten Hälfte des 15.Jahrhunderts war die Sitte der unentgeltlichen oder auch entgeltlichen Aufnahme von Fremden durch Nichtwirte weit verbreitet. Die entgeltliche Aufnahme durch Bürger war bedingt durch die nicht ausreichenden Herbergsmöglichkeiten der ordentlichen Gastwirte. Mit der zahlenmäßigen Zunahme der Wirtshäuser fiel dieser Grund weg, und der Rat schritt gegen jede Privataufnahme Fremder ein. So verordnete er etwa in der Mitte des 15.Jahr-

---

1) Rep E 5 I Gastwirte Nr.3 Bl.63
2) B a a d e r a.a.O. S.115
3) K a c h e l a.a.O. S.69, 70
4) UA Nr.83

hunderts, "daß hinfür kein burger noch burgerin in dieser stat kein gast noch gästin zu hausgenossen nit einnemen sollen weder um zins noch umsonst, auch nimant in kost halten sollen ohne erlaubnis des Rats".[5] Auffallend ist, daß damit sogar die unentgeltliche Aufnahme von Freunden oder Verwandten ausgeschlossen war oder zumindest der obrigkeitlichen Erlaubnis bedurfte. Schon im Jahr 1464 schränkte der Rat die Verordnung wieder ein, "die legerherren"[5a], die mit Kaufleuten in Verbindung stehen, sollen bei Bürgern zur Herberge bleiben dürfen.[6] Dies blieb aber die einzige Ausnahme. Selbst diejenigen, die nur eine halbe Meile von der Stadt entfernt wohnten, waren verpflichtet, wenn sie nach Nürnberg kamen, "zu einem offen gastgeben, der pfleglich und wochenlich offne gastung helt, zu zeren als ander gest, und nicht bei einichen freunden."[7] Alle diese Verbote enthielten keine Strafandrohung.[8] Indessen durften die Gastwirte bald nicht mehr jeden aufnehmen. Sehr alt sind Verordnungen, wonach es dem Wirt untersagt war, "einiche soeliche gemeine dirnen, die suentlicher leiplicher werk pflegen, weder tag noch nachts nicht herberigen noch in iren heusern oder wonungen essen oder trenken lassen."[9] Die Dirnen konnten nur bei dem "gemainen frauenwirt" bleiben. Für ihn galten im übrigen die gleichen Verordnungen wie für den Gastwirt. Sicherheitsrechtliche Vorschriften waren bei ihm verschärft.

Auch Bettler, Landstreicher und anderes Gesindel suchte die Stadt von ihren Mauern fernzuhalten. Aus dem Jahre 1512 stammt die Verordnung, daß "Sterzer und Streiner" nicht über drei Tage beherbergt werden dürfen.[10] Der Wirt, der dagegen verstieß, wurde mit 20 Pfund Heller bestraft. Später wurden diese Vorschriften über die Aufnahme von Bettlern, Landstreichern

---

5) FNG 107 Bl.73
5a) "legerherren" = Kaufleute mit großen Warenlagern. - vgl. dazu L e x e r, a.a.O., Bd.1, Spalte 1859
6) FNG 107 Bl.73
7) FNG 107 Bl.78
8) Fünfergericht Nr.1, Bl.340 b
9) FNG 110
10) UA Nr.229, Bl.132; Fünfergericht Nr.1, Bl.177

usw. durch die Gastwirte auch auf die Garköche ausgedehnt, nachdem das Recht zur Beherbergung solcher Personen ausschließlich auf die Garköche übergegangen war. Schließlich fanden Personen geringen Standes allgemein keine Herberge mehr in offenen Gastwirtshäusern. Im Jahre 1599 wurden Bettler vom Wirtshausbesuch ganz ausgeschlossen. Ein Bettler, "so auf 2 krücken gehet und in der Kirche bei St.Lorenzen mit losen Vetteln in das Bier zechen tut", sollte ins Iochgefängnis geschafft werden.[11]
Vorschriften über eine Meldepflicht der aufgenommenen Fremden an die Obrigkeit sind aus dieser Zeit in der Stadt nicht erhalten. Dagegen waren in der Vorstadt Gostenhof nach einem Mandat von 1627[12] Fremde, die dort in Wirtshäusern übernachteten, der Behörde zu melden.

Eine Verordnung über die Aufenthaltsdauer der Fremden in den Gastherbergen scheint außer der für Bettler und Landstreicher nicht bestanden zu haben. Der Fremde konnte aber trotzdem nicht längere Zeit als Gast in der Stadt weilen. Wollte er längere Zeit bleiben, so mußte er um das Bürgerrecht nachsuchen, das ihm bei Nachweis eines hinreichenden Vermögens gewährt wurde.[13] Im übrigen konnte er nur den Stadtschutz als Schutzverwandter erlangen.
Neben der Beherbergung oblag dem Gastwirt die Verpflegung des Gastes. Da die Gastwirte ihrer Bewirtungspflicht besonders bei Personen geringen Standes nicht immer nachkamen, wurden die Garküchen zur Verpflegung des "gemeinen Mannes, der durchraisenden und wanderten Ieute" eingerichtet.[14] Im übrigen aber hatten ausschließlich die Gastwirte das Recht und die Pflicht zur Bewirtung mit warmen Speisen. Sie waren darin sowohl im Hause als auch über die Straße unbeschränkt. Als im Jahre 1614 die Garküchenwirte sich über die Gastwirte beschwerten, weil letztere auch Speisen abgäben, die ihnen zugelassen seien, entschied der Rat, "man könne den Burgern nicht

---

11) H a m p e Theodor, Die fahrenden Leute in der deutschen Vergangenheit, in "Monographien zur deutschen Kulturgeschichte", Heft 10, Jena 1902, S.84
12) UA Nr.361
13) FNG 114 Bl.21,72
14) Fünfergericht Nr.1, Bl.176

verbieten, bey den offnen Gastgeben im notfall dergleichen, und andere gekochte Speißen, abholen zu lassen, alß denen mit der Garköch Kochen nit gedient ist."[15]

Der Wirt durfte seinen Gästen Speisen nur zu den gewöhnlichen Tagesmahlzeiten auftragen. Gegen die weitverbreitete Schlemmerei in den Wirtshäusern, besonders bei Festlichkeiten wie Kirchweihen, Hochzeiten oder Taufen erließ auch der Nürnberger Rat Verordnungen. Außerhalb der Tischzeiten wurde keine "nachzech" mehr zugelassen, erlaubt war zu solchen Zeiten nur Käse, Brot und Obst.[16] Merkwürdig ist die Bestimmung, daß der Gast bestraft werden sollte,"welcher nit ain ordenliche Malzeit bey ainen Wirth einnimbt, ob es gleich zu rechter zeit ist."[17]

Der Preis für Speisen, Getränke, Nachtlogis und Futter für die Pferde wurde von der Obrigkeit bestimmt.[18] Der Wirt hatte darauf keinen Einfluß. Besonders bei Hochzeiten durften nur Mahlzeiten aufgetragen werden, deren Gesamtpreis vorher zugelassen und genehmigt worden war.[19] Interessant ist, daß es unterschiedliche Taxordnungen für Gasthäuser gab, je nach dem gegebenen Anlaß. So war neben der allgemeinen Preisordnung für Wirtshäuser[20] eine Ordnung vorhanden, die bei Reichstagen[21] galt und eine, die bei Fürstentagen anzuwenden war.[22]

Die offenen Gastwirte schenkten ursprünglich nur Wein aus. Grundsätzlich waren auch sie an den vom Rat festgesetzten Weinpreis gebunden. Doch war ihnen gestattet, "frembden auswendigen gesten, die hie nit burger oder stette inwoner seind und die gastweise bei inen zu herberg ligen, wein zu

---

15) Fünfergericht Nr.1, Bl.178 b
16) Fünfergericht Nr.1, Bl.9
17) Fünfergericht Nr.1, Bl.9
18) Im Jahre 1530 hat sich der Reichstag zu Augsburg, um den vielen Beschwerden der Gäste und Reisenden zu begegnen,der Preisfestsetzung angenommen und beschlossen, daß eine jede Obrigkeit Preistaxen festzusetzen habe.
19) Fünfergericht Nr.1, Bl.9
20) Rep A 6, Mandat vom 10.6.1622
21) Rep A 6, Mandat vom 1.9.1611
22) Rep A 6, Mandat vom 3.9.1611

geben und zu rechnen nach ziemlichen wert desselben weins."[23] Ging ein Nürnberger Bürger geschäftlich zu einem Fremden in das Gasthaus, so durfte auch ihm der Wein zu dem gleichen Preis abgegeben werden; ging der Bürger allein des Trinkens wegen in das Wirtshaus, so mußte er den von der Obrigkeit festgesetzten Preis entrichten.[24] Die Gastwirte konnten im Gegensatz zu den Schenken verschiedene Weine nebeneinander ausschenken, allerdings nur an Fremde.[25] An einer Weintafel war der jeweils zugelassene Weinpreis anzuzeigen. Während die Weinschenken verpflichtet waren durch eine Weinstange auf ihr Schenklokal hinzuweisen, hänte der Gastwirt ein Schild aus, das zumeist ein Zeichen trug und dem Wirtshaus den Namen gab.

Die Verordnung über das "Weisen" des Weins galt auch für die Gastwirte. Sie durften seit dem Jahr 1579[26] nur mehr geweisten Wein ausschenken.

Der Weinvorrat für den Herbergswirt betrug ebenfalls zwei Fuder.[27] Diese Bestimmung wurde hier aber nicht allzu streng gehandhabt. Zwar drohte der Rat bei fehlendem Weinvorrat eine Strafe von 10 Gulden an, doch sollte man bei den offenen Gastgeben, "wenn ir einer oder mer die zal nit hat, nach gelegenheit irer entschuldigung ein umbsehen haben."[28] Diese Nachsicht war darauf zurückzuführen, daß durch verschiedene Mißernten merkliche Verteuerung der Weinpreise eintrat, so z. B. in den Jahren 1571 und 1572[29] und den Wirten die Vorrathaltung solch großer Mengen Wein allzu schwer fiel.

Im übrigen schenkten manche Gastwirte seit dem 16./17. Jahrhundert auch Bier aus.[30] Eine Ordnung aus dem Jahr 1561[31] erlaubte jedem Nürnberger Bürger den Ausschank des fremden Bieres [32] in nur einem Schanklokal.

---

23) FNG 108 Bl. 115
24) Fünfergericht Nr. 1, Bl. 312
25) FNG 108 Bl. 124
26) Fünfergericht Nr. 1, Bl. 313
27) Fünfergericht Nr. 1, Bl. 340 b
28) Fünfergericht Nr. 1, Bl. 312
29) UA Nr. 200, Bl. 149
30) UA Nr. 18; Rep C 9 II 84 W Nr. 44 Bl. 16
31) Fünfergericht 1 Bl. 207
32) Fremdbier oder Ämterbier; das in den im Nürnberger Landgebiet liegenden Dörfern gebraute Bier. Davon zu unterscheiden war das fremdherrschaftliche Bier.

Die Zunahme des Bierausschanks und den damit verbundenen Rückgang des Weinausschanks bei den Wirten sah die Stadt nicht gerne, da dadurch die hohen Ungelteinnahmen beim Wein fühlbar zurückgingen. Die Stadt versuchte daher immer wieder die Herbergswirte zu veranlassen, mehr Wein einzulegen. Doch waren alle Bemühungen vergebens. Geschmack und Gewohnheiten hatten sich in Zusammenhang mit dem sinkenden Wohlstand der Nürnberger seit dem beginnenden 17. Jahrhundert entscheidend geändert. Die Besitzer der großen und angesehenen Gastwirtshäuser hatten mit erheblichen wirtschaftlichen Sorgen zu kämpfen, denn auch die Reiselust nahm zusehends ab. Viele Gastwirtshäuser mußten in dieser Zeit geschlossen werden oder sie standen leer. Der Rat verordnete deshalb, daß Gasthöfe nicht mehr zur Ausübung eines anderen Gewerbes verändert werden dürften. Kein anderes Gewerbe als das Gastwirtsgewerbe sollte in diesen Häusern ausgeübt werden.[33] Der Besitz eines Gastwirtshauses war somit in dieser Zeit fast zu einer Last geworden. Ein weiterer Versuch des Ungeltamtes, die Wirte zur befohlenen Vorratshaltung und zum vermehrten Weinausschank zu zwingen, und damit eine Verbesserung der schlechten Ungelteinnahmen zu erreichen, sollte die wirtschaftliche Situation der Gastwirte noch verschlechtern. Von alters her hatten die Wirte nämlich das Recht zum Stich[34], d. h. sie durften selbst schlachten, bzw. seit einer Verordnung von 1531[35] durch die geschworenen Schweinestecher schlachten lassen. Diese "Stichgerechtigkeit" sollte nach einem Gutachten der Deputation zum Ungeltamt denjenigen Wirten entzogen werden, die nicht über den angeordneten Weinvorrat verfügten.[36] Denn wer das commodum (das Recht zum Stich) besaß, sollte auch die onera (den Weinvorrat) tragen.[37] Ob dieser Vorschlag zu einem Ratsverlaß geführt hat, ist nicht ersichtlich. In späterer Zeit wird allerdings oft zur Begründung der Pflicht zum Halten des Weinvorrats darauf Bezug genommen.

---

33) UA Nr. 378. Der Ratsverlaß stammt aus den Jahren vor 1622.
34) UA Nr. 346
35) UA Nr. 229, Bl. 125
36) UA Nr. 26, Bl. 51
37) UA Nr. 55, Bl. 3

Die Verbindung des Weinvorrats mit dem Schlachten, von Vorteil und Last, begegnet uns auch bei den Garköchen. Dort wird für die Last des Weinvorrats der Vorteil des beschränkten Herbergsrechts als Ausgleich angesehen.
Diese Änderung des ursprünglich mit der Verordnung über den Weinvorrat verfolgten Zweckes ist bemerkenswert. Diente die Einführung des Weinvorrats doch zunächst nur dazu, die Versorgung der Bürger sicherzustellen und den Zugang unvermögender Personen zu diesem Gewerbe zu erschweren. Durch die Verschlechterung der allgemeinen Wirtschaftslage wurde die Vorratshaltung als Last empfunden. Der Rat hielt sie trotzdem aufrecht, nunmehr als Ausgleich für bestimmte Vorteile einzelner Wirtschaften.
Im Gegensatz zu den Weinschenken hafteten die Gastwirte für die eingebrachten Sachen der Gäste. Die entsprechenden Vorschriften des römischen Rechts waren für Gast- und Stallwirte in das gemeine deutsche Recht übergegangen.[38]
An die Sperrstunde, die ab 1542 auf 10 Uhr abends festgesetzt war[39], mußten sich auch die Gastwirte halten.
Ein großer Teil der Gastwirte und Weinschenken betrieb neben der Wirtschaft bzw. Schenke auch den Weinhandel.[40] Diese Wirte hatten demnach eine Doppelstellung inne: sie trieben Ausschank im Kleinen und Verkauf im Großen. Handel und Schenke waren verschiedene Gewerbe, für sie galten unterschiedliche Verordnungen.
Der Weinhändler war nicht an die festgesetzte Weintaxe gebunden. Er konnte zu einem frei vereinbarten Preis verkaufen. Seit dem 15. Jahrhundert galt die Bestimmung, daß bei jedem Verkauf mindestens ein halbes Fuder, also sechs Eimer, veräußert werden mußte.[41] Ein weiterer Unterschied bestand darin, daß der Händler für den eingekauften Wein nicht schon beim Verbringen in den Keller, sondern erst beim Weiterverkauf Ungelt bezahlen mußte. Aus diesem Grund verfügten die "Händler -

---

38) K a c h e l a.a.O. S.114
39) Fünfergericht Nr.1, Bl.297
40) UA Nr.26, Bl.32
41) FNG 108 Bl.115

Schenken" über zwei Keller, nämlich den Kaufkeller, in den der nicht verungeltete Handelswein gebracht wurde, und den Schenkkeller, in den der verungeltete Schenkwein eingelegt wurde. Durch diese Einrichtung wurden Ungeltshinterziehungen sehr begünstigt. Denn Verschiebungen zwischen den beiden Kellern waren nur schwer zu kontrollieren. Deshalb suchte die Stadt nach Möglichkeiten, das Nebeneinander von Kauf- und Schenkkellern in einer Hand abzustellen. So beschloß der Rat am 6.9.1566 "ain niederlag mit den weinen allhie aufzurichten"[42]. In diese Niederlage mußte aller nicht verungeltete Wein gebracht werden. Diese Verordnung wurde aber nicht streng genug durchgeführt und schon nach kurzer Zeit dadurch praktisch aufgehoben, daß mit Wissen des Niederlegamtmannes der Handelswein wieder in die Kaufkeller gebracht werden durfte. Nur der jedem Händler auferlegte Weinvorrat von mindestens 5 Fudern mußte stets in der städtischen Niederlage aufbewahrt werden.[43]
Nachdem so im wesentlichen der alte Zustand wieder eingerissen war, verordnete der Rat im Jahre 1576, daß den "Händler-Schenken" in Zukunft keine Kaufkeller mehr verwilligt werden durften.[44] Den Weinhändlern, die eine Schenke "von alters herbracht hatten", beließ man allerdings dieses Recht.[45]

Die Wirte, die nebenbei auch Weinhandel betrieben, waren gegenüber den bloßen Weinwirten erheblich im Vorteil. Denn sie konnten den am Weinmarkt angebotenen Wein ohne sofortige Ungeltzahlung aufkaufen und verschafften sich dadurch eine monopolartige Stellung. Sie gaben Wein in kleinen Mengen an die Schenkwirte ab und verminderten damit die Ungeltseinnahmen der Stadt. Denn nach der Ungeltsordnung war beim Verkauf an den Schenkwirt für ein Faß Wein mit einem Eimer Inhalt ein Goldstück

---

42) Fünfergericht Nr.1, Bl.310. Die ersten Niederlagen waren im Ratskeller am Weinmarkt, unter dem Rathaus und im Kornhaus bei St. Lorenz.
43) Fünfergericht Nr.1, Bl.333 b
44) Fünfergericht Nr.1, Bl.333 b
45) UA Nr.414

(=3 fl 44 x 1 Pf)[46], für ein Faß mit einem halben Eimer Inhalt nur ein Silberstück (= 1 fl 20 x) an Ungelt zu bezahlen.[47] Wurde demnach ein Faß mit vier Eimern Inhalt verkauft, so fielen 14 fl 57 x Ungelt an. Wurde dagegen die gleiche Menge in acht Fäßlein zu je einem halben Eimer Inhalt veräußert, so waren nur 10 fl 40 x Ungelt zu bezahlen. Der Stadt entgingen dabei also 4 fl 17 x Ungelt.

c) Die Brauer und Bierschenken.

Die Bierbrauerei gehört zu den ältesten Gewerben in Nürnberg. Die "rothen"[1] Bierbrauer waren ein angesehener Gewerbestand; sie waren schon vor dem Jahre 1370 in dem Größeren Rat vertreten.[2] Das Braugewerbe wurde durch den in der Nähe der Stadt, vor allem in Altdorf, betriebenen Hopfenanbau stark begünstigt.
Jedem Nürnberger Bürger stand zunächst der Zugang zum Braugewerbe offen. Auch die Stadt selbst betrieb bis zum Jahre 1506[3] ein eigenes Rotbierbrauhaus. Erst im Jahre 1485[4] verordnete der Rat ausdrücklich, daß in Zukunft ein Bürger,

---

46) fl = Florin; x = Kreuzer; Pf = Pfennig
47) UA Nr.56, Bl.1 ff
1) rothes Bier = dunkles Bier
2) Rep E 5 I Bierbrauer Nr.3
Die Verfassung der Stadt war eine rein aristokratische. Eigentlicher Herr war der kleinere, der allein regierende Rat, dessem 42 Mitglieder zum überwiegenden Teil nur aus einer beschränkten Anzahl von Familien gewählt wurden. Dies waren die sog. Geschlechter, deren Mitglieder später auch nach dem bewunderten Vorbild italienischer Stadtstaaten Patrizier genannt wurden. Mit einigen Handwerkern besetzt war der große Rat, die "Genannten des Größeren Rates", die aber nur selten und nur zu besonderen Anlässen vom eigentlich regierenden kleinen Rat einberufen wurden. Sie bildeten das Organ, dessen sich der kleine Rat bediente, wenn er mit der Bürgerschaft Fühlung nehmen wollte. Vgl. R e i c k e a.a.O. S.16 ff
Soweit im Folgenden vom "Rat" die Rede ist, ist stets der kleine Rat gemeint.
3) UA Nr.241, Bl.6
4) FNG 114, Bl.497

der die Bierbrauerei betreiben will, nicht wie andere Handwerke im Rat angesagt werden müsse, "sunder ein yeder burger mag sich solichs handels pierprewens unangepracht understeen, doch das er es halt nach laut der ordnung". Wenn auch keine förmliche Anzeige oder eine Genehmigung durch den Rat gefordert wurde, so mußte der Bierbrauer doch mit einem Eid die gewissenhafte Einhaltung der bestehenden Vorschriften beschwören.[5] Dieser Eid wurde später alljährlich vor Beginn der Brauzeit abgenommen.[6]

Zur Aufsicht über die Bierbrauer setzte der Rat eine eigene Behörde ein, nämlich die "Deputation zu dem Bräugewerbe".[7] Bis 1541 wurde in Nürnberg nur rotes Bier gebraut. In diesem Jahr begann ein Niederländer, Hans Kränne, weißes Bier zu brauen.[8] Das Weizenbier kam noch später auf, nämlich erst im Jahr 1643.[9] Weizenbier wurde in Nürnberg ausschließlich durch das städtische Weizenbierbrauhaus hergestellt, da sich die Stadt das alleinige Braurecht dafür vorbehalten hatte.

Die Art und Weise der Bierherstellung war durch den Rat eingehend geregelt. Rotes Bier durfte nur während der Winterszeit gebraut werden, damit nicht die warme Witterung die Qualität des Bieres nachteilig beeinflußte. Als Beginn der Bräuzeit waren vom Rat der Michaelstag (29.9.) und als Ende der Palmtag[9a] bestimmt worden.[10] In besonderen Fällen konnte die Brauzeit verlängert werden. Das Malz durfte nicht vor St. Egidientag (1.9.) angeschüttet werden.[11] Später wurde die

---

5) Der Eid ist erstmals erwähnt in einer Urkunde aus dem Jahr 1518 - FNG 116 Bl.364
6) StaatsA Bestand S II Lade 79 Nr.31
7) UA Nr.315 b
8) Weißes Bier = helles Bier. UA Nr.241, Bl.6
9) UA Nr. 241, Bl.6
9a) Palmsonntag
10) FNG 108 Bl. 144
11) FNG 108 Bl. 193

Brauzeit geringfügig verändert; Beginn war nunmehr der Egidientag, das Ende war am Ambrositag (4.4.).[12] Weißes Bier konnte das ganze Jahr hindurch gebraut werden.[13]

Sehr alt und bereits im Satzungsbuch von 1302[14] enthalten ist die Bestimmung, daß zur Bierherstellung nur Gerstenmalz verwendet werden durfte. Wer anderes Malz verwendete, sollte "jar und tac" aus der Stadt gewiesen werden. Über sonstige Bierzutaten sind keine Vorschriften vorhanden. Die Herstellung wurde durch städtische Beamte überwacht. In erster Linie sind hier die vereidigten Bräumeister zu nennen. Sie wurden vom Rat ernannt, jährlich vereidigt und verpflichtet und hatten die Aufgabe, die Bierherstellung beim Brauer zu überwachen.[15] Jedem Bräumeister war eine bestimmte Anzahl Brauer zugeteilt. Diese Regelung hatte den Nachteil, daß sich "verdächtige familiarität" einschlich. Deshalb ordnete der Rat 1512[16] an, daß die Bräumeister "umbgeen", d.h. unter den Brauern wechseln sollten.
Gleichfalls vereidigte städtische Beamte waren die Biermesser.[17] Ihnen oblag das Abmessen der vorgeschriebenen Malzmenge und des gebrauten Bieres. Auch bei ihnen wurde das Umwechseln unter den Brauern angeordnet.[18] Die Stadt konn-

---

12) PA Nr.713 b Bd.I Bl.113
13) PA Nr.713 b Bd.I Bl.113
14) SB 1302 S.141;
FNG 108 Bl.198
Erst in der Bierbräuordnung vom 10.8. 1700 wurde in Art.4 ein Reinheitsgebot für Bier erlassen. Bier durfte danach nur aus Hopfen, Gerstenmalz, Wasser und etwas Wacholderbeeren hergestellt werden. -
Rep E 5 III (Bierbräuordnung vom 10.8.1700).
15) FNG 108 Bl.193; FNG 116 Bl.364;
Ratsbuch 10 Bl.41
16) Ratsbuch 10 Bl.41; UA Nr.201 S.9
17) FNG 108 Bl.193; StaatsA Bestand o II Lade 79 Nr.31
18) Ratsbuch 10 Bl.41

te sich offenbar weder auf ihre Beamten noch auf die Brauer verlassen. Denn nach einem Ratsverlaß von 1518[19] sollten einige Bräuknechte "mit versprechen von 6 bis 12 fl" als Aufpasser gewonnen werden, ob die Braumeister oder die Brauer gegen ihren Eid oder ihre Ordnung handelten.

Andere Aufsichtspersonen waren die Visierer und die Bierkieser. Die Visierer führten ein Buch, worin sie alle "Sieden"[19a] aufzeichnen mußten. Da die Visierer während des Brauvorgangs nicht ständig anwesend sein konnten, sollten sie die Bierfässer abzählen, damit keines zurückgehalten und heimlich gefüllt werden konnte. Jedes leere Faß war deshalb mit einem Adler oder einem anderen Zeichen zu versehen. Auch war von ihnen der Rauminhalt der Fässer ständig zu kontrollieren, da die Brauer durch Einsetzen neuer Böden die Fässer zu verkleinern suchten.[20] Nach dem Abziehen des Biers auf die Fässer waren diese nochmals zu kontrollieren und das ungeltpflichtige Bier ins Ungeltamt zu melden. Ein gewisser Prozentsatz des gebrauten Bieres, die Tara und das Füllbier, waren nämlich ungeltfrei. Die Tara betrug bei den roten Bierbrauern auf 1 Fuder Winterbier einen halben Eimer und auf 1 Fuder Sommerbier ein Viertel Eimer; bei den weißen Bierbrauern einen halben Eimer auf 1 Fuder Bier. Das Füllbier, worunter man das von den Dienstboten getrunkene Bier und allen sonstigen Abgang verstand, machte bei Winter- und Sommerbier einheitlich einen halben Eimer aus.[20] Die Visierer wechselten ebenfalls unter den Brauern. Ihnen wurde während der Brauzeit jeweils ein Helfer aus den Brauschülern beigegeben.[22]

---

19) FNG 116 Bl.364
19a) Sieden oder Sud ist die bei einem Brauvorgang gebraute Menge Bier; vgl. dazu unten S.55 f
20) UA Nr.201 S.7
21) UA Nr.201 S.8
22) UA Nr.201 S.5

Besonders wichtig war bei den häufig vorkommenden Fälschungen und Veränderungen des Bieres das Amt der Bierkieser, welche die Qualität des Bieres überwachen mußten. Die drei vorhandenen Bierkieser konnten jedoch bei der großen Anzahl von Brauereien und Ausschankstätten ihrer Aufgabe nur unvollständig nachkommen. Nachteilig erwies sich auch, daß die Kieser von den Gebühren, die sie für ihre Tätigkeit erhielten[23],

---

23) UA Nr.405. Aufgabengebiet und Einnahmen eines Bierkiesers waren nach einer Zusammenstellung vom 30.11.1802:

Bestimmte Einnahme vom Aerario	78 fl	
Einnahme an Umschau (ungefähr)	15 fl	
Beim Anfang und Ende des Siedens bei den roten Bierbrauereien	38 fl	
Zur Zeit der Sommerkeller, dasBier den Deputierten vorzutragen	30 fl	
Bierbräuer an Ägidi zu den Pflichten bestellen	1 fl	30 x
Wenn ein Bierbräuer das 1.Mal Vorgeher wird 2 fl 24 x		
Leiche ansagen 2 fl		
am neuen Jahr für die Zettel	5 fl	
für den letzten Zettel	5 fl	
Beim Keller Loos	5 fl	
Die Bierbräuer zum Keller-Loos bestellen und die Looswirte aufschreiben u.bestellen	4 fl	20 x
Wenn ein Bierbräuer oder Wirt zur Wechselzeit aufsagen läßt 30 x		
Bei der Wechselzeit erhält derselbe, weil er auch die Stelle des Umsagers versieht, für die Umänderung eines Täfeleins 10 x, wovon die Anzahl aber ungewiß ist		
Von den sämtlichen Weißbierbräuern jährlich etwa	6 fl	58 x
Für Beezen Geld etwa	5 fl	
Alle 1/4 Jahr die Stube umzusagen à 40 x	2 fl	40 x
Und wann eine außerordentliche Zusammenberufung 40 x		
Etwas zum Unterschreiben bei allen Bierbräuern herumtragen 1 fl Bei den Vorgehern allein 15 x		
Die Simra Gelder einsammeln 1 fl 30 x		
Alle Sonn- und Feiertag das Kirchensitzen à 12 x		
Die Bräuknechte das Jahr 4 mal auf die Herberg bestellen à 45 x	3 fl	
von diesen Neujahr	2 fl	
unter die ungewissen Einnahmen gehört noch:		
Bei einem Biersatz die Täfelein umändern von jedem Bierbräuer 1 fl		
Wenn ein Bierbräuer das erstemal verpflichtet wird 1 fl 30 x		
Wenn ein neuer Meisterknecht verpflichtet wird 30 x		
Wenn sich einer als Bierbräuer oder Wirt um das Bürgerrecht meldet 30 x		

leben mußten, so daß sie wohl nicht immer ihren Pflichten gemäß handelten. Erfuhr jedoch der Rat von schädlicher Veränderung des Bieres bei den Schenken oder von schlechtem Bier bei den Brauern, so ging er mit aller Strenge gegen die Betreffenden vor. Das Bier wurde entweder im Preis herabgesetzt[24] oder bei schwereren Vergehen weggenommen und ins Spital gebracht.[25] War das Bier ganz ungenießbar oder gesundheitsschädlich, so wurde es mit Schande in die Pegnitz "gepaukt".[26] Man schickte zu diesem Zweck den Henkersknecht ("löwe"), welcher die Fässer auf den Eichwagen lud und zur Fleischbrücke fuhr. Von hier aus wurde das Bier ins Wasser geschüttet. Dem Wagen voraus ging der "Löwe", eine große Trommel schlagend, damit die ganze Stadt von der Maßnahme erfuhr. Die letzte solche Bestrafung wurde am 27.12.1636 durchgeführt.
Gebraut wurden "vordere mitlere und die after bier".[27] Eine Vermischung der einzelnen Sorten war nur bis zur Vermessung durch den Biermesser zulässig. Vor dem Ausschank mußte das Bier vier Tage in den Fässern lagern.[28] Wegen der großen Feuersgefahr bei den Bierbrauern verordnete der Rat gegen Ende des 15.Jahrhunderts, daß in jedem Brauhaus ein Zuber mit Löschwasser bereitstehen müsse.[29] Die Bierbrauer übten das ihnen zustehende ausschließliche Schenkrecht entweder an der Braustätte selbst oder in den sogenannten Sommerkellern aus.

Noch im Jahr 1485 galt die Bestimmung, daß nur der Brauer selbst schenken durfte.[30] Jeder Bierbrauer sollte selbst "mit offem Hause vnd mit auzz gestossem gattern verschenken" und sein Bier keinem Heckenwirt zum Vertrieb geben. Auf das

---

24) StaatsA Bestand S II Lade 79 Nr.31
25) FNG 108 Bl.193
26) UA Nr.201 S.83
27) FNG 108 Bl.193
28) FNG 108 Bl.192
29) FNG 108 Bl.198. Kurz darauf, im Jahr 1506, brannte das städt. Brauhaus an der Almoßmühle ab. Es wurde nicht wieder errichtete - UA Nr.241 Bl.6. -
30) FNG 108 Bl.192, 196

Land durfte er allerdings ungehindert liefern.[31] Dieses Gesetz war durch die Entwicklung längst überholt. Gleichwohl hielt der Rat daran fest und verordnete erneut, "das auch einicher bierprew seine bier niemant zu dem er sich versiht oder vermutet, das das hie verschenkt werden mochte, zu kaufen geben oder furlegen sol".[32] Erlaubt war aber der Ausschank durch Dienstboten, die beim Brauer in Kost und Lohn stehen mußten und keinesfalls auf eigene Rechnung schenken durften.[33] Solcher Dienstboten bediente sich der Brauer vor allem in den Sommerkellern. Hier konnte nicht nach freiem Belieben geschenkt werden. Die Reihenfolge der Öffnungszeiten der Sommerkeller wurde von der Deputation zum Bräugewerbe durch Auslosen bestimmt. Da sich nicht alle Keller für die Lagerung des Biers gleich gut eigneten, wurden zuerst die warmen Keller ausgelost und später die kalten.[34] Während des Ausschanks mußte der Brauer eine Tafel mit dem Stadtwappen und dem zugelassenen Preis vor dem Keller aushängen.[35] Der Preis wurde zwar allgemein schon im Herbst des Vorjahres vom Rat festgesetzt, doch konnten die Kieser je nach der Qualität des Bieres den Preis geringfügig verändern.[36]

Das Aufkommen der eigentlichen Bierwirtschaften kann zeitlich nicht genau bestimmt werden. Vereinzelt stoßen wir in Urkunden des 15.Jahrhunderts auf Vorschriften, die Bierschenken betreffen. So ist z.B. im Jahr 1407[37] eine Verordnung ergangen, die denjenigen, welche "pier schencken", die Abgabe von Speisen außer Brot, Obst und Käse untersagt. Im Jahr 1498 wird sogar der Ausdruck Bierwirtshaus gebraucht.[38] Weiter steht fest, daß bereits im Jahr 1485 in einigen wenigen Gastherbergen Bier ausgeschenkt wurde.[39] Gleichwohl kann nicht mit Sicherheit gesagt werden, daß der Bierausschank im 15.Jahrhundert nicht mehr allein durch die Brauer erfolgte. Die

---

31) S i e b e n k e e s a.a.O. Bd.IV S.734
32) FNG 108 Bl.197
33) FNG 108 Bl.197
34) StaatsA Bestand S II Lade 79 Nr.31
35) Fünfergericht Nr.1, Bl.208
36) StaatsA Bestand S II Lade 79 Nr.31
37) FNG 114 Bl.18
38) FNG 115 Bl.183
39) FNG 108 Bl.116

Bestimmung aus dem Jahr 1407 läßt offen, ob sie sich nicht auf die Schankstellen an der Braustätte selbst bezieht. Die anderen beiden Vorschriften könnten sich auch auf den Fremdbierausschank bezogen haben.
Der erste sichere Hinweis auf den Ausschank von Stadtbier[40] durch eigene Bierschenken stammt aus dem Jahr 1559.[41] Ein Ratsverlaß von 1559 besagt nämlich, kein roter Bierbrauer solle "mit mehr denn mit zweyen rören uf ein mahl in allem schencken". Der Brauer hatte demnach das Recht mit zwei Röhren, d.h. an zwei Stellen Bier auszuschenken. Das bedeutete, daß er neben seiner Schenke an der Braustätte noch eine Schenke durch fremde Personen betreiben lassen durfte. Den weißen Bierbrauern, die einen schlechteren Absatz hatten, wurden 1570"vier Röhren"[42], im Jahr 1590 "6 Röhren"[43] zugebilligt.
Die Stadtbierschenken wurden später auch Täfeleinswirte genannt, so bezeichnet, weil sie von dem Brauer, dessen Erzeugnis sie ausschenkten, ein Täfelein erhielten. Jeder Brauer hatte das Recht soviele Täfelein abzugeben als ihm "Röhren", d.h. Schenkstellen zustanden. Der Bierbrauer hatte das Recht, jedem beliebigen Nürnberger Bürger von den ihm zustehenden Täfelein eines abzugeben. Dadurch war der Bürger berechtigt, Bier von diesem Brauer im Hause und über die Straße zu verkaufen, und zwar ohne weitere Erlaubnis durch die Stadt. Die Stadtbierschenke stellte in der Regel nur einen Nebenerwerb dar.[44] Es war aber auch möglich, daß der Brauer ein Täfelein an einen berechtigten Gastwirt abgab. Doch scheint dies nur in Ausnahmefällen geschehen zu sein. Zur Bierschenke im Haus waren die Gastwirte auf Grund ihres umfassenden Wirtschaftsrechts zwar berechtigt, doch

---

40) Stadtbier: das von Brauereien innerhalb der Stadt gebraute Bier; im Gegensatz dazu das Fremdbier oder Ämterbier, das in den Dörfern des Nürnberger Landgebietes gebraut wurde. vgl. S. 57
41) Füngergericht Nr.1, Bl.209. Allerdings erlaubte schon die aus dem Jahr 1545 stammende Jahrkochs-Ordnung den Garköchen den Ausschank hiesigen oder fremden Biers.-UA Nr.229 Bl.125
42) Fünfergericht Nr.1, Bl.210
43) Fünfergericht Nr.1, Bl.210
44) PA Nr.713 b BdIII

befaßten sie sich vor dem Dreißigjährigen Krieg nur sehr wenig damit.[45] Auch die Wirtshäuser in den Vorstädten Wöhrd und Gostenhof legten stets Bier ein ohne im Besitz eines Täfeleins zu sein.[46] Die Garköche hielten sich auf Grund der Garkochsordnung von 1545, die ihnen das Schenken des Stadtbieres zuließ[47], für berechtigt, Bier ohne Täfelein von den Bierbrauern zu beziehen.
Der Täfeleinswirt bedurfte keiner Erlaubnis durch die Stadtobrigkeit.[48] Die Bräuer waren nur verpflichtet, jährlich ein Verzeichnis ihrer Täfeleinswirte zu fertigen und dies dem Pfänder und der Deputation zum Bräugewerbe zu übergeben.[49] Die Täfelein konnten stets nur auf die Dauer eines Jahres ausgegeben werden. Sie galten für eine Brauzeit. Der Brauer hatte ohne weiteres das Recht nach einem Jahr zu wechseln und seine Täfelein anderen Bürgern zu geben. In der Regel wurden die Täfelein allerdings immer wieder in die gleichen Häuser gegeben. In späterer Zeit wurde die Abgabe auf Häuser, in welchen die Bierschenke seit langer Zeit betrieben wurde, eingeschränkt.[50] Obgleich die Täfelein immer wieder in diese Häuser gegeben wurden, erwarb der Täfeleinswirt die Berechtigung zum Ausschank stets nur für ein Jahr.
Wenn auch die Abgabe des Täfeleins an den Bierwirt keiner Genehmigung durch die Stadt bedurfte, so mußte sich der Täfeleinswirt doch an die obrigkeitlichen Bestimmungen für den Ausschank halten. Vor dem Hause war ein Bierzeiger auszuhängen, und zwar ein roter Zeiger beim Ausschank des roten Bieres und ein weißer Zeiger zum Ausschank des weißen Bieres.[51] Täfeleinswirte für weißes Bier gab es nur sehr wenige. Das weiße Bier war nämlich nicht beliebt. Eigene Schenkstätten für dieses Bier konnten wirtschaftlich nur schwer existieren und verschwanden zu Beginn des 17.Jahrhunderts größtenteils wieder. Die Weißbierbrauer gingen daher dazu

---

45) Rep C 9 II 84 W Nr.44 Bl.16
46) UA Nr.419
47) UA Nr.229, Bl.125
48) UA Nr.414
49) Fünfergericht Nr.1, Bl.210
UA Nr.201, S.82
50) Rep C 9 II 84 W Bl.44, 16
51) Fünfergericht Nr.1, Bl.209; FNG 108 Bl.192

über, ihr Bier in die Fremdbierschenkstätten zum Ausschank zu geben. Nach einem Ratsverlaß von 1605 durften nämlich die roten Stadtbierwirte kein weißes Stadtbier ausschenken.

Unter dem Zeiger war eine Tafel mit dem Bierpreis anzubringen.[52] Der Täfeleinswirt konnte nur Stadtbier ausschenken. Darunter verstand man das Bier, welches innerhalb der Stadt oder im Umkreis von sechs Meilen um die Stadt[53] gebraut worden ist. Weder Brauer noch Täfeleinswirt durften Fremdbier ausschenken. Selbst der Ankauf von Fremdbier war ihnen untersagt.

Der Täfeleinswirt zahlte kein Ungelt.[54] Diese Abgabe wurde bereits vom Brauer entrichtet. Der Ausschank mußte zu dem von der Obrigkeit festgesetzten Preis erfolgen und zwar sowohl durch den Brauer selbst wie auch durch die Schenken.

Die Bierpreisfestsetzung war ein steter Streitpunkt zwischen dem Rat und den Brauern. Dabei ging der Rat davon aus, daß aus einem Simra[55] Malz die jeweils vorgeschriebene Menge Bier gebraut wird. Bei der Bierpreisberechnung setzte man dann auf der einen Seite sämtliche Unkosten an, also den jeweiligen Preis für Malz, Hopfen, Pech und Holz, dann die allgemeinen Ausgaben, Ungelt[56] und Aufschlag. Auf der anderen Seite wurde ein Bierpreis bestimmt, der nach Abzug des sog. Taraeimers und des Verlustes für Treber dem Bierbrauer einen angemessenen Verdienst ließ.[57] Der Preis für Sommerbier war um 1 bis 2 Pfennige höher als der für das Winterbier.[58] Das weiße Bier wiederum war 1 Pfennig teurer als das rote Bier.[59] Der Streit der Brauer entzündete sich immer an der Frage, wieviel Bier aus einem Simra Malz gebraut werden durfte, denn davon hing die Qualität des Bieres ab.[60]

---

52) Fünfergericht Nr.1, Bl.209
53) FNG 108 Bl.191
54) UA Nr.211, Bl.289
55) Simra = altes Getreidemaß
56) Das Ungelt war seit Beginn des 15.Jahrhunderts nicht mehr allein nach der gebrauten Menge Bier, sondern nach dem Malz zu entrichten. - UA Nr.201, S.70
57) UA Nr.241, Bl.1
58) Ratsbuch Nr.8, Bl.319
59) Fünfergericht Nr.1, Bl.210 a
60) UA Nr.201, S.75

Im Jahr 1477[61] schrieb der Rat z.B. für ein Sieden Bier acht Simra Malz vor. Daraus sollten 40 Eimer gebraut werden, aus 1 Simra Malz demnach 5 Eimer Bier. Im Jahr 1599 wurden aus 1 Simra Malz 12 Eimer[62] Bier hergestellt. Konnte der Rat mit den Brauern nicht einig werden, so wurde ein Probesieden im Spital veranstaltet.[63] Die Stadt war darauf bedacht, daß aus der gleichen Menge Malz immer mehr Bier gebraut wurde, denn dadurch erhöhten sich die Ungeltseinnahmen. Im Jahre 1636 wurden aus 1 Simra Malz schon 14 Eimer hergestellt.[64] Dabei setzte man sich über alle Argumente der Bierbrauer hinweg. Die Qualität des Stadtbieres nahm daher ständig ab. Der Bürger bevorzugte das bessere Fremdbier. Trotzdem wiedersetzte sich der Rat dem Antrag der Brauer besseres Bier brauen zu lassen.[65]

Einmalig dürfte wohl die Verdienstregelung der Stadtbierschenken gewesen sein. Ihr Verdienst bestand allein in der sog. Übermaß. Darunter verstand man denjenigen Vorteil, "welchen der Brauer dem Wirth, nicht allein für seinen Minuto-Verschleiß[66], als Profit überläßt, sondern auch als Äquivalent des Abgangs, welcher immerzu durch Hefe, durch Neige, auch durch Rinnen der Fäßer, und an sich schon durch das Abfüllen und Ausschenken erwächst..."[67]. Ein vom Brauer gelieferter Eimer enthielt 60 Visiermaße. Tatsächlich enthielt er aber 68 Schenkmaße und 10 Maße Dreingabe. Für diese 78 Maße zahlte der Wirt nur den Preis für 60 Maße. Der Schenkwirt hatte demnach den ansehnlichen Gewinn von 18 Maß auf jeden Eimer, die er auf eigene Rechnung verkaufte. Diese Verdienstregelung wurde während der ganzen reichsstädtischen Zeit beibehalten und erst im Jahre 1812 durch die neue bayerische Regierung abgeschafft.[68]

---

61) Ratsbuch Nr.1 b
62) UA Nr.201, S.75
63) UA Nr.201, S.76
64) UA Nr.201, S.78
65) Ratsbuch Nr.10, Bl.46; Nr.1, Bl.24
66) Minutoverschleiß = Kleinverkauf
67) PA Nr.716 b, Bd.III
68) PA Nr.713 b, Bd.III

Seit dem Jahr 1579 war in Nürnberg die Errichtung neuer Brauhäuser verboten.[69] Der Rat verordnete, daß die vorhandenen 42 Brauhäuser "kaufs- und bestandsweise" weitergeführt werden sollten. Die Zahl der Weißbierbrauer war mit 12 zu sehr überhöht, so daß sie nicht genügend Absatz hatten. Ihre Zahl sollte daher auf 10 vermindert werden. Nur noch solche Personen sollten zum Bierbrauergewerbe zugelassen werden, welche 4 Jahre lang auf diesem "handel gedient" und das Bierbrauen genügend erlernt hätten.[70] Das war eine einschneidende Beschränkung des bisher freien Braurechts. Es kann als Zeichen dafür gewertet werden, daß die Periode des Aufschwungs vorüber war. Die Überwachung der Brauer wurde ebenfalls erheblich verschärft. Nach einem Ratsverlaß von 1610 mußte das Bierbrauen nunmehr angezeigt werden.[71] Die Brauer hatten jährlich die Ordnung zu beschwören. Eine rückläufige Tendenz machte sich in einer Bestimmung bemerkbar, welche die Erhaltung der vorhandenen Brauhäuser bezweckte.[72]

Neben dem in der Stadt gebrauten Bier wurde in Nürnberg etwa seit dem 15.Jahrhundert[73] erlaubt, auch das außerhalb gebraute, das sog. Fremdbier, auszuschenken. Noch im Jahre 1485 wurden alle diejenigen Biere, welche in einer Entfernung zwischen 6 und 20 Meilen um die Stadt gebraut waren, als Fremdbier angesehen.[74] Nachdem Nürnberg sein ausgedehntes Landgebiet erworben hatte, galten als Fremdbier nur mehr die in den Städten und Dörfern des Nürnberger Gebietes, den "Pflegämtern", gebrauten Biere, weshalb auch die Bezeichnung Ämterbier üblich war. Von diesem Fremd- oder Ämterbier war das fremdherrschaftliche Bier zu unterscheiden. Der Kauf und Ausschank des unter einer anderen Obrigkeit gebrauten Bieres war nicht gestattet.[75]

---

69) StaatsA Bestand S II Lade 79, Nr. 31
70) StaatsA Bestand S II Lade 79, Nr. 31
71) StaatsA Bestand S II Lade 79, Nr. 31
72) Fünfergericht Nr.1, Bl.210a. Die gleiche Regelung galt für Gasthöfe. vgl. S.43
73) FNG 108 Bl.192, 196
74) FNG 108 Bl.196
75) Fünfergericht Nr.1, Bl.210, 232

Der grundlegende Unterschied zwischen Stadt- und Fremdbierschenken bestand darin, daß die ersteren durch das Täfelein der Brauer das Schenkrecht erlangten, während die letzteren vom Rat bzw. von der Deputation zum Ungeltamt eingesetzt und bestätigt werden mußten. Dies kennzeichnet treffend ein Bericht des Ungeltamtes aus dem Jahr 1657: "und haben die gemeine Pierwirth ganz keine gemeinschafft mit den Frembdten Pierwirthschafften, weilen diese von den Pierprewern, die Frembdten Pierwirth aber bey Rath, und verordneten Umbgeldts Herren bestettiget werden."[76] Vereinzelt wurde auch Weinschenken die Erlaubnis zum Fremdbierschenken erteilt.[77] Der Fremdbierschenk mußte alljährlich die Ordnung beschwören[78] und 2 Bürgen stellen, die für die pünktliche Zahlung des Ungelts hafteten.[79] Die erste Ordnung der fremden Bierschenken erließ der Rat am 11.12.1561.[80] Das eingeführte fremde Bier war danach noch am öffentlichen Markt feilzubieten. Später wurde das Bier durch eigene Fuhrleute direkt dem Bierwirt zugeführt. Wegen des höheren Ungelts durften keine kleineren als eineimrige Fässer in die Stadt gebracht werden.[81] Um Ungeltshinterziehungen zu verhindern, hatte der Rat angeordnet, daß der Fuhrmann von dem Stadtschreiber des Ortes, aus welchem das Bier gebracht wurde, sich "Bolliten"[82] über seine Fracht ausstellen lassen mußte.[83] Diese Bescheinigung war vom Fuhrmann unter dem Stadttor den Amtleuten vorzuweisen.[84] Vom Wirt war außerdem mindestens zweimal wöchentlich ein Verzeichnis über das eingeführte Bier ins Ungeltamt einzureichen.[85] Zum Einlegen des Biers in den Keller mußte sich der Wirt der geschworenen Einleger bedienen. Diese durften mit ihrer Arbeit erst beginnen, wenn ihnen ein Zettel vom Ungeltamt vorgezeigt wurde, wonach das Bier im Ungeltamt

---

76) UA Nr.414
77) UA Nr.420
78) UA Nr.202, Bl.3
79) UA Nr.260; UA Nr.258, Bl.26
80) Fünfergericht Nr.1, Bl.207
81) UA Nr.201, S.132
82) Bolliten waren amtliche Bescheinigungen über die Menge des beförderten Bieres.
83) UA Nr.26, Bl.4
84) UA Nr.258, Bl.26
85) StaatsA Bestand RentkA Rep 45 S IV R 12/3 Nr.2178

angezeigt war.[86] Es galten also ähnliche Vorschriften wie bei den Weinwirten.[87]
Vor dem Hause war eine "Bierstange", auch "Gatter" oder "Baum" genannt, auszuhängen. Das Aushängen einer "Stange" oder eines "Baumes" war auch bei den Weinschenken üblich.[88] Den Stadtbierschenken war dagegen nur ein Zeiger gestattet.[89]

An dem Schild des Gastwirtshauses, den Bäumen und Stangen der Wein- und Fremdbierschenken erkannte man nach dem Dreißigjährigen Krieg die reale Berechtigung des Hauses. Die Entwicklung der öffentlich-rechtlichen Konzession zu einem realen Gewerberecht verlief bei den Fremdbierschenken wesentlich schneller als bei den Stadtbierschenken. In den Verzeichnissen der Behörden wurden die realen Wirtsgerechtigkeiten unter dem Namen des Wirtshausschildes aufgeführt, die persönlich konzessionierten Schenken dagegen unter dem Namen des jeweiligen Besitzers. Nach einem Bericht des Ungeltamtes waren im Jahr 1640 mehrere Fremdbierschenken noch nicht mit Wirtsschildern versehen gewesen, sondern wurden als "bloße Vergünstigung unter dem Vorwand des Besitzers aufgeführt". Abgeschlossen war diese Entwicklung erst gegen Ende des 17.Jahrhunderts Nunmehr schreibt das Ungeltamt, "das solch jus des frembden Pier Schenckens auf den Häußern selbst beruhe, dahingegen das burger Pier zu schencken nur auf der Persohn bestehet und jedweder vermittelßt eines täfeleins dazu gelangen mag, ob schon in seinem Hauß ehedeßen dergleichen Nahrung niemalen getrieben worden zu denen frembden Pierhäußern die Bäume gehörig, die hießige aber nichts alß den Pierzeiger heraushängen."[90]
Ebenso wie der Weinschenk durfte auch der Fremdbierschenk nur eine "lessige Röre oder Zapffen" haben, d.h. er durfte stets nur ein Faß auflegen und auszapfen.

---

86) StaatsA Bestand RentkA Rep 45 S IV R 12/3 Nr.2179
87) vgl. S.22,23
88) vgl. S.32
89) vgl. S.34
90) UA Nr.317

Der Bierpreis für das Ämterbier wurde jährlich von den Landpflegern[91] bestimmt. Sie setzten auch den Ausschankpreis in der Stadt fest. Doch wurde dieser Preis erst mit der Bestätigung durch den Rat wirksam.[92] Das Fremdbier war regelmäßig einige Pfennige teurer als das Stadtbier.[93]

Es scheint, daß den Fremdbierschenken weniger Einschränkungen bei der Wirtschaftsausübung auferlegt waren als den Täfeleinswirten. Das gilt vor allem hinsichtlich der Speisenabgabe. Denn in einem Ratsverlaß von 1558[94] wurde das Schlemmen nicht nur in Gastwirtshäusern und Garküchen, sondern auch in den Fremdbierschenken untersagt.

Das Recht zur Beherbergung Fremder hatte ihnen jedoch niemals zugestanden.[95]

Die Rechte der Täfeleinswirte und der Fremdbierwirte unterschieden sich demnach grundlegend.

Die Täfeleinswirte erlangten das Schenkrecht vom Brauer ohne obrigkeitliche Genehmigung für ein Jahr auf ihre Person.

---

91) Der Landpfleger war der von der Stadt eingesetzte Verwaltungsbeamte für die im Nürnberger Landgebiet liegenden Dörfer und Städtchen. Das Nürnberger Landgebiet "hatte sich die Stadt teils durch den Erwerb des ausgedehnten Reichswaldes von den Burggrafen und anderen mit der Hut des Forstes betrauten kaiserlichen Beamten erworben, teils auch in dem bayerischen Erbfolgekrieg (1504/05) an dem sie sich im Bunde mit dem Herzog Albrecht IV. von Bayern beteiligte. Damals gewann sie ein nicht unbeträchtliches Landgebiet mit einigen Städtchen (Lauf, Hersbruck, Altdorf) und vielen Schlössern. Keine deutsche Reichsstadt hatte seitdem eine so große "Landschaft"wie Nürnberg, so daß insbesondere der umwohnende Landadel den Vorwurf ertönen ließ, Nürnberg wolle das Beispiel Venedigs nachahmen und sich alles Land umher mit seinen Insassen, Fürsten und Herren unterwerfen" - R e i c k e s.a.O. S.16

92) UA Nr.201, S.135. Der Bierpreis wurde durch den Landpfleger letztmals am 28.9.1640 in Altdorf festgesetzt.

93) UA Nr.213, Bl.61

94) Fünfergericht Nr.1, Bl.9

95) UA Nr.258, Bl.43; UA Nr.308. Hier gilt das gleiche wie bei den Weinschenken. vgl. S.35,36

Ihre Wirtschaftsbefugnisse waren gegenüber den öffentlichen Gastwirten am weitesten eingeschränkt. Ihre Anzahl war durch die vorhandenen Brauereien begrenzt.
Die Ämterbierschenken erlangten das Schenkrecht durch den Rat bzw. durch die Deputation zum Ungeltamt als Realrecht auf ihre Häuser.[96] Die Wirtschaftsbefugnisse dieser Klasse waren weniger stark eingeschränkt. Ihre Anzahl war unbestimmt.
Bierschenken für fremdherrschaftliches Bier wurden erst im 18.Jahrhundert zugelassen.[97]

d) Die Garköche

Garköche[1] werden schon in Urkunden des 15.Jahrhunderts erwähnt.[2] Die vier Hauptgarküchen [2a] dürften wesentlich älter sein. Das Zinsmeisteramt[3] vertrat den Standpunkt, daß die vier ältesten Garküchen schon vor den offenen Gastwirtshäusern bestanden hätten.[4] Bereits in den ersten Nachweisen ist die Garküche im Gegensatz zu den Gasthäusern als die Herberge des kleinen Mannes gekennzeichnet.[5] Denn nicht selten kam es vor, daß „geringe Personen" in den großen Gasthäusern abgewiesen wurden. Ursprünglich gab es nur vier Hauptgarköche in Nürnberg, welche ihre Küchenwirtschaften in städtischen Gebäuden hatten und an das Zinsmeisteramt jährlichen Pachtzins zahlen mußten.[6]

---

96) UA Nr.317
97) Rep C 9 II 84 W Nr.44, Bl.16
1) auch Jarköche oder Jahrköche genannt
2a) Sie waren die ersten vorhandenen Garküchen und besaßen gegenüber den im 15.Jahrhundert zugelassenen Garküchen besondere Rechte und Pflichten. vgl. S.62
3) Dem Zinsmeisteramt oblag die Verwaltung der Gebäude, Buden, Kräme, welche Mietzinse oder Eigengelder, Erbzinse, Gülten, Handlöhne und Standgelder abwarfen.
vgl. G e b h a r d a.a.O. S.30
4) Rep E 5 I Gastwirte Nr.5, Bl.63
5) FNG 108 Bl.313
6) UA Nr.283

Dies läßt darauf schließen, daß diese Küchen anfangs eine öffentliche Einrichtung für die ärmeren Volksschichten waren. Sie befanden sich im Weißen Turm, im inneren Laufer Turm, auf dem Milchmarkt und am Lorenzer Graben.[7]

Diese vier Küchen reichten im 15.Jahrhundert bei weitem nicht aus. Der Rat erlaubte daher, in der Stadt "auf den gemainen gassen und Strassen, auch in Heusern alhie Jarkuchen aufzurichten".[8] Nach der zweiten Garkochsordnung von 1545[9] hatten sie die Aufgabe, "dem gemainen Mann alhie und dann den durchraisenden und wanderten leuten auf ir begern umb ihren pfening Suppen und ain stuck flaisch und darcue ain trunk pier mitzutailen und zuraichen". Die Erlaubnis zur Errichtung der Garküchen sollte durch den Pfänder erteilt werden.[10]

Die neuerrichteten Garküchen wurden den vier Hauptgarküchen nicht gleichgestellt. Diese behielten eine gewisse Sonderstellung bei, die sie selbst noch im 18.Jahrhundert behaupteten. Die Hauptgarküchen hatten stets das Recht, Personen geringen Standes mit ihrem Einspann, wie Bauern mit Holz-, Kohlen- und Strohfuhren, ausgenommen die Getreidefuhren, ferner alle Reisenden zu Fuß und Refträger[10a] zu beherbergen.[11] Dieses Recht der "limitierten Beherbergung" hat der Hauptgarkoch "cum titulo oneroso" eines jährlichen Eigenzinses an sich gebracht.[12] Die Personengruppen, welche von dem Recht zur limitierten Beherbergung erfaßt wurden, waren genau festgelegt und die Wirte wachten untereinander eifersüchtig auf deren Einhaltung.

Manche Köche hatten es verstanden, vom Rat Sonderrechte zu erhalten. So wurde z.B. dem Garkoch im Weißen Turm außerdem noch

---

7) Rep E 5 I Gastwirte, Nr.5 Bl.63; UA Nr.229, Bl.55
8) Fünfergericht Nr.1, Bl.176
9) UA Nr.229, Bl.124
10) UA Nr.229, Bl.81; Fünfergericht Nr.1, Bl.178
10a) Refträger waren Händler, die ihre Waren, vor allem Lebensmittel, wie Geflügel, Eier, Schmalz usw. auf dem Rücken mit sich herumtrugen. - so S c h m e l l e r a.a.O. Bd.2, Spalte 66. In Nürnberg bestand ein eigener Refmarkt.
11) UA Nr.211, Bl.30
12) Rep E 5 I Gastwirte Nr.5, Bl.64

bewilligt, die Ammergauer, Salzburger und Tiroler Händler zu beherbergen.[13]

Die Hauptgarköche mußten jährlich an Ostern eine besondere "Pflicht" beschwören.[14] Darin war ihnen gegenüber den übrigen Garköchen zusätzlich auferlegt, die aufgenommenen Gäste um einen "leidentlichen Preiß" zu verpflegen und zu beherbergen.

Die Hauptgarköche und die übrigen Garköche hatten vor allem das Recht, selbst zu schlachten und gekochte Speisen im Haus und über die Straße abzugeben. Auch das Verhausieren gekochter Speisen war ihnen gestattet.[15] Die Abgabe rohen Fleisches gehörte allein zu den Befugnissen der Fleischhacker. Doch zeigen zahlreiche Beschwerden der Metzger, daß sich die Köche an diese Einschränkung nicht hielten. Einige der Garköche schlachteten nicht selbst, da sie über die zum Stechen und Metzeln erforderlichen Einrichtungen nicht verfügten.[16] Sie mußten ihren Fleischbedarf bei den Metzgern unter den Fleischbänken decken. Die berühmten Nürnberger Bratwürste waren schon im 15.Jahrhundert eine Spezialität der Garköche.[17]

Bald hatten sich die Garköche, deren Anzahl von der Stadt nicht festgesetzt war, so vermehrt, daß der Rat zur Abgrenzung ihrer Rechte und Befugnisse eine Ordnung erlassen mußte. Die erste Jahrkochsordnung von 1531[18] enthielt noch keine der später die Befugnisse der Köche zugunsten der Gastwirte einengenden Bestimmungen. Dem Rat schien jedoch eine stärkere

---

13) Rep E 5 I Gastwirte Nr.5, Bl.64
14) Rep E 5 I Gastwirte Nr.5, Bl.60
15) UA Nr.229, Bl.132; Fünfergericht Nr.1, Bl.176, 177,178
16) UA Nr.236
17) FNG 108 Bl.183: "Es sollen alle pratwurste dermassen gemacht werden, das vier pratwurst am gewicht ungeverlich ein pfund halten; und sollen das pfund umb 4 Pf. geben oder ein wurst umb 1 Pf., so imands unter einem pfund kaufen wolt, und sollen auch sollichen kauf dermassen niemant versagen, was sie aber solicher pratwurst den kochen oder wirten machen, der sollen ungeferlich funf ein pfunt wegen, doch sollen sie derselben wurst ausserhalb der kochen und wirten weder unter den fleischpencken noch sunst iendert vail haben oder verkaufen."
18) UA Nr.229, Bl.122

Kontrolle wünschenswert. Er gestattete nicht mehr, daß neue Küchen allein auf Grund der Erlaubnis der Pfänder errichtet wurden. Jede Küche mußte nunmehr vom Rat bewilligt werden. Er verlangte weiter, daß die Köche oder Köchinnen - die Küchenwirtschaft war auch ein weibliches Gewerbe - jährlich einmal einen Eid leisteten. Sie mußten beschwören, alle Speisen nur aus reinem Fleisch, Fischen oder anderen reinen Sachen zu bereiten. Fleisch sollten sie entweder unter den alten oder neuen Fleischbänken kaufen. Nicht mehr zugelassen war, daß die Köche selbst schlachteten. Sie mußten sich nunmehr der geschworenen Schweinestecher bedienen, da sie nicht das Meisterrecht des Metzgerhandwerks besaßen und die Metzger diesen Eingriff in ihr Handwerksrecht nicht länger duldeten. Mit der "Schau" sollte es wie bei den Fleischhackern gehalten werden. Die Bestimmung über die Schau der Schweine geht zurück auf einen Verlaß von 1457.[19] Jedes Schwein mußte danach beim Kauf beschaut werden. Diese Verordnung wurde später dahin abgeändert, daß kein Schwein unbeschaut gestochen werden durfte. Die Garköche konnten wie alle anderen Bürger innerhalb ihres Hauses bis zu drei Schweine mästen.[20]
Fische durften nach der Garkochsordnung nur mehr am öffentlichen Markt gekauft werden.
An dieser Ordnung fallen vor allem zwei Dinge auf. Nämlich einmal, daß noch keine Einschränkung auf bestimmte einfache Speisen und auf Verköstigung bestimmter Personengruppen stattfand. Rein formell waren die Köche demnach den Gastwirten insoweit noch völlig gleichgestellt. Die Absicht der Stadt hingegen war, daß die Köche den ärmeren Schichten billiges Essen und Unterkunft gewährten. Dem kamen die Garköche nicht nach. Im Gegenteil, sie hielten bald teure Mahlzeiten und bedienten den "gemainen Mann" nicht mehr.[21] In der Wirtschaftsführung unterschieden sie sich kaum mehr von den förmlichen Gastwirten. Der Rat erließ deshalb schon 14 Jahre später eine neue Garkochsordnung, worin die Befugnisse der Köche eindeutig klargestellt wurden.

---

19) FNG 107 Bl.54
20) FNG 107 Bl.55
21) UA Nr.229, Bl.125

Zum andern fällt auf, daß in der Ordnung von 1531 keine Bestimmung über das Beherbergungsrecht der Köche enthalten ist. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die vier Hauptgarköche das Recht zur limitierten Beherbergung besaßen.[22] Sollte aus dem Fehlen einer solchen Vorschrift zu schließen sein, daß die übrigen Garköche dieses Recht nicht hatten? Auch hier wird die Antwort aus der Garkochsordnung von 1545 zu entnehmen sein, die wesentlich ausführlicher gefaßt ist. Danach war es vor 1545 allen Köchen, die über die notwendigen Einrichtungen verfügten, erlaubt, Fremde geringen Standes aufzunehmen.

Eine grundsätzliche Änderung hinsichtlich des Herbergsrechts der Garköche brachte die zweite Garkochsordnung von 1545.[23] Diejenigen Köche, die Wein faß- oder eimerweise für ihre Gäste einlegten, sollten in Zukunft allein das Recht zur Fremdenbeherbergung haben. Den anderen, die nur Stadt- oder Fremdbier einlegten, stand das Herbergsrecht nicht mehr zu. Der Garkoch sollte entweder Wein oder Bier einlegen. Beide Getränke gleichzeitig einzulegen wurde untersagt. Verlangte ein Gast bei einem Koch, der Bier einlegte, Wein, so mußte der Koch den Wein krugweise von einem berechtigten Weinwirt holen lassen.

Die Abgabe von Speisen durch die Köche wurde wesentlich eingeschränkt. Die Herbergsköche waren insoweit mit den einfachen Köchen gleichgestellt. Große teure Mahlzeiten und üppige Essen wurden verboten. Niemand sollte zu "bestimpten und benannten Malzeiten oder Zechen" gesetzt werden, sondern die Köche sollten allein "den frembden durchraisenden leuten, ... gemainen burgern und taglöhnern .. zu gepürender zeit umb iren pfening" zu essen reichen. Erlaubte Speisen waren Suppe, Kraut, Rüben und ähnliches Kochwerk, Würste, Schweine-, Kalbs- und Schützenbraten[23a]; Karpfen, Rotaugen

---

22) UA Nr.211, Bl.30
23) UA Nr.229, Bl.125
Eine dritte Garkochsordnung wurde am 15.6.1565 erlassen, doch unterschied sie sich inhaltlich nicht von der vorhergehenden Ordnung. - Fünfergericht Nr.1, Bl.176
23a) Schützen- oder Schöpsenbraten = Hammelbraten

und weiße Bachfische. Verboten waren alle anderen Fische und jedes Geflügel.

Die Köche standen ihrem Gewerbe nach zwischen den Gastwirten und den Metzgern. Im Laufe der Zeit ist deutlich eine Einschränkung ihrer Befugnisse sowohl zugunsten der Gastwirte wie auch zugunsten der Metzger zu erkennen.
Eine Reihe von Vorschriften wurde zum Vorteil der Metzger erlassen. Im Jahr 1574 verbot der Rat den Köchen mehr Schweine und Kälber aufzukaufen oder schlachten zu lassen als in der Küchenwirtschaft verbraucht wurden. Ferner sollten kein ungekochtes Fleisch, Würste oder Speck mehr aus ihren Häusern gegeben werden.[24] Zur Überwachung wurden die Metzger aufgefordert, sie sollten die Übertreter rügen. Die vom Übertreter zu erlegende Strafe sollte zur Hälfte dem Rat, zur anderen Hälfte dem Metzgerhandwerk verfallen sein.
Weitere Einschränkungen erfolgten zu Beginn des 17.Jahrhunderts. Der Garkoch durfte nurmehr zwei Schweine und zwei Kälber wöchentlich kaufen und schlachten lassen.[25] Seit 1635 war der Kälbereinkauf den Köchen völlig untersagt.[26] Der Ankauf von Schweinen in der Stadt war erst gestattet, wenn die Metzger den Kauf abgelehnt hatten. Dagegen war der Einkauf auf dem Land noch unverwehrt.[27] Weitere Verlässe aus den Jahren 1612, 1624 und 1641[28] schrieben vor, daß die Garköche nur Schweine bis zum Höchstgewicht von 80 bis 90 Pfund je Stück erwerben durften.
Auf die gewissenhafte Einhaltung dieser Bestimmungen wurden die Garköche nicht verpflichtet, da eine diesen Änderungen entsprechende neue Garkochsordnung nicht mehr erlassen wurde.

Die Garküchenwirtschaften hatten sich bis zum 17.Jahrhundert über das vorhandene Bedürfnis hinaus stark vermehrt. Der Rat verbot daher die Errichtung neuer Garküchen und versuchte die Zahl der bestehenden zu vermindern.[29] 1635 wurde die Zahl der zulässigen Garküchen auf 12 festgesetzt.[30] Dieser Rats-

---

24) Fünfergericht Nr.1, Bl.177
25) UA Nr.229, Bl.86; UA Nr.402
26) UA Nr.229, Bl.87
27) UA Nr.229, Bl.80, 87
28) UA Nr.229, Bl.80
29) UA Nr.229, Bl.100
30) UA Nr.229, Bl.85

verlaß konnte nicht verwirklicht werden, denn eine Verminderung war wegen der realen Natur der Garküchenrechte nicht mehr möglich. Kurz darauf erging ein neuer Verlaß, welcher die zulässige Anzahl auf 18 erhöhte.[31]

Bei den Garköchen begegnet uns im Jahr 1609 der erste Versuch eines zunftmäßigen Zusammenschlusses, also wesentlich früher als bei den Gastwirten, den Wein- und Bierschenken. Dies dürfte darauf zurückzuführen sein, daß ihr Gewerbe dem Handwerk näherstand. Der Rat lehnte jedoch ab, den Garköchen "Vorgeher" zu verordnen.[32] Doch sollte ihnen erlaubt sein, daß sie "unter sich einige bestimmen", die auf die Einhaltung der Ordnung achten.

Die Verlässe und Verordnungen lassen erkennen, daß die Garköche kein einheitliches Recht besaßen. Die Ursache dafür lag zweifellos in der Uneinigkeit der vielen Behörden, welche für die Garköche zuständig waren: Die Erlaubnis zur Errichtung einer Garküche stand seit 1531 allein dem Rat zu[33], doch bewilligten auch die Pfänder[33a] neue Küchen.[34] Das Ochsen- und Unschlittamt[35] erlaubte den Garköchen selbst zu schlachten.[36] Soweit die Köche ein Herbergs- und Ausspannrecht hatten, waren sie vom Ungeltamt abhängig.[37] Den Wein- oder Fremdbierausschank gestattete die Deputation zum Ungeltamt.[38] Zweifelhaft ist, ob der Stadtbierausschank durch die Köche den Erwerb eines Täfeleins von einem Brauer voraussetzte.[39] Die Aufsicht über die Garköche führten städtische Behörden, wie die Pfänder[40],

---

31) UA Nr.229, Bl.100
32) Fünfergericht Nr.1, Bl.178 b
33) UA Nr.229, Bl.125. 33a) vgl. Anm. 60, S.26
34) UA Nr.229, Bl.81
35) Das Ochsen- und Unschlittamt entstand 1624 durch Vereinigung des Unschlittamtes (einer Polizeibehörde, an welche alles rohe Unschlitt abzugeben war) mit dem Ochsenamt (welches 1532 gegründet worden war, um den Metzgern den Ankauf von Vieh zu erleichtern). vgl. G e b h a r d a.a.O. S.31
36) UA Nr.229, Bl.33; UA Nr.236, Bl.14; Rep C 9 II 84 W Nr.44, Bl.13
37) UA Nr.274
38) UA Nr.210, Bl.112
39) UA Nr.317. - vgl. S.54
40) UA Nr.229, Bl.81, 132

Schützen[41] oder die Deputation zum Ungeltamt[42], in manchen Fällen das Metzgerhandwerk[43] und die von den Garköchen selbstbestellten Aufseher.[44] Die Gerichtsbarkeit übte das Rugamt aus.[45]

Die Garköche hatten unterschiedliche Rechte erlangt. Die Hauptgarköche hatten die sog. Stichgerechtigkeit und das Herbergsrecht für bestimmte Personengruppen. Die übrigen Garköche unterschieden sich in solche, die ein beschränktes Herbergsrecht hatten und solche, die reine Speisewirte, beschränkt auf einfache Speisen, waren.

Das beschränkte Herbergsrecht wurde ab 1545 nurmehr den Köchen, welche Wein einlegten, zugestanden. Auch die Stichgerechtigkeit war bis zum 18.Jahrhundert an das Einlegen des Weinvorrats gebunden.[46]

Eine besondere Gruppe wiederum bildeten die ziehenden Köche.[47] Ihnen stand weder das beschränkte Herbergsrecht zu, noch durften sie selbst durch die geschworenen Schweinestecher schlachten lassen. Sie mußten das benötigte Fleisch unter den Fleischbänken nehmen.

Hinsichtlich des Getränkeausschanks läßt sich mit Sicherheit nur sagen, daß die Garköche in keinem Fall über die Straße schenken durften[48], denn die Gassenschenke stand allein den Wein- oder Bierschenken zu. Die Köche schenkten nur an Gäste im Haus, entweder Wein, Fremd- oder Stadtbier. Zugelassen war stets nur eine Sorte Bier.[49]

---

41) Fünfergericht Nr.1, Bl.178
42) G e b h a r d a.a.O. S.54
43) Fünfergericht Nr.1, Bl.177
44) Fünfergericht Nr.1, Bl.178 b
45) Fünfergericht Nr.1, Bl.178; Rugamt; vgl. S.26, Anm.60
46) UA Nr.229, Bl.115; UA Nr.26, Bl.51
47) UA Nr.236
48) UA Nr.229, Bl.64
49) UA Nr.229, Bl.69

e) Die Branntweinschenken.

Der Branntweinausschank stand etwa bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts allein den Groß- und Kleinpfragnern[1] zu, welche ihn sowohl im Hause als auch über die Gasse ausübten.[2] Von eigentlichen Branntweinschenken kann bei ihnen jedoch nicht gesprochen werden, da der Kramhandel bei weitem ihre Wirtschaftstätigkeit überwog.
Die Pfragnerhäuser waren ursprünglich die einzigen Stellen in Nürnberg, wo Branntwein feilgeboten wurde. Die Pfragner bedurften zum Branntweinausschank zwar der Erlaubnis der Deputation zum Ungeltamt, doch wurde diese jedem Pfragner ohne weiteres gewährt.[3] Jährlich an Ostern mußten sie die "Pflicht" beschwören.[4] Hinsichtlich des Ausschanks waren sie keinen Einschränkungen unterworfen.
Etwa in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts ließ der Rat auf den öffentlichen Straßen und Plätzen sowie in städtischen Gebäuden sogenannte Branntweinständlein errichten.[5] Hinweise darauf finden sich in Urkunden von 1485 und 1496.[6] Die Erlaubnis zur Errichtung der Branntweinständlein erteilte die Deputation zum Ungeltamt.[7] Sie wurde unentgeltlich gewährt.[8] Der Platz, an dem der Verkauf stattfinden sollte, wurde vom Zinsmeisteramt bewilligt.[9] Zugelassen wurden die Ständlein an abgelegenen Orten zum Besten armer "presthafter" und alter Leute, welche sonst keinen Beruf oder kein Gewerbe mehr ausüben konnten. Insbesondere wurden die Ständlein auch Frauen erlaubt.[10] Anfangs bestanden die Ständlein nur aus einem Stuhl, auf welchem der Branntweinschenk saß. Mitunter ließ das Zinsmeisteramt wohl auch besser eingerichtete Ständlein zu, doch fehlten in jedem Fall Einrichtungen, die

---

1) vgl. S. 1, Anm. 2. Noch im 17. Jahrhundert wurde weder in den Gasthöfen, noch in den Wein- oder Bierwirtschaften Branntwein ausgeschenkt (UA Nr. 77, Bl. 16).
2) UA Nr. 77, Bl. 7; UA Nr. 201, S. 59; UA Nr. 222, Bl. 6
3) UA Nr. 77, Bl. 7
4) UA Nr. 201, S. 62
5) UA Nr. 77, Bl. 7, 54
6) FNG 108, Bl. 148
7) UA Nr. 77, Bl. 40; UA Nr. 213a, Bl.211; UA Nr.213, Bl. 324
8) UA Nr. 77, Bl. 42
9) UA Nr. 77, Bl. 40
10) Rep C 9 II 84 Nr. 209, Bl. 1 ff

das Gästesetzen ermöglichten.[11] Die Branntweinständleinsinhaber mußten ein jährliches Platzgeld an das Zinsmeisteramt entrichten, das ein, zwei oder auch mehr Gulden, je nach der Größe des Ständleins und seiner Lage betrug.[12] Der Stuhl, später das Ständlein oder Krämlein gehörte in der Regel dem Inhaber der Schankerlaubnis. Es kam aber auch vor, daß das Ständlein dem Zinsmeisteramt selbst, der Marktdeputation[12a] oder dem Spitalamt[13] gehörte. Seltener wurde eine Branntweinschenke in einem öffentlichen Gebäude oder in einem privaten Haus gestattet. Das Zinsmeisteramt konnte zwar nur dann Platzgeld verlangen, wenn es die Branntweinschenke an einem öffentlichen, dem Gemeingebrauch dienenden Platz, bewilligte. Da dies aber die Regel war, hatte sich die Übung herausgebildet, daß das Zinsmeisteramt auch dann, wenn sich die Branntweinschenke in einem Haus oder einem einer anderen Behörde unterstehenden Ort befand, die Entrichtung dieses Platzgeldes forderte.[14] Die Inhaber der Branntweinständlein mußten an die Pfragner eine jährliche Abgabe von vier Kreuzern[15] bezahlen. Aus dieser Abgabe kann geschlossen werden, daß der Branntweinausschank ursprünglich allein den Pfragnern zustand. Besondere Branntweinschenken konnte der Rat nur dadurch zulassen, daß den Pfragnern für den verminderten Absatz eine Entschädigung gezahlt wurde. Eine Abhängigkeit der Ständleinsinhaber von den Pfragnern, etwa entsprechend der Stellung der Täfeleinswirte von den Brauern, hat nicht bestanden. Die Ständleinswirte waren nicht gehalten ihren Branntweinbedarf von den Pfragnern zu kaufen. Es stand ihnen frei, entweder auf dem öffentlichen Markt oder bei den Pfragnern Branntwein einzukaufen.[16] Der Ankauf auf dem Land oder direkt bei den Branntweinbrennern war untersagt. Die Zahl der Branntweinständlein war zunächst nicht beschränkt. Ihre Zahl stieg bis zum Ende des

---

11) UA Nr.77, Bl.16
12) UA Nr.222, Bl.9
12a) Die für die Marktaufsicht zuständige Polizeibehörde
13) UA Nr.77, Bl.40. Das Spitalamt war die für das Armenhaus (Spital) zuständige Behörde.
14) UA Nr.77, Bl.40
15) UA Nr.222, Bl.9. Die Branntweinschenken zahlten noch im Jahr 1741 diese Abgabe, welche nunmehr 32 Kreuzer betrug - vgl. UA Nr.77, Bl.54
16) UA Nr.22, Bl.8

Dreißigjährigen Krieges auf über 100.[17]
Die Branntweinständlein hatten anfangs nicht das Recht Branntwein zum Genuß an Ort und Stelle abzugeben. Ein Ratsverlaß von 1485 besagt, daß niemand Branntwein "niessen[17a] oder ausdrinken solle an den enden, do der veil gehabt oder verkawft wurdet, sonder wer den trinken und geprawchen will, sol das tun in sein selbs hausz oder gewöhnlicher herberg".[18]
Im Jahre 1496 bewilligte der Rat widerruflich, daß an Werktagen der Käufer im Ständlein für "einen haller wert oder pfenwert" Branntwein trinken dürfe.[19] Bei dieser Regelung ist es geblieben. Seit dieser Zeit besaßen die Branntweinständlein das Recht zum Stehausschank. Der Ausschank an Sonn- und Feiertagen war aber nach wie vor untersagt.[20] Die Aufsicht über die Branntweinständlein war den Pfändern übertragen; sie sollten besonders darauf achten, daß die Inhaber der Ständlein ihr Recht ausübten und nicht willkürlich mit dem Schenken aussetzten.[21] Jährlich an Walburgis (1.5.) sollte bei einer Visitation die Echtheit und Qualität des Getränkevorrats überprüft werden.[22]
Die Branntweinbrenner - deren Anzahl ursprünglich 12, später 18 betrug[23] - hatten zu keiner Zeit das Recht selbst Branntwein auszuschenken.[24] Sie durften ihn nicht einmal in ihrem Haus lagern, sondern mußten den Branntwein sofort nach dem Brennen auf den Weinmarkt bringen[25], und vor dem "Kießhäuslein" feilbieten. Der Verkauf war nur in Fässern mit einem oder einem halben Eimer Inhalt erlaubt. Pfragner und Branntweinschenken durften nur an diesem Ort kaufen. Sobald ein Faß verkauft war, wurde es vom Branntweinkieser mit einem Siegel versehen und mußte vom Käufer im Ungeltamt angemeldet werden.[26]

---

17) UA Nr.77, Bl.54. Diese Zanl umfaßt auch die Nebenständlein.- vgl. S.72
17a) niessen = genießen
18) FNG 108 Bl.148
19) FNG 108 Bl.148
20) FNG 108 Bl.147; UA Nr.201, S.62
21) UA Nr.222, Bl.9; UA Nr.201, S.60
22) UA Nr.77, Bl.27
23) UA Nr.201, S.54
24) UA Nr.201, S.67
25) UA Nr.201, S.67
26) UA Nr.200, Bl.220

Branntwein wurde ausschließlich aus Wein- oder Bierhefe hergestellt. Getreide war grundsätzlich nicht erlaubt. Nur ausnahmsweise ließ der Rat bei guter Ernte "schlechtes" Getreide zum Brennen zu.[27] Unter diesen Umständen verwundert es nicht, daß der Rat den Branntwein für gesundheitsschädlich hielt, weil er aus "poser und schedlicher materi"[28] hergestellt war. Die große Zahl der Branntweinständlein und Nebenständlein sollte daher möglichst wieder vermindert werden. Nebenständlein wurden diejenigen Branntweinständlein genannt, die ihren Inhabern nur "ad dies vitae" vergönnt waren.[29] Im Gegensatz hierzu war den ordentlichen Ständleinsinhabern das Branntweinschenken auf ihre Person ohne den Zusatz auf Lebenszeit erteilt.[30] Obgleich auch hier anfänglich eine rein persönliche Konzession vorlag, begannen die Inhaber bald, ihre Befugnisse zu verkaufen, auf ein anderes Haus zu transferieren oder sonst darüber zu disponieren. Der Erwerber zeigte den Ankauf bei der Behörde an und diese erteilte ihre Einwilligung.[31] So wurde die Vergünstigung schließlich als Eigentum betrachtet, über das der Inhaber unbeschränkt verfügen konnte.

Im Rat hatte sich gegen Ende des Dreißigjährigen Krieges die Meinung durchgesetzt, daß der Branntweinausschank auf den Gassen und Straßen der Stadt wegen vielerlei Mißbräuche unbedingt eingestellt werden müsse. Allein den Pfragnern sollte in Zukunft der Branntweinausschank verbleiben.[32] Nach einem Ratsverlaß von 1649 sollten deshalb die ordentlichen Branntweinständlein, deren Zahl 50 bis 52 betrug, weiterhin ihren Inhabern auf Lebenszeit belassen und beim Tod des derzeitigen Inhabers eingezogen werden; alle übrigen Ständlein sollten sofort mit dem Schenken aufhören.[33] Neue Branntweinständlein durften nicht mehr errichtet werden.[34] Dieser Ratsverlaß war

---

27) UA Nr.200, Bl.198; UA Nr.201, S.67; UA Nr.203, Bl.173
28) FNG 108 Bl.147
29) UA Nr.201, S.61
30) UA Nr.77, Bl.54
31) UA Nr.77 Bl.42 ff
32) UA Nr.213 a, Bl.211
33) UA Nr.77, Bl.54; UA Nr.201, S.59
34) UA Nr.201, S.61; UA Nr.213 a, Bl.207

nicht durchsetzbar. Die vorhandenen Ständlein konnten nicht mehr abgeschafft werden. Sie wurden im Laufe der Zeit auf Häuser, meist auf Bierwirtshäuser, transferiert. Auf diese Weise erwarben fast alle Bierschenken im 18.Jahrhundert das Recht zum Branntweinausschank.[35)]

f) Sonstige Wirtschaftsrechte

Das Bild der vorhandenen Wirtschaftsarten wäre unvollständig, würden nicht auch die ausschließlich einem geschlossenen Personenkreis zur Verfügung stehenden Wirtschaften, wie die Herrentrinkstube, die Handwerkertrinkstuben und Handwerkerherbergen erwähnt. Weiter ist noch auf die einzelnen Wirtshäusern verliehenen Sonderrechte, wie die Metschenke oder das Schenkrecht für Süßwein oder das Recht zum "Hochzeitsmahlverlag" einzugehen. Als unerlaubte Konkurrenz der Wirte ist der Ausschank durch Geistliche in den Pfarrhöfen zu nennen.
Besondere Trinkstuben waren in Nürnberg bis gegen Ende des 15.Jahrhunderts untersagt. Dieses Verbot muß als Ausfluß und Spezialisierung[1)] des allgemeinen Einigungsverbotes[2)] der Handwerker verstanden werden. Alle Zusammenkünfte, nicht nur die des Handwerkerstandes, waren von der Genehmigung des Rates abhängig.[3)]
Gesellschaftlicher Treffpunkt der ehrbaren Geschlechter und der ratsfähigen Personen war die Herrentrinkstube, welche mit größter Wahrscheinlichkeit beim Neubau der "Stadtwaage" im Jahre 1497/98 in diesem Gebäude eingerichtet wurde.[4)] Bis

---

35) Ein entgegenstehender Ratsverlaß von 1652, der den Bierwirten den Branntweinausschank streng untersagte, stand offenbar nur auf dem Papier und wurde spätestens seit dem 18.Jahrhundert nicht mehr beobachtet. - UA Nr.201, S.61
1) vgl. S c h u l t h e i ß Werner, Die Einrichtung der Herrentrinkstube 1497/98 und deren Ordnung von 1561/97, in "Festschrift des Vereins für Geschichte der Stadt Nürnberg zur Feier seines fünfundsiebzigjährigen Bestehens", Nürnberg, 1953, S.275
2) Das Einigungsverbot ist bereits im Satzungsbuch von 1302 enthalten u. dort auf das Jahr 1290 datiert.-SB 1302 S.86
3) B a a d e r a.a.O. S.115; FNG 108 Bl.149
4) S c h u l t h e i ß a.a.O. S.277

zu diesem Zeitpunkt trafen sich die Ratsherren zu geselligen Zusammenkünften im Rathaus selbst.[5] Zugelassen waren nur die ehrbaren oder ratsfähigen Geschlechter. Über das Verhalten in der Stube erließ der Rat eine eigene Ordnung.[6] Sie enthielt eine Anzahl allgemeiner Verbote, die zum Teil auch für das übrige Gastwirtsgewerbe galten. Insbesondere wurde Gotteslästerung und Schwören, das Ziehen der Waffen und jede Tätlichkeit durch die Gäste unter Strafe gestellt. Es fällt auf, daß nicht wie in anderen Wirtshäusern vor Eintritt in die Stube das Ablegen der Waffen gefordert wurde. Die Sperrstunde wurde auf 23 Uhr festgesetzt.[7] Schließlich enthielt die Ordnung noch ein Verbot des Spielens mit geliehenem Geld. Die Übertretung der Verbote wurde mit 10 fl Geldstrafe bedroht.

Als berechtigte Gäste der Herrentrinkstube wurden genannt: die ehrbaren Geschlechter mit ihren Angehörigen, die adeligen Söldner und Hauptleute, die Kaufleute von ehrbarem Stande und die fremden Kaufleute mit ehrlichem Namen. Ausdrücklich ausgeschlossen waren die Handwerker, soweit sie nicht in den Großen Rat aufgenommen waren.
Nachdem es wiederholt zu tätlichen Auseinandersetzungen in der Stube gekommen war, sah sich der Rat 1597 veranlaßt die Ordnung zu erneuern, verschärfte Strafen anzudrohen und weitere Verbote aufzunehmen.[8]
Der Wirt der Herrentrinkstube hatte die Befugnis, Wein auszuschenken und warme Speisen abzugeben; das Recht, Gäste zu beherbergen, stand ihm nicht zu. Bei der Klasseneinteilung nach dem Dreißigjährigen Krieg kam die Herrentrinkstube in die 2. Wirtschaftsklasse.[9]
Auch Handwerkertrinkstuben sind in Nürnberg, im Gegensatz zu anderen Städten, in denen sie schon im 13.Jahrhundert nachweisbar sind[10], verhältnismäßig spät entstanden. Denn

---

5) S c h u l t h e i ß a.a.O. S.276
6) StaatsA Bestand S I Lade 212, Nr.33
7) Für alle anderen Wirtshäuser war seit 1542 die Sperrstunde um 22 Uhr. UA Nr.211, Bl.275
8) StaatsA Bestand S I Lade 212, Nr.33
9) Rep E 5 I Gastwirte Nr.5, Bl.27 - vgl. dazu S.79 ff
10) z.B. in Straßburg seit 1241 - vgl. B e n d e r a.a.O. S.123

der Rat setzte jedem zünftlerischen Bestreben entschiedenen Widerstand entgegen. Außer im Aufstandsjahr 1348/49 gab es in Nürnberg keine Zünfte mit gerichtlicher Selbständigkeit und Autonomie. An ihrer Stelle ließ der Rat nur die "Handwerke" zu.[11] Eigenmächtige Zusammenkünfte der Handwerke ohne Aufsicht des Rugschreibers waren verboten.[12] Eigene Trinkstuben erlaubte der Rat den Handwerken nur sehr zögernd. Im Jahre 1486 waren folgende Handwerkertrinkstuben vorhanden: "Zum Derrer, Zum Koppel, In des Storren Hausz, Zum Kayser"[13]. Im 16. Jahrhundert erhielten die meisten Handwerke die Erlaubnis zur Einrichtung einer Trinkstube. Es kam aber auch vor, daß der Rat einzelnen Handwerken keine "gemeine trinkstube" bewilligte. So wurde z.B. noch im Jahre 1511 den Schustern[14] die Eröffnung einer Trinkstube nicht genehmigt. Doch erlaubte die Stadt, daß die Zeche unter den Meistern reihum ginge. In den Trinkstuben hielten die Handwerksmitglieder ihre Versammlungen ab. Die Mitglieder waren verpflichtet, zu den Zusammenkünften zu erscheinen. An die Beratung schloß sich im allgemeinen ein Trinkgelage an. Die Bewirtung oblag dem Stubenwirt, der einen regelrechten Wirtsbetrieb ausübte.

Neben den Trinkstuben wurden den Handwerken im 16. Jahrhundert auch Gesellenherbergen zugelassen. Diese Herbergen waren durch den aufgekommenen Wanderzwang der Gesellen bedingt. Oft war allerdings die Herberge mit der Trinkstube verbunden. Die Handwerksherbergen wurden meist in bestehenden Wirtshäusern eingerichtet. So heißt es z.B. in der Schwarzfärbergesellenschenkordnung von 1565, "sie solen sich einen Wirt oder Vater erkiesen"[15] oder in der Badergesellenordnung von 1598, "sie mögen sich eine Herberge oder offenes Wirtshaus nehmen,

---

11) vgl. dazu Seite 150 ff
12) Der Rugschreiber war ein Beamter des Rugamtes - vgl. Seite 26, Anm.60
Zur Beschränkung des Nürnberger Handwerks vgl. P i l z Kurt, Das Handwerk in Nürnberg und Mittelfranken, Nürnberg 1954, S.6
13) FNG 114 Bl.510
14) FNG 116 Bl.245; S c h ö n l a n k Bruno, Sociale Kämpfe vor dreihundert Jahren, Leipzig 1907, S.10
15) StaatsA Rep. Nr.52 b AStB Nr.259, Bl.861

darin sollen die Fremden einziehen und ihre Herberge halten."[16] Die Gesellenschenkordnungen waren vom Rat genehmigt. Erst am 18.12.1573 gestand der Rat allen Gesellen der gewanderten Handwerke grundsätzlich eine Herberge zu und ordnete die Umfrage, das Schenken und das Zuschicken.[17] In den Gesellenordnungen waren vorzugsweise das Herbergswesen, die Zusammenkünfte und das Verhalten auf der Herberge geregelt. Die fremden Gesellen waren verpflichtet auf der Handwerksherberge zu übernachten und die Mahlzeiten dort einzunehmen.[18] Im Jahre 1710 befanden sich in der Stadt 20 Handwerksherbergen.[19] Die Wirte, die zugleich Herbergswirte waren, besaßen das Recht, selbst zu schlachten.[20]

Die Metschenke oblag besonderen Metschenken, die ursprünglich ausschließlich Met schenkten.[21] Die von alters her bestehenden 3 Metschenken waren zugleich Metsieder.[22] Das Metsieden war vom Rat auf bestimmte Jahreszeiten eingeschränkt. Im allgemeinen wurden vier verschiedene Metsorten gebraut. Vor dem Ausschank mußten die Metschenken ihr Erzeugnis einer Metprobe durch die Deputation zum Ungeltamt und die geschworenen Weinkieser unterziehen lassen. Je nach der befundenen Qualität wurde von der Deputation zum Ungeltamt der Metpreis für jede der verschiedenen Metsorten festgesetzt.[23] Den Metschenken war es unbenommen, fertigen Met einzukaufen. In späterer Zeit schenkten auch die Weinschenken Met aus, den sie allerdings nicht selbst herstellen durften. Sie kauften ihn vornehmlich von Regensburger Händlern.[24]

Die Zahl der Süßweinhändler war ebenfalls auf drei festgesetzt[25]; sie waren ursprünglich nicht zum Ausschank berechtigt. Erst im Jahre 1493 erlaubte ihnen der Rat gegen Entrichtung des vorgeschriebenen Ungelts den Ausschank im Kleinen.[26]

---

16) StaatsA Rep Nr.52 b AStB Nr.259, Bl.766
17) B o n n e t Wilhelm, Die Anfänge der Arbeiterbewegung in Nürnberg, phil.Diss., Erlangen 1925, S.21
18) z.B. Beckenknechtsordnung UA Nr.37, Bl.26
19) UA Nr.347
20) Fünfergericht Nr.1, Bl.297
21) UA Nr.414
22) UA Nr.214, Bl.77; UA Nr.201, S.54
23) UA Nr.214, Bl.77
24) UA Nr.217, Bl.19
25) UA Nr.201, S.53
26) Ratsbuch Nr.6, Bl.34

Neben den Süßweinhändlern gab es noch Süßweinschenken, die keinen Handel im Großen betrieben.[27] Sie wurden besonders "verpflichtet". Auch wurde das Recht zum Süßweinschenken bestimmten Weinschenken zusätzlich gewährt. Süßweine waren vor allem die welschen und die spanischen Weine.[28]

Nach dem Dreißigjährigen Krieg wurde der Süßweinausschank nicht mehr besonders erlaubt: nunmehr waren alle Weinschenken dazu berechtigt. Dagegen stellten der Süßweinhandel und der Handel mit "recenten"[28a] Weinen immer noch verschiedene Befugnisse dar.[29]

Das Recht, Hochzeitsmahle zu halten, wurde von der Deputation zu den Hochzeiten[30] einzelnen Wirten zusätzlich zu ihren übrigen Wirtschaftsbefugnissen gewährt.[31] Der "Hochzeitsmahlverlag" war eine bloße Konzession, die sich auch in späterer Zeit nicht zu einem realen Gewerberecht entwickelte.[32] Bei jedem Besitzerwechsel des damit privilegierten Wirtshauses mußte erneut um das Recht nachgesucht werden.[33] Das Wirtshaus des Hochzeitswirtes mußte bestimmte Voraussetzungen erfüllen, vor allem das Recht zum Weinschenken besitzen. Bierwirtshäuser[34] oder Garküchen[35] waren zum Hochzeitsmahlverlag nicht qualifiziert. Die Hochzeitswirte hatten jährlich eine "besondere Pflicht" zu leisten.[36] Sie mußten sich vom Rugschreiber im Rugamt einschreiben lassen.[37] Die Konzession zum Hochzeitsmahlverlag konnte nur vom Rat wieder entzogen werden.[38]

---

27) Ratsbuch Nr.9, Bl.258
28) UA Nr.95, Bl.13
28a) recent = scharf von Geschmack, herb (so L e x e r a.a.O., Bd.2, Spalte 354)
29) UA Nr.219, Bl.352
30) Die Deputation zu den Hochzeiten hatte die Aufsicht über die Einhaltung der Hochzeitsordnungen (vgl. G e b h a r d a.a.O., S.57)
31) StaatsA Bestand S II Lade 20, Nr.3
32) UA Nr.359
33) StaatsA Bestand S II Lade 20, Nr.3
34) UA Nr.283
35) S i e b e n k e e s a.a.O., Bd.II, S.461
36) UA Nr.283; Rep E 5 I Gastwirte Nr.5, Bl.163
37) Rep E 5 I Gastwirte Nr.5, Bl.163
38) UA Nr.283

Die Hochzeitswirte hatten als besondere Vergünstigung, ebenso wie die Herbergswirte der Handwerke, das Recht zum Stich.[39] Bei Hochzeitsmahlen durften sie Wein aus ungeeichten Gefäßen schenken.[40]

Durch Hochzeitsordnungen war das Halten der Hochzeit genau geregelt. Wollte ein Nürnberger Bürger seine Hochzeit nicht in seinem Privathaus abhalten, so war er gezwungen, bei einem der Hochzeitswirte das Mahl zu bestellen.[41] Unter den etwa 30[42] zugelassenen Hochzeitswirten hatte sich mit der Zeit eine bestimmte Rangordnung herausgebildet. An erster Stelle ist das im Eigentum der Stadt befindliche Wirtshaus im Schießgraben zu nennen, das besonders für die vornehmen Hochzeiten privilegiert war.[43]

Weit verbreitet im deutschen Mittelalter war der Weinausschank durch Geistliche, der sich mitunter zu einem richtigen Wirtsbetrieb entwickelte. Mancherorts wurde den Geistlichen auch ein beschränktes Wirtsrecht eingeräumt.[44] Den Geistlichen der Nürnberger Pfarrhöfe stand zu keiner Zeit ein Wirtsrecht zu. Als der Weinausschank noch nicht erlaubnispflichtig war und jedem Nürnberger Bürger frei stand, erging bereits ein Verbot an alle Nürnberger Bürger, Wein aus den Pfarrhöfen zu holen.[45] Später wurde dort der Ausschank untersagt. Nach einem Ratsverlaß von 1581[46] sollte jeder Ausschank in den Pfarrhöfen mit 10 fl Strafe geahndet werden.

Alle Verbote und Strafen halfen jedoch nichts. Noch im 18. Jahrhundert betrieben die Geistlichen unerlaubten Ausschank, wie die Beschwerden der berechtigten Wirte zeigen.[47]

---

39) UA Nr.229, Bl.81 ff; UA Nr.26, Bl.51; Stichrecht. v l.S.43
40) Fünfergericht Nr.1, Bl.323
41) UA Nr.356
42) UA Nr.359
43) Rep E 5 I Gastwirte Nr.6, Bl.235 ff; Rep E 5 I Gastwirte Nr.2, Bl.63
44) K a c h e l a.a.O. S.154
Erst im 15.Jahrhundert wurde durch Konzilsbeschlüsse den Geistlichen jede Ausübung eines Wirtsbetriebes untersagt. - vgl. K a c h e l a.a.O. S.158
45) S i e b e n k e e s a.a.O. Bd.IV S.723
46) Fünfergericht Nr.1, Bl.340 b
47) Rep E 5 I Gastwirte Nr.5, Bl.208 ff
UA Nr.218, Bl.86, 87

III. Die Fortbildung des Gastwirtschaftsrechts seit dem Dreißigjährigen Krieg.

1. Die Klasseneinteilung der Wirtschaften.

Der Dreißigjährige Krieg bedeutete für die freie Reichsstadt Nürnberg den großen Wendepunkt in ihrer Geschichte. War der stürmischen Aufwärtsentwicklung im 13. und 14.Jahrhundert eine langsamere im 15.Jahrhundert gefolgt, die allmählich einem Stillstand Platz machte, so sank die Größe der Stadt und ihre innere Blüte seit dem Dreißigjährigen Krieg unaufhaltsam bis zum Ende des Heiligen Römischen Reichs Deutscher Nation im Jahre 1806.
Der Niedergang der Stadt zeigt sich auf allen Gebieten. Insbesondere verfielen der einst so blühende Handel und das Gewerbewesen. Im gleichen Verhältnis nahm der Wohlstand der Bürger ab. Besonders deutlich spiegelte sich dieser Niedergang im Gastwirtsgewerbe wider. Die große Zahl von Gastwirtschaften, die vor dem Dreißigjährigen Krieg bei einer Einwohnerzahl von 40 000 und dem starken Zustrom Fremder durchaus am Platze war, erhielt sich trotz des gesunkenen Wohlstandes und der wesentlich verminderten Einwohnerzahl (1806 nur noch 25 000) auf Grund der allgemeinen Entwicklung der öffentlich-rechtlichen Konzessionen zu realen Gerechtigkeiten. So kam es, daß auf vielen Häusern das Wirtschaftsrecht als reales Gewerberecht ruhte und von der Stadtobrigkeit nicht mehr beseitigt werden konnte.
In ihrer Vielzahl waren die Wirtschaften und Schenken nicht mehr existenzfähig. Eine fast unglaubliche Beschneidung der Rechte der einzelnen Wirtschaftsarten sollte allen Wirten einen bescheidenen Gewinn sichern. Eifersüchtig wachten die Wirte und die Wirtsvereinigungen gegenseitig auf die Einhaltung der ergangenen Verordnungen, die jedoch anstatt die Lage zu verbessern, jede Eigeninitiative der Wirte im Keim

erstickten und zwangsläufig zu ihrer Übertretung herausforderten. Man denke in diesem Zusammenhang nur an Verordnungen, die es dem Gastwirt untersagten, Kaffee auszuschenken, weil dafür eigene Kaffeeschenken zugelassen wurden[1], oder an das Verbot der Verwertung von Kalbfleisch in Garküchen.[2] Andere engstirnige Maßnahmen des Rats zur Verbesserung der Lage bei den Gastwirten, waren von zweifelhaftem Wert. So wurde z.B. verordnet, daß jeder Fuhrmann, welcher Güter in die Stadt brachte, vor seiner Abreise mindestens 48 Stunden in einer Gastherberge in der Stadt bleiben mußte.[3]

Solche und ähnliche Verordnungen, auf die später noch einzugehen sein wird, lähmten den Handel und verhinderten die freie Entwicklung der Gewerbe.
Nachdem der Dreißigjährige Krieg über die Stadt hinweggegangen war, stand der Rat zunächst vor der Aufgabe, entweder die alte Ordnung des Wirtsgewerbes wieder aufzurichten oder ihm eine neue Ordnung zu geben. Denn die alte Ordnung, nämlich die Einteilung der Wirtschaften in offene Gastherbergen, in Wein-, Fremdbier- und Stadtbierschenken, in Garküchen und Branntweinschenken und die gegenseitige Abgrenzung der Befugnisse in einer den Bedürfnissen entsprechenden Form, hatte durch die Wirren des Krieges entscheidend gelitten. Neue Wirtshäuser und Schenken waren in den Kriegszeiten ohne jede obrigkeitliche Erlaubnis entstanden. Die durch Verordnungen und Verlässe festgelegten Grenzen der Befugnisse wurden nicht mehr eingehalten. Besonders das "Vermischen" der Befugnisse wirkte sich auf die Wirtshäuser katastrophal aus.[4] Am stärksten hatte sich der Verfall der alten Ordnung im Jahre 1632 bemerkbar gemacht, als sich der kaiserliche Feldherr Wallenstein und der Schwedenkönig Gustav Adolf längere Zeit in unmittelbarer Nähe der

---

1) Rep E 5 I Gastwirte Nr.7, Bl.144
2) HR IV b 2 12d Bl.78
3) UA Nr.262, Bl.3
4) UA Nr.335; UA Nr.213, Bl.59

Stadt in Feldlagern gegenüber lagen. In dieser Zeit hat sich "bald jedermann auf das Schenckwerkh wegen der großen meng Volckhs" gelegt und viele Wirtshäuser entstanden.[5)]
Die Stadt- und Landpfänder[5a)], welchen die Gewerbeaufsicht oblag, hatten nicht die Möglichkeit, die Mißstände zu beseitigen und die Ordnung wieder herzustellen. In einem Bericht an den Rat beklagten sie sich, daß jeder im Dreißigjährigen Krieg getan habe, was er wollte. Der Beweis, daß ein Schenkrecht auf einem Haus ruhte, konnte daher nicht mit Beweismitteln aus den Jahren von 1618 bis 1650 geführt werden.[6)] Die eingerissene Unordnung wurde für die Stadt in dem erheblichen Rückgang der Ungeltseinnahmen am fühlbarsten.[7)] Aber auch zum Schutz der Fremden und Bürger, welche unter den angeführten Zuständen im Gastwirtsgewerbe naturgemäß am meisten litten und deshalb manche Beschwerde beim Rat anbrachten[8)], war dringend Abhilfe geboten.
Der Rat entschloß sich daher dem Gastwirtsgewerbe eine neue Ordnung zu geben. Gleichzeitig hielt es der Rat für notwendig, die große Anzahl von Wirtschaften, besonders von Wein- und Bierschenken, zu vermindern. Die offenen Gasthöfe sollten davon nicht betroffen werden. Insoweit bestimmte schon ein

---

5) UA Nr.76. Ein anschauliches Bild von den Verhältniss gibt die Vorrede im Branntweinbuch von 1655: "Demnach durch das Laydige Kriegsweßen, so sich zwar schon A.1621 erregt, aber erst A.1632 völliglichen im Römischen Reich außgebrochen, wie deme im ermelten Jahro beede der Röm.Kayserlichen auch Königliche Maytt zu Schweden Armeen, vor dießer Unßerer Statt und Landtschafft etliche Monath lang gegeneinander gelegen, dardurch nicht allein das land ganz ruinirt, sondern auch in der Statt alle gute policey und Ordnungen, in confusion gerathen, und fast ein ieder seines gefallens Handtierung und Nahrungs Gewerb, seinem nägsten und Mit Christen, zum Schaden und nachtheil eigenwillig angefangen und getrieben..." - UA Nr.222, Bl.6
5a) siehe S.26, Anm.60
6) UA Nr.236
7) UA Nr.200, Bl.189
8) UA Nr.200, Bl.189

älterer Ratsverlaß[9], daß alle vorhandenen Gasthöfe erhalten bleiben müßten. Denn schon zu Beginn des 17.Jahrhunderts hatte sich eine Verminderung der mit großen öffentlichen Abgaben belasteten Gasthöfe zugunsten der weniger belasteten Schenken angebahnt.[10]

Am 16.3.1639 forderte der Rat die Deputation zum Ungeltamt auf, Vorschläge zu einer Neuordnung auszuarbeiten.[11]

Die Deputation zum Ungeltamt übergab bald ein ausführliches Gutachten, in dem sie folgende Vorschläge unterbreitete[12]:

Sämtliche Gastwirtschaften und Schenken sollten in drei Klassen eingeteilt werden. Jede Klasse sollte 50 Personen oder Schenkstätten umfassen. In die erste Klasse könnten die 46 offenen Gasthöfe und Herbergen, die zur Beherbergung fremder Gäste dienen, genommen werden. Die zur Zeit leerestehenden Häuser sollten bei ihren althergebrachten Gerechtigkeiten erhalten bleiben und die Zahl der Gasthöfe möglichst auf 50 gesteigert werden.

Die zweite Klasse sollte aus den 19 Schenkstätten, in denen Wein vom Zapfen geschenkt und in denen Speisen abgegeben werden, aber keine Nachtherberge gewährt werden darf, und aus den 52 Schenkstätten, die nur Wein und Bier auszapfen und bei Tag Gäste setzen, gebildet werden. Bis die Zahl der 71 vorhandenen Wirte der zweiten Klasse auf 50 zurückgegangen war, sollte keiner mehr zugelassen werden.

Die dritte Klasse sollte die Garküchen und die Bierwirte[13] umfassen, wovon 47 vorhanden waren.

Alle Wirte sollten in Zukunft nur mehr vom Rat zugelassen werden. Den Pfändern müßte bessere Aufsicht über alle unberechtigten Schenkstätten anbefohlen werden.

Die Deputierten zum Ungeltamt schlugen schließlich noch eine verstärkte Aufsicht über das Einführen fremden Bieres vor.

---

9) UA Nr.378
10) UA Nr.97, Bl.11
11) UA Nr.258, Bl.12
12) UA Nr.258, Bl.14 f, 26; UA Nr.210, Bl.111 ff.
13) hier sind die Fremdbierwirte gemeint; die Täfeleinswirte wurden in keine der Wirtschaftsklassen aufgenommen.

Wenn Bier ohne "Bolliten" geliefert würde, sollte dem Stadt- oder Gerichtsschreiber des Ortes, aus dem das Bier geführt wurde, eine Strafe auferlegt werden.
Am 4.5.1639[14] faßte der Rat den Beschluß, dieses Gutachten in allen Punkten zu erwägen. Der Vorschlag solle in Form eines Dekrets auf eine Tafel gebracht werden.[15] Ein knappes Jahr später, am 27.4.1640[16], erging der Ratsverlaß über die Klasseneinteilung der Gastwirtschaften und Schenken, der sich nicht in allen Punkten an den Vorschlag der Deputierten hielt. Die Ordnung, die für die weitere Entwicklung des Gastwirtschaftsrechts von grundlegender Bedeutung ist, lautet in ihrem wichtigsten Teil[17]: "Der Rat hat, um dem der gemeinen hiesigen Stadt zu merklichen Schaden und Nachteil je länger je mehr überhandnehmenden Unheil beizeiten vorzubeugen, nachfolgende Ordnung mit gutem reifen Bedacht verfassen lassen und will, daß erstens unter allen und jeden Gasthöfen, Schenkstätten und Zapfenwirten fortan drei unterschiedliche Klassen gemacht werden und jede auf eine gewisse Anzahl Schenkstätten gerichtet werden solle.
Unter der ersten Klasse sollen alle offenen Gasthöfe und Herbergen, die bewohnt und täglich von fremden Gästen besucht werden können, zu verstehen sein.
Zur zweiten Klasse sollen diejenigen gezählt werden, welche neben dem Zapfenschenken auch zum Teil Speisen abgeben und die dazu von alters her befugt sind, aber keine Nachtherberge haben und geben.
Unter der dritten und letzten Klasse sollen die Garküchen und die Bierwirte verstanden und gezählt werden und diese gleichfalls wie die zwei vorhergehenden in gewisser Anzahl gestattet und nicht mehr zugelassen werden.
Weil es auch vielfältig geschieht, daß der eine oder andere Zapfenwirt sich von einem Ort begibt, an dem er die Schenkens-

---

14) UA Nr.258, Bl.12
15) UA Nr.258, Bl.29
16) UA Nr.200, Bl.189 ff; UA Nr.258, Bl.39 ff
17) Die Schreib- und Ausdrucksweise wurde dem heutigen Sprachgebrauch angenähert.

vergünstigung erlangt hat und diese in ein anderes Haus überträgt, soll er schuldig sein, sich aufs neue beim Rat anzumelden, damit nicht der Mißbrauch daraus entstehe und sowohl er als auch der Inhaber der ersten Schenkstätte solche Vergünstigung beiderseits für eine Gerechtigkeit halten. Wollte sich auch der eine oder andere Wirt des Schenkens begeben, so soll er nicht Macht haben, seine vergünstigte Zapfenschenkstätte aus freiem Willen einem anderen zu übergeben oder um ein bedingtes Geld abzutreten und ihm dadurch eine ewige Gerechtigkeit zuzueignen, sondern wenn ein Zapfenwirt mit Schenken aufhören will oder sonst mit Tod abgeht oder aber abgeschafft wird, soll solche Schenkstätte für nichtig und heimgefallen gehalten werden. Damit dies steif und fest gehalten werde, soll fürderhin keinem Gast-, Wein- oder Bierwirt, wer der auch sei, in allen drei Klassen, das Schenken gestattet werden, er habe sich denn zuvor beim Rat supplicander[17a] angemeldet und deswegen sonderbare[17b] Vergünstigung erlangt."

Mit diesem Verlaß wurde eine völlige Neuordnung des Gastwirtsgewerbes eingeleitet. Von der Klasseneinteilung waren alle die Gastwirtschaften betroffen, die im damaligen Zeitpunkt für real berechtigt gehalten wurden, also die Gasthöfe, die Weinschenken und die Fremdbierschenken.[18]

Die Ordnung brachte daher zunächst eine Zweiteilung aller vorhandenen Wirtschaften in real berechtigte und persönlich vergünstigte. Bei den von der Ordnung betroffenen real berechtigten Wirtschaften wurde wiederum eine Unterscheidung zwischen den Gasthöfen und den Zapfenschenkstätten gemacht. Die letzteren sollten auf persönliche Konzessionen zurückgeführt werden. Ihr Schenkrecht sollte mit dem Tod des Inhabers erlöschen, während bei den Gasthöfen das Recht völlig losgelöst von der Person des Inhabers dem Haus anhaftete.

Der Vorschlag der Deputation zum Ungeltamt wurde nicht unverändert in den Ratsverlaß übernommen. Der Rat hat erkannt,

---

17a) supplicander = bittweise
17b) sonderbare = besondere
18) Die Fremdbierschenken wurden nicht für "volle reale Rechte" gehalten. Sie sollten nur den Kindern der Inhaber vererbt werden. Sie konnten auch nicht transferiert werden. - UA Nr.213, Bl.59 f

daß eine grundsätzliche Beschränkung jeder Wirtschaftsklasse auf 50 Wirtschaften den veränderlichen Bedürfnissen nicht entsprach. Andererseits glaubte man mit der Einführung der ausschließlichen persönlichen Konzession, die jederzeit oder zumindest beim Tod des Berechtigten wieder eingezogen werden konnte, ein Mittel gegen die weitere übermäßige Vermehrung der Wirtschaften gefunden zu haben. Wie sich zeigen wird, sollte sich der Rat darin getäuscht haben. Denn nach der herrschenden Rechtsanschauung bildete die einmal erteilte Konzession einen veräußerlichen und vererblichen Vermögensgegenstand, der als privatrechtliches Eigentum des Inhabers betrachtet wurde und auch im Hinblick auf die entgegenstehende Verordnung nicht mehr eingezogen werden konnte. Tatsächlich trat auch keine Verminderung der Wirtschaften ein. Bei der Errichtung der Wirtschaftsklassifikation ging die Deputation zum Ungeltamt davon aus, daß 150 Schenkstätten vorhanden sein sollten; es waren aber etwa 170. Im Jahre 1642 waren es bereits 186, im Jahre 1643 schon 190 und im Jahre 1645 war ihre Zahl auf 200 gestiegen.[19)]
Schwierigkeiten in der Handhabung der Ordnung ergaben sich daraus, daß Wirte mit verschiedenen Rechten in die gleiche Klasse genommen wurden; so z.B. die Speisewirte mit den bloßen Weinschenken in die 2.Klasse und die Garköche zusammen mit den Fremdbierwirten in die 3.Klasse. Ein großer Teil der Garköche besaß jedoch das Herbergsrecht für Personen geringen Standes und hatte die Weinschenke hergebracht. Sie standen folglich gemessen am Umfang ihrer Befugnisse den Gastwirten der 1.Klasse näher.
Dieser Nachteil der Ordnung ist darauf zurückzuführen, daß der Entwurf ohne Einschaltung und Beteiligung anderer Behörden allein von der Deputation zum Ungeltamt ausgearbeitet wurde. Die Deputierten des Ungeltamtes hatten als Polizeibehörde die Aufgabe, das Einbringen der Getränke und deren Ausschank zu überwachen. Für die Garköche waren sie nur zuständig, soweit diese Wein oder Bier ausschenkten.[19a)] So wird verständlich, daß

---

19) UA.Nr.26. Die Zunahme der Wirtschaften erklärt sich daraus, daß geschlossene Wirtschaften wieder eröffnet wurden (vgl. unten Seite 91, Anm.2).
19a) Vgl. Seite 67, Anm.38

die Vorschläge der Deputation zum Ungeltamt allein nach dem Getränkeausschank der Wirtschaften aufgebaut waren.[20] In erster Linie ließen sich die Deputierten dabei von dem Gedanken leiten, Maßnahmen zu treffen, die eine Erhöhung der Ungeltseinnahmen versprachen.[21]
Die unterlassene Einschaltung aller für die Wirtschaften zuständigen Behörden und die fehlende klare Abgrenzung der Befugnisse der Wirtschaften stellen somit einen entscheidenden Nachteil der Ordnung dar. Der Rat scheint das auch erkannt zu haben. Denn gleichzeitig mit dem Erlaß der Ordnung forderte er die Pfänder auf, Erkundigungen über die Herbergsbefugnisse der Wirte anzustellen.[22] Diese Untersuchung führte allerdings zu keinem sichtbaren Ergebnis.
Wie sich aus zahlreichen Streitigkeiten ergibt, wurde offenbar auch versäumt, ein amtliches Verzeichnis der vorhandenen Wirtschaften mit ihrer Einteilung in die jeweils zustehende Wirtschaftsklasse herzustellen.[22a]
Nicht erfaßt wurden von der neuen Ordnung die Stadtbierschenken oder Täfeleinswirte, denn sie unterstanden nicht dem Ungeltamt, sondern der Deputation zu dem Bräugewerb. Auch die Weinhändler, die nebenbei Wirtschaft betrieben, wurden vom Ungeltamt zunächst nicht zu einer der Wirtschaftsklassen gezählt.[23]
Für die Branntweinständlein wurde am 15.10.1649 eine eigene Ordnung verfaßt.[24] Die Zahl der zulässigen Branntweinschenken wurde darin auf 50 festgesetzt. Die Ordnung zeigt damit eine Parallele zum Entwurf der Wirtschaftsordnung von 1540. In diesem Fall allerdings bestätigte der Rat die Ordnung mit der auf 50 festgesetzten Anzahl der Branntweinschenken.

Am 20.8.1648 erstellte die Deputation zum Ungeltamt nach mehrtägiger Visitation "aller und Jeder Würthshäusser in allhiesiger Stadt" ein Verzeichnis sämtlicher Wirtschaften,

---

20) Dabei wurde offenbar übersehen, daß alle Garküchen mit dem Herbergsrecht auch die Weinschenke besaßen, wenn sie diese in vielen Fällen wohl auch nicht mehr ausübten. - vgl. UA Nr.201, S.39
21) UA Nr.201, S.37
22) UA Nr.258, Bl.43
22a) vgl. S.87
23) UA Nr.26, Bl.32
24) UA Nr.201, S.59

die das Stichrecht hatten.[25] Dieses Verzeichnis wird in späterer Zeit oft mit der Klassifikation von 1640 in Verbindung gebracht[26] und als Grundlage für die Berechtigung der Wirtschaften betrachtet. Dies dürfte nicht richtig sein, denn das Verzeichnis wurde unabhängig von der Klasseneinteilung angelegt und ist auch nicht nach den Klassen aufgebaut.[27] Nur die mit der Stichgerechtigkeit ausgestatteten Wirtshäuser sind aufgezeichnet, nicht dagegen die bloßen Schenken. Es kann deshalb mit Sicherheit gesagt werden, daß gleichzeitig mit der Klassifikation kein Verzeichnis der vorhandenen Wirtschaften angefertigt wurde.
Erst am 6.6.1702[28] gab der Rat dem Ungeltamt den Auftrag, ein Verzeichnis aller Wirtshäuser "so noch in würcklicher exercitio sind und ausschank treiben" anzulegen.
In diesem Verzeichnis von 1702 waren die in der Zwischenzeit aus nachfolgenden Gründen notwendig gewordenen Änderungen in der Klasseneinteilung berücksichtigt: Die Stadt hatte die im Jahr 1640 gebotene Gelegenheit nicht genutzt und es versäumt, die nach der historischen Entwicklung so unterschiedlichen und vielfältigen Rechte und Befugnisse der Wirte den veränderten Verhältnissen anzupassen. Man hielt vielmehr an der althergebrachten Aufsplitterung der Wirtschaftsbefugnisse fest, anstatt eine Vereinheitlichung der Rechte der einzelnen Wirtschaftsklassen und einen Abbau der in großem Umfang bestehenden Sonderrechte anzustreben. Diese vielfältigen Rechte ließen sich aber nicht in ein starres Schema, das allein nach dem vom Wirt ausgeschenkten Getränk aufgebaut war, pressen. Schwierigkeiten ergaben sich zuerst bei den Garköchen, die das Herbergsrecht und die Weinschenke hergebracht hatten und trotzdem in die niedrigste Klasse eingeteilt worden waren. Nach und nach wurden alle diese Garköche in eine höhere Klasse eingestuft.[29] Weiter erwies sich eine Unterteilung der 2.Wirtschaftsklasse notwendig. Die bloßen Weinschenken wurden aus der 2.Klasse herausgenommen und

---

25) UA Nr.229, Bl.35,50; UA Nr.262, Bl.2; UA Nr.26, Bl.51 ff
26) UA Nr.78; UA Nr.335; Rep F 5 I Gastwirte Nr.5, Bl.133
27) UA Nr.367
28) UA Nr.414
29) UA Nr.367

in die 3.Klasse zu den Fremdbierschenken eingestuft. In der 2.Klasse verblieben demnach allein die Speisewirte.[30]
Von diesen Veränderungen in der Klasseneinteilung gingen das Ungeltamt und das Pfänderamt, das vom Ungeltamt beteiligt wurde[31], bei der Erstellung des Verzeichnisses im Jahr 1702 aus. Erstmals erscheint hier die Aufteilung in 4 Wirtschaftsklassen.[32] Die 1.Klasse bildeten die Herbergswirte, die 2. Klasse umfaßte die Speisewirte, in der 3.Klasse befanden sich die bloßen Weinschenken und zur 4.Klasse wurden die Fremdbierschenken gezählt. Die Garküchen waren nunmehr unter alle 4 Klassen verteilt. Denn alle Garküchenwirte, die keinen Wein einlegten, wurden wieder in die niedrigste Klasse eingestuft.[33] Soweit diese Garköche den Stich hatten, wurde ihnen entgegen der bisherigen Ordnung dieses Recht trotz des fehlenden Weinvorrats belassen.[34] Das Ungeltamt war sich bewußt, daß die Garköche auf Grund ihrer übrigen Befugnisse nicht in die niedrigste Klasse gehörten.[35] Doch beweist diese Maßnahme, daß für die Klasseneinteilung auch weiterhin allein das vom Wirt geführte Getränk maßgebend war. Das Wirtschaftsverzeichnis von 1702 und die Einteilung in 4 Wirtschaftsklassen wurden vom Rat nicht bestätigt.[36]
Die nächste größere Veränderung war im Jahr 1745 die Aufnahme aller in der 3.Klasse eingeteilten Wirte, welche "alte Weinschenckheuser" oder die "Wirthschafft" erlernt hatten, in die 2.Klasse.[39] Dazu hatten sich die Vorgeher der 2. Wirtschaftsklasse entschlossen, da ihnen dies der einzige Weg schien, um der bestehenden "Unordnung" zu steuern.[38] Das Ungeltamt bestätigte die Aufnahme von 16 Wirten der 3.Klasse in die 2. Klasse.[39] Die 3.Klasse zählte damit nur noch 17 berechtigte Weinschenken.[40] Diese Veränderungen bildeten für das Ungeltamt

---

30) UA Nr.213, Bl.59
31) UA Nr.367
32) UA Nr.229, Bl.134
33) UA Nr.367
34) UA Nr.229, Bl.10 ff
35) Rep C 9 II 84 W Nr.44, Bl.13 f; UA Nr.367; UA Nr.213, Bl.59; UA Nr.335; Rep E 5 I Gastwirte Nr.5, Bl.59 ff
36) UA Nr.274
37) UA Nr.274
38) Rep E 5 I Gastwirte Nr.5, Bl.16; UA Nr.214, Bl.747
39) Rep E 5 I Gastwirte Nr.5, Bl.17
40) Rep E 5 I Gastwirte Nr.5, Bl.29

den Anlaß, ein Verzeichnis aller Wirtschaften anzulegen. Die Anregung dazu ging vom Wirteverband[41] aus.[42] Ein amtliches Verzeichnis der Wirtschaften mit ihrer Klassenzugehörigkeit bestand bis dahin nicht. Bei der Aufstellung der Klassifikation ging das Ungeltamt davon aus, welches Getränk der Wirt ausschenkte. Für die Einreihung in eine der ersten drei Klassen war allein entscheidend, ob der Wirt den festgesetzten Weinvorrat im Keller hatte.[43] Alle übrigen Wirte kamen in die vierte Klasse, gleichgültig, ob sie Weinschenkrechte besaßen oder nicht. Gegen diese Einstufung stand dem Betroffenen allerdings ein fristgebundenes Beschwerderecht zu.[44] Wer sich aber nicht rührte oder aus Nachlässigkeit seiner Einreihung in die vierte Klasse nicht widersprach, verlor damit grundsätzlich das Weinschenkrecht.[45]

Die vom Ungeltamt erstellte Klassifikation wurde vom Rat am 8.11.1748 bestätigt.[46] Nach dem Bestätigungsvermerk sollte es bei dieser "oberherrlich confirmirten Wirthschaffts Classification sein unveränderliches Verbleiben allerdings haben". Ansuchen der Wirte auf eine Aufstufung in eine höhere Klasse wurden von nun an grundsätzlich unter Hinweis auf diesen Verlaß von 1748 abgelehnt.[47] Der Erwerb und die Transferierung[48] einer Gerechtigkeit blieben davon unberührt.

Diese Ordnung wurde bis zum Ende der Reichsstadt im Jahre 1806 nicht mehr verändert.
Eine wesentlich umfassendere Einteilung in sechs Klassen verfügte die Stadt am 4.2.1834. Damit fand die im Jahre 1640 begonnene Entwicklung ihren eigentlichen Abschluß. In die erste Klasse[49] kamen danach die Gastwirte, welche jede Art Getränke

---

41) Vgl. dazu Seite 154 ff
42) Rep E 5 I Gastwirte Nr.5, Bl.40
43) Rep C 9 II 84 W Nr.44, Bl.14
44) Rep E 5 I Gastwirte Nr.5, Bl.136
45) UA Nr.213, Bl.65
46) UA Nr.274; UA Nr.283
47) UA Nr.283
48) Die Übertragung einer Gerechtigkeit auf einen Erwerber wurde als Transferierung bezeichnet. Später wurde unter Transferierung oder Translocation die Übertragung einer Gerechtigkeit auf ein anderes Haus verstanden.
49) Gewerbskataster Nr.5, Bl.529 ff

ausschenken, alle Speisen abgeben und Fremde unbeschränkt beherbergen durften. Bier über die Straße abzugeben, war ihnen jedoch untersagt.
Die 2.Klasse[50] hatte außer dem Recht zur Beherbergung die gleichen Rechte wie die 1.Klasse. Die meisten dieser Wirte besaßen die Konzession zur limitierten Beherbergung.
Die 3.Klasse[51] bildeten die Weinschenken, welche auf die Abgabe kalter Speisen beschränkt waren.
In der 4.Klasse[52] befanden sich die Garköche. Sie waren nunmehr ausschließlich auf die Verwendung von Schweinefleisch eingeschränkt. Bier durften sie nur im Haus ausschenken.
Die Bierwirte waren in der 5.Klasse.[53] Neben dem Bierausschank im Hause und über die Straße war ihnen nur die Abgabe kalter Speisen erlaubt.
In die 6.Klasse[54] schließlich waren die beschränkten Bierwirte eingeteilt. Ihnen stand nur der Bierausschank im Hause zu.

---

50) Gewerbekataster Nr.5, Bl.607 ff
51) Gewerbekataster Nr.5, Bl.679 ff
52) Gewerbekataster Nr.5, Bl.711 ff
53) Gewerbekataster Nr.5, Bl.763 ff
Eine Unterscheidung zwischen Fremdbier und Stadtbier fand nicht mehr statt.
54) Gewerbekataster Nr.5, Bl.919 ff

2. Maßnahmen zur Einschränkung der überhöhten Anzahl der Wirtschaften.

a) Erschwerte Zulassungsvoraussetzungen.

Zahlreiche Verlässe aus der Zeit nach dem Dreißigjährigen Krieg beweisen, daß der Rat neue Schenkstätten grundsätzlich nicht mehr zuließ. Die Wein- und Bierwirte solle man auf die "bestimbte an Zahl absterben lassen" oder man solle sie wieder "auff die ordtnung" bringen und dabei erhalten.[1] Neue Schenkgerechtigkeiten sind seit der Mitte des 17.Jahrhunderts nicht mehr verliehen worden. Der grundlegende Verlaß über die Klasseneinteilung gestattete nur mehr die Erteilung persönlicher Konzessionen, soweit die bestimmte Anzahl der zulässigen Schenkstätten dabei nicht überschritten wurde. Tatsächlich wurde nur noch in wenigen Ausnahmefällen eine persönliche Konzession zur Eröffnung eines Wirtschaftsbetriebes gegeben.[2] Ausdrücklich wurde jeweils die Erlaubnis dahingehend eingeschränkt, daß das Recht nicht durch Vererbung zu einem realen Gewerberecht werden könne. So wurde bei Erteilung einer Garkochskonzession im Jahr 1711 "dem Mann das Stechen und Kochen ad dies vitae vergünstigt", die Frau aber sollte nach dem Tod des Mannes "darauf zu heurathen nicht Macht haben und das Stechen länger nicht treiben als solange sie unversuchten Wittibstandes verbleiben wird."[3]

Wenn vereinzelt gegen die bestehenden Verbote doch noch die Genehmigung zur Eröffnung einer Schenkstätte erteilt wurde, so ändert dies nichts an der grundsätzlichen Haltung des Rats nach dem Dreißigjährigen Krieg. Wirtschaftsgerechtigkeiten

---

1) UA Nr.420; UA Nr.201, S.38; UA Nr.408
2) Konzessionen wurden noch erteilt z.B.1659 - UA Nr.414; 1660 - UA Nr.381; 1711 - UA Nr.389
Wenn oben auf Seite 85 festgestellt wurde, daß in wenigen Jahren von 1640 bis 1645 die vorhandenen Wirtschaften von 170 auf 200 stiegen, so lag das nicht daran, daß neue Wirtschaftskonzessionen erteilt wurden. Vielmehr wurden vorübergehend geschlossene, "abgegangene", Schenkstätten, deren Recht durch Nichtausübung noch nicht verjährt war, wieder eröffnet. Auf Grund des diesen Häusern zugestandenen Realrechts konnte eine solche Wiedereröffnung nicht verhindert werden.
3) UA Nr.389

wurden in keinem Fall mehr verliehen. Die Entscheidungsbefugnis über die Erteilung einer Konzession hatte sich der Rat in allen Fällen vorbehalten.[4] Er machte davon nur in wenigen Ausnahmefällen Gebrauch.
Auf der anderen Seite sollten die vorhandenen Wirtschaften bei ihren Rechten erhalten bleiben. Damit war der Schlußstrich unter die Entwicklung der ursprünglich durch öffentlich-rechtliches Privileg verliehenen Gast- und Schenkstätten zu einem Institut des Privatrechts gesetzt. Die vorhandenen Gerechtigkeiten wurden als Vermögensbestandteil geschützt. Neue dingliche Rechte wurden nicht mehr erteilt. Die Realrechtsinhaber bildeten einen geschlossenen Kreis der Berechtigten. Sie hatten in gewissem Sinn eine Monopolstellung. Eine weitere Konkurrenz konnte nicht mehr entstehen.
Die Zulassung zum Wirtsgewerbe machte der Rat nunmehr von dem vorherigen Erwerb einer Wirtschaftsgerechtigkeit abhängig. Regelmäßig wurde der Bürger, der sich um die Konzession zur Eröffnung eines Wirtschaftsbetriebes bemühte, angewiesen, eines der leer stehenden Wirtshäuser anzukaufen oder zu pachten und dann um die obrigkeitliche Genehmigung nachzusuchen. Zahlreiche Wirtshäuser und Schenkstätten standen nämlich leer, teils weil die Besitzer verstorben und keine Erben vorhanden waren, teils weil wegen der schlechten Lage kein erfolgreicher Wirtschaftsbetrieb zu erwarten war. Bei diesen sogenannten "feyernden" Gerechtigkeiten war nur darauf zu achten, daß die Schenkstätte noch nicht "abgegangen", d.h. verjährt, war.[5] Das Recht des Gasthofs konnte nicht untergehen. Hier spielte es demnach keine Rolle, wie-

---

4) UA Nr.258, Bl.26
Das galt auch für die nicht in eine der Wirtschaftsklassen eingeteilten Täfeleinswirte und Stadtbierschenken - UA Nr.258, Bl.12
5) UA Nr.286; UA Nr.420

lange der Wirtschaftsbetrieb schon eingestellt war.

Im Jahre 1644 wurde das Gesuch eines Weinhändlers um Bewilligung einer Weinschenke abgewiesen. Der Rat empfahl jedoch gleichzeitig, ein berechtigtes Wirtshaus zu kaufen und dann nochmals um die Zulassung nachzusuchen.[6] In einem anderen Verlaß aus dem Jahr 1656[7] wird das Begehren eines Wirtes, in einem Privathaus einen Wirtschaftsbetrieb einrichten zu dürfen, mit der Begründung abgelehnt, er möge sich um ein berechtigtes Wirtshaus umtun.
Die Übertragung einer Gerechtigkeit auf einen Erwerber wurde als Transferierung[8] bezeichnet. Später wurde unter Transferierung oder Translocation die Übertragung einer Gerechtigkeit auf ein anderes Haus verstanden.
Der Erwerb einer Gerechtigkeit bedurfte der Genehmigung des Rats.[9] Darin liegt ein entscheidender Unterschied gegenüber der früheren Regelung. Die Übertragung der Gerechtigkeit auf den Erben, auf einen Käufer oder bei Heirat einer Wirtswitwe mit einem Bürger auf diesen, war vorher mangels einer ausdrücklichen Verordnung ohne Genehmigung zulässig. Eine einfache Anzeige bei der Deputation zum Ungeltamt genügte. Nunmehr mußte die Übertragung ausdrücklich genehmigt werden. Bemerkenswert erscheint, daß die Gerechtigkeit noch nicht losgelöst von der Person des Berechtigten, dem Haus anhaftend, angesehen wurde. Noch war sie kein Handelsobjekt, sondern bedurfte der Übertragung auf den Erwerber. So suchte der Veräußerer eines Weinschenkrechts um die Genehmigung nach, daß die "Schenkens Gerechtsame" seines Hauses auf seinen Käufer "ad dies vitae" transferiert würde.[10]

---

6) UA Nr.414
7) UA Nr.414
8) UA Nr.315 a
9) UA Nr.414; UA Nr.200, Bl.189
10) UA Nr.315 a. Das Ansuchen stammt aus dem Jahr 1654.

Eine besonders einschneidende Beschränkung des Zugangs zum Wirtsgewerbe brachte die Bestimmung, daß nur mehr solche Personen "die auf der Wirthschafft herkommen" sind, die Genehmigung zum Ankauf einer Gerechtigkeit erhalten sollten.[11] Insbesondere durfte der Erwerb einer Gerechtigkeit keinem Handwerker mehr gestattet werden.[12] Bisher war es nämlich üblich gewesen, daß die Handwerker, die bei der starren Abschließungspolitik der "Handwerke"[13] nicht Meister werden konnten, versuchten, als Wirte zugelassen zu werden. Als ein Beispiel für viele mag das Gesuch des Conrad Schmitlein dienen, der um die "Schenkensvergünstigung" nachsuchte, da er auf dem Schneiderhandwerk, das er gelernt habe, schwerlich zum Meisterrecht gelangen werde.[14] Allen Handwerkern sollte in Zukunft nur noch erlaubt sein, ein Wirtshaus vorübergehend "in Bestand zu nehmen"[15], damit sich die Kundschaft nicht verlaufe.

Die Transferierung einer Gerechtigkeit auf ein anderes Haus kann erstmals durch eine Urkunde aus dem Jahr 1657 nachgewiesen werden.[16] Die Genehmigung der Transferierung hatte folgenden Wortlaut" "Hanns Schneider ist uff seine eingebrachte Supplication bewilliget worden, daß Er das wirthshaus zum blauen Rößlein am Catharina graben an sich erhandeln und deßselben schenckens und schlachtens gerechtsame in das wirthshaus zum gulden Zirckel beym wöhrder thürlein, in erwegung in diesem haus zum Zirckel es mit alters herer getrieben worden ist, transferiren und sich deßen darinn ruhig gebrauchen möge."

Der Verlaß zeigt die in der Zwischenzeit erfolgte Weiterentwicklung der Rechtsauffassung von der Gerechtigkeit als Ver-

---

11) UA Nr.414. Der Verlaß erging 1656.
12) UA Nr.414
13) Zünfte gab es in Nürnberg nicht. An ihrer Stelle entwickelten sich die "Handwerke", die keine Zunftrechte besaßen.
14) UA Nr.414
15) pachten
16) UA Nr.414

mögensgegenstand. Es wird nicht mehr die Übertragung auf den Erwerber erlaubt, sondern dem Ankauf eines Rechtes zugestimmt und die Übertragung dieses Rechtsobjektes auf ein anderes Haus gebilligt.

Zunächst ließ die Stadt allerdings nur die Übertragung von Gerechtigkeiten auf solche Häuser, in denen bereits ein Wirtschaftsbetrieb ausgeübt wurde, zu. In der Regel handelte es sich dabei um Häuser, auf denen entweder das Wirtschaftsrecht durch Nichtgebrauch untergegangen war, oder um Fremdbierschenken bzw. Garküchen, die dadurch die Gerechtigkeit zum Weinschenken erlangten.

Beispiele für die Transferierung von Gasthofsgerechtigkeiten finden sich noch nicht. Nur die Übertragung von Rechten der zweiten Wirtschaftsklasse, also von Weinschenkgerechtigkeiten, wurde erlaubt.[17)]

Wie schon erwähnt, konnten Transferierungen nur auf Häuser, in denen schon ein Wirtschaftsbetrieb ausgeübt wurde oder ausgeübt worden war, vorgenommen werden. Übertragungen auf andere Häuser waren unzulässig. Ein dahin zielendes Ansuchen aus dem Jahr 1710 legte das Ungeltamt mit ablehnender Stellungnahme dem Rat vor. Es sei kein Beispiel vorhanden, "daß jemandem die Schenckgerechtigkeit von einem andern Hauß auf das seinige zu transferiren die oberherrliche Erlaubnis erhalten habe"; weiter sei zu befürchten, daß sich die in der Nähe liegenden altberechtigten Schenkstätten dagegen beschweren würden. Der Rat entschied, daß man das Gesuch zurückgeben, den Bewerber ein für allemal abweisen und ferner nicht mehr anhören solle.[18)]

Das Genehmigungsverfahren erleichterte der Rat 1728 dadurch, daß er die Ent-

---

17) UA Nr. 414. Z.B. Transferierungen vom 12. 1. 1657 und vom 29. 2. 1672

18) UA Nr. 309
Häuser, in denen noch niemals ein Wirtschaftsbetrieb ausgeübt worden war, und in denen auch kein Wirtschaftsbetrieb ausgeübt wurde, bezeichnete man in diesem Zusammenhang als "Privathaus".

scheidung über die Genehmigung grundsätzlich der Deputation zum Ungeltamt übertrug und nur noch in Zweifelsfällen von seiner Bewilligung abhängig machte.[19]
Bei dieser Rechtslage verblieb es bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts. Eine Ausnahme bildete nur die vorübergehende Transferierung einer Schenkgerechtigkeit auf ein "Handelshaus"[20] während der Zeit des Umbaues des berechtigten Wirtshauses. An dem "Handelshaus" durfte kein Wirtshausschild angebracht werden. Der Hauseigentümer mußte ferner eine Erklärung unterzeichnen, daß er durch die vorübergehende Verlegung der Wirtschaft "keine Schenkgerechtigkeit auf sein Haus ziehe".[21]
In den Jahren 1755 und 1756 hatte der Rat je einem Ansuchen auf Genehmigung der Transferierung einer in der 1.Wirtschaftsklasse befindlichen Gasthofsgerechtigkeit auf zum Fremdbierausschank berechtigte Häuser stattgegeben.[22]
Damit war die alte Ordnung, daß die Gasthofsgerechtigkeiten "nirgend anderswo als nur allein in denjenigen Häusern auf welche solche Gerechtigkeiten haften - wie solches bei denen Fräuhäusern noch genau beobachtet wird -", ausgeübt werden durften, aufgegeben.[23]
Als letzte Beschränkung ließ der Rat schließlich 1764 das durch tatsächliche Übung entstandene Gewohnheitsrecht, daß Wirtschaftsgerechtigkeiten nur auf solche Häuser, in denen bereits eine Wirtschaft betrieben wird oder betrieben wurde, transferiert werden dürfen, fallen.[24]
Allerdings sollten künftig nach einem Ratsverlaß von 1757[25] keine Transferierungen mehr "ohne erhebliche Ursachen" zuge-

---

19) UA Nr.346
20) ein Haus, in dem das Kaufmannsgewerbe betrieben wurde
21) UA Nr.355
22) UA Nr.278; UA Nr.281
23) UA Nr.282. Nicht richtig ist die Behauptung des Ungeltamtes aus dem Jahr 1793, daß Gerechtigkeiten der 1.Wirtschaftsklasse nicht auf andere Häuser transferiert werden dürfen. - UA Nr.295
24) UA Nr.285
25) UA Nr.282

lassen werden. Denn die Gerechtigkeiten waren für den wirtschaftlichen Wert des Hauses von großer Bedeutung. Jede Veränderung lief den Interessen der Wirte, die in der Nähe des neuen Standortes ein Wirtschaftsrecht besaßen, zuwider.[28] Auch war der Rat bestrebt, die althergebrachte Verbindung der Gerechtigkeiten mit bestimmten Häusern möglichst zu erhalten und dem oft wucherischen Handel mit Gerechtigkeiten entgegenzutreten.[29] Dies schloß jedoch Transferierungen "in Notfällen"[30] oder "bei erheblichen Ursachen"[31] nicht aus. Aus der großen Anzahl[32] von genehmigten Transferierungen läßt sich schließen, daß dabei verhältnismäßig großzügig verfahren wurde.

Eine generelle Regelung dieser Rechtsmaterie war nicht vorhanden. Die Rechtslage mußte aus einzelnen Ratsverlässen, aus Berichten des Ungeltamtes und sonstigen Urkunden gewonnen werden. Daraus ergibt sich gegen Ende des 18.Jahrhunderts folgendes: Transferiert wurden Gasthofsgerechtigkeiten[33], Weinschenkgeredhtigkeiten[34], Garkochsrechte[35] und Gerechtigkeiten zum Branntweinschenken.[36] Nicht nachgewiesen werden kann die Transferierung eines Rechtes zum Fremdbierschenken.[37] Die Täfeleinswirte wurden noch nicht als reale Gewerberechte anerkannt.[38]

---

28) UA Nr.309
29) UA Nr.297
30) UA Nr.297
31) UA Nr.282
32) UA Nr.278, Nr.279, Nr.282, Nr.283, Nr.284, Nr.285, Nr.286, Nr.287, Nr.289, Nr.290, Nr.291, Nr.292, Nr.293, Nr.294, Nr.346, Nr.355, Nr.367, Nr.414
33) z.B. UA Nr.278
34) z.B. UA Nr.284
35) UA Nr.346
36) UA Nr.77, Bl.7; 16 ff, 67; UA Nr.215, Bl.260; UA Nr.218, Bl.130, 509
37) Am 23.1.1788 wurde die Transferierung einer Fremdbierschenke durch Ratsverlaß abgeschlagen. - UA Nr.296.
Die Veräußerung von Fremdbierschenken war jedoch zulässig. - UA Nr.334
Die Fremdbierschenken wurden vom Ungeltamt nicht für "volle Realrechte" gehalten. - UA Nr.335
38) UA Nr.395

Meist wurde durch Transferierung das Recht einer höheren Wirtschaftsklasse auf eine Fremdbierschenke oder eine Garküche[39] gezogen; später wurden Wirtschaftsgerechtigkeiten auch auf Privathäuser übertragen.[40] Unzulässig war jedoch die Transferierung auf Stadtbierschenken.[41]
Die Transferierung einer Gasthofsgerechtigkeit setzte voraus, daß sich das begünstigte Haus für die Ausübung einer Gastwirtschaft eignete.[42] Andererseits durfte sich das begünstigte Haus in seiner Größe nicht wesentlich von dem alten Wirtshaus unterscheiden, da nach einem Ratsverlaß von 1754[44] jede Wirtschaftserweiterung verboten war. Der Wirt mußte sich in der Regel ausdrücklich verpflichten, nicht mehr Zimmer einzurichten, als auf dem früheren Gasthof zur Verfügung standen.[45]

Gestattet war nur die Transferierung von aktiven Gerechtigkeiten[46], d.h. das Recht durfte noch nicht durch Nichtgebrauch erloschen sein. Oftmals bereitete die Frage, ob die Gerechtigkeit, die transferiert werden sollte, überhaupt bestand, große Schwierigkeiten. Die Hauseigentümer beriefen sich zum Beweis ihres Rechtes im allgemeinen auf Hausdokumente, in denen die Gerechtigkeit erwähnt war. Die Hausdokumente waren aber nur private Urkunden. Der Rat ordnete deshalb an, daß diesen Urkunden nur dann Beweiskraft zukäme, wenn sie obrigkeitlich bestätigt seien.[47]
Dem Hypothekengläubiger wurde ein Widerspruchsrecht gegen die Loslösung der Gerechtigkeit von dem belasteten Haus eingeräumt. Legte dieser Widerspruch ein, so wurde die Genehmigung zur Transferierung versagt.[48]
Den Vorgehern des Wirtschaftsverbandes stand ein Recht auf Anhörung bei jedem Transferierungsgesuch zu.[49] Ihre Gegenvor-

---

39) UA Nr.218, Bl.86
40) UA Nr.285; UA Nr.293; UA Nr.309
41) UA Nr.297
42) UA Nr.288; UA Nr.290
43) UA Nr.279
44) Rep E 5 I Gastwirte Nr.5, Bl.233; Rep E 5 I Gastwirte Nr.6, Bl. 311
45) Rep E 5 I Gastwirte Nr.6, Bl.46
46) UA Nr.280
47) UA Nr.78
48) UA Nr.281
49) UA Nr.218, Bl.86, 87; UA Nr.215, Bl.193

stellungen wurden regelmäßig nicht beachtet, da ihnen kein "jus prohibendi" zur Seite stand.[50] Die in der Nähe des neuen Standortes der Gerechtigkeit befindlichen Wirte hatten kein Widerspruchsrecht, obgleich sie eine Verschlechterung ihres Wirtschaftsbetriebs zu gewärtigen hatten. Eine Mindestentfernung zwischen den Wirtshäusern (wie sie z.B.bei den Täfeleinswirten vorgeschrieben war) mußte nicht eingehalten werden. Das Ungeltamt war aber bestrebt durch Transferierungen eine bessere Verteilung der vor allem an den Stadttoren in großer Anzahl liegenden Wirtschaften zu erreichen.[51]
Der Eigentümer des Hauses, von dem die Gerechtigkeit weggezogen wurde, mußte stets eine Erklärung unterzeichnen, wonach er sich aller auf seinem Haus bisher in realer Eigenschaft ruhender Gerechtigkeit völlig begebe und niemals wieder versuchen werde, eine Wirtschaftsgerechtigkeit auf dieses Haus zu bringen.[52] Diese Verzichtserklärung war auch für den etwaigen Rechtsnachfolger abzugeben.[53] Von dem neuen Inhaber der Gerechtigkeit war schriftlich zu erklären, daß er das Recht nicht erweitere.[54]
Transferierungen wurden nur innerhalb der Stadt zugelassen.[55] Die Genehmigung der Transferierung war gebührenpflichtig.[56] Auf sie bestand kein Rechtsanspruch[57], sie war vielmehr "blos als eine Gnadens Sache zu betrachten".[58]
Die Genehmigung selbst sprach stets die Deputation zum Ungeltamt aus, in Zweifelsfällen mit Zustimmung des Rats.[59] Die Rechtsauffassung des Ungeltamtes ging dahin, daß die Transferierung von Gerechtigkeiten stets unschädlich sei, da dadurch die Zahl der vorhandenen Wirtschaften nicht vermehrt werde. Für die in der Nähe liegenden Wirtschaften entstünde kein Schaden, da das neue Haus in der Regel nicht genügend eingerichtet sei. Im übrigen knüpfte das Ungeltamt an jede Transferierung die Hoffnung, daß sich dadurch die Ungeltseinnahmen erhöhen.[60]

---

50) UA Nr.291
51) UA Nr.286
52) UA Nr.216, Bl.230; UA Nr.281; UA Nr.282
53) UA Nr.283
54) UA Nr.282
55) Rep E 5 I Gastwirte Nr.6, Bl.294; UA Nr.375
56) Rep E 5 I Gastwirte Nr.6, Bl.14
57) UA Nr.218; Bl.509
58) UA Nr.95
59) UA Nr.278; UA Nr.346
60) UA Nr.279

Bestanden gegen das Transferierungsgesuch Bedenken, die nicht unbedingt seine Ablehnung forderten, so wurde die Genehmigung mit Einschränkungen oder unter Auflagen erteilt. So wurde z.B. 1764 eine Transferierung "mit offener Hand", also widerruflich gestattet.[61] Einem anderen Bewerber machte das Ungeltamt zur Auflage, daß er kein Wirtshausschild aushängen dürfe, solange er nebenher noch den Spezereihandel betreibe.[62]

Mit dem Erwerb eines zum Wirtschaftsbetrieb berechtigten Hauses oder der Transferierung einer Gerechtigkeit auf ein bislang unberechtigtes Haus war noch nicht das Recht zur Wirtschaftsausübung verbunden. Außer den Täfeleinswirten mußte sich jeder Wirt, der eine Wirtschaft übernahm, im Ungeltamt anmelden, Ungeltsbürgen stellen, die Wirtspflicht anhören und ein eidliches Handgelübde über die getreue Einhaltung jeglicher Vorschriften leisten.[63] Das galt auch bei der pachtweisen Übernahme einer Wirtschaft.

Erste Voraussetzung für die Wirtszulassung war aber, daß der Bewerber das Bürgerrecht der Stadt besaß. Denn nach einem Ratsverlaß von 1747 sollten die offenen Gewerbe ausschließlich in Bürgershänden verbleiben.[64] Suchte ein Fremder um seine Zulassung nach, so wurde zuerst geprüft, ob nicht ein Nürnberger Bürger vorhanden war, der die Wirtschaft übernehmen konnte. Fand sich keiner, so ließ der Rat nach seinem Ermessen für bestimmte befristete Zeit auch einen Fremden zu, dem in diesen Fällen der Stadtschutz erteilt wurde.[65] Das Bürgerrecht konnte er erst erhalten, wenn er "eine gute Nahrung an sich gebracht" hatte. Nur bei Heirat der Witwe[66] oder einer Tochter[67] des Wirts wurde dem Fremden das Bürgerrecht sofort erteilt. Hatte der Fremde soviel Vermögen, daß er ein berechtigtes Wirtshaus kaufen konnte, so wurde ihm das Bürgerrecht gleichfalls sofort gewährt.[68]

---

61) UA Nr.285
62) UA Nr.291
63) UA Nr.240, Bl.15
64) UA Nr.414
65) UA Nr.22, Bl.44
66) UA Nr.22, Bl.45
67) UA Nr.211, Bl.15
68) UA Nr.14

Die Wein- und Fremdbierwirte mußten zwei wohlbegüterte Ungeltsbürgen stellen, welche für die pünktliche Zahlung des Ungelts hafteten.[69] Sie mußten im Ungeltamt ein feierliches Versprechen ablegen, für alle Schulden aufzukommen. Diese Bürgschaft war jährlich zu erneuern. Für einen verstorbenen Bürgen mußte innerhalb von 14 Tagen ein neuer Bürge vorgestellt werden. Seit 1665 traten die Erben eines verstorbenen Bürgen bis zur Verpflichtung eines neuen Bürgen an dessen Stelle.[70] Gleichzeitig wurde der Umfang der Bürgschaft erweitert. Der Bürge mußte nunmehr nicht nur für die Zahlung des schuldigen Ungelts einstehen, sondern für alles, was der Wirt "zu tun oder zu beobachten an eidesstatt angelobt."[71]

Der Bürge konnte jeweils nur für einen Wirt Bürgschaft leisten. Stellte der Wirt nicht rechtzeitig die erforderlichen Bürgen beim Ungeltamt vor, so wurde er dazu durch Geldstrafe angehalten.[72]

Vor Eröffnung des Wirtschaftsbetriebes wurde jedem Wirt im Ungeltamt noch die Wirtspflicht vorgelesen, deren Einhaltung er beschwören mußte. Es sind drei Wirtspflichten erhalten. Die erste aus der Zeit vor 1665[73], eine zweite, die seit 14.12.1665[74] gültig war und die dritte vom 5.11.1737[75]. Ihr Wortlaut unterscheidet sich nur durch verschiedene Formulierung; inhaltlich sind die Pflichten gleich. Sie enthielten vor allem Vorschriften darüber, daß jedes eingelegte Getränk der Ordnung gemäß zu verungelten ist, innerhalb von 24 Stunden die gewöhnlichen Wein- bezw. Biereinlegzettel beim Ungeltamt abzuholen sind, daß beim Einlegen des Getränks die verpflichteten Einleger und Ablader in Anspruch zu nehmen sind und daß die Tätigkeit der Kieser und Visierer für die vorgeschriebene Gebühr zu dulden ist. Für die genaue Einhaltung dieser Vorschriften hatte der Wirt mit seinem gesamten Hab und Gut der Stadt gegenüber einzustehen.

Seit 1694[76] forderte die Deputation zum Ungeltamt bei der Zulassung von den Wirten ein sogenanntes Kautionsgeld. Es betrug

---

69) UA Nr.260; UA Nr.202, Bl.3; UA Nr.22, Bl.3
70) UA Nr.260
71) UA Nr.260
72) UA Nr.215, Bl.5
73) UA Nr.22, Bl.3
74) UA Nr.260
75) UA Nr.202, Bl.3
76) UA Nr.62, Bl.6

bei Weinwirten, wenn sie den Wein fuderweise einlegten, 150 fl, bei den anderen nach dem Ermessen der Deputation zwischen 75 und 100 fl. Die Bierwirte hatten 25 fl Kautionsgeld zu entrichten. Diese Abgabe, später auch als Konzessionsgeld[77] bezeichnet, wurde bei jeder Neuzulassung eines Wirtes verlangt.

Hatte ein Wirt alle diese Voraussetzungen erfüllt, so erhielt er vom Ungeltamt den Wirtsschein, der als Nachweis seiner Berechtigung diente und in groben Umrissen die dem Wirt zustehenden Wirtsbefugnisse enthielt.[78] Erst jetzt durfte der Wirt den Betrieb eröffnen. Den Ausschank konnte er jedoch erst beginnen, wenn er etwaige von seinem Vorgänger hinterlassene Schulden bezahlt hatte.[79]

Zusammenfassend ergab sich demnach folgendes Bild für die Zulassung eines Wirts:

Persönliche Konzessionen wurden wegen der Beschränkung der Anzahl der Schenkstätten durch Ratsverlaß nur noch in ganz seltenen Ausnahmefällen erteilt. Zum Wirtsgewerbe wurde daher nur zugelassen, wer entweder ein berechtigtes Haus ankaufte oder eine Gerechtigkeit erwarb und auf sein Haus transferierte. Gerechtigkeiten konnten grundsätzlich nur noch von Personen erworben werden, die "von der Wirthschafft herkommen sind."[80] Der Ankauf eines Wirtshauses oder der Erwerb einer Gerechtigkeit und ihre Transferierung waren genehmigungspflichtig. Die Zulassung selbst setzte die Anmeldung im Ungeltamt, die Stellung von Bürgen, das Anhören und Beschwören der Wirtspflicht[81] und die Entrichtung des Kautionsgeldes voraus.

---

77) UA Nr.218, Bl.675
78) UA Nr.202, Bl.6; UA Nr.275; UA Nr.414; UA Nr.411
79) UA Nr.258, Bl.12
80) Diese Beschränkung wurde gegen Ende des 18.Jahrhunderts fallen gelassen.- UA Nr.291 (Bericht des Ungeltamtes vom 26.3.1778).
81) Die Garköche mußten zwei Pflichten beschwören. Erstens die Pflicht der Garköche, zweitens entweder die der Wein- oder Fremdbierwirte.
Nur die Täfeleinswirte wurden nicht verpflichtet. UA Nr.364

b) das Verbot der Neueröffnung "abgegangener" Schenkstätten.

Neben den Maßnahmen, welche die Erschwerung der Neuzulassung zum Wirtsgewerbe und die Neuerrichtung von Schenkstätten betrafen, erwies es sich auch als erforderlich, die vorhandenen Wirtschaften außer den offenen Gasthöfen, zu verringern.[1] Die Wein- und Fremdbierschenken, die ursprünglich rein persönliche Konzessionen waren, hatten durch zahlreiche Erb- und Veräußerungsfälle ihren persönlichen Charakter längst verloren. Sie hatten sich zu realen Gerechtigkeiten entwickelt, die, losgelöst von der Person des Berechtigten, den Häusern anhafteten, auf denen sie seit Jahrhunderten ausgeübt wurden. Jeder obrigkeitliche Eingriff in diese Rechte kam einem Eingriff in das Eigentum der Realrechtsinhaber gleich. Eine ältere Verordnung, wonach beim Tod der Zapfenschenken die Gerechtigkeit als heimgefallen anzusehen sei und eingezogen werden solle, war damit überholt.[2]
Die einzige Möglichkeit zur Verringerung der vorhandenen Schenkstätten sah der Rat deshalb nur in dem Verbot der Neueröffnung der sogenannten "abgegangenen Schenkstätten", d.h. solcher Schenkstätten, in denen seit längerer Zeit die Schenkgerechtigkeit nicht mehr ausgeübt worden war.
Erstmals im Jahre 1640 erging ein Ratsverlaß, der die Wiedereröffnung einer Zapfenschenke verbot, da in dem Haus das Schenkrecht zehn Jahre lang nicht mehr ausgeübt worden war. Das "dergleichen vergünstigte Recht der Wirthschafft" sollte gänzlich erloschen sein.[3] Damit war allerdings nicht geklärt, ob dieser in einem Einzelfall ergangene Ratsverlaß allgemein anzuwenden war. Nachdem der Rat die Neuerrichtung von Schenkstätten nicht mehr zuließ und die Bewerber aufgefordert wurden, Schenkgerechtigkeiten zu kaufen[4], mehrten sich die Fälle, daß Gesuche um Genehmigung der Wiedereröffnung abgegangener Schenkstätten gestellt wurden.

---

1) UA Nr.258, Bl.12
2) UA Nr.200, Bl.189 ff
3) UA Nr.76
4) UA Nr. 414

Das Ungeltamt fragte daher 1644 beim Rat an, wie man sich mit alten, verjährten und vor vielen Jahren abgegangenen Zapfenschenkstätten, von denen eine große Anzahl vorhanden sei, verhalten solle.[5] Das Amt weigerte sich, die vor "10, 20, 50 und noch mehr Jahren abgegangenen Schenkstätten" erneut mit Wirten zu besetzen und zu bestätigen. Denn dann sei zu befürchten, daß nicht alle Wirte nebeneinander bestehen könnten.
Der Rat entschied im Jahre 1645, daß die realen Gerechtigkeiten der Verjährung unterliegen.[6] Die abgegangenen Zapfenschenkstätten sollten nicht mehr errichtet werden. Unklar blieb jedoch weiterhin die Verjährungsfrist. Die in dem oben erwähnten Verlaß von 1640 enthaltene zehnjährige Verjährungsfrist scheint dem bayerischen Landeszivilrecht entnommen zu sein.[7] Ob diese Frist in allen Fällen zugrundegelegt wurde, kann nicht mit Sicherheit gesagt werden. In einem Verlaß von 1657 wird die seit 34 Jahren nicht mehr ausgeübte Gerechtigkeit des Fremdbierschenkens als längst verjährt bezeichnet.[8] Ein weiterer Verlaß von 1685 weist das Gesuch eines Fremdbierwirtes, der seit 23 Jahren das ihm zustehende Recht, Wein zu schenken, nicht mehr ausgeübt hatte, auf Wiedererteilung dieser "Vergünstigung" ab.[9]
In der Folgezeit festigt sich die Anschauung, daß die Wirtsgerechtigkeiten der Verjährung unterliegen. Sie werden für "privilegia, quae per non usum amittuntur" gehalten.[10] Untergegangene Gerechtigkeiten galten als heimgefallen und konnten nicht mehr neu verliehen werden.

---

5) UA Nr.49
6) UA Nr.420
7) vgl. von R o t h Paul, Bayerisches Civilrecht, Tübingen, 1881, Bd.2, § 323
8) UA Nr.414
9) UA Nr.313
10) UA Nr.78

c) Der Untergang der Wirtschaftsgerechtigkeit.

Die Verjährung ruhender Gerechtigkeiten nach dem Beispiel des bayerischen Landeszivilrechts[1]. war die einzige Möglichkeit zur Beseitigung der vorhandenen realberechtigten Schenkstätten, doch hatte sich die Übernahme dieser Regelung in das Nürnberger Recht bei den hier vorliegenden besonderen Verhältnissen nicht bewährt. Die ungeheure Schuldenlast der Stadt verlangte die Ausschöpfung aller Finanzquellen. Die ruhenden Gerechtigkeiten brachten aber keine Ungeltseinnahmen. Die Stadt hatte nicht die Möglichkeit gegenüber den Realrechtsinhabern einen Zwang zum Offenhalten der Schenkstätten auszuüben. Solange die Verjährungsfrist lief, konnte die Gerechtigkeit auch nicht als erloschen erklärt werden. Durch zeitweiliges Öffnen der Schenke konnte die Verjährung unterbrochen werden und begann dann von neuem zu laufen.
Die Regelung über die Verjährung der Gerechtigkeit hob der Rat daher im Jahr 1702 auf. Übte der Realrechtsinhaber sein Wirtschaftsrecht nicht aus, so mußte er nunmehr zur Erhaltung der Gerechtigkeit ein "Recognitionssymbol" an das Ungeltamt bezahlen.[2] Nicht mehr der Nichtgebrauch der Gerechtigkeit über einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren bewirkte den Untergang des Rechts, sondern das Ruhen der Gerechtigkeit in Verbindung mit dem Nichtbezahlen des Recognitionssymbols. Das Recognitionssymbol war jährlich zu entrichten. Schon das einmalige Unterlassen der Zahlung konnte zum Untergang der Gerechtigkeit führen.

Mit der Verordnung über das Recognitionssymbol griff der Rat auf eine Einrichtung zurück, welche im Jahr 1692 als Ersatz für den fehlenden Weinvorrat der Gasthöfe und Weinschenken geschaffen worden war.[3] Denn der größte Teil der Weinwirte

---

1) Das Preußische Recht kannte ein Erlöschen der Privilegien durch Nichtgebrauch nicht. vgl. §§ 61 - 72 Einl ALR
2) UA Nr.227. "Recognitionssymbol" = Gebühr zur Erhaltung des Realrechts
3) UA Nr.213, Bl.59

konnte den Weinvorrat nicht mehr halten.[4] Da der Weinvorrat für Notfälle und als Ausgleich für den Vorteil des Schlachtens gedacht war[5], wurde anfangs allen, die bei der Visitation den festgesetzten Vorrat nicht nachweisen konnten, das Schlachten und Metzeln untersagt. In der zweiten Hälfte des 17.Jahrhunderts gestattete der Rat einigen Garküchen das Stechen ohne die ordentliche Vorratshaltung[6], bei anderen befahl er "eine zeitlang ein umbsehen zu haben"[7], bei anderen wiederum wurde die festgesetzte Strafe ganz oder teilweise erlassen und von anderen Wirten wurde von vornherein nur ein geringerer Weinvorrat verlangt.[8] Um der eingerissenen Unordnung zu steuern, wurde schließlich allgemein verordnet, daß bei der jährlich zweimal stattfindenden Visitation für den fehlenden Weinvorrat jeweils eine "recognition von 9 fl" zu bezahlen ist.[9] Dieses Recognitionsgeld stellte nur einen bescheidenen Ersatz für die entgehenden Ungeltseinnahmen dar, denn beim Einlegen eines einzigen Eimers Wein fielen bereits 4 fl Ungelt an.[10] An sich lagen beim Ruhen der Gerechtigkeit die gleichen Gründe wie beim Fehlen des Weinvorrats vor. Der Stadt entging das beim Weineinlegen fällige Ungelt. Das Ungeltamt machte daher 1697 den Vorschlag, von den berechtigten Wirten, die aus triftigen Gründen ihre Wirtschaft nicht betrieben, "zur reservation und Erhaltung der gerechtsame" je nach dem Umfang des Betriebes jährlich 1, 2 oder 3 "Ungelt Symbola als eine Recognition" zu fordern.[11] Der Rat zögerte zunächst, diesen Vorschlag

---

4) UA Nr.55, Bl.2 - Der ordentliche Weinvorrat für die Weinschenken betrug 24 Eimer - UA Nr.229, Bl.118 -. Eine Strafe wurde jedoch nur verhängt, wenn der Wirt weniger als 20 Eimer im Keller hatte. Der ordentliche Weinvorrat für die Garköche betrug seit 1662 12 Eimer - UA Nr.55, Bl.8
5) UA Nr.55, Bl.3
6) UA Nr.55, Bl.3,6
7) UA Nr.55, Bl.8
8) UA Nr.55, Bl.3
9) UA Nr.55, Bl.4; UA Nr.213, Bl.59
10) UA Nr.286
11) UA Nr.200, Bl.39

zum Gesetz zu erheben. Erst im Jahre 1702 ließ er ein Verzeichnis aller Wirtschaften, deren Gerechtigkeiten nicht ausgeübt wurden, anlegen und befahl, daß zur Erhaltung der Gerechtigkeiten eine Recognition zu erlegen sei.[12] Die Verordnung erfaßte nur die erst seit kurzer Zeit leer stehenden Schenkstätten, deren Besitzer die Gerechtigkeit nur vorübergehend ruhen lassen wollten. Sie sollten "indeße und bis zu wieder Fortführung ihrer Befugnuß in recognitionem derselben, jährlich von einer Weinschenk ein Symbolum in Gold zu 1 fl 50 x wegen einer Bierschenk[13] ein Recognitions-Symbolum von 1 fl 20 x" entrichten. Schon das einmalige Unterlassen des Zahlens sollte unmittelbar zum Verlust der Gerechtigkeit führen.
Die Verordnung verfolgte zunächst den Zweck, die entgehenden Ungeltseinnahmen teilweise zu ersetzen.[14] Darüberhinaus sollte durch die Abgabe auf die Wirte ein gewisser Druck ausgeübt werden, entweder auf ihre Gerechtigkeit zu verzichten[15] oder aber den Wirtschaftsbetrieb wieder aufzunehmen.[16]

Das Recognitionssymbol war am letzten Tag im September zu bezahlen[17] und zwar von allen Wirten, die im verflossenen Jahr nicht wenigstens einen Eimer Wein oder Fremdbier eingelegt und verungeltet hatten.[18] Es wurde deshalb auch von den Wirten gefordert, die zwar ihre Wirtschaft ausübten, jedoch nicht selbst ein Getränk einlegten, sondern dieses bereits in verungeltetem Zustand von einem anderen Wirt bezogen.[19] Wirte, die sowohl die Gerechtigkeit zum Weinschenken als auch zum Fremdbierschenken besaßen, mußten zur Erhaltung beider Gerechtigkeiten ein Gold- und ein Silbersymbol bezahlen.[20] Das Recognitionssymbol wurde auch in den Vor-

---

12) UA Nr.227
13) Gemeint sind nur die Fremdbierschenken. Die Täfeleinswirte oder Stadtbierschenken besaßen keine Realrechte.
14) UA Nr.201, S.38; UA Nr.386
15) UA Nr.213, Bl.61
16) UA Nr.213, Bl.61
17) UA Nr.213, Bl.67
18) UA Nr.213, Bl.59, 317
19) UA Nr.22, Bl.39
20) UA Nr.227

städten Wöhrd[21] und Gostenhof[22] gefordert.
Untergehen konnte nur die Schenkgerechtigkeit. Das übrige Wirtschaftsrecht blieb bestehen. Bei einem Garkoch beispielsweise erlosch nur das Recht, Wein oder Fremdbier zu schenken. Die Stichgerechtigkeit unterlag nicht der Verjährung.[23] Auch Gasthofsgerechtigkeiten gingen nicht unter. Insoweit bestanden sogar gegenteilige Verordnungen. Gasthöfe sollten auch gegen den Willen des Besitzers erhalten werden.[24]
Die Schenkgerechtigkeiten der Zapfenschenkstätten konnten bei Nichtausübung des Wirtsbetriebes durch Zahlen des Recognitionssymbols auf unbegrenzte Zeit erhalten werden. Einen Vorschlag des Ungeltamtes, das Zahlen des Recognitionssymbols zur Erhaltung der ruhenden Schenkgerechtigkeit höchstens für einen Zeitraum von 20 Jahren zuzulassen, erhob der Rat nicht zum Gesetz.[25]
Seit der Mitte des 18.Jahrhunderts mehrten sich die Fälle, daß der Rat auf das fällige Recognitionssymbol einen Nachlaß gewährte[26] oder es auch ganz erließ.[27]
Das Unterlassen der Recognitionszahlung wurde als Verzicht auf die Schenkgerechtigkeit angesehen und bewirkte den unmittelbaren Untergang der Gerechtigkeit.[28] Doch zeichnet sich hier eine beginnende Rechtsänderung ab. Gegen Nachzahlung der aufgelaufenen rückständigen Recognitionssymbola wurde die Wiederaufnahme des Wirtschaftsbetriebes gestattet. Das Recognitionssymbol war in der Zwischenzeit zu einer reinen Finanzabgabe geworden wie die Forderung zur Nachzahlung beweist. Die eingetretene Rechtsänderung läßt ein Bericht des Ungeltamtes von 1764 deutlich werden. Die Nachzahlung der rückständigen

---

21) UA Nr.386. In Wöhrd wurde das Recognitionssymbol erst seit 1725 gefordert.
22) UA Nr.214, Bl.37
23) UA Nr.268; UA Nr.346
24) UA Nr.378
25) UA Nr.201, S.39
26) UA Nr.268; UA Nr.227; UA Nr.213, Bl.62
27) UA Nr.214, Bl.3; UA Nr.213, Bl.62; UA Nr.218, Bl.29
28) UA Nr.221, Bl.25; UA Nr.268; Rep F 5 I Gastwirte Nr.5, Bl.138, 183

Recognitionssymbola war allgemein gestattet; die Schenkgerechtigkeit sollte dadurch wieder aufleben.[29] Das Unterlassen der Recognitionszahlung bewirkte demnach nicht mehr den unmittelbaren Untergang der Schenkgerechtigkeit, denn ein erloschenes Recht könnte nicht mehr aufleben. Es müßte vielmehr neu verliehen werden. Rückständige Recognitionssymbola bildeten daher nur mehr ein Hindernis für die Wiederaufnahme des ruhenden Wirtschaftsbetriebes. Die Schenkgerechtigkeit ging nunmehr allein durch ausdrücklichen, dem Ungeltamt gegenüber erklärten, Verzicht des Realrechtsinhabers unter.[30]

Der ursprünglich mit der Recognitionszahlung verfolgte Zweck, nämlich eine Verminderung der Gerechtigkeiten zu erreichen, war längst aufgegeben worden. Deshalb konnte der Rat 1799 auch den unter besonders schlechten Verhältnissen lebenden Fremdbierschenken entgegenkommen. Denn diese Schenkstätten standen entweder leer oder die Wirte schenkten Stadtbier aus, da das fremde Bier wegen seines gestiegenen Preises und seiner schlechten Qualität nicht mehr getrunken wurde.[31] Der Rat gewährte deswegen "mit offener Hand auf 2 oder 3 Jahre" den Fremdbierschenken, welche Stadtbier ausschenkten, zur Erhaltung ihrer Gerechtigkeit zum Fremdbierschenken die Zahlung eines verminderten Recognitionssymbols von 40 x, alle anderen Fremdbierschenken aber, die ihre Wirtschaft ganz eingestellt hatten, brauchten nur mehr ein Recognitionssymbol von 20 x zu bezahlen.[32] Die Gültigkeit dieser Verordnung wurde nach 4 Jahren auf unbestimmte Zeit verlängert.[33]

Es hatte sich die Observanz gebildet, daß das Nachzahlen rückständiger Recognitionssymbola ein Wiederaufleben der Schenkgerechtigkeit bewirke. Diese Regelung lief den Interessen der

---

29) UA Nr.328
30) UA Nr.268; UA Nr.214, Bl.26
31) UA Nr.213, Bl.61 ff
32) UA Nr.213, Bl.66
33) UA Nr.335

Stadt zuwider, besonders als sich die Fälle mehrten, daß Realrechtsinhaber, die seit Jahrzehnten ihren Wirtschaftsbetrieb eingestellt und auch kein Recognitionssymhol bezahlt hatten, wieder den Wirtschaftsbetrieb ausüben wollten. Der Rat verordnete deshalb im Jahr 1803, daß das dreijährige Unterlassen der Recognitionszahlung bei ruhender Wirtschaftstätigkeit als stillschweigender Verzicht des Realrechtsinhabers auf die Gerechtigkeit angesehen werde. Die Möglichkeit der Nachzahlung mit der Folge des Wiederauflebens der Gerechtigkeit wurde ausdrücklich aufgehoben.[34] Diese vom Bayerischen Landeszivilrecht abweichenden Regelung fand mit dem Übergang der Stadt an Bayern ihr Ende. Die letzte Eintragung über eine Recognitionszahlung im Abgabenbuch erfolgte am 5.5.1808.[35]

d) Verbot der Wirtschaftserweiterung und der doppelten Wirtschaftsführung.

Die Stadtobrigkeit erkannte zwar, daß nur ein Eingriff in das Eigentum der Realrechtsinhaber eine Verbesserung der sich immer mehr verschlechternden Erwerbslage im Wirtsgewerbe herbeiführen konnte[1], doch entschloß man sich zu keinen durchgreifenden Maßnahmen. Im Gegenteil, zahlreiche Verlässe machen deutlich, daß die Stadt bestrebt war, die Gerechtigkeiten zu erhalten und die Wirte bei der Ausübung ihrer Rechte im bisherigen Umfang zu schützen. Dies mußte zwangsläufig zu einer größtmöglichen Einengung der den einzelnen Wirten zustehenden Rechte führen, um so jedem Wirt einen bescheidenen Gewinn zu sichern.

Nirgendwo zeigt sich diese verfehlte Gewerbepolitik deutlicher als in den engstirnigen Maßnahmen, welche der Rat auf Betreiben des Wirteverbandes zur Einschränkung aller Wirte auf den bisherigen Umfang ihres Betriebes ergriff.

---

34) UA Nr.335
35) UA Nr.227
1) z.B.ein Vorschlag des Ungeltamtes von 1700, die Schenkstätten für Fremdbier nur noch auf die Kinder der jeweiligen Inhaber forterben zu lassen - UA Nr.213, Bl.64

Gleichzeitig mit dem 1748 obrigkeitlich bestätigten Verzeichnis über die Klassenzugehörigkeit aller Nürnberger Wirtschaften erließ der Rat die Anordnung, daß keinem Wirt mehr erlaubt sein solle, seine Wirtschaft über den nach der Klassifikation erlangten Stand hinaus zu erweitern.[2] Man wollte damit dem ständigen Ansuchen von Wirten, deren Häuser in niedrige Klassen eingestuft waren, auf Höherstufung Einhalt gebieten. Auch Wirtschaftserweiterungen wurden nicht mehr zugelassen. So ließ der Rat 1750 einen Stadelbau eines Wirtes einstellen. Der Bau durfte erst weitergeführt werden als sich der Wirt verpflichtete, daß er damit keine "praejudicirliche Wirthschaftserweiterung" beabsichtige.[3] Einem anderen Wirt verbot man die Errichtung eines Pferdestalles.[4] Auch die Unterbringung des Viehs einkehrender Bauern in Nachbarshäusern wurde als schädliche Wirtschaftserweiterung angesehen.[5] Unter Wirtschaftserweiterung verstand man also nicht nur die Ausübung von Befugnissen, die dem Wirt nicht zustanden, sondern auch jede Vergrößerung des für den Wirtschaftsbetrieb zur Verfügung stehenden Wirtshauses und seiner Nebengebäude durch Anbau oder Ausdehnung auf Nachbarshäuser.[6] Zulässig war dagegen die Erweiterung innerhalb des Wirtshauses selbst.[7]

Das bisher in einzelnen Verlässen aufgestellte Verbot der Wirtschaftserweiterung wurde 1754 zu einer allgemeinen Verordnung erhoben.[8] Es wurde bestimmt, daß

" 1. alle und jede Erweiterung so ein Wirth außer seinem Wirthshaus vorzunehmen sucht (nur den einzigen Fall ausgenommen, wann er einen mit keinem Kasten und Barrn versehenen Stadtel, leediglich nur die Wägen hineinzustellen oder seine Fourage allda unterzubringen, kaufen oder in Bestand nehmen will) als eine praejudicirliche Wirthschaffts-erweiterung, wodurch denen benachbarten Wirthen an ihrer Nahrung Schaden und Abbruch geschieht, in Zu-

---

2) Rep E 5 I Gastwirte Nr.5, Bl.80
3) Rep E 5 I Gastwirte Nr.5, Bl.77
4) Rep E 5 I Gastwirte Nr.5, Bl.146
5) UA Nr.215, Bl.539
6) Rep E 5 I Gastwirte Nr.5, Bl.87
7) Rep E 5 I Gastwirte Nr.5, Bl.96,149
8) Rep E 5 I Gastwirte Nr.5, Bl.233; UA Nr.256, Bl.23; Rep E 5 I Gastwirte Nr.13

kunfft angesehen und dahero denen Wirthen die Erkauffung oder Bestandweis beschehene Übernehmung eines Nebenhauses oder Stalles, ingleichen eines Stadtels, wann er denselben nicht auf vorbemelte Art gebrauchen sondern zu einer Stallung optiren zu lassen gedencket, ausdrücklich inhibieret.

2. denen sämtlichen Wirthen derer 4 Claßen angedeutet werden solle, daß künftig ohne eines Hochlöbl Rathes besondere Erlaubnis, keine Translocation einer Wirthschafftsgerechtigkeit von einer niederen in eine andere erhöhte Claße mehr stattfinden sondern es bey der A 1746 verbeßerten und vermög Verlaßes vom 8.11.1748 oberherrl confirmirten Claßification sein unveränderliches Verbleiben allerdings haben."

Dieser Ratsverlaß galt nur für die unter dem Ungeltamt stehenden Gastwirte, die Wein- und Fremdbierwirte, nicht aber für die unter der Deputation zum Braugewerb stehenden Täfeleinswirte und Stadtbierschenken.[9] Es wurden also nur die realberechtigten Wirtschaften von dem Verbot der Wirtschaftserweiterung betroffen.
Als schädliche Wirtschaftserweiterung wurde nunmehr schon die Vergrößerung der Eingangstüre[10], die Erweiterung eines bestehenden Stalles[11] und die Einrichtung von Kegelplätzen[12] angesehen. Auch konnte z.B. ein Wirt der 1. Klasse, der in früherer Zeit seinen Pferdestall verkauft hatte, das ihm zustehende Ausspannrecht nicht mehr ausüben, da er keinen neuen Stall errichten durfte. Deswegen verlor sein Wirtshaus nicht das reale Ausspannrecht und wurde auch nicht in eine niedrigere Wirtschaftsklasse eingestuft.[13]
Grundsätzlich verboten war auch die sogenannte doppelte Wirtschaftsführung.[14] Mitunter wurde dieses Verbot auch als Ausfluß des allgemeinen Verbots jeder Wirtschaftserweiterung be-

---

9) UA Nr.72
10) UA Nr.219, Bl.786
11) UA Nr.256
12) UA Nr.72
13) UA Nr.29
14) UA Nr.257

trachtet. Kein Wirt konnte zwei oder mehr Wirtschaften gleichzeitig betreiben.[15] Insbesondere wurde den Wirten die Pacht von Gärten vor der Stadt zum Zweck des Ausschanks während des Sommers untersagt.[16]

15) UA Nr.257
16) UA Nr.218, Bl.561; UA Nr.61; UA Nr.221, Bl.48

3. Die Wirtschaftsbefugnisse

a) Der Klassenwirte.

Die Entwicklung des Nürnberger Wirtsgewerbes hatte zu einer unnatürlichen Aufsplitterung der einzelnen zu diesem Gewerbe gehörenden Tätigkeiten geführt. Alle Wirte waren hinsichtlich des Umfangs ihrer Befugnisse eingeschränkt. Kein Wirt - auch nicht der Wirt der 1.Klasse - konnte alle zum Wirtsgewerbe zählenden Befugnisse ausüben. An dieser im 15. und 16. Jahrhundert entstandenen Aufsplitterung änderte die Klasseneinteilung von 1640 nichts, da sie die hergebrachten Rechte der Wirtschaften unberührt ließ und den bestehenden Zustand erhielt. Diese "gekünstelte"[1] Abgrenzung der Befugnisse war der häufigste Anlaß zu Streitigkeiten unter den Wirten und führte zu zahlreichen Beschwerden bei der Obrigkeit. Denn jede Überschreitung der festgesetzten Gewerbsgrenzen stellte als "Gewerbebeeinträchtigung" einen Eingriff in die Rechte der anderen Wirte dar.
Die Beibehaltung der hergebrachten Aufsplitterung der Befugnisse nach dem Dreißigjährigen Krieg war zwar nach Ansicht der Stadt zur Existenzerhaltung der vielen Wirtschaften notwendig. Trotzdem sorgte die Stadt nicht im öffentlichen Interesse für die genaue Beobachtung der den einzelnen Wirten zustehenden Befugnisse und schützte die Wirte nicht von Amts wegen vor Gewerbebeeinträchtigungen. Es war Sache des beeinträchtigten Wirts, sich bei den städtischen Behörden zu beschweren. Nur gegen den Wirt, gegen den eine Anzeige erstattet wurde, ging die Stadt vor. Dem berechtigten Wirt stand gegen den unberechtigten ein "jus prohibendi" zu, das er durch förmliche Klage bei der Stadt durchsetzen konnte.[2] Unberechtigt in diesem Sinn war jeder, der eine ihm nach seiner Klasse nicht zustehende und auch sonst nicht bewilligte Wirtstätigkeit ausübte.

---

1) Rep C 9 II 8 4 Nr.242, Bl.6; Rep E 5 I Gastwirte Nr.11
2) UA Nr.61, Bl.31 ff, 41. Ungeltamtsbericht vom 17.7.1787: "Da der Schießhauswirt nur gegen den Pachelbel förmliche Klage geführt, so war das Ungeltamt nicht genötigt, gegen die anderen Wirte auch vorzugehen."

Die Befugnisse der Klassenwirte ergaben sich grundätzlich aus den bei der Klasseneinteilung den einzelnen Klassen zugebilligten Wirtschaftsrechten. Sie bildeten jedoch nur einen groben Anhaltspunkt. Abgesehen davon, daß schon die Befugnisse der einzelnen Klassen in sich nicht einheitlich geregelt waren[3], kamen bei zahlreichen Wirten Sonderrechte, Privilegien und Vergünstigungen hinzu.[4]
Weitere Schwierigkeiten bei der Untersuchung der Befugnisse der Wirte ergeben sich daraus, daß die Rechte der einzelnen Wirtschaftsklassen durch Transferierung vereinigt werden konnten.[5] Jeder Wirt konnte auch zugunsten eines anderen Wirtes auf einen Teil seiner Rechte verzichten.[6] Eine Wirtschaftsklasse konnte mit obrigkeitlicher Billigung einer anderen Klasse[7] oder einem einzelnen Wirt[8] einen Teil ihrer Befugnisse zugestehen, ohne deshalb selbst dieser Rechte verlustig zu gehen.
Bei der Untersuchung der Befugnisse der Wirtschaftsklassen muß auf allgemeine Erlasse des Rats, auf Verlässe für bestimmte Einzelfälle, auf Protokolle und Berichte des Ungeltamtes, der Deputation zum Ungeltamt und anderer Behörden zurückgegriffen werden. Denn besondere Wirtsordnungen mit einer umfassenden Festlegung der Befugnisse hat der Rat - mit Ausnahme solcher für die Garköche in den Jahren 1531, 1545 und 1565[9] - nicht erlassen.[10]

aa) 1. und 2.Klasse:
Eine grobe Abgrenzung ihrer Befugnisse brachte die Wirtschaftsklassifikation von 1640. Danach waren in der 1. Klasse die offenen Gasthöfe; sie hatten das Recht Wein zu schenken, war-

---

3) So waren z.B. die Garköche unter alle Wirtschaftsklassen verteilt.
Die besonders privilegierten Wirte, wie die Hochzeitswirte, Handwerksherbergen oder die Herrentrinkstube wurden unter Beibehaltung ihrer Sonderrechte in eine der Wirtschaftsklassen eingeteilt.
4) Z.B. das Stichrecht oder das Recht Branntwein zu schenken.
5) UA Nr.278
6) UA Nr.213 a, Bl.246; UA Nr.75; UA Nr.29
7) UA Nr.274
8) UA Nr.275
9) UA Nr.229, Bl.122, 124; Fünfergericht Nr.1, Bl.176
10) UA Nr.73, Bl. 7 f

me und kalte Speisen abzugeben und das Beherbergungsrecht.[11] In der 2. Klasse waren anfangs die Speisewirte und die bloßen Weinschenken. Nachdem die Weinschenken spätestens seit 1702 nicht mehr zur 2. Klasse gezählt wurden[12], befanden sich nur mehr die Speisewirte in der 2. Klasse. Sie unterschieden sich von der 1. Klasse nur dadurch, daß ihnen nicht das Beherbergungsrecht zustand.[13]

Die Wirte der 1. Klasse besaßen das Stichrecht.[14] Nach dem Dreißigjährigen Krieg übte allerdings nur noch etwa die Hälfte dieser Wirte dieses Recht aus.[15] Das Stichrecht stand den Speisewirten der 2. Klasse nicht zu. Doch blieb allen in der 2. Klasse befindlichen Garköchen und Hochzeitswirten das Stichrecht auf Grund ihrer besonderen Privilegien erhalten.[16] Wer das Stichrecht besaß, mußte sich beim Rugschreiber einschreiben lassen und wurde vom Rugamt "besonders verpflichtet".[17] Das Recht selbst gab die Befugnis, wöchentlich 2 bis 3 Schweine, von denen keines schwerer als 80 bis 90 Pfund sein durfte, selbst zu schlachten.[18] Das Recht stellte eine zusätzliche Befugnis dar.[19] Soweit Gastwirte der 2. Klasse nicht selbst schlachten durften, mußten sie das in ihrer Wirtschaft benötigte Fleisch von den Metzgern kaufen.[20]

Die Gastwirte hatten weiter das Recht Wein im Hause und über die Gasse zu schenken.[21] Dieses Recht bezog sich nicht auf

---

11) UA Nr.200, Bl.189 ff
12) UA Nr.213, Bl.59
13) Rep E 5 I Gastwirte Nr.6, Bl.75
14) Ein Ratsverlaß von 1617, der das Stichrecht auf Kälber einschränkte, scheint nur vorübergehend gegolten zu haben. - UA Nr.299, Bl.81 ff
15) Rep E 5 I Gastwirte Nr.5, Bl.139
Im Jahre 1723 berichtete das Ochsen- und Unschlittamt, daß sich alle Gasthöfe des Stichs enthielten, deswegen aber ihr Recht nicht verloren hätten. - UA Nr.346
16) UA Nr.229, Bl.81 ff
17) UA Nr.262, Bl.19; Rep E 5 I Gastwirte Nr.5, Bl.163
18) Rep C 9 II 8 3 Nr.198, Bl.109; UA Nr.229, Bl.77, 88
19) Rep C 9 II 8 4 G Nr.2
20) UA Nr.22, Bl.46
21) UA Nr.200, Bl.189 ff

den Weinhandel. Der Handel war ein eigenes Gewerbe, von dem die Wirte grundsätzlich ausgeschlossen waren.[22] Trotzdem waren zahlreiche Wirte gleichzeitig Händler.[23]

Für Einkauf und Einlegen des Weins galten noch die vor dem Dreißigjährigen Krieg erlassenen Verordnungen, doch kamen sie durch nachlässige Handhabung seitens der Behörden und durch bewußte Nichtbeachtung seitens der Wirte zusehends in Verfall. Das galt besonders für die Verpflichtung der Wirte, ihren Weinbedarf auf dem Weinmarkt zu decken. Während der Kriegszeiten und unmittelbar danach wurde ohnehin kein Weinmarkt abgehalten.[26] Aber auch die Versuche zur Neuerrichtung des Weinmarkts in den Jahren 1648 und 1657 blieben erfolglos.[27] Die Fuhrleute brachten den Wein entweder in die umliegenden Orte[28] oder führten ihn unmittelbar in die Niederlage.[29]

Größeren Wert legte die Stadt auf die genaue Einhaltung der Vorschriften über das Einlegen des Weins, da dabei das finanzielle Interesse an den Ungelteinnahmen im Vordergrund stand. Das Verfahren war in der 1665 neu erlassenen Wirtspflicht festgelegt.[30]

Der Verfall der Ordnung über das Halten des Weinvorrats von 24 Eimern machte sich seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts bemerkbar. Etwa seit 1660 sind Ratsverlässe vorhanden, die den Weinvorrat als Voraussetzung für die Ausübung des Stichrechts den geringen Wirten nicht mehr zur Pflicht machen.[31] In einer Reihe von Fällen wurde das Stechen ohne den erforderlichen Vorrat entweder ausdrücklich gestattet oder doch zumindest geduldet.[32] Im Jahre 1692 verwies das Ungeltamt in einem Bericht an den Rat darauf, daß das Halten des Weinvorrats bei den inzwischen auf

---

22) UA Nr.201, S.41 ff
23) UA Nr.95, Bl.22; UA Nr.97, Bl.41
26) UA Nr.56, Bl.1
27) UA Nr.200, Bl.197,219
28) UA Nr.201, S.16 ff
29) UA Nr.56, Bl.1
30) UA Nr.260
31) UA Nr.55, Bl.2 ff
32) UA Nr.55, Bl.6,8

eine stattliche Anzahl angewachsenen Weinhändlern nicht mehr erforderlich sei.[34] Der Rat setzte deshalb die Vorratsmenge auf die Hälfte herab und gestattete an Stelle des Vorrats auch die Zahlung eines bestimmten Ausgleichsbetrages an das Ungeltamt.[35] Doch eine große Zahl von Wirten war auch dazu nicht in der Lage.[36] Diese Wirte, die weder den herabgesetzten Weinvorrat einlegten noch den vorgeschriebenen Ausgleichsbetrag bezahlten, wurden vom Ungeltamt bei der Errichtung des Wirtschaftsverzeichnisses aus der Klasse der Weinschenken herausgenommen und in die Klasse der Fremdbierwirte versetzt.[37] Später wurde auf dem Weinvorrat nicht mehr bestanden.[38] Nach einem Bericht des Ungeltamtes von 1745 wurde nur noch von den Weinwirten, die das "Recht zum Ausspann"[39] hatten, der Weinvorrat gefordert.[40]

Der Ausschank des Weines selbst war an keine einschränkenden Vorschriften mehr gebunden. Insbesondere war der Ausschank verschiedener Weinsorten nebeneinander erlaubt. Die Ordnung über das Weisen des Weins war gegenstandslos geworden, da nach dem Dreißigjährigen Krieg der Weinpreis von der Obrigkeit nicht mehr festgesetzt wurde.

Der Getränkeausschank der Gastwirte hatte sich immer mehr zugunsten des Biers verlagert. Vor dem Dreißigjährigen Krieg schenkten die Gastwirte kaum Bier aus[41], obgleich es ihnen, abgesehen von den außerhalb der Stadt gebrauten Weißbieren, nicht verboten war.[42] Eine Verordnung von 1561 ließ jedem Nürnberger Bürger, also auch den Gastwirten, den Ausschank

---

34) UA Nr.213, Bl.59
35) UA Nr.229, Bl.118; vgl. dazu S. 106
36) UA Nr.56, Bl.31
37) Rep C 9 II 8 4 W Nr.44, Bl.13 f
38) Rep C 9 II 8 4 W Nr.44, Bl.14
39) Das Recht zum Ausspann umfaßte die Befugnis, Pferde mit Wagen über Nacht aufzunehmen.
40) UA Nr.323
41) vgl. dazu S.52 Anm.39, S.54 Anm.45
42) Rep C 9 II 8 4 W Nr.44, Bl.16

der Fremdbiere zu.[43] Doch haben sich in der damaligen Zeit die wenigsten Gastwirte mit dem Ausschank von Fremd- oder Stadtbier abgegeben. Erst als im 17.Jahrhundert die Weinpreise stark anstiegen und auch die vermögenden Bürger anfingen, dem Bier zuzusprechen, haben sie mit Rücksicht auf die Gäste Bier eingelegt und auf Verlangen ausgeschenkt.[44] Deutlich zeigt ein Ratsverlaß von 1644 die veränderten Verhältnisse: man möge den Wirten gestatten, daß sie ihren Gästen sowohl hiesiges als auch fremdes Bier vorsetzen, "bis Gott andere Läufften schicke".[45] Die Verordnung sollte demnach als Zeitgesetz nur vorübergehende Geltung haben. Den Gastwirten wurde damit nicht die Gassenschenke zugestanden, sondern nur der Ausschank an Gäste im Haus, wie sich aus Berichten des Ungeltamtes von 1699[46], 1706[47] und 1727[48] ergibt. In einem weiteren Verlaß von 1747 gesteht der Rat einem Wirt der 1. Klasse nur das Recht zu, Fremdbier im Hause an Herbergsgäste abzugeben.[49] Erst gegen Ende der reichsstädtischen Zeit duldete die Stadt auch den Fremdbierausschank der Gastwirte über die Gasse.[50]

Anders verhielt es sich mit dem Stadtbierausschank. Das Recht, Stadtbier über die Gasse zu schenken, stand den Gastwirten nicht zu; es scheint ihnen aber bis zum 18.Jahrhundert auch der Ausschank an Gäste im Hause bestritten worden zu sein. Zwar gestattete der Rat nach dem erwähnten Verlaß von 1644[50a] den Gastwirten auch den Ausschank von hiesigem Bier. Doch sind in der nachfolgenden Zeit zahlreiche Verbote ergangen. So z.B. in den Jahren 1681[51], 1692[52], 1723[53] und 1727[54]. Nach

---

43) Fünfergericht Nr.1, Bl.207
44) Rep C 9 II 8 4 W Nr.44, Bl.16
45) UA Nr.73, Bl.7 f; UA Nr.203, Bl.153
46) UA Nr.73, Bl.7
47) UA Nr.18
48) UA Nr.73, Bl.7; UA Nr.246
49) Rep C 9 II 8 4 W Nr. 44, Bl.16
50) UA Nr.213a, Bl.245
50a) oben Anm. 44
51) UA Nr.366
52) UA Nr.366
53) UA Nr.37, Bl.19
54) UA Nr.73, Bl.7 ff

einem Ungeltamtsbericht von 1706[55] mußten die Gastwirte im Besitz eines Täfeleins von einem Bierbrauer sein, wenn sie Stadtbier ausschenken wollten. Andererseits finden sich aber auch Beispiele, daß Gastwirte ohne im Besitz eines Täfeleins zu sein, Stadtbier einlegten und von der Obrigkeit nicht gerügt wurden.[56]

Schließlich finden sich sogar Verordnungen, die den Ausschank des Stadtbieres durch Gastwirte an Gäste im Hause regelten! So wurde das Einlegen und Ausschenken des Fremdbieres und des Stadtbieres nebeneinander untersagt.[57] Ferner wurde den Gastwirten der gleichzeitige Ausschank des braunen und weißen Stadtbieres verboten.[58] Art. 18 der Bierbrauerordnung vom 10.8.1700[59] bestimmte, daß die Brauer an Weinwirte, die Bier über die Gasse verzapften, kein Bier liefern sollten.

Diese widersprüchlichen Ratsverlässe und Verordnungen lassen kein klares Bild über das Recht der Gastwirte zum Stadtbierausschank an Gäste im Hause entstehen.

Erst nach 1727 sind keine Verbote des Stadtbierausschanks mehr an Gastwirte ergangen. Nunmehr wurde vom Ungeltamt das Recht der Wirte, Stadtbier im Hause zu schenken, nicht mehr bestritten und allen Wirten der 1. und 2.Klasse auf Grund ihres "umfassenden Wirtschaftsrechts" zugestanden.[60] Als Beweis für das Recht, Stadtbier zu schenken, kann auch die Tatsache gewertet werden, daß den Gastwirten vom Ungeltamt jährlich der neue Bierpreis eröffnet wurde.[61] Die Gastwirte bedurften keiner besonderen Konzession für den Stadtbierausschank an Gäste im Hause - im Gegensatz zu den Fremdbierschenken, denen im 18.Jahrhundert der Ausschank von Stadtbier nur mit besonderer Genehmigung erlaubt war.[61a]

---

55) UA Nr.18
56) z.B. der Wirt zum Bitterholz - UA Nr.73, Bl.7 ff
57) UA Nr.261; UA Nr.317
58) UA Nr.258, Bl.13; UA Nr.261
59) Rep F 5 III
60) UA Nr.73, Bl.13
61) PA Nr.713 b, Bd.III
61a) vgl. unten S.130 Anm. 132

Die Abgabe von Stadtbier über die Straße war den Gastwirten jedoch niemals erlaubt, da dies das ausschließliche Recht der Täfeleinswirte war.[62]

Mit Rücksicht auf die zur Branntweinschenke allein berechtigten Pfragner war den Gastwirten verboten, selbst Branntwein einzulegen und auszuschenken.[63] Wollten die Wirte ihren Gästen Branntwein vorsetzen, so mußten sie ihn krugweise und schon verungeltet von den Pfragnern holen.[64] Ein Teil der Gastwirte hatte allerdings die Branntweinschenke durch Ankauf und Transferierung eines Branntweinständleins auf ihr Wirtshaus erlangt.[65] Konzessionsgesuche der übrigen Wirte lehnte der Rat wiederholt ab.[66] Erst nachdem sich die Pfragner damit einverstanden erklärt hatten, daß die Gastwirte Branntwein einlegten, verordnete der Rat 1761, daß die Wirte der 1. und 2. Klasse "vergünstigungsweise" Weinbrand, Franzbranntwein, Kirschengeist und solche Liköre, die nicht jederzeit in Nürnberg zu bekommen seien, bis zur Höchstmenge von einem halben Eimer einlegen dürften.[67] Der Ausschank sollte allerdings nur an Gäste im Hause erfolgen.

Der Ausschank anderer Getränke war den Gastwirten grundsätzlich nicht gestattet. Für Kaffee und Tee errichtete die Stadt eigene Kaffeeschenken und verbot allen Wirten mit Verlaß von 1702 den Ausschank dieser Getränke.[68]

Nach Ansicht der Stadt gehörte der Kaffeeausschank nicht zu den Wirtschaftsbefugnissen, "da dies den ordentlichen Wirtsnahrungen keineswegs anhängt."[69] Das Verbot beruhte jedoch auf rein finanziellen Erwägungen. Denn die Kaffeeschenken wurden mit besonderen Abgaben belegt und mußten daher vor der Konkurrenz der Wirte geschützt werden. Erst gegen Ende des

---

62) UA Nr.18; Rep C 9 II 8 4 W Nr.44, Bl.16
63) UA Nr.273; UA Nr.217, Bl.312
64) UA Nr.216, Bl.534
65) UA Nr.77, Bl.7 ff, 40; UA Nr.214, Bl.456
66) UA Nr.216, Bl.534; UA Nr.217, Bl.312
67) UA Nr.273
68) UA Nr.347
69) Rep E 5 I Gastwirte Nr.13; Rep E 5 I Gastwirte Nr.7, Bl.144

18.Jahrhunderts wurde auch den Gastwirten der Ausschank der warmen Getränke gegen Entrichtung einer zusätzlichen Abgabe zugelassen.[70]

Hinsichtlich der Bewirtung besaßen die Wirte der 1. und der 2. Klasse, abgesehen von der unterschiedlichen Regelung des Stichrechts, also die gleichen Befugnisse. Der einzige Unterschied zwischen diesen beiden Klassen bestand darin, daß der 1. Klasse das Recht zur Beherbergung und zum Ausspann zustand. Die 2.Klasse hatte grundsätzlich kein Beherbergungsrecht. Nur den in die 2. Klasse aufgenommenen Garköchen war die "limitierte Beherbergung vergünstigt".

Eine unvollständige Zusammenfassung der bei der Beherbergung geltenden Vorschriften brachte die erneuerte Ordnung über die Einlogierung von Fremden von 1699.[71] Darin wurde zunächst das seit dem 15.Jahrhundert bestehende Verbot der Aufnahme Fremder durch Bürger, Schutzverwandte oder Einwohner ohne obrigkeitliche Ausnahmegenehmigung wiederholt. Nur die in der 1. Klasse befindlichen Gasthöfe und die Garköche werden als zur Fremdenbeherbergung berechtigt bezeichnet. Allen Wein- und Fremdbierschenken wird die Beherbergung Fremder ausdrücklich untersagt. Ihnen sollte selbst die grundsätzlich an alle Nichtwirte mögliche Ausnahmegenehmigung nicht erteilt werden. Erstmals ordnete die Stadt an, daß die berechtigten Wirte ihre Gäste aufzeichnen müssen und daß die ausgefüllten "Nachtzettel" jeden Abend im Bürgermeisteramt abzuliefern sind. Schließlich enthielt die Ordnung noch ein Verbot der Aufnahme von Bettlern, Streunern und allen schädlichen Gesindels.

Die in dieser Ordnung zusammengefaßten Vorschriften hielt die Stadt offenbar für besonders wichtig. Die Mehrzahl der im übrigen geltenden Bestimmungen muß jedoch aus einzelnen Ratsverlässen entnommen werden. Die Wirte der 1. Klasse waren danach ausgeschlossen von der Aufnahme aller Personen geringen Standes.[72] Diese Personen mußten ihre Unterkunft in den

---

70) Rep E 5 I Gastwirte Nr.7, Bl.144, 210
71) UA Nr.95, Bl.15
72) Rep E 5 I Gastwirte Nr.5, Bl.22

Garküchen suchen. Auch Handwerksburschen durften nicht aufgenommen werden; sie waren auf die Handwerksherbergen angewiesen.[73]

Der Wirt durfte einen Fremden nur dann aufnehmen, wenn dieser im Besitz eines vom Torschreiber auf sein Wirtshaus ausgestellten Torzettels oder Nachtzettels war.[74] Diese Bestimmung galt seit dem 17. Jahrhundert. Der von den Torwächtern ausgestellte Zettel enthielt den Ankunftstag, den Namen, später auch den Beruf und die Dauer des voraussichtlichen Aufenthalts des Fremden.[75] Daneben schrieb der Torwächter ein Wirtshaus, in das der Fremde gehen mußte. Konnte der Gast nicht selbst ein Wirtshaus nennen, so wurde ihm am Tor eines angewiesen. Die Torzettel wurden unentgeltlich erteilt.[76] Fremde, die bereits in der Stadt waren, bekamen einen Logiszettel vom Bürgermeisteramt ausgestellt.[77] Kein Wirt durfte einen Fremden ohne Tor- oder Logiszettel aufnehmen.[78] Der Wirt mußte die unterschriebenen Zettel täglich abends im Bürgermeisteramt abliefern.[79]

Seit 1780 verlangte der Rat von den Wirten außerdem die Führung von Fremdenbüchern mit An- und Abreisetag.[80]

Neben diesen Meldevorschriften erließ der Rat auch Bestimmungen über die Beherbergungsdauer. Nach einem Erlaß von 1702 durften fremde Gäste, die Privatpersonen waren, nicht über 14 Tage aufgenommen werden. Bei längerer Verweildauer war vom Wirt eine besondere Anzeige zu erstatten.[81] Der Gast

---

73) UA Nr.347
74) UA Nr.347
75) UA Nr.99; UA Nr.212, Bl.195
76) Die Torwächter verletzten allerdings oft ihre Pflicht und gaben Torzettel nur an solche Fremde ab, die bezahlen konnten. - UA Nr.216, Bl.502
77) Rep E 5 I Gastwirte Nr.5, Bl.31. Dabei kam es oft zu Beschwerden der berechtigten Wirte, da im Bürgermeisteramt kein Verzeichnis der Herbergswirte vorhanden war und Logiszettel deshalb auch auf unberechtigte Wirte ausgestellt wurden. Erst seit 1746 lag im Bürgermeisteramt ein Verzeichnis der berechtigten Wirte vor.
78) Die Übertretung war mit Geldstrafe bedroht. - Rep E 5 I Gastwirte Nr.5, Bl.13, 15, 24
79) UA Nr.216, Bl.502; Rep E 5 I Gastwirte Nr.6, Bl.21
80) Rep E 5 I Gastwirte Nr.7, Bl.352, 282
81) UA Nr.99; UA Nr.206, Bl.55

wurde in solchen Fällen aufgefordert, um den Stadtschutz nachzusuchen. Verdächtige Gäste waren sofort beim Bürgermeister zu melden.[82]

Dem Fremden durfte nur bis zu einer Woche Kredit gewährt werden.[83]

Im Interesse der Gastwirte war es notwendig, die Beherbergung Fremder durch Nichtwirte einzuschränken. Sie war zwar an die Bedingung einer besonderen Genehmigung geknüpft. Während jedoch anfangs diese Ausnahmegenehmigungen nur für bestimmte Einzelfälle gegeben wurden, willfahrte man später den Gesuchen der Antragsteller allzu großzügig und erteilte Erlaubnisse für längere Zeit und für bestimmte Personengruppen.[84] Als einzige Voraussetzung forderte man, daß der Hauseigentümer im Ungeltamt einen Schwur leistete, für das fällige Ungelt seiner Mieter aufzukommen.[85] Gegen diese Konkurrenz wandten sich die berechtigten Herbergewirte lange Zeit erfolglos. Schließlich erließ der Rat 1795 ein Dekret, wonach grundsätzlich die Beherbergung Fremder allen Nichtwirten untersagt wurde. Nur bei längerem Aufenthalt sollte ein Fremder noch Unterkunft bei Privatleuten nehmen dürfen.[86]

Schlechter gestellt als jeder private Hausbesitzer waren die Wirte der 2., 3. und 4. Klasse, soweit sie nicht Garköche waren. Sie waren zur Beherbergung Fremder nicht befugt und konnten auch keine Ausnahmegenehmigung erhalten.[87]

Der in vergangenen Zeiten starke Reiseverkehr und Fremdenbesuch in Nürnberg war nach dem Dreißigjährigen Krieg erheblich zurückgegangen. Schon zu Beginn des 17. Jahrhunderts mußte durch Verordnungen die Erhaltung der Gasthöfe anbefohlen werden. Damit hatten auch die Einnahmen der Herbergswirte und nicht zuletzt das Steueraufkommen fühlbar nachgelassen. Nur aus dieser Sicht heraus werden Maßnahmen des Rats

---

82) UA Nr.206, Bl.102; UA Nr.347
83) UA Nr.365
84) UA Nr.221, Bl.22
85) UA Nr.221, Bl.22; UA Nr.217, Bl.502
86) UA Nr.97, Bl.19
87) Wie schon oben (vgl.S.125) ausgeführt, stand auch vor dem Dreißigjährigen Krieg den geringen Wirten an sich das Beherbergungsrecht nicht zu, doch wurde bei starkem Fremdenverkehr diesen Wirten die Beherbergung nachgesehen.-UA Nr.213, Bl.397; UA Nr.95, Bl.15

verständlich, die diesen Rückgang aufhalten sollten. So erging im Jahre 1711 ein Ratsverlaß, daß sich jeder Fuhrmann, der Güter in die Stadt brachte, vor seiner Weiterfahrt mindestens zwei volle Tage mit allen seinen Pferden und Wagen in einem Wirtshaus der Stadt aufhalten müsse.[88] Vor dem Verlassen der Stadt mußte er den Torwächtern eine Bestätigung eines Wirtes darüber vorzeigen.[89] Den aus der Nähe der Stadt stammenden Fuhrleuten wurde 1725 gestattet, daß sie bereits nach 24 Stunden Nürnberg wieder verlassen können.[90] Alle übrigen, insbesondere die sogenannten Staffelfuhrleute[91], mußten jedoch weiterhin 2 Tage bleiben.
Mit Dekret vom 6.2.1787 ordnete der Rat an, daß auch die mit der Post ankommenden Fremden mindestens 2 Tage in der Stadt verweilen müssen.[92]

Dem Wirt waren alle Werbemaßnahmen für sein Wirtshaus untersagt, da darin bereits eine strafbare Gewerbebeeinträchtigung der anderen Wirte erblickt wurde. So war verboten, daß der Wirt den Gast durch einen auswärtigen Wirt zu verleiten suchte, bei ihm einzukehren und zu übernachten oder daß er ankommenden Fuhrleuten seinen Hausknecht entgegenschickte oder daß er einem Fuhrmann, der nicht seine Pferde bei ihm eingestellt hatte, eine Ladung verschaffte oder daß er vorbeifahrende Fuhrleute lediglich ansprach.[93] Besonders das sogenannte Abspannen der Fuhrleute durch die Hausknechte der Wirte wurde mit strengen Strafen bedroht. Ein Hausknecht, der sich dieses Vergehens schuldig machte, wurde von der Deputation zum Ungeltamt in der Regel der Stadt verwiesen.[94]

---

88) UA Nr.262, Bl.3
89) Rep E 5 I Gastwirte Nr.6, Bl.193
90) Rep E 5 I Gastwirte Nr.5, Bl.4
91) Rep E 5 I Gastwirte Nr.6, Bl.193; UA Nr.412
Die Staffelgerechtigkeit war eine Konzession, die einem Fuhrmann, der sich durch ein amtliches Attestat von seiner Herrschaft über seine Vermögensverhältnisse ausgewiesen hatte, gegen eine Gebühr vom Oberzoll- und Waagamt auf Lebenszeit erteilt wurde. Wollten im Fall des Todes des Fuhrmanns dessen Erben das Fuhrwerk fortführen, so wurde diesen die Konzession wiederum erteilt, da in der Regel der Wirt gegen den Fuhrmann bedeutende Forderungen hatte.
92) Rep E 5 I Gastwirte Nr.7, Bl.339
93) Rep E 5 I Gastwirte Nr.11
94) UA Nr.253, Bl.3, 17, 19

Es lag nahe, daß die Gastwirte der 1. Klasse durch den ständigen engen Kontakt mit den Güterfuhrleuten entgegen den bestehenden Verordnungen auch Handels- und Maklergeschäfte betrieben. Wiederholt mußte den Wirten der Verkauf von Kaufmannsgütern untersagt werden.[95] Verschiedentlich schritt die Stadt schon gegen das Aufbewahren von Waren in den Wirtshäusern ein.[96] Da die Wirte jedoch meist Forderungen gegen die Fuhrleute hatten, kam es oft vor, daß ein Teil der Waren pfandweise in den Wirtshäusern zurückgelassen wurde.

Die Garköche waren zum größten Teil zur Beherbergung von Personen geringen Standes berechtigt. Seit dem Erlaß der Garkochsordnung von 1545[97] wurde diese "limitierte Beherbergung" nur mehr den weinschenkenden Garköchen zugebilligt.
Die Klasseneinteilung von 1540 setzte sich über dieses Recht der Garköche hinweg. Denn alle Wirte außer denen der 1. Klasse wurden damals von der Beherbergung ausgeschlossen.[98]
Erst die Ordnung über die "Einlogierung der Fremden" von 1699 bezeichnete die Garköche wieder als zur Beherbergung befugt.[99]
Der ständige Streit zwischen den Wirten der 1. Klasse und den Garköchen riß dadurch nicht ab. Auf Drängen der 1. Wirtschaftsklasse hatte die Stadt im Jahr 1745 wiederum allen Wirten der 2., 3. und 4. Klasse die Beherbergung fremder Gäste untersagt und eine entsprechende Anweisung an die Torwächter herausgegeben.[100] Übernachtungszettel sollten nur mehr in Wirtshäuser der 1. Klasse geschrieben werden. Die Garköche beschwerten sich daraufhin beim Rat und brachten vor, daß sie von alters her das Recht zur limitierten Beherbergung hätten und sogar jährlich darauf verpflichtet würden.[101] In einer vom Ungeltamt einberufenen Versammlung aller Wirte erklärten

---

95) Rep E 5 I Gastwirte Nr.11
96) Rep E 5 I Gastwirte Nr.14
97) UA Nr.229
98) UA Nr.200, Bl.189 ff; UA Nr.213, Bl.397
99) UA Nr.95, Bl.15
100) Rep E 5 I Gastwirte Nr.5, Bl.9, 10, 20
101) UA Nr.274

sich die Wirte der 1. Klasse schließlich damit einverstanden, daß den Garköchen, welche den Stich haben und die bei der Deputation zum Ungeltamt darum nachsuchen, die Beherbergung "geringer Personen" zugestanden werde.[102] Diese Vereinbarung bestätigte der Rat am 22.2.1746.[103] Es fällt auf, daß eine Vereinbarung zwischen den betroffenen Wirtschaftsklassen abgeschlossen wurde. Nicht der Rat oder das Ungeltamt hatte durch eine Verordnung zur Klärung dieser offenen Frage beigetragen. Die Zubilligung der limitierten Beherbergung an die Garköche durch obrigkeitliche Verfügung wäre bereits als ein unzulässiger Eingriff in die Realrechte der Gastwirte der 1. Klasse angesehen worden.
Im Laufe der Zeit erhielten alle Wirte, die nachweisen konnten, daß sie Garküchenwirtschaften mit dem Recht zum Stich besaßen, das Recht zur limitierten Beherbergung zugestanden.[104] Die meisten dieser Wirte befanden sich in der 2. Wirtschaftsklasse.[105] Einige wenige waren in der 4. Klasse.[106]

Die Deputation zum Ungeltamt erteilte das Recht zur limitierten Beherbergung als persönliche Vergünstigung.[107] Das bedeutete, daß bei jeder Besitzveränderung der neue Besitzer um die Neuerteilung der Konzession nachsuchen mußte.[108] Sie wurde regelmäßig wieder erteilt. Gegen Ende des 18.Jahrhunderts gewährte die Stadt dieses Recht nicht mehr, wenn nicht schon einer der Vorbesitzer des Hauses die limitierte Beherbergung gehabt hatte.[109]
Die limitierte Beherbergung war eine Befugnis, die sich in mehrfacher Hinsicht von dem Beherbergungsrecht der Wirte der 1. Klasse unterschied: sie war eine persönliche Vergünstigung

---

102) UA Nr.274
103) UA Nr.274
104) z.B. UA Nr.218, Bl.9; UA Nr.326
105) UA Nr.244
106) UA Nr.274
Nur ein Wirt der 3. Klasse besaß 1760 noch das Garkochs- und Stichrecht, nämlich der Wirt "Zum Räplein" am Fischbach. - UA Nr.233
107) UA Nr.225, Bl.18
108) UA Nr.211, Bl.31; Rep E 5 I Gastwirte Nr.5, Bl.229; UA Nr.213, Bl.397
109) UA Nr.213 a, Bl.124; UA Nr.274

und ruhte nicht als Realrecht auf dem Haus; sie war untrennbar mit dem Recht zum Stich verbunden und konnte nur solange ausgeübt werden als das Stichrecht getrieben wurde; sie gewährte nur das Recht, Personen geringen Standes aufzunehmen.[110a] Gegen den Widerspruch der 1. Wirtschaftsklasse erstreckte der Rat 1795 die limitierte Beherbergungsbefugnis auch auf alle mit der Post ankommenden Fremden.[110] Nicht aufgenommen werden durften die Getreidebauern, alle Fuhrleute, mit Ausnahme der Holz- und Kohlenfuhrleute, die Güterauflader, Kaufleute und Boten.[111]
Nachdem der überwiegende Teil der Wirte der 2. Klasse auf Grund ihres Stichrechts auch die Befugnis zur limitierten Beherbergung erhalten hatte, versuchten die Wirtsvorgeher wiederholt zu erreichen, daß der Rat dieses Recht der gesamten 2. Wirtschaftsklasse erteilte. Diesem Ansuchen kam der Rat nicht nach, sondern ließ nur zu, daß den Wirten, die den Stich besaßen, die Befugnis zur limitierten Beherbergung gewährt wurde.[112]

bb) die 3. Klasse:

Stark eingeschränkt waren die Befugnisse der Wirte der 3. Klasse, der bloßen Weinschenken.[113] Ursprünglich stand den Weinschenken nur der Weinausschank zu. Doch gingen sie, ebenso wie die Gastwirte, dazu über, auch Fremd- und Stadtbier auszuschenken. Hinsichtlich des Bierausschanks hatten sie die gleichen Befugnisse wie die Gastwirte. Die Abgabe warmer oder gekochter Speisen war ihnen verboten.[116] Kalte Speisen konnten sie unbeschränkt abgeben.

110a) vgl. dazu S. 62
110) UA Nr.212, Bl.195; Rep E 5 I Gastwirte Nr.7, Bl.21
111) UA Nr.219, Bl.258; Rep E 5 I Gastwirte Nr.5, Bl.11
112) UA Nr.244
113) Sie wurden 1640 zur 2. Klasse gezählt, jedoch 1702 in die 3. Klasse genommen. Die Zahl der Weinschenken nahm ständig ab. 1745 gab es in Nürnberg noch 17 Weinschenken, 1770 waren es nur noch 12.
UA Nr.200, Bl.189 ff; UA Nr.229, Bl.134
116) Rep C 9 II 8 4 W Nr.44, Bl.13, 14

cc) die 4. Klasse:

Die Befugnisse der Fremdbierschenken, der Wirte der 4. Klasse[117], haben sich im Laufe der Zeit am meisten verändert. Die Besitzer der Fremdbierschenken hatten anfangs nur das Recht, in den Nürnberger Pflegeämtern gebrautes rotes Bier sowohl im Hause als auch über die Gasse zu verzapfen.[118] Der Stadtbierausschank stand ihnen nicht zu. Entgegen dieser Ordnung führten die Fremdbierwirte allerdings seit dem 17. Jahrhundert mit obrigkeitlicher Duldung weißes Stadtbier. Denn die ursprünglich dazu berechtigten weißen Täfeleinswirte erfreuten sich in Nürnberg keiner großen Beliebtheit. Sie kamen deshalb auch bald wieder ab. Da 1605 den roten Täfeleinswirten der Ausschank des weißen Stadtbieres verboten wurde[119] und die Gastwirte sich noch kaum mit dem Bierausschank befaßten[120], blieb den Weißbierbrauern nichts anderes übrig als ihr Weißbier an die Fremdbierwirte zu liefern.[121] Die Stadt erhob dagegen keinen Widerspruch. Auf Grund besonderer Konzession durch das städtische Weizenbierbräuamt durften die Fremdbierwirte seit 1643 auch das in Nürnberg gebraute Weizenbier ausschenken.[122]

Die Fremdbierschenken führten demnach die drei mit höherem Ungelt belegten Biere[123], nämlich das Fremdbier, das Nürnberger Weiß- und Weizenbier.
Bis tief ins 18. Jahrhundert schenkten die Fremdbierwirte allerdings in der Hauptsache Fremdbier aus. Ähnlich wie beim Weineinlegen galten auch beim Fremdbiereinlegen besondere Vorschriften.[124] Im Laufe des 18. Jahrhunderts ging der Fremdbierausschank zusehends zurück. Das lag vor allem an der immer schlechteren Qualität des Fremdbiers[125] und an dem

---

117) Die Fremdbierschenken bildeten bis 1702 die 3. Klasse; sie kamen erst bei der Neueinteilung in die 4. Klasse
118) UA Nr.213 a, Bl.232
119) UA Nr.361
120) Rep C 9 II 8 4 W Nr.44, Bl.16
121) UA Nr.73, Bl.15; UA Nr.7
122) UA Nr.73, Bl.15; UA Nr.241, Bl.6; Rep E 5 I Gastwirte Nr.4
123) UA Nr.7
124) vgl. dazu S. 22
125) UA Nr.218, Bl.500; UA Nr.213, Bl.62

gegenüber dem Stadtbier zu hohen Preis.[128] Seit der Besetzung des Nürnberger Landgebietes durch die Preußen waren auch noch hohe Straßenzölle zu bezahlen.[129] Das einzige Ämterbier, das 1799 in Nürnberg noch getrunken wurde, war das Hersbrucker Bier. Aber auch dieses konnten die Wirte nur mit Verlust absetzen, da sie selten das gehörige Quantum erhielten und das Ungelt übermäßig hoch war.[130]
Die Fremdbierwirte legten sich deshalb auch rotes Stadtbier zu. Dies entsprach zwar nicht der Ordnung, doch schritt die Stadt bald nicht mehr dagegen ein und duldete schließlich das ordnungswidrige Halten des roten Stadtbieres durch die Fremdbierschenken.[131] Seit 1712 erteilte die Stadt allen Fremdbierwirten auf ihr Ansuchen die Konzession zum Ausschank des roten Stadtbiers.[132] Diese Konzession wurde auf den Haustrunk, also den Ausschank im Hause, beschränkt. Es bestand demnach ein bedeutsamer Unterschied zu den Gastwirten, denen im 18. Jahrhundert der Ausschank des roten Stadtbiers auf Grund ihres umfassenden Wirtschaftsrechts ohne Konzessionserteilung zugestanden wurde. Im Gegensatz zu den Täfeleinswirten waren die Fremdbierschenken hinsichtlich des Stadtbieres nicht an einen bestimmten Brauer gebunden.[133]

Die Bierbrauer mußten halbjährlich ein Verzeichnis an das Ungeltamt einschicken, aus dem sich der Verbrauch der Fremdbierschenken an Stadtbier ergab.[134] Die Stadt glaubte damit das Ausschankverhältnis zugunsten des Fremdbiers verbessern zu können. Indes verschob sich dieses Verhältnis mehr und mehr zugunsten des Stadtbiers. Das Ämterbier wurde immer weniger getrunken. Wegen fehlender Kontrollmöglichkeiten konnte nicht einmal der Ausschank des Stadtbiers durch die Fremdbierschenken über die Straße verhindert werden. So waren die

---

128) UA Nr.213, Bl.61
129) UA Nr.213, Bl.61
130) UA Nr.213, Bl.62
131) UA Nr.214, Bl.35; UA Nr.317; UA Nr.358; UA Nr.73, Bl.14; UA Nr.229, Bl.69; UA Nr.215, Bl.235
132) UA Nr.73, Bl.12, 14; UA Nr.213, Bl.65; UA Nr.215, Bl.494; UA Nr.335
133) PA Nr.713 b, Bd.I Bl.116
134) UA Nr.73, Bl.1

Fremdbierschenken gegen Ende des 18. Jahrhunderts praktisch Stadtbierschenken. Zur Erhaltung ihrer Schenkgerechtigkeit für Fremdbier mußten sie jährlich das Recognitionssymbol entrichten. Diese Abgabe wurde 1799 für alle Fremdbierschenken, denen der Ausschank von Stadtbier erlaubt war, auf 40 x jährlich herabgesetzt.[135)]

Die Festsetzung des Bierpreises für das Fremdbier nahmen die Landpfleger 1640 zum letzten Mal vor.[136)] Seitdem durfte eine Maß Fremdbier 1 bis 2 Pfennige teurer als das Stadtbier verkauft werden.[137)]

Der Ausschank von Branntwein stand den Fremdbierschenken nicht zu. Sie konnten dieses Recht nur durch Transferierung eines Branntweinständleins auf ihre Schenke erlangen.[138)]

Der Fremdbierwirt durfte seinen Gästen nur kalte Speisen vorsetzen.[139)]

dd) die Garköche oder Kücheleinswirte:

Wesentlich weitergehende Befugnisse hatten die ebenfalls in die 4. Klasse eingeteilten Kücheleinswirte. Nach der im Jahr 1545[140)] stattgefundenen Trennung der Garköche in solche, die Wein schenkten und herbergten und in solche, die nur Bier schenkten, begann eine verschiedene Entwicklung dieser beiden Wirtschaftsarten, die zu unterschiedlichen Gewerbebefugnissen führte. Der 1640 bei der Klasseneinteilung unternommene Versuch, alle Garköche gleich zu behandeln, schlug fehl. Die Garköche, die "alte Weinschenkenhäuser" hatten, kamen spätestens 1745 in die 2. Klasse[141)], alle übrigen in die 4. Klasse. Die in der 2. Klasse befindlichen Garköche wurden auf Grund ihrer Tätigkeit als Weinschenken bald nicht mehr als Garköche, sondern als Gastwirte bezeichnet.

---

135) UA Nr.73, Bl.2
136) UA Nr.201, S.135, 136
137) UA Nr.213, Bl.61
138) UA Nr.77, Bl.16 ff. So wurde z.B. die Beck'sche Branntweinschenke von dem Ständlein zwischen den Stegen an der Schütt 1766 auf die fremde Bierschenke zum Blauen Stern beim "Zeuchhaus" transferiert.
139) Rep C 9 II 8 4 W Nr.44, Bl.13, 14
140) UA Nr.229
141) UA Nr.274

Ihre Garkochsrechte gingen in den Gastwirtsbefugnissen auf. Als zusätzliches Recht erhielt sich bei ihnen nur das Stichrecht.
Die eigentlichen Nachfolger der Garköche waren nunmehr die Kücheleinswirte der 4. Wirtschaftsklasse. Ihnen gab das Garkochsrecht gegenüber den bloßen Fremdbierschenken das zusätzliche Recht, bestimmte einfache Speisen zu kochen und an Gäste im Haus oder über die Straße abzugeben. Soweit sie das Stichrecht besaßen, konnten sie wöchentlich 2 bis 3 Schweine mit einem Einzelgewicht von nicht mehr als 80 bis 90 Pfund selbst schlachten.[142] Im 18. Jahrhundert wurde den Kücheleinswirten die Verwendung von Rind- und Kalbfleisch für Gäste im Hause ausdrücklich erlaubt.[143] Über die Straße durften sie jedoch nur Speisen aus Schweinefleisch abgeben.[144]

Seit der Einteilung in die Klasse der Fremdbierschenken wurde den Kücheleinswirten nur mehr der Ausschank von Fremdbier gestattet.[145] Ebenso wie die Fremdbierschenken konnten auch sie die Konzession zum Stadtbierschenken erhalten.[146] Ausdrücklich untersagt war den Kücheleinswirten jeder Bierausschank über die Straße.[147]
Soweit die Kücheleinswirte das Stichrecht besaßen, konnte auch ihnen auf ihr Ansuchen das Recht zur limitierten Beherbergung verwilligt werden.[148]

Spielleute und Tänze durften alle Klassenwirte außer an Sonn- und Feiertagen ohne besondere Erlaubnis halten.[151] Den Gastwirten der 1. und 2. Klasse konnte seit 1783 das Halten von Konzerten[152] und das Einrichten von Billards[153], seit 1798 allen Klassenwirten das Errichten eines Kegelplatzes[154] ge-

---

142) Rep C 9 II 83 Nr.198, Bl.109; UA Nr.229, Bl.77 ff, 88
143) UA Nr.216, Bl.420
144) UA Nr.229, Bl.122
145) UA Nr.414; UA Nr.317; UA Nr.225, Bl.10; UA Nr.262, Bl.5
UA Nr.229, Bl.71 ff
146) UA Nr.73
147) UA Nr.229, Bl.64
148) UA Nr.326; UA Nr.274; UA Nr.219, Bl.21 ff
151) UA Nr.215, Bl.97; UA Nr.219, Bl.15, 123, 242;
UA Nr.20, Bl.8, 10; UA Nr.236
152) PA Nr.943, Bl.94
153) Rep E 5 I Gastwirte Nr.7, Bl.262
154) UA Nr.212, Bl.535

gen Entrichtung einer besonderen Gebühr gestattet werden.

Taxordnungen und Preisfestsetzungen waren abgesehen von der jährlichen Festsetzung des Bierpreises nicht mehr üblich.[155]

Den Gastwirten der 1. und 2. Klasse war der gleichzeitige Betrieb eines anderen Gewerbes verboten.[156] Die Wein- und Fremdbierschenken betrieben dagegen regelmäßig noch ein anderes Gewerbe nebenher.
Die Klassenwirte hatten das Recht, auf ihr Wirtshaus durch Aushängen eines Wirtsschildes bzw. einer Weinstange hinzuweisen.[157]

---

155) UA Nr.220, Bl.115 ff; UA Nr.303; UA Nr.216, Bl.137
156) Rep E 5 I Gastwirte Nr.1, Bl.351; Rep E 5 I Gastwirte Nr.28, Bl.18; Rep E 5 I Gastwirte Nr.5, Bl.56; Rep E 5 I Gastwirte Nr.6, Bl.102
157) UA Nr.213, Bl.65; UA Nr.213 a, Bl.232; UA Nr.214, Bl.589 Gleichzeitig bedeutete das Aushängen des Wirtsschildes, daß das Haus ein reales Gewerberecht besaß.

b) der anderen Wirte

Nur die in einer der Wirtschaftsklassen befindlichen Wirtshäuser wurden von der Stadt als realberechtigt anerkannt. Alle übrigen Wirte besaßen das Recht zur Ausübung des Wirtsgewerbes allein auf Grund persönlicher Konzession. Als solche persönlich konzessionierte Wirte kamen in Betracht die Stadtbierschenken, die Kaffeeschenken sowie die Schenken für Farrnbacher Bier. Die vor dem Dreißigjährigen Krieg besonders privilegierten Wirtschaften, wie die Metschenken, Handwerksherbergen, Hochzeitswirte und die Herrentrinkstube traten nach der Einführung der Klasseneinteilung nicht mehr hervor. Sie waren unter Beibehaltung ihrer Sonderrechte in einer der Wirtschaftsklassen eingestuft worden.[1)]

aa) Täfeleinswirte und Stadtbierschenken:

Das Recht der Brauer und ihrer Täfeleinswirte wurde am 10.8.1700[2)] durch Erlaß einer Ordnung neu geregelt. Anlaß für die Neuordnung war die Bestimmung im Reichsabschied von 1654, daß jede Obrigkeit die "Statuta in Policey-, Zunft- und Handwercks Sachen" ändern und der Zeit anpassen solle. Auch war im Jahr 1699 der alte Streit zwischen den Brauern und der Stadt über die Frage, wieviel Bier aus einem Simra Malz gebraut werden dürfe, durch einen Vergleich beigelegt worden.[3)] Dies machte

---

1) z.B. die Herrentrinkstube kam in die 2. Klasse - Rep E 5 I Nr.5, Bl.27; UA Nr.217, Bl.443
Met wurde seit dem 17. Jahrhundert von allen Weinschenken verkauft - UA Nr.214, Bl.77 ff; UA Nr.414

2) Rep F 5 III

3) Rep E 5 I (Brauer) Nr.4. Der Vergleich lautet in seinen wesentlichen Teilen: Wir Leopold von Gottes Gnaden ... bekennen öffentlich mit diesem Brief ... es ist dahin gediehen, daß man sich allseits vergleicht: ...
Das Bier soll nicht nur von den 4 ordinairen Bierkiesern, sondern auch von 4 unparteiischen aus fremder Herrschaft genommenen Bräusachverständigen gekiest werden. Was sich hierauf befinden wird, darauf solle das Ungelt samt der Tarife und diese mit solchem Maße eingerichtet werden, daß die Bierbrauer über alle Unkosten noch 20 Taler zum billigen Gewinn von jedem Sieden mit 4 Simra Gersten haben mögen. Der Biersatz soll für rotes und weißes Bier gleich sein, solange nicht der Hopfenpreis merklich steigt und es bei dem roten Bier einen Pfennig auf die Maß ausmacht. Es verspricht der Magistrat gegen die unberechtigten Schenkstätten einzuschreiten, vorbehaltlich der aus dem Privilegio fridericiano herfließenden Rechte.

eine Erneuerung der Brauerordnung erforderlich. Der Rat erließ deshalb die "neu aufgerichtete Bier-Präuer-Ordnung"[4], in der insbesondere auch die Rechte der Täfeleinswirte und ihr Verhältnis zu den Brauern festgelegt wurden.
Dem roten Bierbrauer standen danach 6 Röhren, dem weißen Bierbrauer 12 Röhren, zum Ausschank seines Erzeugnisses zu. Sofern der Brauer an seiner Braustätte selbst einen Ausschank betrieb, galt auch sein Brauhaus als "Röhre". Jedem Brauhaus haftete die bestimmte Anzahl von Schenkröhren als Gerechtigkeit an. Im Jahr 1807 hatte jeder rote Bierbrauer das Recht mit 7 Röhren zu schenken. Denn die gesamten Bierbrauer hatten einige Brauhäuser aufgekauft, die Braustätten stillgelegt und mit obrigkeitlicher Genehmigung die den aufgelassenen Brauhäusern anhaftenden Täfeleinswirte auf die verbliebenen Brauhäuser gezogen.[6] Einzelne Brauer kauften zusätzlich noch Brauhäuser an, so daß ihnen auch diese Täfelein als Gerechtigkeit zufielen.[7] Die Absicht der Stadt, mit der Festlegung einer bestimmten Anzahl von Täfeleinswirten für alle Brauer gleiche Bedingungen zu schaffen, war damit durchbrochen. Die bis zum Jahr 1700 völlig freie Abgabe der Täfelein wurde in der erneuerten Ordnung erheblich eingeschränkt. Nunmehr wurde die Einhaltung eines Abstandes von 10 bis 12 Häusern oder 260 Stadtschuhen zwischen den einzelnen Täfeleinsschenken verlangt, ausgenommen "um den allgemeinen Marck herum oder an einer Straßen gegen die 4 Haupt-Thor".[8] Die Abgabe des Täfeleins selbst war keiner Genehmigung unterworfen.

Sodann verspricht der Magistrat es dahin zu richten, daß das Weizenbier nur durch soviele Schenkwirte als die gesamten weißen Bierbrauer zu halten befugt sind, und die Maß wenigstens 2 bis 3 Pfennig teurer als das weiße Bier, ausgezapft wird.

4) Rep E 5 III

6) PA Nr.713 b, Bd.I Bl.115

7) Der Bierbrauer Satzinger kaufte ein rotes Brauhaus und erwarb damit das Recht, mit 6 Röhren zusätzlich zu schenken; er hatte also insgesamt 13 Röhren. Die Brauer Schmidt, Lankam und Bauer kauften zusammen ein rotes Brauhaus und durften daher je mit 9 Röhren schenken.
PA Nr.713 b, BdI Bl.115

8) Rep E 5 III, Bierbrauerordnung vom 10.8.1700, Art.19; UA Nr.363
Ein Stadtschuh betrug 27,6 cm.

Wollte ein Brauer einen neuen Schenkwirt annehmen, so fragte er bei der Deputation zum Ungeltamt an, ob die Entfernung zu dem nächstgelegenen Täfele_nswirt gemessen werden dürfe. Betrug die Entfernung mehr als 260 Stadtschuhe, so mußte der Brauer nur noch anzeigen, daß er das Täfelein abgegeben habe.[9]

Im übrigen mußten jährlich einmal zwischen dem Egidientag und dem Beginn der Adventszeit bei der Deputation zum Ungeltamt alle Täfeleinswirte namentlich angezeigt werden.

In der Brauerordnung von 1700 wurde nunmehr für die Annahme eines neuen Schenkwirtes in einem Haus, in dem "vorhero niemalen geschenckt worden" , eine besondere Erlaubnis gefordert.[10] Damit waren neben den genehmigungsfreien Täfeleinswirten die konzessionierten Stadtbierschenken ins Leben gerufen.

Wenn auch anfangs solche Konzessionen nur sehr zögernd erteilt und die Brauer regelmäßig auf die vorhandenen Täfeleinswirte verwiesen wurden[11], so überstieg ihre Zahl beim Übergang Nürnbergs an Bayern doch die der Täfeleinswirte.[12]

Den Stadtbierschenken war meist nur der Haustrunk erlaubt, d.h. sie durften Bier nur an Gäste im Haus zum sofortigen Genuß abgeben. Der Verkauf über die Straße war ihnen untersagt. Dafür waren sie nicht an einen bestimmten Bierbrauer gebunden. Ebenso konnte jeder Brauer neben seinen Täfeleinswirten beliebig viele Stadtbierschenken mit Bier beliefern.[13]

Die Erlaubnis zur Eröffnung einer Stadtbierschenke

---

9) Rep E 5 I Brauer Nr.2, Bl.426
10) Rep E 5 III, Brauerordnung vom 10.8.1700, Art.20
11) Rep E 5 I Brauer Nr.2, Bl.424
12) PA Nr.713 b, Bd. III
13) Rep E 5 I Brauer Nr.2, Bl.453

enthielt regelmäßig den Hinweis, daß sie "mit offener Hand vergünstigt" werde und daß diese "Vergünstigung nicht als eine Gerechtigkeit anzusehen sei".[13] Deutlich kommt darin der grundsätzliche Unterschied zu den Täfeleinswirten, bei denen sich gegen Ende des 18. Jahrhunderts die Anschauung von der realen Berechtigung der Bierschenken schon weitgehend durchgesetzt hatte[14], zum Ausdruck. Eine Hauptursache für diese Entwicklung war zweifellos die Bestimmung in der Brauerordnung von 1700, daß Täfelein nur in solche Häuser gegeben werden sollen, in denen sich schon seit alter Zeit eine Schenke befand. Damit war eine feste Verbindung zwischen der Schenke und dem Haus geschaffen. Wichtig war weiter die Tatsache, daß sich die Zahl der Täfeleinswirte seit dem 18. Jahrhundert nicht mehr veränderte, sondern konstant blieb.[15]

So fanden die Täfeleinsschenken noch während der reichsstädtischen Zeit ausdrücklich ihte Anerkennung als Realrechte durch die Stadtobrigkeit, wenn ihnen auch nicht die gleichen Rechte wie den Gastwirten zugestanden wurden.[16] Die Stadt verlangte z.B. nicht die Schließung einer Täfeleinsschenke, wenn aus dem einen oder anderen Grund kein Täfelein mehr dahin gegeben wurde, sondern verloste diese Schenke unter den Brauern.[17]

Die Täfeleinswirte standen in einem vollkommenen Abhängigkeitsverhältnis zu den Brauern. Sie hatten praktisch keine Möglichkeit den Brauer zu wechseln. Zwar erhielt der Wirt das Täfelein jeweils nur für ein Jahr und hatte das Recht, wie der Brauer, jährlich zwischen dem 1.9. und dem

---

13) Rep E 5 I Brauer Nr.2, Bl.453
14) vgl. Seite 167
15) Rep E 5 I Brauer Nr.3; UA Nr.241, Bl.18
16) Die Täfeleinsschenke konnte nicht transferiert werden, vgl. Seite 168
17) PA Nr.713 b Bd.I, Bl.115

31.Oktober zu kündigen.[18] Doch erwies sich diese Vorschrift als undurchführbar. Denn die Absicht, den Bierbrauer zu wechseln, scheiterte regelmäßig daran, daß der Täfeleinswirt keinen neuen Brauer fand, der ihn annehmen konnte. Die Brauer hatten meist die ihnen zustehende Anzahl von Täfelein bereits an Schenkwirte vergeben. Weitere Wirte anzunehmen, war ihnen streng untersagt.[19] Dazu kam noch, daß der Täfeleinswirt erst alle Schulden gegenüber dem gekündigten Bierbrauer abbezahlt haben mußte, bevor der neue Brauer Bier liefern durfte.[20] Bei dreimaliger Lieferung schlechten Bieres stand dem Täfeleinswirt das Recht zu, fristlos zu kündigen.[21] Doch blieb dem Wirt keine andere Wahl als entweder bei dem Brauer zu bleiben oder seine Schenke zu schließen. Denn während des Braujahres fand er keinen Brauer, der nicht alle seine Täfelein vergeben hatte. Der Bierabnahmezwang wurde trotz wiederholter Vorstellungen der Täfeleinswirte bei der Stadt während der reichsstädtischen Zeit nicht abgeschafft.[22] Erst durch die Resolution der Kriegs- und Domänenkammer[23] vom 23.1.1808 wurde die weitere Ausübung des "Bannrechts über die sog. Täfeleinswirthe" untersagt.[24]

Unter Täfeleinswirten wurden nur die Schenkwirte der Rotbierbrauer verstanden. Eigentliche Täfeleinswirte für weißes Bier gab es seit dem Dreißigjährigen Krieg nicht mehr. In den Quellen des 17. und 18. Jahrhunderts werden Täfeleinswirte für weißes Bier nicht erwähnt. Den Weißbierausschank betrieben die Fremdbierschenken.[25] Wenn nach der Brauerordnung von 1700 den Weißbierbrauern[26] 12 Röhren zustanden, so bedeutete dies, daß sie das Recht hatten, ihr Erzeugnis

---

18) UA Nr.327; Rep E 5 III Brauerordnung vom 10.8.1700, Art.20
19) PA Nr.713 b, Bd.I Bl.124
20) Rep E 5 III, Brauerordnung vom 10.8.1700, Art.22
21) PA Nr.713 b, Bd.I Bl.162
22) UA Nr.212, Bl.33; PA Nr.713 b, Bd.I Bl.124
23) Verwaltungsmittelbehörde in Ansbach
24) PA Nr.713 b, Bd.I Bl.173
25) UA Nr.73, Bl.15; UA Nr.7
26) Die Zahl der Weißbierbrauer nahm seit dem Dreißigjährigen Krieg ständig ab. Im Jahre 1807 gab es in Nürnberg noch 9 Braustätten für weißes Bier - PA Nr.713 b, Bd.I Bl.113

an 12 Fremdbierwirte zum Vertrieb zu geben.
Der Täfeleinswirt hatte das Recht zur Ausübung der Bierwirtschaft, d.h. er durfte Gäste zum Biertrinken in sein Wirtslokal setzen und das Bier im Kleinen außer Haus verkaufen.[27] Daneben war ihm die Abgabe kalter Speisen erlaubt, insbesondere Käse, Pfefferwürste, Ochsenfüße und Knackwürste.[28] Warme Speisen, die in fertigem Zustand aus einem berechtigten Wirtshaus geholt wurden, durften ebenfalls abgegeben werden.

Die Inhaber von Bierwirtschaften hatten nicht das Recht, selbst Branntwein einzulegen. Sie mußten ihn krugweise von den Pfragnern holen.[29] Manchem Bierwirt wurde allerdings seit dem 18. Jahrhundert die Konzession zur Branntweinschenke erteilt.[30] Die Konzession schloß auch das Recht der Branntweinschenke über die Straße ein.[31] Eine weitere Möglichkeit das Recht zum Branntweinausschank zu erlangen, war die Transferierung einer Branntweinschenke (eines Branntweinständleins) auf das Bierwirtshaus. Die Rechtslage läßt sich hier allerdings zunächst wegen widersprechender Ratsverlässe nicht sicher beurteilen. So verordnete der Rat 1651[32], daß die Branntweinschenke in Zukunft allein den Pfragnern zustehen solle. Im Jahre 1652 wurde allen Bierwirten der Branntweinausschank untersagt.[33] Doch dürfte sich dieses Verbot nur auf solche Bierwirte, welche die Branntweinschenke nicht durch Konzession erlangt hatten, bezogen haben. Zu Anfang des 18. Jahrhunderts finden sich die ersten Fälle von Transferierung. Den Pfragnern war ein unbedingtes Widerspruchsrecht eingeräumt. Widersprachen die Pfragner, so wurde in jedem Fall die zur Transferierung notwendige Genehmigung versagt.[34] Mit einem Verlaß aus dem Jahr 1750 wurde den Vorstellungen der Pfragner entsprochen und die Deputation zum Ungeltamt angewiesen, keine Transferierung eines Branntweinständleins auf ein Wirtshaus

---

27) Rep C 9 II 84 W Nr.44, Bl.13
28) UA Nr.229, Bl.30; UA Nr.97, Bl.11
29) Rep C 9 II 84 W Nr.44, Bl.13; UA Nr.213 a, Bl.207; UA Nr.214, Bl.6
30) UA Nr.213 a, Bl.207; UA Nr.213, Bl.324; UA Nr.77, Bl.16 ff
31) PA Nr.538
32) UA Nr.77, Bl.7
33) UA Nr.213 a, Bl.207
34) UA Nr.77, Bl.40

mehr zu gestatten.[35] Entgegen diesem Verbot lassen sich jedoch auch in der Folgezeit noch zahlreiche Übertragungen von Gerechtigkeiten zum Branntweinausschank auf Bierwirtschaften nachweisen.[36] Die Genehmigung der Transferierung wurde in der Regel mit der Einschränkung gegeben, daß dadurch auf das Haus keine Gerechtigkeit gebracht werden solle, sondern die Branntweinschenke dem derzeitigen Besitzer nur auf Lebenszeit bewilligt würde.[37] Die Folge davon war, daß bei jedem Besitzerwechsel die Fortführung der Schenke zwar keiner Genehmigung bedurfte, jedoch um die Bewilligung der auf das Wirtshaus übertragenen Branntweinschenke erneut bei der Stadt nachgesucht werden mußte.[38] Die bloße Erneuerung wurde in allen Fällen ohne Anhörung der Pfragner gewährt.[39]
Der Ausschank anderer Getränke, wie z.B. von Kaffee und Tee, war den Bierwirten zwar streng untersagt und konnte ihnen auch nicht durch Konzession verliehen werden. Entgegen diesen Verboten schenkten jedoch alle Bierwirte gegen Ende des 18. Jahrhunderts Kaffee aus.[40]

bb) die Kaffeeschenken:

Besondere konzessionierte[41] Kaffeeschenken gab es in Nürnberg seit 1696. Die Nürnberger Bürger Stör und Albrecht hatten im Januar 1696 einen Gesellschaftsvertrag zur Errichtung und zum Betrieb des ersten Kaffeehauses der Stadt geschlossen und die gewerberechtliche Konzession erhalten.[42] Der Gesellschafts-

---

35) UA Nr.77, Bl.16 ff; UA Nr.215, Bl.265
36) UA Nr.215, Bl.250 (1750); UA Nr.218, Bl.130, UA Nr.77, Bl.7 ff (1756); UA Nr.218, Bl.509 (1771); UA Nr.77, Bl.7 ff (1777); UA Nr.77, Bl.67 (1805)
37) UA Nr.77, Bl.67
38) UA Nr.215, Bl.250; UA Nr.218, Bl.439
39) UA Nr.77, Bl.47
40) UA Nr.213, Bl.81; UA Nr.329
41) Obwohl in den Quellen an mehreren Stellen von "Kaffeeschenkensgerechtigkeit" (UA Nr.370; UA Nr.369) gesprochen wird, kann unzweifelhaft festgestellt werden, daß die Kaffeeschenke eine bloße persönliche Konzession war. Beim Tod des Besitzers oder bei sonstigem Besitzerwechsel mußte der Nachfolger erneut um die Konzession nachsuchen (UA Nr.25, Bl.9; Rep E 5 I Gastwirte Nr.5, Bl.171 ff; Rep C 9 II 84 Nr.49).
42) UA Nr.374
Das erste Kaffeehaus in Deutschland soll in Hamburg 1677 errichtet worden sein - R a u e r s a.a.O. Bd.II S.1271

vertrag wurde im gleichen Jahr wieder aufgelöst und Stör betrieb die Kaffeeschenke allein. Sie blieb lange Zeit die einzige Kaffeeschenke in Nürnberg. Eine stattliche Anzahl von Zulassungsgesuchen lehnte der Rat mit der Begründung ab, daß für ein zweites Kaffeehaus kein Bedürfnis bestehe.[43] Eine zweite Kaffeeschenke wurde erst im Jahre 1758 genehmigt.[44] Das alte oder erste Kaffeehaus befand sich hinter dem Rathaus in Richtung auf den Obstmarkt, das zweite im Wirtshaus zur Rose am Kornmarkt.[45]

Zur Aufsicht über die Kaffeeschenken setzte der Rat eine eigene Deputation zu den Kaffeehäusern[46] ein, welche später beim Aufkommen des Punsches in Deputation zu den warmen Getränken[47] umbenannt wurde.

Der Besitzer einer Kaffeeschenke mußte, im Gegensatz zu allen anderen Wirtschaften, eine besondere jährliche Abgabe, das sogenannte "Conzessionsgeld"[48], das in unterschiedlicher Höhe festgesetzt wurde, an die Stadt bezahlen.[49] Zum Schutze der mit zusätzlichen Abgaben belasteten Kaffeeschenken verbot der Rat schon im Jahre 1702 allen anderen Wirten den Kaffee- und Teeausschank über die Straße.[50] Dieses Verbot wurde zwar 1783 für die Gastwirte aufgehoben. Doch wurde ihnen die Konzession zum unbeschränkten Kaffeeausschank nur gegen Entrichtung einer laufenden jährlichen Abgabe erteilt.[51]

Die Konzession zur Kaffeeschenke umfaßte anfangs nur die Befugnis zum Ausschank von Kaffee, Tee und Schokolade im Hause und über die Straße.[52] Die Abgabe von Punsch wurde ebenfalls

---

43) UA Nr.371; UA Nr.374; UA Nr.25; Rep C 9 II 84 W Nr.44, Bl.14
44) UA Nr.368; Rep C 9 II 8 4 Nr.49
45) Rep C 9 II 8 4 Nr.49
46) UA Nr.329; Rep E 5 I Gastwirte Nr.6, Bl.179
G e b h a r d a.a.O. S.53 irrt, wenn er glaubt, daß der Deputation zum Ungeltamt auch die Aufsicht über die Kaffeeschenken zugestanden habe
47) Rep C 9 II 8 4 Nr.44, Bl.14
48) UA Nr.213, Bl.81; UA Nr.368; UA Nr.329
49) UANr.368; UA Nr.25, Bl.9; UA Nr.213 a, Bl.219
Es handelte sich um Beträge zwischen 20 fl und 50 fl.
50) UA Nr.374; UA Nr.347
51) Rep E 5 I Gastwirte Nr.7, Bl.144, 210
52) UA Nr.369; UA Nr.374

erlaubt.[53] Später durften die Kaffeeschenken auch Bier in sogenannten Kutterkrügen[54], Liqueur und kalte Speisen[55] abgeben, nicht jedoch Wein ausschenken.[56] Die Aufstellung eines Billards gehörte ebenfalls zu den Befugnissen eines Kaffeewirts.[57]

cc) die Farrnbacher Bierschenken:

Schon verschiedentlich wurde herausgestellt, daß die Wirte und Schenken nur solches Bier ausschenken durften, das ihnen jeweils zugelassen war oder dessen Ausschank ihnen kraft Realrechts zustand. So waren die Fremdbierschenken anfangs nur auf das in den Pflegämtern gebraute rote Bier eingewiesen, erst seit dem 17. Jahrhundert durften sie auch das in der Stadt gebraute Weißbier und Weizenbier ausschenken. Die Täfeleinswirte waren ausschließlich Schenken für das in der Stadt gebraute Rotbier. Im 18. Jahrhundert lockerte sich durch das von der Stadt geduldete, eigenmächtige Einlegen anderer Biere diese alte Einrichtung.
Streng untersagt war von alters her das Einlegen des außerhalb der Stadt gebrauten Weißbiers. Der Grund für dieses Verbot dürfte darin zu suchen sein, daß außerhalb der Stadt Weißbier aus Gersten- und Weizenmalz gebraut wurde,[60] während in Nürnberg seit dem 13. Jahrhundert[61] Bier ausschließlich aus Gerstenmalz bereitet werden durfte.
Entgegen der bestehenden Verordnung erteilte die Deputation zum Ungeltamt im Jahr 1726 einem Gastwirt jedoch die Konzession

---

53) Rep C 9 II 8 4 W Nr.44, Bl.14
54) PA Nr.713 b, Bd. V Bl.1; Kutterkrüge waren Steinzeugkrüge, in denen das Bier nachgärte.
55) Rep C 9 II 84 Nr.49
56) Rep C 9 II 8 4 Nr.105, Bl.1, 21 ff
57) Rep C 9 II 8 4 Nr.68, Bl.66
60) PA Nr.713 b, Bd.I Bl.125
61) SB 1302 S.141
Erst seit 1641 wurde auch in der Stadt Weizenmalz zur Bierherstellung verwendet, jedoch war allein das städtische Weizenbierbräuhaus dazu berechtigt. - PA Nr.713 b, Bd.I Bl.172

zum Ausschank eines außerhalb der Stadt gebrauten Weißbiers, nämlich des Farrnbacher Bieres.[62] Bezeichnend für die unzureichende Zusammenarbeit zwischen den einzelnen städtischen Behörden war, daß das Ungeltamt erst auf die vom Weizenbierbräuamt eingelegte Beschwerde hin von dem entgegenstehenden Verbot erfuhr.[63] Der Rat entschied zwar, daß das Verbot weiterhin zu beachten sei.[64] Die dem "Bärenwirt" erteilte Genehmigung nahm die Deputation zum Ungeltamt jedoch nicht mehr zurück. Man ließ sich dabei von dem Gedanken leiten, daß es vorteilhafter sei, gegen ein wesentlich höheres Ungelt[65] das beliebte Farrnbacher Bier in der Stadt selbst auszuschenken und dadurch die Bürger von dem Besuch der um die Stadt gelegenen fremdherrschaftlichen Schenken abzuhalten.[66] Eine zweite Ausschankstelle für Farrnbacher Bier genehmigte die Deputation zum Ungeltamt 1746 dem Wirt zum Walfisch.[67] Bei diesen beiden Konzessionen blieb es; alle übrigen Gesuche wurden abgelehnt.[68] Ihren endgültigen Standort fanden die beiden Ausschankstellen zwischen 1750 und 1760 im Wirtshaus zur blauen Flasche am Kohlenmarkt und im Wirtshaus zum Greifen.[69]

Die Farrnbacher Bierschenke war eine persönliche Konzession und entwickelte sich nicht zum realen Gewerberecht, obgleich sie in der Folgezeit stets auf den beiden genannten Häusern ausgeübt wurde. Bei jeder Besitzveränderung mußte erneut um die Erteilung der Konzession nachgesucht werden.[70] Die Häuser der mit der Farrnbacher Bierschenke konzessionierten Wirte

---

62) UA Nr.262, Bl.31; Rep C 9 II 8 4 W Nr.44, Bl.16
63) UA Nr.262, Bl.31
64) UA Nr.262, Bl.37
65) UA Nr.213 a, Bl.160. Das Ungelt war fast viermal so hoch wie beim Stadtbier.
66) UA Nr.213 a, Bl.35
67) UA Nr.75, Bl.1
68) UA Nr.75, Bl.18; UA Nr.213 a, Bl.157; UA Nr.80; UA Nr.213, Bl.12. Nur für wenige Jahre bestand um die Mitte des 18. Jahrhunderts noch eine dritte Farrnbacher Bierschenke.
69) Vom Bärenwirtshaus war die Farrnbacher Bierschenke zunächst auf das Wirtshaus zur Stadt Venedig und dann auf das in der 1. Klasse befindliche Wirtshaus zur blauen Flasche gekommen, wo sie ab 1752 ununterbrochen ausgeübt wurde. - UA Nr.213 a, Bl.35. Rep C 9 II 84 Nr.27
70) Rep E 5 I Brauer Nr.1, Bl.278; UA Nr.218, Bl.181; Rep C 9 II 84 W Nr.44, Bl.16; Rep C 9 II 84 Nr.27

befanden sich in der ersten Wirtschaftsklasse. Die ihnen danach zustehenden Befugnisse traten zugunsten des Farrnbacher Weißbierausschankes immer mehr zurück. Bald wurden diese Häuser nur noch als die "Farrnbacher Bierschenken" bezeichnet.[71] Der Wirt in der Blauen Flasche richtete in seinem Wirtshaus einen eigenen Schankraum für Farrnbacher Bier ein.[72] Die Farrnbacher Bierschenke stellte für die beiden Wirtshäuser einen besonderen Vermögenswert dar, da auf diesen Häusern die Konzession regelmäßig wieder erteilt wurde.[73] Im Vertrauen auf das "exclusive Privilegium" wurden die Häuser teuer verkauft.[74] Im Gegensatz zu den Kaffeeschenken waren die Farrnbacher Bierschenken mit keiner zusätzlichen Abgabe belastet.[75]

---

71) UA Nr.213 a, Bl.159; UA Nr.213, Bl.106
72) UA Nr.213 a, Bl.159
73) UA Nr.218, Bl.181
74) UA Nr.213 a, Bl.159
75) Kaffee war mit keinem Ungelt belastet, daher dort die jährliche Abgabe des "Conzessionsgeldes".

4. Vorschriften für das Dienstpersonal.

Die Stadt erließ zur Regelung der Dienstverhältnisse der Hausknechte, Kellner, Kellerjungen und Aufwärter[1] keine besonderen Vorschriften, wenn man von einigen Ratsverlässen, die den Hausknechten jede Art von Handelsgeschäften untersagen, absieht. Hierfür galten die allgemeinen bürgerlichen Gesetze und die zwischen den Wirten und den Dienstboten vereinbarten Verträge. Doch waren diese in der Zeit des wirtschaftlichen Niedergangs nach dem Dreißigjährigen Krieg nicht mehr ausreichend. Eine Reihe von Mißständen wirkte sich auf das Gastwirtsgewerbe höchst nachteilig aus und machte vor allem im 18. Jahrhundert dringende Abhilfe erforderlich. Denn es waren bei der "Verdingung der Kellers-Jungen und Hauß-Knechte, große Kuppeleyen vorgegangen, wodurch die Herrschaften in verdrüßliche Jalousie und empfindlichen Schaden gesetzet - die Domestiquen und Ehehalten aber, nur hochmüthiger, murrisch und ungehorsamer, ja manchmal gar unerträglich gemachet worden sind".[2]
Jedoch griff nicht die Stadt ein, um die aufgetretenen Mißstände zu beseitigen. Das Bestreben der städtischen Behörden, insbesondere des für die Wirte zuständigen Ungeltamtes, ging in erster Linie dahin, die Ungeltseinnahmen zu sichern und zu erhalten.[3] Die Aufrechterhaltung geordneter Zustände im Wirtsgewerbe war weitgehend auf den seit 1651 bestehenden Wirtschaftsverband[3a] übergegangen. Der Rat und die nachgeordneten Behörden wurden als Aufsichtsorgane nur auf förmliche Klage berechtigter Wirte oder des Wirtschaftsverbandes tä-

---

1) Die Hausknechte hatten die Aufgabe für die einkehrenden Fuhrleute und "geringen Gäste" zu sorgen. Sie besorgten weiter die Geschäfte eines Güterschaffers. Hausknechte gab es nur bei der 1. oder 2. Wirtschaftsklasse.
- UA Nr.298; Rep E 5 I Gastwirte Nr.14.
Den Kellnern oblag die gesamte Wirtschaftsführung, auch die Führung der Korrespondenz. - UA Nr.298
Die „verpflichteten Aufwärter" bedienten die fremden "Passagire" und machten die Aufwartung bei Hochzeiten, Gastmählern, Handwerksschmäusen usw. - UA Nr.301
2) Rep E 5 I Gastwirte Nr.1, Bl.351 ff, Umsageordnung, Art.17
3) UA Nr.201, S.37
3a) vgl. dazu unten S. 150 ff

tig.[4] Die Vorgeher des Wirteverbandes entwarfen allgemeine Vereinbarungen und arbeiteten Verordnungen aus, die freilich noch der Genehmigung des Rats oder der Deputation zum Ungeltamt bedurften. Sie überwachten schließlich auch die Einhaltung der bestehenden Verordnungen und hatten vom Ungeltamt in Angelegenheiten von geringer Bedeutung Strafgewalt und Entscheidungsbefugnis übertragen erhalten.[5]
So hatten sich die Vorgeher des Wirtschaftsverbandes auch der Regelung des Dienstbotenwesens angenommen. Erste Vorschriften über die Verdingung von Kellerjungen und Hausknechten finden sich in der am 26.6.1722 durch den Wirtschaftsverband verfaßten "sonderbaren Richtschnur vor den Umsager".[6] Die Umsagerordnung enthielt die vertragliche Festlegung der Dienstpflichten des Wirtschaftsumsagers. Sie war nicht obrigkeitlich genehmigt, besaß also nur Verbindlichkeit für die im Wirtschaftsverband zusammengeschlossenen Wirte. Dem Umsager wurde in der Ordnung die Aufsicht über das Dienstpersonal der Wirte übertragen, insbesondere sollte er darüber wachen, daß die Verdingung der Kellerjungen und der Hausknechte ordnungsgemäß vorgenommen wurde und die Dienstboten den Dienst nicht heimlich verließen und zu einem anderen Wirt überwechselten. Erfuhr der Umsager von solchen Abreden, so war er verpflichtet, sogleich die Dienstherrschaft zu verständigen. Voraussetzung für die Einstellung von Kellerjungen und Hausknechten war nunmehr, daß sie "guten Herkommens und ehrlicher Leute Kind"[7] waren. Die Kellerjungen mußten ferner ihre Lehrjahre vorschriftsmäßig ausgestanden haben. Die Verdingung sollte durch die Vermittlung des Umsagers erfolgen, der für diese Tätigkeit bei der Einstellung eines Kellerjungen 45 x und bei einem Hausknecht 1 fl Gebühren erhielt.[8]

---

4) UA Nr.61, Bl.40.
5) Rep E 5 I Gastwirte Nr.1, Bl.331 ff - Wirtschaftsordnung von 1750, Art. 7
6) Rep E 5 I Gastwirte Nr.1, Bl.351 ff
7) Trotz entgegenstehender Reichsgesetze wurden damit die bei den Handwerkern allgemein üblichen Ehrbarkeitsbestimmungen auch auf die Hausknechte und Kellerjungen ausgedehnt.
8) Rep E 5 I Gastwirte Nr.1, Bl.351 ff, Umsagerordnung Art.19

Eine eingehendere Regelung des Rechts des Dienstpersonals der Wirte erfolgte in der erneuerten und von der Deputation zum Ungeltamt genehmigten Ordnung des Wirtschaftsverbandes der 1. und 2. Wirtschaftsklasse von 1750.[9] Darüberhinaus wurden darin dem Wirtschaftsverband weitgehende Rechte und Aufsichtsfunktionen über das Dienstpersonal zugestanden. Wichtigster Unterschied gegenüber der bisherigen Regelung war jedoch die obrigkeitliche Genehmigung der Ordnung. Die Vorschriften beinhalteten eine Besserstellung der Dienstherren und eine Verschlechterung der Rechte des Dienstpersonals. So wurde bestimmt, daß die Vermittlungsgebühr für den Umsager bei der Einstellung auch dann zu entrichten war, wenn der Dienstbote das Dienstverhältnis ohne dessen Mithilfe angetreten hatte. Die Gebühr war von dem Dienstboten zu bezahlen.[10] Für die Lösung des Dienstverhältnisses der Hausknechte wurde eine lange Kündigungsfrist eingeführt. Sie betrug ein Viertel Jahr bei Kündigung durch den Knecht und nur 4 Wochen bei Kündigung durch den Dienstherrn.[11] Häufig war es vorgekommen, daß der Hausknecht nach dem Überwechseln zu einem anderen Wirt seinem früheren Dienstherrn Fuhrleute abspenstig gemacht hatte. Deshalb wurde nunmehr bestimmt, daß kein Wirt einen Hausknecht vor Ablauf eines halben Jahres nach Lösung seines letzten Dienstverhältnisses annehmen dürfe, es sei denn, der frühere Dienstherr wäre damit einverstanden.[12] Bis zum Antritt des neuen Dienstes nach einem halben Jahr mußte sich der Hausknecht außerhalb der Stadt aufhalten.[13] Diese Frist wurde im Jahr 1791 sogar auf 1 Jahr verlängert, wenn sich der neue Dienstherr auf der gleichen Seite der Pegnitz befand.[14] Mit dieser für den Knecht ungewöhnlich harten Vorschrift sollte verhindert werden, daß dem früheren Dienstherrn Schaden entstand. Eine entsprechende Vorschrift für die Kellner wurde nicht aufgestellt, obgleich auch diese, etwa durch Äußerungen

---

9) Rep E 5 I Gastwirte Nr.1, Bl.331 ff
10) Rep E 5 I Gastwirte Nr.1, Bl.331 ff, Art.9
11) Rep E 5 I Gastwirte Nr.1, Bl.331 ff, Art.8
12) Rep E 5 I Gastwirte Nr.1, Bl.331 ff, Art.8
13) UA Nr.219, Bl.512
14) UA Nr.253, Bl.21

über die Wirtschaftsführung, ihrem früheren Dienstherrn Schaden zufügen konnten.[15]

Streitigkeiten zwischen den Dienstboten und den Wirten sollten von den Vorgehern des Wirtschaftsverbandes selbst entschieden werden, da "von Hochansehnl.Deputation zum Wohllöbl. Umgeld-Amt, die Vorgeher authorisiert worden sind, was an Kleinigkeiten und nicht von gar erheblichen Ursachen ist, bey der Wirthschafft vorkommen mögte, sie selbsten ausmachen sollten."[16]

Wichtig ist noch eine Bestimmung aus dem Jahr 1779, die den Wirten die Einstellung verheirateter Hausknechte untersagte.[17]

Durch den ständigen Umgang mit Fuhr- und Handelsleuten kamen die Hausknechte, ebenso wie die Wirte selbst, in Versuchung, Handelsgeschäfte zu treiben. Eine Reihe von Mandaten aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts brachte strenge Verbote dieser Handelsgeschäfte durch die Knechte, sei es auf eigene Rechnung oder kommissionsweise.[18]

Die Hausknechte schlossen sich im Jahre 1752 zu einem Verband zusammen und gaben sich eine Ordnung, die allerdings nicht obrigkeitlich genehmigt zu sein scheint.[19] Der Verband stellte sich nach dieser Ordnung ausschließlich als Unterstützungskasse für kranke und arbeitsunfähige Genossen und zugleich als religiöse Bruderschaft dar; sonstige Interessen, etwa gegenüber der Obrigkeit oder den Dienstherren wurden kaum wahrgenommen. Trotzdem kam es zu einer Vereinbarung zwischen dem Hausknechtsverband und dem Wirtschaftsverband, der sogenannten Hausknechtsordnung von 1799.[20] Danach war vom Hausknecht bei Dienstantritt eine der Höhe nach unbestimmte

---

15) UA Nr.298
16) Rep E 5 I Gastwirte Nr.1, Bl.331 ff, Art.7
17) UA Nr.219, Bl.143
18) UA Nr.251, Bl.8 (Extrakt aus dem Lahner'schen Realindex der Nürnbergischen bürgerlichen und Polizeigesetze, p.145); Rep E 5 I Gastwirte Nr.11
19) Rep E 5 I Gastwirte Nr.30
20) Rep E 5 III

Kaution zu leisten und ein eidliches Gelöbnis abzugeben, alle Verpflichtungen getreulich zu erfüllen. Bemerkenswert erscheint ferner, daß den Knechten verboten war, vormittags Wein- oder Bierschenken zu besuchen, daß sie weder reiten noch fahren durften und abends spätestens um neun Uhr zu Hause sein mußten.

Diese Ordnung war nur intern verbindlich, da sie nicht obrigkeitlich bestätigt wurde. Ältere, in dieser Ordnung nicht enthaltene städtische Vorschriften, blieben davon unberührt und galten unverändert weiter.

5. Genossenschaftliche Vereinigung der Wirte.

Aus der Zeit vor dem Dreißigjährigen Krieg sind keine Nachrichten irgendeiner Organisationsform der Wirte vorhanden. Aber auch nachher bildete sich keine Wirtezunft.[1] Der Grund dafür mag zunächst in der eigenartigen Entwicklung von Handwerk und Gewerbe in der Reichsstadt gelegen haben. Denn während sich in allen anderen Städten die Handwerker und Gewerbetreibenden zu Zünften zusammenschlossen, ihre Angelegenheiten selbst regelten, Autonomie und politische Rechte erlangten, war das in Nürnberg, abgesehen vom Aufstandsjahr 1348/49, nicht der Fall. Der Rat setzte allen zünftlerischen Einigungsbestrebungen einen entschiedenen Widerstand entgegen und stellte immer wieder das Gebot auf: "Es soll auch kein Handwerk eine Einung machen." Er behielt sich die Regelung aller Handwerksangelegenheiten vor. Als oberste Gerichts- und Polizeibehörde für das Handwerk setzte er das Fünfergericht, das spätere Rugamt, ein. Unter dieser strengen obrigkeitlichen Aufsicht und Kontrolle konnten sich keine Zünfte im eigentlichen Sinn entwickeln. An ihrer Stelle entstanden die "Handwerke" mit ganz geringen Rechten und vollständiger Abhängigkeit vom Rat. Das Handwerk setzte sich aus drei großen Gruppen zusammen:[2] 1. die freie Kunst oder das freie Gewerbe, das die Vorstufe zum eigentlichen Handwerk bildete und nur lose mit dem übrigen Handwerk verbunden war. Diese Gruppe war nicht handwerksmäßig organisiert, sie stand ausschließlich unter der Gewerbeaufsicht des Rats. Noch im 16. Jahrhundert lehnte der Rat Gesuche des freien Gewerbes auf Erteilung von Ordnungen und auf Überführung in das geschworene Handwerk ab. Das freie Gewerbe durfte jeder Bürger ohne Nachweis irgendwelcher besonderer Voraussetzungen ausüben.

---

1) In zahlreichen anderen Städten sind Wirtezünfte bereits seit dem frühen Mittelalter nachweisbar. - vgl. dazu K a c h e l a.a.O. S.144

2) P i l z Kurt, Das Handwerk in Nürnberg und Mittelfranken, Nürnberg 1954, S. 8 f

2. Die gesperrten oder ungewanderten Handwerke, die sich nur aus Bürgerkindern der Stadt Nürnberg ergänzten und anderen unzugänglich waren. Die Gesellen durften nicht wandern, damit die Arbeitsmethoden der Nürnberger nicht in anderen Städten bekannt wurden.
3. Die geschenkten oder gewanderten Handwerke.[3a] Sie bildeten die bei weitem größte Gruppe. Die Wanderschaft war hier die Voraussetzung zur Erlangung des Meisterrechts.

Nicht zweifelfrei beantworten läßt sich die Frage, in welche Gruppe die Wirte einzuordnen waren. Sie übten keine handwerkliche Tätigkeit aus und bedurften deshalb keiner erlernbaren handwerklichen Fähigkeiten oder Kenntnisse. Sie könnten demnach allenfalls zur ersten Gruppe gezählt werden.[3] Andererseits gehören die Wirte jedoch überhaupt nicht dem Gewerbe im engeren Sinn an.[4] Auch stand seit dem Dreißigjährigen Krieg nicht mehr jedem Bewerber der Zugang zum Wirtsberuf frei, da der Rat bestimmt hatte, daß nur mehr Personen, "die von der Wirthschafft herkommen sind", zugelassen werden sollten.[5] Das freie Gewerbe aber stand jedem Bürger offen.

Ein weiterer Grund für die lange Zeit fehlende Organisation der Wirte dürfte in den sehr unterschiedlichen Gewerbebefugnissen der einzelnen Wirte zu suchen sein, weswegen der Zusammenschluß zu einem Gesamtverband wohl nicht in Betracht kam. Die Wirte mit gleichen Befugnissen waren aber nicht zahlreich genug, um einen lebenskräftigen Verband zu bilden. Die bloße Schenke stellte im übrigen nur einen Nebenerwerb dar[6]; Die Wein- und Bierschenken übten nämlich in der Regel noch ein anderes Handwerk aus, bei dem sie bereits organisiert waren.

---

3) Nach einer Aufzählung bei P i l z (a.a.O. S.9) gehörten zu der Gruppe der freien Gewerbe die Hafner, Klingenschmiede, Kompaßmacher, Messerer, Brillenmacher, Glaser, Näber- (Bohr-) schmiede, Holzdrechsler, Schreiner, Wagner, Zinngießer und Geschmeidemacher. Die Wirte werden nicht erwähnt.

3a) Die Meister waren verpflichtet, den Wanderburschen eine bestimmte Summe Geldes zu überreichen - Geschenkpflicht. In der Herberge wurde dem wandernden Gesellen bei der Ankunft von der Gesellenschaft eine Arbeitsstelle vermittelt. Dies war Aufgabe der Zuschick- oder Altgesellen. Der Meister durfte nur einen "zugeschickten" Gesellen annehmen.

4) Deshalb unterstanden die Wirte (abgesehen von den Garköchen - Fünfergericht Nr.1, Bl.178 b -) auch nicht der für die Handwerke zuständigen Behörde, dem Rugamt, sondern dem Ungeltamt - Rep E 5 I Gastwirte Nr.5, Bl.176; K a c h e l a.a.O.S.145

5) UA Nr.414

6) PA Nr.713 b, Bd.III

Die Wirte fanden deshalb vor dem Dreißigjährigen Krieg zu keiner Organisation zusammen. Nur die Garköche, die dem Handwerk näherstanden und auch mit dem Metzgerhandwerk Verbindung hatten, beantragten im Jahr 1609 beim Nürnberger Rat, ihnen Vorgeher zu verordnen.[7] Der Rat beschloß jedoch, dieses Begehren abzulehnen und nur zu gestatten, daß die Köche "under Ihnen selbst etliche auffschrifften mögen, so auf die verbrecher achtung geben und dieselben rügen". Die Garköche waren auch die einzigen Wirte, die vom Rat eine Ordnung erhalten hatten, erstmals im Jahr 1531.[8]

Ein Zusammenschluß der Wirte erfolgte erstmals 1651, zunächst auf der Basis einer religiösen Bruderschaft.[9] Die Weinwirte, Weinschenken, Weinhändler und Gastgeber bildeten das "Collegium der Gastwirtschaft".[10] Der Rat hatte den Wirten die Erlaubnis erteilt, sich ein eigenes Leichtuch, Kerzen, Vorhang und anderen Ornat anzuschaffen.[11] Dazu bedurfte es allerdings noch der Genehmigung der Kirchenpfleger von St. Lorenz und St. Sebald, da diesen ein Gebührenverlust drohte, wenn die Wirte über eigene Geräte zur Totenbestattung verfügten. Die Kirchenpfleger und Wirte einigten sich schließlich am 20.1.1652, daß die Bruderschaft die vom Rat erlaubten Geräte auf eigene Kosten anschaffen solle, trotzdem aber die Kirchengebühren weiterhin zu bezahlen hatte.[12]

---

7) Fünfergericht Nr.1, Bl.178 b
8) UA Nr.229, Bl.122
9) Kirchliche Bruderschaften hatten sich in zahlreichen deutschen Städten bei den Handwerkern gebildet. Ihr Hauptzweck war die kirchliche Beerdigung der Meister und Gesellen. In Nürnberg wurden sie nach dem Zunftkampf 1348/49 vom Rat verboten: Die Handwerker sollen kein Geld in Büchsen legen, keine gemeinen Kerzen und auch kein Gemeintuch für die Taufe ihrer Kinder sowie für die Beerdigung ihrer Mitglieder besitzen. Kerzen und eigene Tücher mußten allein die Gotteshauspfleger vorrätig halten. Erst im 15. Jahrhundert bürgerten sich auch in Nürnberg wieder kirchliche Bruderschaften ein. - vgl. dazu P i l z a.a.O. S.3,4
10) Rep E 5 I Gastwirte Nr.28, Bl.1
Solche Zusammenschlüsse finden sich auch bei anderen Berufen, die außerhalb von Handwerk und Gewerbe standen, so z.B. bei den Apothekern, die im Jahre 1632 das Collegium pharmaceuticum gründeten. - vgl. S c h u l t h e i ß , Gutachten über die Rechtsnatur der Apothekengerechtigkeit, besonders der Mohrenapotheke, in Nürnberg (nicht veröffentlicht), Nürnberg 1951
11) Rep E 5 I Gastwirte, Nr.10, Bl.1
12) Rep E 5 I Gastwirte Nr.13

Die Bruderschaft übte keinen Beitrittszwang aus.[13] Wer sich unter "Kerzen und Leichtuch" begeben wollte, mußte sich einkaufen, d.h. den vorgeschriebenen "Vorthel"[13a] von 3 Talern oder 4 fl 30 x bezahlen.[14] Der Zweck der religiösen Bruderschaft war in erster Linie die kirchliche Beerdigung ihrer Mitglieder sowie deren Angehörigen. Daneben verfolgte die Vereinigung auch soziale Aufgaben, nämlich die Unterstützung von in Not geratenen Mitgliedern, von kranken und durchreisenden Kellnern.[15] Ein gesellschaftlicher Nebenzweck waren gemeinsame Feste und Mahle. Zur Bestreitung dieser Kosten wurden von den Mitgliedern die "Vorthel" für Einstand, Leichen und Hochzeiten gefordert.[16]

Neben der Bruderschaft bestand gleichzeitig ein eigener Wirtschaftsverband, die "Löbliche Wirthschafft", dem die Vertretung der Gewerbeinteressen der 1. und 2. Wirtschaftsklasse oblag. Die Bruderschaft deckte sich nicht zahlenmäßig mit dem Verband. In die Bruderschaft wurde aufgenommen, wer sich einkaufte. Einkaufen konnten sich die Weinhändler, Weinwirte, Weinschenken und Gastgeber. In dem Gastwirteverband dagegen waren nur die Wirte der 1. und 2. Klasse zusammengeschlossen. Der Verband vertrat auch lediglich die Interessen dieser beiden Wirtschaftsklassen.

Der Verband hatte vom Rat eine Ordnung und damit öffentliche Anerkennung erhalten.[17] Der Verband besaß für die Wirte der 1. und 2. Klasse Zwangscharakter. Die Vertretung nach außen war zwei Vorstehern übertragen.[18] Je ein Vorsteher mußte aus der 1. Wirtschaftsklasse und aus der 2. Wirtschaftsklasse gewählt werden. Die Wahl fand alle 3 Jahre statt.[19] Der Wirteverband führte eine eigene Kasse. Der älteste Vorsteher war Kassenverwalter.[20] Bei Aufnahme in den Wirteverband war der "Einstandsvorthel" zu entrichten, weiter war jähr-

---

13) Rep E 5 I Gastwirte Nr.5, Bl.41
13a) Vorthel = Beitrag
14) UA Nr.217, Bl.44
15) Rep E 5 I Gastwirte Nr.12
16) UA Nr.217, Bl.44
17) Rep E 5 I Gastwirte Nr.28, Bl.2. Die Ordnung selbst ist nicht mehr vorhanden.
18) Rep E 5 I Gastwirte Nr.5, Bl.12
19) Rep E 5 I Gastwirte Nr.5, Bl.1 ff
20) Rep E 5 I Gastwirte Nr.8, Bl.1

lich der Anlagsgulden zu bezahlen, der bei den Wirten der 1. Klasse 2 fl und bei den Wirten der 2. Klasse 1 fl betrug.[21]

Über die Aufnahme in den Verband entschieden die Wirte selbst. Im Jahre 1722 schlossen die Wirte alle Gastwirte, die neben ihrem Wirtschaftsbetrieb noch ein anderes Handwerk ausübten, vom Verband aus.[22] Auf die Zulassung eines Bewerbers zum Wirtsberuf hatte der Verband jedoch keinen Einfluß. Die Zulassungsvoraussetzungen wurden allein vom Rat aufgestellt und vom Ungeltamt überwacht.

Die starke Macht des Rates verhinderte eine freie Entfaltung des Wirtsverbandes. Der Wirtsverband konnte nur die gewerblichen Interessen der angeschlossenen Mitglieder verfolgen. Öffentlich-rechtliche Funktionen konnte er nicht wahrnehmen. Diese Befugnisse blieben in vollem Umfang der Stadtobrigkeit vorbehalten. Der autonome Erlaß gewerberechtlicher Normen war unterbunden. Der Verband übte keine Gerichtsbarkeit aus. Die Gewerbepolizei lag bei der Deputation zum Ungeltamt und anderen von der Stadt eingesetzten und auf ihr Amt verpflichteten und vereidigten Beamten. Preisfestsetzungen, soweit sie überhaupt noch erfolgten, nahm der Rat selbst vor. Die Qualität der Getränke überprüften die Kieser, die Überwachung der Maße war Sache der Visierer. Auch die Schau nahmen städtische Beamte wahr.

Dem Wirteverband stand nur das Recht zu, Gewerbeüberschreitungen bei der Behörde anzuzeigen bzw. förmliche Klage gegen die Übertreter vor dem Ungeltamt zu führen.

Wesentlich weitergehende Rechte wurden dem Wirteverband in der erneuerten und von der Deputation zum Ungeltamt bestätigten Ordnung von 1750 eingeräumt.[23] Es bestand nunmehr unbedingter Mitgliedszwang für alle Wirte der 1. und 2. Wirtschaftsklasse.[24] Das galt auch für die Wirte, die einem Handwerk angeschlossen

---

21) UA Nr.215, Bl.78
22) UA Nr.278; Rep E 5 I Gastwirte Nr.1, Bl.351 ff, Umsagerordnung Art. 10
23) Rep E 5 I Gastwirte Nr.1, Bl.331; Rep E 5 I Gastwirte Nr.5, Bl.73; Rep E 5 I Gastwirte Nr.11, Bl.1
24) Rep E 5 I Gastwirte Nr.1, Bl.331

waren. Weigerte sich ein Wirt, so griff die Deputation zum Ungeltamt ein.[25] Die Stadt erkannte demnach die interne Relung des Verbandes, keinen Wirt, der einem Handwerk angehörte, in den Verband aufzunehmen, nicht an. Der Verband war jetzt gleichzeitig religiöse Bruderschaft. Die Bruderschaft beschränkte sich nunmehr auf den Mitgliederkreis des Verbandes. Bloße Weinschenken der 3. Klasse oder Weinhändler konnten nicht mehr beitreten.[26]

Die Wirte, die einem Handwerk angehörten, mußten zwar dem Verband beitreten, doch nicht die gleichen Beiträge entrichten. Sie waren von der Zahlung des jährlichen "Vorthels" befreit[27], hatten also nur das Einkaufsgeld und den jährlichen Anlagsgulden zu bezahlen.[28] Für die pünktliche Bezahlung der Beiträge sorgte notfalls die Deputation zum Ungeltamt[29] oder das Bürgermeisteramt.[30] Der Anlagsgulden diente zur Bestreitung der Ausgaben für die Interessenvertretung der angeschlossenen Wirte durch den Verband.[31] Der jährliche Vorthel sollte zur Verpflegung und Behandlung erkrankter Kellner im Krankenhaus, Geschenke an reisende Kellner und Ausgaben für Prozesse verwendet werden.[32]

An der Spitze des Verbandes standen seit 1745 sechs Vorgeher, nämlich aus jeder Wirtschaftsklasse drei.[33] Sie wurden aus der Mitte der Wirte durch die Verbandsversammlung gewählt. Der Gewählte konnte die Annahme des Amtes nur aus triftigen Gründen verweigern.[34] Aufgabe der Vorgeher war die Vertretung des Verbandes nach außen, die Durchführung von Prozessen für den Verband, Anzeige und Klage gegen unberechtigte Wirte

---

25) UA Nr.217, Bl.135
26) UA Nr.214, Bl.747
Die Wirte der 3. und 4. Wirtschaftsklasse bildeten eigene Organisationen mit Vorgehern. Ordnungen erhielten sie nicht. Sie erhoben auch keine Beiträge.
- UA Nr.217, Bl.80; UA Nr.24; UA Nr.278
27) UA Nr.217, Bl.135
28) UA Nr.217, Bl.104; Rep E 5 I Gastwirte Nr.1, Bl.331
29) UA Nr.215, Bl.193; UA Nr.217, Bl.44
30) UA Nr.254
31) UA Nr.215, Bl.78
32) Rep E 5 I Gastwirte Nr.12
33) Rep E 5 I Gastwirte Nr.1, Bl.331 - Wirtschaftsordnung Art.1
34) Rep E 5 I Gastwirte Nr.1, Bl.331 - Wirtschaftsordnung Art.2

und Ausübung von Gerichtsbarkeit innerhalb des Verbandes sowohl in Straf- wie in Zivilsachen.[35] Dem ältesten Vorgeher oblag weiter die Kassenführung.[36]
Strafgewalt war den Verbandsvorgehern in allen Fällen des Abspannens von Fuhrleuten durch Wirte übertragen. Die Wirte sollten von den Vorgehern "nach Befinden der Umstände von ihnen abgestrafft werden, und daferne sie sich weigern wollten, ... vor Hochahnsehnl.Deputation in das Wohllöbl.Umgeld-Amt oder Waag-Amt gewiesen werden".[37] Weiter war den Vorgehern Straf- und Bußgewalt zur Aufrechterhaltung der Versammlungszucht und der guten Ordnung innerhalb des Verbandes eingeräumt, soweit es sich um kleinere Verfehlungen handelte.[38] Auch die Entscheidung rein zivilrechtlicher und arbeitsrechtlicher Streitigkeiten, wenn sie "Kleinigkeiten" betrafen, wurde dem Verband zugestanden.[39] Diese dem Verband übertragene Gerichtsbarkeit ist verhältnismäßig weitgehend, wenn man bedenkt, in welch einschneidender Weise in früheren Jahrhunderten vom Rat die Rechte der Handwerke beschnitten wurden.

Andere öffentlich-rechtliche Funktionen wurden dem Verband allerdings nur in ganz bescheidenem Umfang eingeräumt. Die Gewerbepolizei wurde zwar weiterhin von der Stadt wahrgenommen, doch beschränkte sie sich immer mehr auf die Überprüfung der vom Wirteverband angezeigten Übertretungsfälle. Ein Organ des Wirteverbandes, nämlich der Umsager, wurde beauftragt, zusammen mit den Stadtknechten bei den berechtigten Wirten zu kontrollieren, ob sie sich Gewerbeüberschreitungen schuldig machten.[40] Übertreter waren der Deputation zum Ungeltamt zu melden. Der Wirteverband hatte insoweit keine Strafgewalt.

---

35) Rep E 5 I Gastwirte Nr.1, Bl.331 ff - Wirtsordnung Art. 4, 5, 7
36) Rep E 5 I Gastwirte Nr.8, Bl.1
37) Rep E 5 I Gastwirte Nr.1, Bl.331 ff - Wirtsordnung Art.4
38) Rep E 5 I Gastwirte Nr.1, Bl.331 ff - Wirtsordnung Art.6
39) Rep E 5 I Gastwirte Nr.1, Bl.331 ff - Wirtsordnung Art.7
40) Rep E 5 I Gastwirte Nr.1, Bl.331 ff - Wirtsordnung Art.5

IV. Die Realgewerberechte der Nürnberger Wirtschaften.

Unter Realgewerberechten versteht man die auf einem Grundstück ruhenden dinglichen Rechte, welche den Grundstückseigentümer berechtigen, einen bestimmten Gewerbebetrieb auszuüben. Im Bereich des bayerischen Landeszivilrechts waren Realgewerberechte in drei verschiedenen Formen vorhanden, nämlich Zwangs- und Bannrechte, ausschließliche und gewöhnliche Gewerbegerechtigkeiten.[1)]

Die Zwangs- und Bannrechte bestanden darin, "daß der Berechtigte nicht nur in einem bestimmten Bezirk ein Monopol auf die Ausübung des bestimmten Gewerbes gegenüber anderen Gewerbetreibenden desselben Bezirks hatte, sondern daß die Bewohner dieses Bezirks auch verbunden waren, ihre Bedürfnisse nur bei dem Inhaber der Banngerechtigkeiten zu befriedigen, und daß selbst eine Verpflichtung zur Abnahme bestimmter Quantitäten damit verbunden sein konnte."[2)]

Die ausschließlichen Gewerbegerechtigkeiten beinhalteten nicht das Recht, einen bestimmten Kundenkreis zum Kauf zu zwingen. Den Inhabern dieser Gewerberechte stand jedoch ein zivilrechtlich wirksames Verbietungsrecht - jus prohibendi - gegen alle zu, die nicht über ein gleiches Gewerberecht oder eine gleiche Berechtigung auf Grund persönlicher Konzession verfügten.[3)]

Demgegenüber berechtigten die gewöhnlichen Realgewerberechte nur zur Ausübung des eigenen Gewerbebetriebes ohne Absatzmonopol und Verbietungsrecht gegenüber Unberechtigten.[4)] Nur von diesen gewöhnlichen Realgewerberechten ist im Folgenden die Rede.

Ursprünglich wurden auch im altbayerischen Recht lediglich diejenigen Gerechtigkeiten als real angesehen, die auf Häusern hafteten, wie z.B. die Braustätten oder Bäckerstätten. Alle anderen Gewerbe konnten nur auf Grund persönlicher Konzession ausgeübt werden. Solche reale Gerechtigkeiten konnten mit landesherrlicher Genehmigung innerhalb der Gemeinde auf ein an-

---

1) von R o t h a.a.O. § 270
2) von R o t h a.a.O. § 270. Die Zwangs- und Bannrechte wurden in Bayern durch § 29 des Organischen Edikts vom 28.7.1808 aufgehoben.
3) N e u b u r g e r Fritz, Beiträge zur Lehre von den Realgewerbegerechtigkeiten nach bayerischem Landeszivilrecht, München-Berlin 1913, S.2
4) N e u b u r g e r a.a.O. S.2

deres Grundstück transferiert werden. So besagte der Codex Maximilianeus Bavaricus civilis von 1756: "Realgerechtigkeiten, welche an Häusern haften, z.B. Bräu- oder Bäckerstätten, gehen zwar mit den Häusern zugrunde, reviviszieren aber per reaedificationem wiederum oder werden auch mit landesherrlicher Bewilligung leicht an einen anderen Ort transferiert."[5] Diese alten Realrechte wurden in der bayerischen Verordnung vom 1.12.1804 als radizierte Realgewerberechte bezeichnet.[6] Aber auch andere, an sich rein persönliche Gerechtigkeiten, hatten im Laufe der Zeit durch unwidersprochenes Herkommen den Charakter realer Gerechtigkeiten angenommen. Vererbungsfälle, Kauf und andere Verfügungen führten schließlich allgemein dazu, daß der Erwerb solcher Gewerberechte durch privatrechtlichen Titel erfolgte.[7] Diese aus einem anderen Grund realen Rechte wurden zur Unterscheidung von den radizierten Gewerberechten als einfache, walzende, volvierende Realrechte oder auch als Realrechte im engeren Sinn bezeichnet.[8][9]

---

5) Codes Maximilianeus Bavaricus civilis von 1756, Teil V Kap.27 § 21 - abgedruckt bei N e u b u r g e r a.a.O. S.2
6) Reg.Bl.1805 S.43 ff
7) N e u b u r g e r a.a.O. S.3
8) F u h r , Kommentar zur Gewerbeordnung, Wiesbaden 1960, Anm. 4 zu § 10
9) Demgegenüber gebrauchte die Reichsgewerbeordnung von 1868 nur den Begriff Realgewerbeberechtigung in § 10 Abs.2 und in § 48. Diese Bezeichnung umfaßt sowohl die nach bayerischem Recht radizierten als auch die einfachen Realrechte. - vgl. dazu L a n d m a n n - R o h m e r , Kommentar zur Gewerbeordnung, 12.Aufl., München-Berlin 1964, Bd.I, Anm.5 zu § 10.
Erst nach der Einverleibung Nürnbergs nach Bayern im Jahre 1806 und der Übertragung des altbayerischen Rechts auf die ehemalige Reichsstadt mußte sich die Obrigkeit mit der Frage befassen, ob die Nürnberger Realgewerberechte zu den radizierten oder zu den einfachen Realrechten gehören. Die Polizeidirektion erstellte ein Gewerbekataster und teilte die Gewerbe in drei Gruppen ein: in die Handwerke, die Handelsgewerbe und in die radizierten Realgewerbe(N e u b a u e r Georg, Die Nürnberger Realgewerberechte im 19.Jahrhundert (1806-1868), Nürnberg 1951, S.24 ff; PA Nr.382, Bl.59 ff; PA Nr.382, Bl.73 ff). Die Wirtschaften wurden dabei unterschiedslos in die Klasse der radizierten Realgewerbe eingestuft, da zum Betrieb dieser Gewerbe Häuser mit besonderen Einrichtungen benötigt wurden. Die Landesregierung erkannte jedoch nur die Gastwirtschaften der 1. und 2. Klasse weiterhin als Realgewerbe an. Eine Änderung, die eher der Bedeutung der Wirtsgerechtigkeiten zur reichsstädtischen Zeit gerecht wurde, brachte die Neueinteilung auf Grund des Gewerbegesetzes von 1825. Nunmehr zählte man die Gastwirtschaften der 1. und 2. Klasse zu den radizierten, die Weinschenken der 3. Klasse und die Garküchen zu den einfachen Realrechten. Die bloßen Bierwirtschaften dagegen wurden als persönliche Konzessionen behandelt.
(N e u b a u e r a.a.O. S.24,35 und Beilage I, S.55, 56).

Auch in der Reichsstadt Nürnberg entwickelten sich Realgewerberechte, doch war im Gegensatz zu Altbayern dem Nürnberger Recht eine Unterscheidung zwischen radizierten und einfachen Realrechten fremd. Man kannte nur reale oder persönliche Gewerberechte. Dabei hatten allerdings die realen Gewerberechte trotz der einheitlichen Bezeichnung verschiedene rechtliche Bedeutung.
Über die Frage nach der Entstehung und der rechtlichen Bedeutung der Wirtsgerechtigkeiten in der Reichsstadt Nürnberg sind gesetzliche Kodifikationen nicht vorhanden. Aus den seit dem 14. Jahrhundert angelegten Satzungsbüchern kann auf die Entstehungszeit der Realgewerberechte ebenfalls kein Schluß gezogen werden. In der Literatur über das Recht der Reichsstadt werden die Wirtsgerechtigkeiten nur erwähnt, über ihre Rechtsnatur wird jedoch nichts ausgesagt.[10)]
Ähnlich den übrigen Realgewerberechten dürfte sich aber auch die Wirtsgerechtigkeit aus einer öffentlich-rechtlichen Gewerbekonzession allmählich gleichzeitig zu einem Institut des Privatrechts entwickelt haben.[11)] Die Entwicklung verlief bei den verschiedenen Wirtschaftsarten nicht gleichmäßig.

Die nach dem Satzungsbuch von 1302 vorhandenen Gastherbergen und Weinschenken unterlagen zunächst noch keiner Erlaubnispflicht vor Aufnahme des Wirtsbetriebes. Erst im 15. Jahrhundert verlangte die Stadt von den Weinschenken einen Eid und machte die Eröffnung eines Wirtsbetriebes von einer Erlaubnis abhängig.[12)] Bei den Gastherbergen war die Erlaubnis-

---

10) L a h n e r Leonhard Christoph, Einleitung in die Nürnbergischen Rechte, Nürnberg 1780
L a h n e r Leonhard Christoph, Real-Index derer des Heil. Römischen Reichs freien Stadt Nürnberg bürgerlichen- und Polizeigesetze, Nürnberg 1795, S.46, 353
L a h n e r Leonhard Christoph, Vollständige Sammlung der zu der Stadt Nürnberg d.a. 1554 verneuerten Reformation gehörigen Additional-Decrete, Nürnberg 1773, S.486

11) Preuß.OVG, Entsch.vom 2.2.1881 (R e g e r , Bd.2, S.12 ff): "Die gewerblichen Berechtigungen sind zwar unzweifelhaft in vermögensrechtlicher Beziehung privatrechtlicher Natur, wie sie denn jederzeit ein Gegenstand des freien Verkehrs sind. Ihrer Entstehung nach aber gehören sie dem öffentlichen Recht an, da sie ihr rechtliches Dasein zum mindesten mittelbar der Autorität des Staates verdanken."

12) vgl. Seite 33

pflicht noch früher eingeführt, da ihnen im Interesse der Allgemeinheit größere Verpflichtungen oblagen. Sie mußten über Fremdenzimmer, Stallungen und Vorräte verfügen und die Herberge ständig für Fremde offenhalten.
Mit der Einführung der Erlaubnispflicht für Herbergen und Schenken hat der Rat die Aufsicht über das Wirtsgewerbe übernommen und erlaubte nur denjenigen den Betrieb einer Wirtschaft, die die gewissenhafte Ausübung dieser Tätigkeit und die Erfüllung ihrer der Stadt gegenüber obliegenden Pflichten eidlich gelobten. Die Stadt erteilte also eine öffentlich-rechtliche Konzession, ein Privileg, zur Ausübung des Wirtsberufes.[13)]
Zum Betrieb der Gastherbergen waren von Anfang an gewisse bauliche Anlagen, besondere Einrichtungsgegenstände und Warenvorräte erforderlich, die zusammen einen verhältnismäßig erheblichen Wert darstellten. Die Herbergen waren regelmäßig für andere Zwecke unbrauchbar. Sie waren deshalb auf längeren Bestand angelegt. Haus und Einrichtung bildeten eine wirtschaftliche Einheit und blieben verbunden. Da die Gastherberge mit dem Zubehör vererbt und veräußert wurde und stets mit dem gleichen Haus verhaftet blieb, bildete sich die Anschauung heraus, daß sie privatrechtliches Eigentum sei und daneben Gegenstand öffentlich-rechtlicher Konzession. Denn die Wirtshäuser waren freies Eigentum, besaßen jedoch durch die obrigkeitliche Erlaubnis einen erheblich größeren Wert als Privathäuser.
Gegen Ende des 16.Jahrhunderts erreichte die Zahl der vorhandenen Wirtshäuser ihren Höchststand und begann sich wieder zu verringern. Die Stadt suchte jedoch die eingerichteten Gasthöfe zu erhalten. Es erging deshalb um 1600 ein Ratsdekret,

---

13) Das Gastwirtsgewerbe nahm von Anfang an eine gewisse Sonderstellung ein, da die Ausübung dieses Berufes keine handwerkliche oder kaufmännische Tätigkeit darstellte. Die Wirte standen außerhalb der übrigen Handwerker oder Gewerbetreibenden. Sie unterstanden deshalb auch nicht der reichsstädtischen Gewerbepolizeibehörde, dem Rugamt, sondern dem Ungeltamt.

daß kein Gasthof zur Ausübung eines anderen Gewerbes verändert oder zu einem anderen Zweck verkauft werden dürfe.[14] Die Einschränkung auf die vorhandenen Gasthöfe trug dazu bei, daß sich die Anschauung von der Existenz der Wirtsgerechtigkeiten verdichtete. Die Nürnberger Obrigkeit erkannte die realen Gerechtigkeiten der Gasthöfe im 17. Jahrhundert ausdrücklich an.[15] Im Gegensatz zu den Zapfenschenkstätten, die auf bloßer "Vergunst" beruhten, galten die Gasthöfe als realberechtigt. Eine Trennung vom berechtigten Grundstück, also eine Transferierung auf ein anderes Haus, gestattete die Stadt noch nicht. Die Wirtschaftsgerechtigkeiten, die "unstrittig jura realia sind, können nur allein auf denjenigen Häusern, auf welchen solche Gerechtigkeiten haften", ausgeübt werden.[16]

An die Häuser der Zapfenschenken wurden nicht die gleichen Einrichtungsanforderungen gestellt wie an die Gasthöfe. Allerdings verlangte der Rat nach einer Bestimmung aus dem Jahr 1380, daß alle Schenken einen Keller von bestimmter Größe besäßen.[17] Die seit dem 15. Jahrhundert erforderliche Erlaubnis zur Eröffnung einer Zapfenschenkstätte war anfangs rein persönlicher Natur. Nach der Ordnung sollte es so gehalten werden, "daß wann einer mit Tod abgehet, solches Auszäpfen sein endtschafft gewinnen sol".[18] Die bloßen Schenken waren also nur "vergünstigt", worunter man die Erteilung einer Befugnis unter dem ausdrücklichen oder stillschweigenden Vorbehalt des Widerrufs verstand.[19] Trotz dieses persönlichen Charakters duldete die Stadt die Vererbung oder Veräußerung solcher Schenkstätten. So berichtete das Ungeltamt im Jahr 1644, daß selbst die Bierwirte ihre Häuser für ebenso berechtigt hielten wie die "fürnehmen Zapfenschenkstätten", obgleich man solche Rechte nie zugestanden, sondern stets vorbehalten habe, die Schenke wieder einzuziehen. Daher komme es, daß "keine

---

14) UA Nr.378. Die gleiche Verordnung galt für die Schmieden und die Bäckerstätten. Im Jahre 1622 wurde eine gleichlautende Anordnung auch für die Rot- und Weißbierbraustätten erlassen.
15) UA Nr.49; UA Nr.414
16) UA Nr.282
17) S i e b e n k e e s a.a.O. Bd.IV S.733 f
18) UA Nr.49
19) UA Nr.77, Bl.42

Wirthschafft mehr abgehet, sondern alles erblich verbleibet".[20] An anderer Stelle wird den Zapfenschenken das Recht einer "Erbschenkstätte" ausdrücklich abgesprochen.[21] Immer wieder wird betont, daß besonders die Fremdbierschenken nur Vergünstigungen und nicht Gerechtigkeiten seien, die den Besitzern nur ad dies vitae bewilligt sind.[22]

Aus diesen Stellen kann entnommen werden, daß insbesondere den Fremdbierschenkstätten Realrechte nicht zugestanden wurden. Der Begriff Zapfenschenken umfaßt zwar auch die Weinschenken, doch scheint eine unterschiedliche Entwicklung stattgefunden zu haben. Den Weinschenken wurden schon früher Realrechte zuerkannt. Dies zeigt vor allem der vom Ungeltamt angestellte Vergleich zwischen den Fremdbierschenken und den "fürnehmen" Zapfenschenken, womit unzweifelhaft Weinschenkhäuser gemeint waren. Während jedoch die Behörden den Zapfenschenken Realrechte noch absprachen, wurden diese Schenkstätten in Wirklichkeit längst von ihren Besitzern als Realrechte behandelt. Dies beweisen Verkaufsurkunden aus der 1. Hälfte des 17. Jahrhunderts, in denen die Weinschenke als Gerechtigkeit mit aufgeführt wurde.[23] Für die Fremdbierschenken mag ein Verlaß von 1602 als Beweis dienen, in dem einer Bewerberin die Erlaubnis zur Ausübung der Fremdbierschenke auf Lebenszeit erteilt, aber ausdrücklich hinzugefügt wurde, "daß solches zu keiner Konsequenz oder Gerechtigkeit ihrer Behausung verstanden oder gezogen werden dürfe."[24] Eines solchen Hinweises bedurfte es nur, wenn andere gleiche Konzessionen bereits als Gerechtigkeit angesehen wurden. Die Dinglichkeit der Zapfenschenkstätten kommt auch darin zum Ausdruck, daß solche Rechte schon vor dem

---

20) UA Nr.49
21) UA Nr.414
22) UA Nr.213, Bl.63
23) Ein Kaufbrief von 1630 (UA Nr.78) : "... verkauffen ihre angebührende drey theil an der frey lauter aigen Wirthsbehaußung und Hoffraith allhier in Nürnberg in St. Lorenzer Pfarr, gegen dem Parfüßer Closter über, mit allem ihrem zugehörigen Recht und Gerechtigkeiten ... wie nicht weniger mit allen denen in dem gefertigten Inventario zu solcher Behaußung beschriebenen Fahrnüßen, insonderheit aber dem inventirten wein im Keler"
24) UA Nr.361

Dreißigjährigen Krieg ohne obrigkeitliche Genehmigung transferiert wurden.[25]

Auch bei den Branntweinschenken konnte die Stadt die Entwicklung zum Realrecht nicht aufhalten. Die Obrigkeit betonte zwar immer wieder, daß es sich bei diesen Rechten um persönliche Konzessionen handelte, die ihren Inhabern nur auf Lebenszeit erteilt seien. Im 17. Jahrhundert unterschied man zwischen altberechtigten Ständlein und neu konzessionierten Schenken und sprach den ersteren eine "Schenkgerechtsame" zu, während man die letzteren als Personalvergünstigungen betrachtete.[26] Die Stadt ließ jedoch zu, daß die Besitzer von Branntweinständlein ihre Befugnis zum Branntweinschenken vererbten, verkauften oder transferierten und dieses Recht als "zu ihrem freyen disponiblen Eigenthum gehörig" ansahen.[27]

Die Anschauung von der Natur der Gerechtigkeit als privatrechtliches Eigentum verdichtete sich weiter durch die von der Stadt gegen Ende des Dreißigjährigen Krieges verfügte Einschränkung aller Wirtschaften auf eine bestimmte Anzahl. Die zulässige Höchstzahl von Wirtschaften wurde 1640 mit 50 festgelegt.[28] Schon vorher schränkte man die berechtigten Garküchen auf 18 ein.[29] 1649 verordnete der Rat, daß die Zahl der Branntweinschenken 50 nicht übersteigen solle.[30] Die

---

25) Urkunden über Transferierungen sind allerdings nicht vorhanden, da sie als rein privatrechtliche Vorgänge keiner obrigkeitlichen Mitwirkung bedurften und deshalb auch nicht aktenmäßig festgehalten wurden. Jedoch rügt der Rat im Verlaß von 1640 diese Transferierungen: Dieweil es auch vielfältig geschieht, daß der eine oder andere Zapfenwirt sich von einem Ort begibt, an dem er die Schenkensgunst erlangt hat und solche in einem anderen Haus verwendet ... und sowohl er als auch der Inhaber der ersten Schenkstatt solche Vergunst beiderseits für eine Gerechtigkeit halten ...

26) UA Nr.77, Bl.54

27) UA Nr.77, Bl.7 ff

28) UA Nr.200, Bl.189 ff. Der Verlaß selbst bestätigte zwar den Vorschlag der Deputierten zum Ungeltamt, jede Wirtschaftsklasse auf 50 berechtigte Wirtschaften einzuschränken, nicht. Jedoch gingen alle städtischen Behörden in der Folgezeit davon aus, daß in jeder Klasse nur 50 Wirte vorhanden sein sollten. - UA Nr.420; UA Nr.408; UA Nr.201, S.37

29) UA Nr.229, Bl.100

30) UA Nr.201, S.59

danach berechtigten Wirtschaften sollten in ihrem Bestand erhalten und in ihren Rechten geschützt werden.[31] Nichtwirte hatten keine Möglichkeit mehr, zum Wirtsberuf zugelassen zu werden, da die Zulassung auf Personen eingeschränkt wurde, die "von der Wirthschafft herkommen sind."[32] Damit war ein geschlossener Kreis von Berechtigten geschaffen, deren Häuser als zum Wirtsbetrieb berechtigt anerkannt wurden. Nur bei den Fremdbierschenken meldete das Ungeltamt anfangs noch Bedenken gegen die Realität der Schenkstätten an. So berichtete das Ungeltamt, daß die Fremdbierschenken als persönliche Vergünstigungen stets nur unter dem Namen des Besitzers registriert worden seien.[33] Doch festigte sich auch bei ihnen im Laufe der Zeit die Anschauung von der realen Berechtigung ihrer Schenkstätten. In einer Urkunde von 1693 wird vom Ungeltamt die Meinung vertreten, "daß solch jus des frembden Pier Schenckens auf den Häußern selbst beruhe, dahingegen das burger Pier zu schencken nur auf der Persohn bestehet."[34] Noch um 1700 allerdings wurde die Fremdbierschenke nicht für ein "volles" Realrecht gehalten und deswegen von der Obrigkeit gefordert, diese Rechte nur auf die Kinder der gegenwärtigen Besitzer forterben zu lassen bis wieder die vorgeschriebene Anzahl berechtigter Schenkstätten erreicht sei.[35] Gerade hier zeigt sich auch, daß die Begriffe Realrecht oder Gerechtigkeit unterschiedliche rechtliche Bedeutung hatten.

Seit der Mitte des 17.Jahrhunderts verlangte die Stadt als Voraussetzung für die Ausübung des Wirtsberufs den Erwerb

---

31) UA Nr.420
32) UA Nr.414
33) UA Nr.272
34) UA Nr.317
35) UA Nr.335; UA Nr.213, Bl.64
Das Ungeltamt zweifelte selbst daran, ob diese Forderung durchgesetzt werden kann, "da die Häuser der bloßen fremden Bierwirte schon seit mehr als 100 Jahren von einem Besitzer auf den anderen und zwar meistens titulo oneroso übergegangen sind, ohne daß dem Besitzer etwas von der ursprünglichen Beschaffenheit dieser Bierschenkensbefugnisse gesagt worden wäre, weshalb es äußerst fraglich ist, ob ihnen diese Befugnis wieder entzogen oder beschränkt werden kann."

einer Wirtsgerechtigkeit. Konzessionsgesuche wurden fast stets mit dem Hinweis abgelehnt, der Bewerber möge ein "berechtigtes Wirtshaus" kaufen.[36] Darin kann die endgültige Anerkennung der ausschließlichen dinglichen Berechtigung der vorhandenen Wirtschaften durch die Stadtobrigkeit erblickt werden. Die Realität der Wirtshäuser, mit Ausnahme der Stadtbierschenken, die erst seit dem 19. Jahrhundert als Realgewerberechte gelten können, ist seitdem unbestritten.
Wodurch äußerte sich aber die dingliche Natur der verschiedenen Wirtsgerechtigkeiten und welche rechtliche Bedeutung war ihnen beizumessen?
Die Gasthofsgerechtigkeit konnte von ihrem Besitzer vererbt, veräußert oder verpachtet werden. Der Erwerb einer solchen Gerechtigkeit war einerseits Voraussetzung für die Ausübung der Gastwirtschaft, andererseits aber auch genügend, denn weitere Zulassungsvoraussetzungen forderte die Stadt nicht. Die Transferierung des Rechts, also die vertragliche Trennung vom berechtigten Grundstück und seine Verbindung mit einem neuen Anwesen, war zunächst nicht möglich.[37] Erstmals 1755 gestattete die Stadt die Übertragung einer Gasthofsgerechtigkeit auf ein anderes, in eine niedrigere Klasse eingestuftes Wirtshaus.[38] Die Transferierung auf Privathäuser wurde gegen Ende des 18. Jahrhunderts ebenfalls zugelassen, wenn sich das vorgesehene Haus für die Ausübung der Wirtschaft eignete.[39] Die Transferierung bedurfte anfangs der Genehmigung des Rats, später war die Deputation zum Ungeltamt Genehmigungsbehörde.[40]
Die Gasthofsgerechtigkeit erlosch nicht durch Nichtgebrauch.[41]

Auch die Häuser der Speisewirte (2.Wirtschaftsklasse), der in der 4. Wirtschaftsklasse befindlichen Garköche und der bloßen Weinschenken (3. Wirtschaftsklasse) konnten mit dem

---

36) UA Nr.414
37) UA Nr.278
38) UA Nr.309
39) UA Nr.285; UA Nr.288; UA Nr.290; UA Nr.293; UA Nr.309
40) UA Nr.346
41) UA Nr.378

jeweiligen Wirtschaftsrecht vererbt und veräußert werden. Die Transferierung dieser Rechte war ebenfalls von der obrigkeitlichen Genehmigung abhängig, jedoch schon im 17. Jahrhundert möglich.[42] Auch hier wurde zunächst die Übertragung auf ein berechtigtes oder "abgegangenes" Wirtshaus gefordert. Der Erwerb der Gerechtigkeit berechtigte für sich allein noch nicht zur Wirtschaftsausübung. Erforderlich war zusätzlich noch die Ableistung eines Eides, die Stellung von Ungeltsbürgen und die Zahlung eines Kautionsgeldes.[43] Die Schenkgerechtigkeit dieser Wirtshäuser erlosch durch Nichtgebrauch. Einzelheiten darüber waren in der 1702 erlassenen Verordnung über die Entrichtung des Recognitionssymbols geregelt.[44]

Die Schenkstätte des Fremdbierwirts konnte ebenfalls vererbt und veräußert werden, sie war aber nicht auf ein anderes Anwesen übertragbar. Wie bei den Weinschenken berechtigte der Besitz des Hauses noch nicht zur Ausübung des Wirtschaftsbetriebes. Der Wirt bedurfte zudem der Zulassung.[45]
Die Gerechtigkeit erlosch durch Nichtgebrauch, sofern sie nicht durch Zahlung des Recognitionssymbols erhalten wurde.[46]

Die Branntweinschenke war ebenfalls als Realrecht anerkannt. Es finden sich Beispiele, daß die Stadt Inhaber solcher Rechte aufforderte, sich nach Käufern für ihr Branntweinständlein umzusehen oder daß die Stadt selbst solche Ständlein veräußerte.[47] Im 18. Jahrhundert sind zahlreiche Transferierungen von Schenkstätten für Branntwein mit Zustimmung der Obrigkeit auf Bierwirtshäuser erfolgt.[48] Widersprüchlich erscheint allerdings, daß bei einem etwaigen späteren Besitzerwechsel des Bierwirtshauses der Rechtsnachfolger erneut um die Genehmigung zur weiteren Ausübung

---

42) UA Nr.200, Bl.189 ff
43) vgl. Seite 100 ff
44) vgl. Seite 105 ff
45) vgl. Seite 101
46) UA Nr.227
47) UA Nr.77, Bl.7 ff
48) z.B. UA Nr.77, Bl.54

des transferierten Branntweinschenkrechts bei der Stadt nachsuchen mußte, auch wenn diese Neugenehmigung nur als Formalität betrachtet und in keinem Fall versagt wurde.[49]

Nur unsicher läßt sich die Rechtslage hinsichtlich der Realgewerberechte der Stadtbierschenken beurteilen. Sie wurden von der Stadt stets als bloße Vergünstigungen behandelt.[50] Stadtbierschenken ließ die Stadt neben den Täfeleinswirten erst in der Zeit nach dem Dreißigjährigen Krieg zu. Vorher waren zum Ausschank des in der Stadt gebrauten Bieres über die Straße ausschließlich die Täfeleinsschenken berechtigt. Den Stadtbierschenken wurden zur reichsstädtischen Zeit von den Behörden keine Realrechte zuerkannt.[51] Im Gegensatz zur Stadtobrigkeit betrachteten dagegen alle Inhaber von Bierschenken ihre Rechte als persönliches, privates Eigentum und verfügten darüber.[52] Transferierungen sind jedoch nicht nachweisbar.

Das Ungeltamt bezeichnete im Jahr 1805 die Bierschenken als "Realvergünstigungen" und brachte damit die noch nicht völlig abgeschlossene Entwicklung zum Realgewerberecht treffend zum Ausdruck.[53] Diese Entwicklung wurde durch den Übergang Nürnbergs an Bayern und die entgegenstehende bayerische Gesetzgebung unterbrochen und kam nicht mehr zum Abschluß.

Demgegenüber wurden die Realrechte der Täfeleinsschenken[54] gegen Ende des 18. Jahrhunderts von der Stadt anerkannt.[55] Sie waren Teil des realberechtigten Brauhauses.[56] Allein der Besitz der Täfeleinsschenke berechtigte zur Ausübung des Schenkrechts ohne jede obrigkeitliche Erlaubnis. Weitere Zulassungsvoraussetzungen, wie z.B. bei den Fremdbierschenken

---

49) UA Nr.77, Bl.7 ff
50) UA Nr.213, Bl.65
51) UA Nr.77, Bl.48 ff
52) UA Nr.395
53) UA Nr.77, Bl.48
54) um 1800 gab es in Nürnberg 120 Täfeleinswirte - PA Nr.713 b Bd.III
55) PA Nr.713 b Bd.I, Bl.162; PA Nr.713 b Bd.III; UA Nr.77, Bl.7 ff
56) PA Nr.713 b Bd.I, Bl.124

die Eidesleistung oder Bürgenstellung, wurden nicht gefordert.
Die Täfeleinsschenke konnte allein oder mit dem Brauhaus zusammen gekauft werden.[57] Es bestand demnach keine unlösbare Verbindung mit einem bestimmten Brauhaus. Die Schenke konnte ohne weiteres als Realrecht zu einem anderen Brauhaus gezogen werden. Sie teilte auch nicht dessen rechtliches Schicksal und ging insbesondere bei Stillegung der Braustätte nicht unter.[58] Transferierungen von Täfeleinsschenken sind allerdings nicht nachweisbar.
Der Brauer übte gegenüber seinen Täfeleinswirten ein Zwangs- und Bannrecht aus, das erst durch die bayerische Regierung im Jahre 1808 abgeschafft wurde.[59]

---

57) PA Nr.713 b Bd.I, Bl.115 f, 162
58) PA Nr.713 b Bd.I, Bl.115
59) PA Nr.713 b Bd.I, Bl.173

L e b e n s l a u f

Am 11. April 1935 wurde ich als zweiter Sohn des damaligen Studienrates, jetzigen Oberstudienrates a.D., Dr. Franz Grönert und seiner Ehefrau Stefanie, geb. Emmert, in Fürth geboren.
Von 1941 bis 1945 besuchte ich die Volksschule in Fürth an der Schwabacher Straße.
Im Januar 1946 trat ich in die Oberrealschule in Fürth ein, die ich im Juli 1953 wieder verließ.
Anschließend studierte ich an der Universität Erlangen Rechtswissenschaften. Im Herbst 1957 legte ich die erste juristische Staatsprüfung ab. Nach vier Jahren Vorbereitungsdienst als Rechtsreferendar bestand ich die zweite juristische Staatsprüfung 1961/II.
Im Mai 1962 begann ich als Regierungsassessor beim Verwaltungsgericht in Ansbach und kam dann als juristischer Staatsbeamter an die Landratsämter in Fürth und Naila.
Seit August 1966 bin ich bei der Stadt Nürnberg als Oberrechtsrat tätig.

Offsetdruck - Fotodruck
Josef Hogl
8520 Erlangen, Hauptstr. 109, (Nähe Martin-Luther-Platz,) Tel. 22990

Offsetdruck-Fotodruck

J. Hogl, 852 Erlangen, Hauptstr. 109, (Nähe Martin-Luther-Platz) Tel. 22990